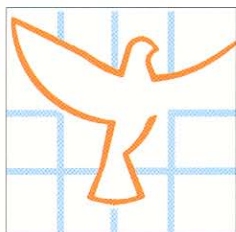


G E W I S S E N UND FREIHEIT



Nr. 60 · 2004

DOSSIER

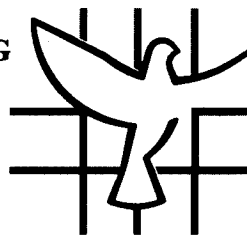
› Lateinamerika: Neue Perspektiven der Religionsfreiheit



Dossier: Die Religionsfreiheit in Mexiko.....	9
Religionsfreiheit und Kirchenrecht in Lateinamerika	33
Die Religionsfreiheit in Chile	68
Die Gewissens- und Religionsfreiheit im Entwurf zur Reform der peruanischen Verfassung	119

Dokumente: Vereinte Nationen – Menschenrechtskommission: Die bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere Fragen im Zusammen- hang mit religiöser Intoleranz. Empfehlungen des UNO-Sonder- berichterstatters Abdelfattah Amor	145
--	-----

INTERNATIONALE VEREINIGUNG ZUR VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER RELIGIONSFREIHEIT



*Von den Vereinten Nationen und dem Europarat
mit beratendem Status anerkannt.*

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern

Generalsekretär: Maurice VERFAILLE, dea histoire du christianisme

Titelbild: Mädchen aus der Gegend von Cuzco, Peru (Foto: Marie-Ange Bouvier)

Die in den Essays, Artikeln, Kommentaren, Buchbesprechungen und Informationen geäußerten Auffassungen entsprechen ausschließlich den Ansichten ihrer jeweiligen Verfasser und geben nicht unbedingt die Meinung der internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit wieder, deren offizielles Organ diese Zeitschrift ist.

Ehrenkomitee

Präsidentin: Mary ROBINSON, frühere Präsidentin der Republik Irland und ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, U.S.A.

Mitglieder

Abdelfattah AMOR, Präsident des UNO-Menschenrechtsausschusses, Tunesien

Jean BAUBEROT, Universitätsprofessor, Leiter der Gruppe für Religionssoziologie und Laizität, IRESCO, Frankreich

Beverly B. BEACH, ehemaliger Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, U.S.A.

François BELLANGER, Universitätsprofessor, Schweiz

André CHOURAQUI, Schriftsteller, Israel

Olivier CLEMENT, Universitätsprofessor, Frankreich

Alberto de la HERA, Generaldirektor für Religiöse Angelegenheiten im spanischen Justizministerium, Spanien

Silvio FERRARI, Universitätsprofessor, Italien

Alain GARAY, Universitätsprofessor, Frankreich

Humberto LAGOS, Universitätsprofessor, Schriftsteller, Chile

Adam LOPATKA, ehemaliger Erster Vorsitzender des Obersten polnischen Gerichtshofs, Polen

Francesco MARGIOTTA BROGLIO, Universitätsprofessor, Italien

Rosa María MARTINEZ DE CODES, Universitätsprofessorin, Spanien

Jorge MIRANDA, Universitätsprofessor, Portugal

Y. Norkov OLSEN, ehemaliger Präsident der Loma-Linda-Universität, USA

Raghunandan Swarup PATHAK, ehemaliger Vorsitzender des Obersten Indischen Gerichtshofs, ehemaliger Richter am Internationalen Gerichtshof

Emile POULAT, Professor, Leiter der Forschungsabteilung des CNRS, Frankreich

Jacques ROBERT, Universitätsprofessor, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrats, Frankreich

Jean ROCHE, Mitglied des Instituts, Frankreich

Joaquim RUIZ-GIMENEZ, Universitätsprofessor, früherer Minister, UNICEF-Vorsitzender, Spanien

Antoinette SPAAK, Vorsitzende des Rates der französischen Gemeinschaft Belgiens, Abgeordnete und Staatsministerin

Mohamed TALBI, Universitätsprofessor, Tunesien

Rik TORFS, Universitätsprofessor, Belgien

Gheorghe VLADUTESCU, Vizepräsident der rumänischen Akademie, ehemaliger Staatssekretär für Religiöse Angelegenheiten, Rumänien

GEWISSEN UND FREIHEIT

Offizielles Organ der Vereinigung

© Gewissen und Freiheit

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern, Telefon (031) 3 59 15 27/32, Fax (031) 3 59 15 66

E-Mail: 104100.71@compuserve.com

www.aidlr.org

Chefredaktion: Maurice Verfaillie

Redaktion: S. Büsch

Redaktionsausschuss

Maurice VERFAILLIE, dea, histoire du christianisme, Bern, Schweiz

Beverly B. BEACH, Doctor of Philosophy, Silver Spring, USA

Daniel BASTERRA, doctor en derecho, Madrid, Spanien

Reinder BRUINSMA, D. theol., St. Albans, England

André DUFAU, docteur en droit, Paris, Frankreich

John GRAZ, docteur en histoire des religions, Silver Spring, USA

Jan PAULSEN, D. theol., Silver Spring, USA

Jean-Claude VERRECCHIA, D. theol., Collonges-sous-Salève, Frankreich

Abonnement (1 Ausgabe pro Jahr)

Schweiz CHF 31,- (€ 21,-)*

Gewissen und Freiheit

Gubelstrasse 23

CH-8050 Zürich

Europäische € 20,- (CHF 30,-)*

Länder

Gewissen und Freiheit

Am Elfengrund 50

DE-64297 Darmstadt

Außereuropäische CHF 34,- (€ 23,-)*

Länder

Gewissen und Freiheit

Nußdorfer Straße 5

AT-1090 Wien

* Alle Preise inkl. Porto + Verpackung

Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) erhalten „Gewissen und Freiheit“ kostenlos.

Ausgaben in anderen Sprachen

Conscience et liberté Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern

Coscienza e libertà Lungotevere Michelangelo 7, IT-00192 Roma

Conciencia y libertad Calle Cuevas 23, ES-28039 Madrid

Consciência e liberdade Rua Porta Delgada 1, PT-1000-239 Lisboa

Savjest i sloboda Krajiska 14, HR-41000 Zagreb (Kroatisch und Serbisch)

Druck: Grindeldruck GmbH, Hamburg

Inhaltsübersicht

32. Jahrgang	2004	Nr. 60
<i>M. VERFAILLIE</i>	Nachruf auf Pierre Lanarès	3
Dossier	Lateinamerika: Neue Perspektiven der Religionsfreiheit	
<i>R. M. MARTÍNEZ DE CODES</i>	Einführung	6
<i>J. M. BARRAGÁN</i>	Die Religionsfreiheit in Mexiko	9
<i>J. G. NAVARRO FLORIA</i>	Religionsfreiheit und Kirchenrecht in Lateinamerika	33
<i>C. S. ARANEDA</i>	Die Religionsfreiheit in Chile	68
<i>O. D. MUÑOZ</i>	Die Gewissens- und Religionsfreiheit im Entwurf zur Reform der peruanischen Verfassung	119
Dokumente	Vereinte Nationen – Menschenrechtskommission – 58. Sitzungsperiode (18. März bis 26. April 2003) Die bürgerlichen und politischen Rechte, insbeson- dere Fragen im Zusammenhang mit religiöser Intoleranz. Empfehlungen aus dem Bericht des UNO-Sonderberichterstatters Abdelfattah Amor über seinen Besuch in Argentinien im April 2001	145

Nachruf auf Pierre Lanarès (1912 – 2004)

„Zu den wesentlichen Elementen, die die Grundlage der Menschenwürde ausmachen, gehört die Religionsfreiheit (...). Die ganze Existenz eines Menschen wird von seinen philosophischen oder religiösen Überzeugungen bestimmt. Wer gegen die Freiheit, letztere zu bekunden, verstößt, verweigert dem Menschen das



Recht auf ein Leben in Wahrheitigkeit.“ Diese Sätze schrieb Pierre Lanarès in seinem Leitartikel zu der Zeitschrift *Conscience et Liberté* vom Frühjahr 1971. Sie geben das Denken wieder, von dem sein Handeln ein Leben lang geprägt war, und das schon lange bevor er im Jahr 1966 zum Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit gewählt wurde. Pierre Lanarès, der wie sein Vater, ein ehemaliger Verwaltungsbeamter im Kolonial-

dienst, die Ecole Coloniale (ENA) besuchen sollte, entdeckte 1937 während seines Jurastudiums seine Berufung zum Pastor. Seine 1964 vorgelegte Dissertation über das Thema „Die Religionsfreiheit in den internationalen Abkommen“ zeigt besonders deutlich sein stetes Interesse an der Förderung und Verteidigung dieser Freiheit.

In den sechzehn Jahren von 1966 bis 1982, in denen er das Amt des Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit bekleidete, begegnete Pierre Lanarès den Staatsoberhäuptern verschiedener west- und osteuropäischer Staaten, Papst Paul VI. und Papst Johannes Paul II. sowie dem orthodoxen Patriarchen Athenagoras, und er trat in Verbindung mit

Präsident Léopold Sédar Senghor, der später selber Ehrenpräsident der Internationalen Vereinigung wurde (1988 – 2001).

1970 erschien auf Initiative von Pierre Lanarès erneut die Zeitschrift *Conscience et Liberté*. Er setzte die redaktionelle Linie von Dr. Jean Nussbaum fort, der diese Zeitschrift im Jahr 1948 gegründet hatte. Unter seiner Leitung als Chefredakteur erlebte sie einen neuen Aufschwung und entwickelte sich zu einer Publikation von internationalem Ausmaß. Pierre Lanarès ist dem Denken des Begründers der Zeitschrift treu geblieben, und er hat sie zu einem Organ gemacht, in dem Informationen und theoretische Studien zum Thema der Religions- und Gewissensfreiheit zu finden sind, auf das heute in der akademischen Forschung und Lehre häufig zurückgegriffen wird. Die Zeitschrift wird in der ganzen Welt von hohen Vertretern aus Politik, Gesellschaft und Religion gern gelesen.

Die Internationale Vereinigung hat Pierre Lanarès auch im Hinblick auf ihr Verhältnis zu den internationalen Organisationen viel zu verdanken. Denn er hat erreicht, dass ihr im Jahr 1978 zum ersten Mal der Status einer Nichtregierungsorganisation mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen zuerkannt wurde. Damit hat er einen wichtigen Weg eröffnet, um die von ihm vertretene Sache voranzubringen. Seinem Beispiel folgend haben auch seine Nachfolger ihre Arbeit an den Zielen der UNESCO und des Europarats in Straßburg ausgerichtet. 1985 erhielt die Internationale Vereinigung den Status einer Internationalen Nichtregierungsorganisation beim Europarat, und im November 2003 wurde sie als „mitbestimmende internationale Nichtregierungsorganisation“ anerkannt. Das ist ein ganz neuer Status bei dieser europäischen Organisation, der ihr noch mehr Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Am Abend des 2. Februar 2004 ist Pierre Lanarès im Alter von 92 Jahren verstorben. Es ist schwer, das Lebenswerk eines Menschen zu ermessen, der nicht berühmt war und nicht im Scheinwerferlicht der Medien stand, der aber mit seinem unauffälligen Einfluss ganz gewiss dazu beigetragen hat, dass die durch Intoleranz und Gewalt im Namen der Religion errichteten Grenzen teilweise abgebaut worden sind.

Maurice Verfaillie

Lateinamerika: Neue Perspektiven der Religionsfreiheit

Einführung

Rosa María Martínez de Codes

Professorin für amerikanische Geschichte an der Universidad Complutense von Madrid, Spanien



Rosa María Martínez de Codes, Professorin für Geschichte an der Universität Complutense, Madrid, anlässlich ihrer Eröffnungsansprache am IRLA-Kongress über religiöse Freiheit in Santiago, Chile, August 2003. Foto: ANN

und der sozialen Gerechtigkeit. Es hat auch mit Themen zu tun, die von unmittelbarem Interesse für die Konfessionen und den Staat sind, etwa mit der Frage, nach welchen Modellen ihr Verhältnis zueinander jeweils geregelt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es eine Novität, dass Lateinamerika zu Beginn des neuen Jahrtausends seinen ehemals monoreligiösen Charakter aufgegeben hat. Innerhalb einiger Jahrzehnte hat sich die religiöse Landschaft in Südamerika erheblich gewandelt. Dabei handelt es sich nicht nur um den Übergang vom Konfessionsstaat zu einem konfessionslosen Staat oder um die Regelung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-

Viele Ereignisse und gesellschaftliche Bewegungen der heutigen Welt lassen sich besser verstehen, wenn man sie aus dem Blickwinkel der Religion betrachtet. Beim Thema Religion handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um spirituelle und/oder doktrinäre Fragen. Die Religion ist auch ein gesellschaftliches Phänomen, das mit so grundlegenden und übergreifenden Aspekten verbunden ist wie die der Freiheit und der Menschenrechte, des Friedens, der Entwicklung

und Religionsfreiheit, sondern auch um tiefgreifende Veränderungen in der religiösen Zusammensetzung der lateinamerikanischen Gesellschaft.

Die religiöse Vielfalt, die sich noch bis vor etwa fünfzig Jahren auf wenige vereinzelte Gruppen beschränkte, die dem herkömmlichen Protestantismus nahestanden, oder aber sich in Gestalt kleiner jüdischer Gemeinden oder gelegentlich noch vorkommender autochthoner Religionen zeigte, hat heute all diese Grenzen gesprengt. Und das äußert sich darin, dass überall viele verschiedene religiöse Erfahrungen möglich sind.

Der religiöse Pluralismus, den wir heute in Lateinamerika antreffen, ist einer der Gründe, weshalb sich der Redaktionsausschuss von *Gewissen und Freiheit* entschlossen hat, eine ganze Nummer dieser völlig neuen Realität zu widmen, die im Zusammenhang mit anderen Erneuerungsprozessen im Rechtswesen der lateinamerikanischen Republiken zu sehen ist. Ich meine damit die Veränderungen, die sich augenblicklich in einigen Ländern dieses Kontinents der Neuen Welt im Verhältnis von Staat und religiösen Konfessionen vollziehen. Bei diesen Veränderungen ist in erster Linie der Staat dafür zuständig, die gesellschaftliche Dimension des Faktors Religion in diesen Ländern mit ihren vielen verschiedenen Volksgruppen, Sprachen und Glaubensrichtungen zu regeln.

In den meisten Rechtsordnungen Lateinamerikas gilt heute in religiösen Fragen die Religionsfreiheit als Richtschnur; diese Freiheit geht weit über das hinaus, was der Gesetzgeber seit Mitte des 19. Jahrhunderts unter der - wie es damals hieß - Kultfreiheit verstanden hatte.

Es sei daran erinnert, dass die meisten der lateinamerikanischen Rechtsordnungen auf Begriffen wie der *offiziellen Staatsreligion* (Schutz einer bestimmten Religion durch den Staat) und dem so genannten *nationalen Patronat* des Staates gegenüber der katholischen Kirche beruhten. Dieser Begriff geht auf das hoheitliche Denken zurück, das früher und auch noch nach der Unabhängigkeit vorherrschte und bedeutet, dass die neuen Republiken bei der Benennung der kirchlichen Würdenträger beim Vatikan, bei der Einteilung der Diözesen und in ihren Beziehungen zum Heiligen Stuhl usw. nun jene Rolle übernehmen, die fünfhundert Jahre lang von der spanischen Monarchie ausgeübt worden war.

Die Veränderungen, die das Bild vom Staat im 20. Jahrhundert erfahren hat und die sich daraus ergebenden Änderungen in den jeweiligen Verfassungstexten sowohl der lateinamerikanischen Länder als auch Spaniens regen dazu an, über die neuen Modelle nachzudenken, die von den Gesetzgebern für das Verhältnis von Kirche und Staat geschaffen wurden,

um die Nichtdiskriminierung aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen, das Prinzip der weltanschaulichen und religiösen Freiheit sowie den Grundsatz der Achtung der weltanschaulichen oder der religiösen Überzeugungen eines jeden Menschen gesetzlich zu garantieren.

Das spanische Modell des nichtkonfessionellen Staates, der sich verpflichtet, mit den Kirchen und den religiösen Konfessionen zu kooperieren, so wie es in der spanischen Verfassung von 1978 verankert ist, hat Pate gestanden für andere Rechtsordnungen, wie etwa die von Peru, Kolumbien und Chile. Diese Länder beweisen in ihren jüngsten Verfassungsreformen und in ihren Entwicklungsnormen, dass sie die mit der Religionsfreiheit verbundenen Rechte differenziert behandeln und allmählich beginnen, auch andere Konfessionen als die katholische Kirche anzuerkennen.

Andererseits zeigen die Beispiele Argentinien und Mexikos ganz deutlich, wie sehr das jeweilige historisch-rechtliche Erbe die wichtigen Reformen bestimmt hat, die in diesen beiden Ländern in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts hinsichtlich der Religionsgemeinschaften und des öffentlichen Kultes stattgefunden haben. In Argentinien hat sich der Begriff des Patronats bis 1994 gehalten, in Mexiko dagegen gilt der Grundsatz von der Trennung von Kirche und Staat sowie das Prinzip des laizistischen Staates.

Die Autoren dieser Nummer stützen sich in ihren Beiträgen auf das ganze Spektrum der Analysen und Einschätzungen zu den Verfassungsreformen, die bereits durchgeführt wurden oder gerade durchgeführt werden, und durch welche der rechtliche Rahmen der jeweiligen Länder an die internationalen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und insbesondere des Rechts auf Religions- und Überzeugungsfreiheit angepasst werden soll.

Dem Leser liegen mehrere Artikel vor, in denen Fachleute die Neuerungen in den Rechtssystemen der jeweiligen Staaten unter politischen, rechtlichen oder historischen Gesichtspunkten darstellen. Dabei gehen sie ausgesprochen pragmatisch vor und analysieren die Vor- und Nachteile, welche die Reformen der jeweiligen Rechtssysteme für die Freiheiten, die Achtung der Würde der Person und für die Toleranz gegenüber den religiösen Ansichten, Überzeugungen und Rechten der anderen haben.

Die Herausgeber von *Gewissen und Freiheit* danken den Autoren für ihre Bereitschaft, an dieser Nummer, die ich Ihnen hiermit vorlegen darf, mitzuwirken.

Die Religionsfreiheit in Mexiko*

Javier Moctezuma Barragán

Staatssekretär für Bevölkerungs-, Migrations- und Religionsangelegenheiten in Mexiko

Einleitung

Um objektiv und ausgewogen einschätzen zu können, welchen Einfluss die Verfassungsreform auf religiösem Gebiet und das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult, die seit 1992 in Kraft sind, auf die mexikanische Gesellschaft ausgeübt haben, muss man zunächst einmal die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der letzten Jahre betrachten, in denen noch das alte System für die Regelung religiöser Fragen galt.

Dazu lässt sich Folgendes sagen:

– Unser Land wurde mit aller Kraft von dem Phänomen der wirtschaftlichen Globalisierung erfasst.

– Die Verfassungsbestimmungen der Charta von Querétaro aus dem Jahr 1917 und deren Gesetze zur Regelung religiöser Angelegenheiten stellten zwar das positive Recht dar, wurden aber nicht wirklich angewandt, was eine systematische Verletzung von Verfassungsbestimmungen und der sich daraus herleitenden Bestimmungen zur Folge hatte.

– Die Art und Weise, wie in Regierungskreisen mit religiösen Fragen umgegangen wurde, entsprach nicht den Bestimmungen der internationalen Dokumente, und das wurde unhaltbar.

– Außerdem hatte Mexiko ein vorrangiges Interesse daran, sein internationales Ansehen als demokratische Nation zu stärken.

Deshalb mussten der Modernisierungsprozess und die Umgestaltung des mexikanischen Staates beschleunigt werden. Die Aktualisierung des rechtlichen und des politischen Systems war und ist immer noch eine nationale Priorität.

Da die Religion in unserer Verfassungsgeschichte einen großen Stellenwert einnimmt, durfte man in einem dynamischen und auf Entwicklung bedachten Mexiko mit der Anpassung des rechtlichen Rahmens auf diesem Gebiet nicht lange warten.

Auf Grund der Wichtigkeit und der historischen Bedeutung der Reli-

* Beitrag zum Internationalen Forum für Religionsfreiheit, das im Oktober 2002 in Mexico-City stattfand.

gionsfrage für die Mexikaner stieß der Vorschlag einer Verfassungsreform auf religiösem Gebiet im Jahr 1991 sowohl im Bundeskongress (Congreso de la Unión) als auch in den Parlamenten der Länder auf große Zustimmung und wurde schließlich von der Legislative (Poder Constituyente Permanente) gebilligt.

Bekanntlich bestand diese Reform darin, dass die in den Artikeln 3, 5, 24, 27 und 130 unserer Magna Charta enthaltenen Bestimmungen, die seit 1917 praktisch unverändert geblieben waren, an die heutige Zeit angepasst wurden. In diesen Gesetzen geht es u.a. um die rechtliche Stellung der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der Geistlichen sowie um die Bekundung des Kults in der Öffentlichkeit.

Seit dem 29. Januar 1992 gelten diese neuen Verfassungsbestimmungen im ganzen Land. Der nächste Schritt bestand nun darin, die entsprechenden gesetzlichen Durchführungsbestimmungen zu schaffen: eine große Herausforderung für den Gesetzgeber.

Eine große Herausforderung, weil vielschichtige politische, gesellschaftliche und kulturelle, aber vor allem rechtliche Aspekte berücksichtigt werden mussten, um zu einer angemessenen gesetzlichen Formulierung der Verfassungsgrundsätze und -normen auf diesem Gebiet zu gelangen, die damals ja noch ganz neu waren.

Es musste ein Recht geschaffen werden, das einerseits dem Geist und dem Zweck der Verfassungsbestimmungen entsprach, und das andererseits die Bekundung der Religion rechtlich regelte sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger auf diesem Gebiet gemäß dem Gleichheitsgrundsatz schützte. Gleichzeitig sollte es aber auch das friedliche Nebeneinander der Religionsgemeinschaften sowie ein gutes Verhältnis dieser Gemeinschaften zu den staatlichen Behörden ermöglichen.

Verschiedene in der Abgeordnetenkammer des Bundeskongresses vertretene Parteien legten ihre jeweiligen Gesetzentwürfe vor, die dann einem aus Mitgliedern aller Parteien bestehenden Ausschuss zur Prüfung und Begutachtung unterbreitet wurden.

Diese Gutachten wurden im Parlament ausführlich debattiert; bei diesem Austausch von Meinungen und Beurteilungen herrschten jedoch in den meisten Fällen Einigkeit und Zustimmung, und es gab gemeinsame Leitprinzipien.

Die sich anschließenden Gesetzesdebatten richteten sich an folgenden Grundsätzen aus: uneingeschränkte Achtung der Glaubensfreiheit; Trennung von Kirche und Staat; ein laizistischer Staat, der allein für die politi-

sche Regelung des öffentlichen Lebens verantwortlich ist; eine klare Trennung zwischen staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten und Verbot der Akkumulation von Vermögen durch religiöse Organisationen.

Die Überprüfung endete mit der Einigung aller Parteien, wodurch die Verabschiedung des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult möglich wurde, das am 15. Juli 1992 im Amtsblatt der Föderation veröffentlicht wurde.

Auf Grund der Zustimmung aller Parteien zu diesem Gesetz – was bei der Verabschiedung von Gesetzen nur selten vorkommt und was unser Land heute dringend nötig hätte – handelt es sich hier um ein legitimes und wirklich demokratisches Gesetz. Deshalb wurde es auch von den Religionsgemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt sehr positiv aufgenommen.

Ganz allgemein lassen sich die Vorzüge des rechtlichen Rahmens, der seit 1992 für den religiösen Bereich gilt, in drei Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Die Anerkennung von Rechten und Freiheiten auf religiösem Gebiet und damit auch die Anerkennung der Bekundung von Religion in der Gesellschaft, die seit 1917 eingeschränkt gewesen waren. Es handelt sich also um ein demokratisches Gesetz, das Freiheiten regelt und nicht um ein Gesetz zur Unterdrückung, wie es in der Vergangenheit der Fall gewesen war.
2. Die Überwindung der offenen Fragen, die schon seit der Gründung des Nationalstaates Anlass für einen politischen und gesellschaftlichen Konflikt zwischen Staat und Kirche waren, und damit die allmähliche Öffnung für Gespräche mit den Kirchen und religiösen Gruppen, denen jetzt der neue Rechtsstatus der Religionsgemeinschaft zuerkannt wurde. Das wiederum führte dazu, dass sie als Rechtspersönlichkeiten anerkannt wurden und vor dem Gesetz gleichberechtigt waren.
3. Die Formulierung eines so unveräußerlichen Menschenrechts wie das der Religionsfreiheit in Form eines Gesetzes. Damit wurde ein Rechtsvakuum auf einem Gebiet beseitigt, an dem den Mexikanern sehr viel liegt.

Dieser neue rechtliche Rahmen hat die Basis für einen neuen Zweig unseres positiven Rechts gelegt, nämlich das mexikanische Staatskirchenrecht, einen Zweig des Verfassungsrechts. Damit wurde lediglich den Forderungen unserer Bevölkerung entsprochen, die sich wünscht, dass die

Fragen der Religion nicht mehr Ursache für Auseinandersetzungen und Spaltungen unter den Mexikanern sein sollen.

Die neuen Verfassungsbestimmungen und die sich daraus ableitenden Bestimmungen bedeuten für den konzeptuellen und formalen Rahmen unseres Rechtssystems einen entscheidenden Fortschritt.

Im Folgenden gehen wir auf die Normen vor und nach der Rechtsreform in Fragen der Religion ein und heben hervor, welche Schritte unternommen wurden, um Anachronismen und Vorurteile zu beseitigen, die gegen die Menschenwürde verstießen und mit denen um jeden Preis die Trennung von Kirche und Staat gerechtfertigt werden sollte.

Dazu lässt sich zum Beispiel Folgendes anführen:

- Endlich wurde erreicht, dass die Kirchen und religiösen Vereinigungen als Rechtspersönlichkeiten anerkannt werden, was ihnen lange Zeit hindurch verwehrt worden war.
- Früher war die Kulturausübung einzig und allein innerhalb von Kirchen erlaubt. Heute können Kulthandlungen auch in der Öffentlichkeit außerhalb von Kirchen oder dem Kult vorbehaltenen Örtlichkeiten vollzogen werden.
- Endlich sind nicht mehr die Bundesbehörden für die Genehmigung zur Eröffnung von Gotteshäusern zuständig. Heute ist deren Inbetriebnahme nur von den lokalen Baurechtsbestimmungen sowie unter anderem von der Bodennutzung und der Stadtentwicklungsplanung abhängig.
- Früher bestimmten die lokalen Parlamente, wie viele Geistliche es in den Bundesstaaten geben sollte. Heute ist der Handlungsspielraum der Regierungsbehörden und derjenige der Religionsgemeinschaften klar definiert. Letztere sind in ihrer Organisation frei und der Staat darf sich nicht in ihre inneren Angelegenheiten einmischen.
- Ausländern war es nicht gestattet, das Amt des Geistlichen auszuüben; dies war mexikanischen Staatsbürgern vorbehalten. Außerdem waren religiöse Gelübde verboten. Heute dürfen sowohl Mexikaner als auch Ausländer als Geistliche tätig sein.
- Früher besaßen mexikanische Staatsbürger, die das Amt eines Geistlichen ausübten, kein Wahlrecht. Heute sind sie bei allen Wahlen stimmberechtigt.
- Es wurde das Verbot aufgehoben, wonach es Geistlichen untersagt war, die Behörden oder die Regierung zu kritisieren. Desgleichen unterliegenden Kommentare zu innenpolitischen Fragen in konfessionellen Publi-

kationen keinen Einschränkungen mehr, und es darf auch über Handlungen von staatlichen Behörden oder von Privatpersonen berichtet werden, die direkt mit der Arbeit der öffentlichen Institutionen in Zusammenhang stehen.

Heute heißt es in Artikel 8 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult, dass sich die Religionsgemeinschaften an die Verfassung und die sich aus ihr ableitenden Gesetze halten und die Institutionen des Landes achten müssen.

- Es wurden die Einschränkungen aufgehoben, wonach es allen religiösen Gemeinschaften oder Geistlichen untersagt war, Grundschulen zu errichten oder zu leiten, und denen zufolge Privatschulen über keine eigenen Kapellen verfügen oder Verbindungen zu den Kirchen unterhalten dürfen. Heute dagegen können die Religionsgemeinschaften Rechtshandlungen ausführen und sich im karitativen, erzieherischen und gesundheitlichen Bereich engagieren.

Wie man sieht, war das alte Rechtssystem auf diesem Gebiet durch ein Übermaß an Einschränkungen und Verboten unterschiedlicher und vielfältiger Art gekennzeichnet; das führte dazu, dass wir mit der Umsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit in unserem Land sehr weit zurück lagen.

Heute wird das individuelle Recht auf Religions- und Kultfreiheit in Artikel 24 unserer Verfassung anerkannt und geschützt. Dort heißt es: „*Es steht jedem frei, sich zu dem religiösen Glauben seiner Wahl zu bekennen und die Zeremonien, die Gebete und die Kulthandlungen dieses Glaubens zu praktizieren, sofern diese keine strafbare Handlung oder Verstoß gegen das Gesetz darstellen.*“

Parallel dazu wird diese Garantie für den Einzelnen in Artikel 2 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult noch einmal wiederholt, in dem folgende Rechte und Freiheiten enthalten sind:

- a) Jeder hat das Recht, den religiösen Glauben seiner Wahl zu haben oder anzunehmen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen die Kulthandlungen oder Riten auszuführen, die er will.
- b) Jeder hat das Recht, sich zu keinem religiösen Glauben zu bekennen, keine religiösen Handlungen und Riten auszuüben und keiner Religionsgemeinschaft anzugehören.
- c) Niemand darf auf Grund seines religiösen Glaubens diskriminiert bzw. Zwang oder Feindseligkeit ausgesetzt werden, und niemand darf dazu gezwungen werden, seine Religion anzugeben; das bedeutet auch, dass

in offiziellen Ausweispapieren keinerlei Angaben über die Religionszugehörigkeit des Inhabers enthalten sind.

- d) Niemandem darf aus religiösen Gründen die Ausübung einer Arbeit oder Tätigkeit verwehrt werden, es sei denn in solchen Fällen, die vom Gesetz vorgesehen sind.
- e) Niemand darf gezwungen werden, persönliche Dienst-, Geld- oder Sachleistungen für den Unterhalt einer Religionsgemeinschaft, einer Kirche oder einer sonstigen religiösen Gruppe zu leisten, und ebenso wenig darf jemand gezwungen werden, an Riten, Zeremonien, Feierlichkeiten, Gottesdiensten oder religiösen Kulthandlungen teilzunehmen.
- f) Niemand darf auf Grund der Bekundung seiner religiösen Auffassungen gerichtlich oder behördlich belangt werden; jeder hat das Recht, sich zu religiösen Zwecken friedlich mit anderen zusammenzuschließen oder zu versammeln.

Desgleichen sieht auch Artikel 3 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult ganz kategorisch als einzige Beschränkung in diesem Bereich sowohl für die Bürger als auch für den Staat vor, dass die Gesetze eingehalten, die öffentliche Ordnung und Moral gewahrt und die Rechte Dritter geschützt werden müssen.

Das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult hat Sicherheit und Transparenz in die Regelung der religiösen Angelegenheiten gebracht; durch dieses Gesetz konnten das starre Rechtssystem, das die Verfassungsgebende Versammlung von 1917 geschaffen hatte, und die seit 1929 betriebene alte Politik des *modus vivendi* ersetzt werden.

Um unsere innerstaatlichen Regelung religiöser Fragen unter rein formalem Aspekt einzuschätzen, können wir nun einen Vergleich anstellen und sehen, was zu diesem Thema im internationalen Recht zwingend vorgesehen ist.

So heißt es z.B. in Artikel 12 der als „Pakt von San José“ bekannten *Amerikanischen Konvention über Menschenrechte* vom 22. November 1969, welcher die mexikanische Regierung im Jahr 1981 beigetreten ist, über die Gewissens- und Religionsfreiheit:

„Jeder hat das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit. Dies schließt das Recht ein, seine Religion oder Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, sowie die Freiheit, diese entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen oder zu verbreiten.“

„Niemand darf Einschränkungen unterworfen werden, die seine Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, schmälern könnten.“

„Die Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung kundzutun, darf nur solchen gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.“

Wir stellen also fest, dass beide Texte weitgehend übereinstimmen, d.h. die nationalen Gesetze unseres Landes entsprechen weitgehend den internationalen Bestimmungen, und das bedeutet einen großen Fortschritt für die Anerkennung und den Schutz der Religionsfreiheit in Mexiko.

Die Reformer der Verfassung haben also ihre Aufgabe erfüllt und Mexiko ein modernes, den heutigen sozialen Verhältnissen entsprechendes Rechtssystem beschert, das eine solide Grundlage für das neue mexikanische Staatskirchenrecht darstellt.

Dennoch müssen wir einräumen, dass weder die Verfassungsreform auf dem Gebiet der Religion noch das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult an sich schon garantieren, dass die neuen Bestimmungen auch angewandt werden, damit jeder in den Genuss jener Rechte und Freiheiten kommt, die durch diese Bestimmungen geschützt werden sollen.

Es wäre nun die Aufgabe der Behörden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und das neue Rechtssystem auf religiösem Gebiet anzuwenden.

Jetzt gilt es, immer unter Berücksichtigung unserer Geschichte und mit dem Ziel, sich innerhalb einer offenen und pluralistischen Gesellschaft den großen nationalen Aufgaben zu stellen, die Bestimmungen des positiven Rechts mit einem konkreten Inhalt zu füllen und sie tatsächlich in die Praxis umzusetzen.

Hierzu heißt es in Artikel 25 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und dem öffentlichen Kult, dass die Anwendung des Gesetzes der Exekutive des Staates – insbesondere dem Innenministerium – obliegt, doch es werden auch die anderen beiden Regierungsebenen genannt: die Einrichtungen der Bundesländer und die Gemeindeverwaltungen und Ämter des Bundesdistrikts.

Zunächst einmal musste die gesamte Struktur des Innenministeriums an die neuen gesellschaftlichen Bedingungen des Landes angepasst werden.

Das Büro für religiöse Kulte, das der Abteilung für religiöse Kulte, Feuerwaffen und Sprengstoff angegliedert war, war die für die Anwendung der alten Rechtsordnung auf diesem Gebiet zuständige Behörde.

Im November 1992 wurde die Hauptabteilung für religiöse Angelegenheiten gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den neuen Rechtsrahmen für den Bereich Religion umzusetzen. Außerdem wurde 1995 ein neues Staatssekretariat eingerichtet, das die Bereiche *rechtliche Angelegenheiten* und *Religionsgemeinschaften* miteinander koordinierte. Seit 1998 ist dieses Staatssekretariat für die religiösen Angelegenheiten verantwortlich, und alles, was mit den Religionsgemeinschaften zu tun hat, fällt in die Zuständigkeit der Hauptabteilung.

Im Jahr 2001 wurde das Staatssekretariat für Bevölkerung und Migration mit dem Staatssekretariat für religiöse Angelegenheiten zusammengelegt, und es entstand das Staatssekretariat für Bevölkerungs-, Migrations- und Religionsangelegenheiten, dessen Leiter ich bin.

Im Laufe dieser Jahre haben die unterschiedlichen Führungsstile, die verschiedenen Kriterien und das Fingerspitzengefühl unserer Vorgänger dazu beigetragen, diesen Regierungsbereich zu stärken. Wir müssen sagen, dass diese zehn Jahre für uns alle eine sehr intensive Zeit des Lernens waren.

Seit jenem November 1992 mussten die Behörden viel Arbeit darauf verwenden, den neuen rechtlichen Rahmen für den Bereich der Religionen landesweit bekannt zu machen; es mussten Wege gefunden werden, um mit den Vertretern der Religionen ins Gespräch zu kommen und es mussten die Aufgabenbereiche für die Kirchen und religiösen Gruppen beschrieben werden, die sich als Religionsgemeinschaften amtlich eintragen ließen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass im Jahr 1991 noch mehr oder weniger stark die seit 1929 übliche Politik des *modus vivendi* vorherrschte.

Während der Zeit des *modus vivendi* beschränkte sich einerseits die Rolle des Staates auf diesem Gebiet bestenfalls auf die Eröffnung von Kultstätten, andererseits war auch die Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht, dass die Gotteshäuser der einzige Ort seien, in dem die Kirchen und religiösen Gruppen sowie ihre Geistlichen eine Rolle spielen sollten, und Kommunikation fand nur zwischen einigen wenigen Vertretern der Kirchenhierarchie und der politischen Führung des Landes statt, wobei häufig auch nur deren Sprecher eingesetzt wurden.

Bei der Einführung des neuen Modells, in welchem die Religionsgemeinschaften Rechte und Pflichten haben, muss die Mitarbeit der religiösen Führer unbedingt hervorgehoben werden; sie haben auf sehr positive

Weise dazu beigetragen, Verwaltungskriterien in diesem Bereich zu definieren.

Die augenblickliche Bundesregierung ist sich durchaus der Herausforderung bewusst, die die uneingeschränkte Garantie der Ausübung der Religions- und Kultfreiheit an sie stellt.

Deshalb haben wir in den ersten Monaten der Amtszeit dieser Regierung bedeutende und repräsentative Führer der Religionen im Land zusammengerufen, die sich sehr erfolgreich an den Arbeiten zu einem *Nationalen Entwicklungsplan 2001–2006* beteiligt haben.

Es haben auch renommierte Wissenschaftler und Fachleute für Religionsfragen daran mitgewirkt. Das Ergebnis war die Definition strategischer Leitlinien für die Politik der Regierung in Religionsfragen.

So sieht man heute im Innenministerium, das für die Anwendung des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult zuständig ist, die Arbeit und die rechtliche Verantwortung unter dem neuen Aspekt einer Dienstleistung, deren Ziel es ist, eine wirklich demokratische Verwaltung in unserem Land zu schaffen.

All das war möglich auf Grund der Normen und Prinzipien, die in den seit 1992 geltenden Verfassungsgrundsätzen zu religiösen Fragen und im Gesetz über die Religionsgemeinschaften und den öffentlichen Kult enthalten sind.

Bei der Anwendung dieses Rechtsrahmens haben Gesellschaft und Regierung festgestellt, dass der Inhalt dieser Bestimmungen ihnen gar nicht so sehr technische Hindernisse in den Weg legte, als vielmehr ihnen nützliche Instrumente an die Hand gab; das hat zweifellos dazu beigetragen, unser demokratisches Leben zu stärken.

Für den Bereich der Politik und ihre Auswirkung auf die Gesellschaft lassen sich folgende Punkte hervorheben:

- Der ständige Dialog mit den Vertretern der Religionen hat zu einem achtungsvollen, reifen und transparenten Verhältnis geführt, das durch das Gesetz geregelt und von der Öffentlichkeit kontrolliert wird.
Außerdem äußern sich heute die Vertreter aller Religionen aktiv zu Themen von nationalem Interesse, ohne sich jedoch in parteipolitische Tätigkeiten einzumischen; es sind auch immer Meinungsführer unterschiedlicher Couleur beteiligt, wenn es darum geht, die Religiosität unter soziologischem, anthropologischem und rechtlichem Aspekt zu analysieren.
- Bei der amtlichen Registrierung der Religionsgemeinschaften haben wir sichergestellt, dass es sich bei den Antragstellern tatsächlich um

Organisationen handelt, die im Wesentlichen religiöse Ziele verfolgen, denn nur für sie und nicht für andere gilt das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult.

- Mit Hilfe eines Programms zur ständigen Modernisierung der Verwaltungsverfahren war es möglich, weitgehend der Notwendigkeit gerecht zu werden, das allgemeine Register der Religionsgemeinschaften auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Register enthält alle Informationen über die interne Struktur der Gemeinschaften und über das für religiöse Zwecke bestimmte Vermögen.
- Heute dürfen religiöse Handlungen in den Nichtprintmedien übertragen werden. Das zeigt sich darin, dass die Religionsgemeinschaften in Radio- und Fernsehprogrammen vertreten sind, was von der Öffentlichkeit als durchaus legitim angenommen wird.
- Die offene Haltung gegenüber ausländischen Geistlichen und Mitarbeitern ausländischer Religionen, die ins Land einreisen und sich bei uns aufhalten, zeigt sich darin, dass Ausländer aktiv in geistlichen Ämtern tätig sind und positive Arbeit leisten.
- Die Zustimmung zum Prinzip der Trennung von Kirche und Staat und zum laizistischen Staat zeigt sich darin, dass sich die Religionsgemeinschaften stets und sehr verdienstvoll im sozialen Bereich betätigen, sowie in der Tatsache, dass sie inzwischen als Rechtspersönlichkeiten voll anerkannt werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Zweigen der drei Regierungsebenen hat zum einen zu einer fruchtbaren Koordination und Kooperation vor allem bei der Bekämpfung der Intoleranz geführt und zum anderen auch zu konzertierten Aktionen in Angelegenheiten von großem Allgemeininteresse, die mit religiösen Fragen verbunden waren, beigetragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die kompetente und schwierige Arbeit anderer Bundesstellen sowie die der Länderbehörden und der lokalen Regierungen erwähnen. Desgleichen gilt unser Dank dem nationalen Ombudsmann und dem Nationalen Institut für die indigene Bevölkerung für ihre engagierte Mitarbeit bei verschiedenen Aktivitäten, die wir gemeinsam durchgeführt haben, um die religiöse Toleranz in unterschiedlichen Regionen des Landes vor allem in Gruppen und Gemeinden mit indigener Bevölkerung zu fördern.

- Da es auf diesem Gebiet einige Konflikte gegeben hat, haben wir vorrangig den Dialog und die Verhandlung als wesentliche Strategie ein-

gesetzt und damit wichtige Erfolge für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Friedens erzielt.

So steht also das Innenministerium als eine Instanz des allgemeinen Interessenausgleichs im Dienste der Bürger, indem es wirksam für die Beilegung von Differenzen sorgt und Konflikte unparteiisch löst.

- Veranstaltungen wie dieses Internationale Forum machen es möglich, eine Kultur zu verbreiten, in der die Religions- und Kultfreiheit gefördert wird, eine Kultur der religiösen Toleranz und der Achtung der verschiedenen Glaubensrichtungen, sofern diese Religionen friedlich miteinander zusammen leben.
- Durch die tägliche Beschäftigung des Innenministeriums mit religiösen Angelegenheiten gelingt es, eine Atmosphäre zu erhalten, in der Einzelne und Gruppen unterschiedlicher Religionen harmonisch miteinander leben können.

Das spiegelt sich sowohl darin wider, dass es in der mexikanischen Gesellschaft mehr als 6000 eingetragene Religionsgemeinschaften gibt, als auch in den Ergebnissen der letzten Volkszählung, aus denen hervorgeht, dass die Religion in Mexiko ein zentrales Anliegen ist.

- Mit der Achtung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Religions- und Kultfreiheit auch für die Staatsbediensteten wurden die letzten Reminiszenzen an einen religionsfeindlichen Fundamentalismus überwunden.

Was diesen Punkt angeht, so möchte ich darauf hinweisen, dass üblicherweise viele Angehörige der politischen Klasse nur in sehr beschränktem Maß an religiösen Kulthandlungen teilnahmen. Heute wird dieses Problem durch unser Rechtssystem geregelt, das vorsieht, dass Staatsbeamte nicht in ihrer offiziellen Funktion an derartigen Handlungen teilnehmen dürfen; abgesehen davon können die Beamten ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Religions- und Kultfreiheit ausüben, weil der Gesetzgeber der Ansicht ist, dass es der Trennung von Kirche und Staat keinen Schaden zufügt, wenn ein Staatsbediensteter in seiner Eigenschaft als Bürger und rein privat an solch einer Zeremonie teilnimmt.

Auf Grund all dessen können wir versichern, dass die Verfassungsgarantie der Religions- und Kultfreiheit den wirksamen Schutz des Staates genießt. Dieser trägt die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der öffentlichen Freiheiten. Er hat sich zum Wohle der Gemeinschaft unparteiisch zu verhalten und die Gesetze streng einzuhalten.

Möglich wird das durch die Hauptprinzipien der mexikanischen Demokratie, nämlich durch den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat und durch das Prinzip des laizistischen Staates.

Es erscheint uns deshalb angebracht, die Reichweite dieser beiden grundlegenden Prinzipien, die schon seit langem zur Tradition unseres Landes gehören, klar und deutlich darzulegen.

Der Hauptgedanke, der dem Grundsatz von der Trennung von Kirche und Staat zugrunde liegt, ist der, dass der Bereich der Politik von dem der Kirche abgegrenzt werden muss. Die staatlichen Angelegenheiten sollen auf keinen Fall mit den kirchlichen verquickt werden, und bei allem staatlichen Handeln hat das Allgemeinwohl im Vordergrund zu stehen, ohne dass dabei auf Einwände religiöser Art Rücksicht zu nehmen ist.

Andererseits wieder garantiert der laizistische Staat den gesellschaftlichen Rahmen und die Unparteilichkeit der öffentlichen Institutionen, damit Pluralität möglich wird und die verschiedenen religiösen, philosophischen und weltanschaulichen Meinungen sowie die kulturellen Eigenheiten geachtet werden. Der laizistische Staat stellt die Garantie dafür dar, dass die religiösen Überzeugungen eines jeden Bürgers gleichermaßen geachtet und toleriert werden.

Im Grunde gehören diese Maßnahmen, die unsere augenblickliche Bundesregierung innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens auf diesem Gebiet getroffen hat, zu den wesentlichen Grundzügen jeder Demokratie.

Bisher haben wir einige Aspekte betrachtet, die unbedingt gesehen werden müssen, um das Ausmaß der Fortschritte einschätzen zu können, die auf religiösem Gebiet erzielt wurden. Ich meine, dass angesichts dieser Fortschritte die zehn Jahre, in denen der rechtliche Rahmen für den religiösen Bereich nun schon gilt, der Gesellschaft insgesamt viele Vorteile gebracht haben.

Andererseits müssen wir aber auch einräumen, dass es Dinge im Bereich der Religionen gibt, die aus verschiedenen Gründen noch nicht befriedigend gelöst worden sind.

Deshalb werden wir jetzt auf die Themen eingehen, die noch zu regeln sind und bei denen die Aussichten gut stehen, dass unser Weg zur Demokratie uns in die richtige Richtung führt. Wir Mexikaner können für die Religionsfreiheit und für das Allgemeininteresse noch viel mehr tun.

Ein sehr wichtiger Punkt ist der, dass es keine Anwendungsbestimmungen für das Gesetz gibt. Wie schon gesagt, war man seit der Verab-



Zeugen der Maya- und Toltekenkultur: Die Pyramide des Kukulcan in der Ruinenstadt Chichen Itza, Yucatán, Mexiko. Das ca. 30 m hohe Bauwerk stellt mit seinen insgesamt 365 Stufen die Tage eines Kalenderjahres dar und diente hauptsächlich astronomischen Zwecken.

Foto: Markus Czettl

scheidung des Gesetzes gespannt darauf, welche Rolle die Exekutive des Bundes bei der administrativen Entwicklung, aber vor allem bei der Durchführung des Gesetzes spielen würde.

Dieser normative Teil, der es bekanntlich erleichtert, den Inhalt eines Gesetzes verwaltungstechnisch umzusetzen, wurde aus verschiedenen Gründen vernachlässigt. Es wurde zwar an vielen Entwürfen für eine Anwendungsbestimmung gearbeitet, aber kein einziger konnte formal durchgesetzt werden.

Wir haben all diese Entwürfe durchgesehen und das herausgegriffen, was uns am geeignetsten schien, und wir haben uns daran gemacht, eine Themenliste aufzustellen, um damit zum Nachdenken darüber anzuregen, ob es sinnvoll sein könnte, eine Anwendungsbestimmung ganz neu zu formulieren. Das könnte eine Bereicherung des bestehenden Rechtsrahmens darstellen und dazu beitragen, das Handeln der Behörden transparenter zu machen.

Hauptziele dieses Entwurfs zu einer Anwendungsbestimmung für das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult wären:

- mehr Rechtssicherheit für die Bürger durch eine Einschränkung der Behördenwillkür;
- die genauere Formulierung von Konzepten und so weit wie möglich die Vereinfachung verschiedener Amtswege;
- die Beseitigung mancher Unklarheiten im Gesetz.

Der Entwurf muss also Konzepte definieren und aufzeigen, wie in jedem Fall vorzugehen ist und welche Verfahrensweisen Anwendung finden, und er sollte die Punkte des Gesetzes klären, die unserer Meinung nach noch der Klärung bedürfen.

Hier einige der Punkte, die noch einmal zu überdenken sind:

Die Alleingesessenheit. Es muss präzisiert werden, worin die „Alteingesessenheit“ besteht, denn sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für die amtliche Registrierung als Religionsgemeinschaft.

Die allgemeinen Grundsätze für die Satzungen. Es müssen allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Minimalanforderungen formuliert werden, denen die Satzungen genügen müssen, da die Satzungen der Religionsgemeinschaften in vielen Fällen zu ungenau sind, was später zu Konflikten innerhalb der Gemeinschaften selber führen kann.

Interne Organisationen und Unterabteilungen der Religionsgemeinschaften. Die rechtliche Lage der zu den Religionsgemeinschaften gehörenden Organisationen und Abteilungen muss geklärt werden.

Nennung der Mitarbeiter, der Geistlichen und der Vertreter der Religionsgemeinschaften. Die Personen, die als Geistliche benannt werden, müssen dieser Angabe zustimmen, damit sie rechtlich abgesichert sind, und um zu vermeiden, dass sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung als Geistliche geführt werden.

Die Definition von Kulthandlungen. Es muss präzisiert werden, was unter einer religiösen Kulthandlung zu verstehen ist, um klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung beantragt werden muss, solche Handlungen in den Nichtprintmedien (Radio und Fernsehen) zu übertragen.

Die Anmeldung von ausnahmsweise außerhalb von Kirchen stattfindenden Kulthandlungen. Auf der Grundlage von Artikel 21 und 27 des Gesetzes sollen derartige Anmeldungen nur bei den städtischen Behörden oder den zuständigen Stellen vorgenommen werden. Auf diese

Weise kann der Amtsweg zu Gunsten der Antragsteller vereinfacht und dezentralisiert werden.

Das Recht, die Kirchen zu betreten, die für den öffentlichen Kult offen stehen. Es muss das vom Gesetz vorgesehene Recht präzisiert werden, wonach jeder die Gotteshäuser betreten darf, die für den öffentlichen Kult offen stehen. Dieses Recht unterliegt lediglich der Bedingung, dass die jeweiligen internen Normen der betreffenden Religionsgemeinschaft geachtet werden.

Die offizielle Anwesenheit von Amtspersonen bei religiösen Handlungen in der Öffentlichkeit. Die Reichweite der entsprechenden Gesetzesbestimmung ist festzulegen. Dabei ist zu klären, was unter „offizieller Anwesenheit“ bei solchen Veranstaltungen zu verstehen ist und was als rein private Anwesenheit im Sinne von Artikel 24 der Verfassung und verschiedener internationaler Verträge zu gelten hat, denen die mexikanische Regierung beigetreten ist.

Verhaltensweisen religiöser Intoleranz. Es muss gesagt werden, welche Verhaltensweisen entsprechend der Anwendungsbestimmung Akte religiöser Intoleranz darstellen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass das Mittel der Wahl, um zu einer Lösung zu gelangen, der Dialog sein sollte.

Das Sanktionsorgan. Es muss angegeben werden, welche Behörden der vom Gesetz vorgesehenen Sanktionskommission angehören.

Die Konfliktlösung. Es muss präzisiert werden, welche Versöhnungs- und Schiedsverfahren eingesetzt und welche Gesetzesbestimmungen angewandt werden, um Konflikte zwischen Religionsgemeinschaften beizulegen.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens. Es muss klargestellt werden, wann bei Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen, die vom Innenministerium auf diesem Gebiet getroffen wurden, das Bundesgesetz über Verwaltungsverfahren anwendbar ist.

Das sind die Themen, die wir zur Diskussion stellen möchten, damit die Beteiligten, sei es mit eigenen Anregungen oder aber durch Kritik, die endgültige Fassung der genannten Anwendungsbestimmung zu dem Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult erstellen können.

Wir dürfen bei der endgültigen Formulierung dieses Gesetzes gewiss auf die Mitarbeit der Religionsgemeinschaften und der einschlägigen Fachleute zählen.

Angesichts der Bedeutung des anstehenden Themas muss dieser Entwurf noch einen gründlichen Reifungsprozess durchmachen, damit er die

vielen Erwartungen erfüllen kann, die im Laufe der Jahre an ihn gestellt worden sind.

All unsere gemeinsamen Bemühungen, eine Anwendungsbestimmung zu erarbeiten, müssen sich an dem orientieren, was in den Bestimmungen des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult vorgesehen ist.

Es gibt deshalb noch ein weiteres Thema, das ich gerne ansprechen möchte, nämlich die eigentlichen Bestimmungen des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult, die sicherlich in Zukunft noch weiter gefestigt werden.

Bekanntlich soll jedes Gesetz fest in der Gesellschaft verankert werden und ihr neue normative Aspekte bescheren, die für alle, für den Einzelnen und für die gesellschaftlichen Gruppen von Nutzen sind.

Deshalb sind wir der Meinung, dass sich uns nun, nachdem das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult schon zehn Jahre in Kraft ist, eine wunderbare Gelegenheit bietet, seine positiven Aspekte hervorzuheben, aber auch die Themen anzusprechen, die der Gesetzgeber 1991 noch nicht berücksichtigt hat. Das haben wir seit April letzten Jahres auch getan, indem wir als Beitrag zu den Veranstaltungen zum zehnten Jahrestag des Gesetzes in Zusammenarbeit mit dem *Rechtswissenschaftlichen Institut der Autonomen Universität Mexikos*, der *mexikanischen Bischofskonferenz* und dem Innenministerium eine Vortragsreihe angeboten haben.

Wie jedes Gesetz, unterliegt auch dieses Wandlungen, ganz besonders, wenn es unser Ziel ist, seine Reichweite und damit auch den Nutzen zu vergrößern, den es erwiesenermaßen für die Gesellschaft allgemein gebracht hat.

Es sei darauf hingewiesen, dass jede Änderung von Gesetzesbestimmungen im religiösen Bereich auf den Grundsätzen der Sachdienlichkeit und der Verantwortung beruhen und sich unter anderem an folgenden Bedingungen ausrichten muss:

- Achtung der öffentlichen Freiheiten;
- Berücksichtigung unserer Geschichte und vor allem der kulturellen Gebote unserer Gegenwart;
- Beseitigung des Aspektes der Kontrolle und der Ermessensfreiheit, die heute überholt sind oder auf die verzichtet werden kann;
- Erweiterung des Geltungsbereichs für die rechtlichen Bestimmungen und leichterem Zugang zu ihnen;

Seit dem vergangenen April haben wir folgende Themen angesprochen:

1. Anerkennung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen im mexikanischen Rechtssystem.
2. Geistlicher Beistand in staatlichen Krankenhäusern und in Einrichtungen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Fürsorge.
3. Zugang der Religionsgemeinschaften zu eigenen Nichtprintmedien.
4. Aufhebung der Genehmigungspflicht für religiöse Sendungen in Radio und Fernsehen.
5. Erleichterung der behördlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Geistliche und Mitarbeiter von Religionsgemeinschaften.
6. Verwaltungstechnische Deregulierung bei der Anwendung des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult.
7. Abschaffung der gesetzlichen Bestimmung, wonach es Amtspersonen nur in beschränktem Maß gestattet ist, an religiösen Handlungen in der Öffentlichkeit teilzunehmen.

Die Themen auf dieser Liste sind nicht umfassend. Aus Zeitgründen werde ich mich auf einige grundlegende Aspekte dieser Themen beschränken.

Die Anerkennung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen im mexikanischen Rechtssystem

Führer der verschiedenen Konfessionen und Experten auf dem Gebiet des mexikanischen Kirchenrechts haben großes Interesse daran gezeigt, dass dieses Thema behandelt wird.

Vor allem dürfen wir nicht vergessen, dass einer der Verfassungsgrundsätze in Mexiko die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist. Der Gesetzgeber hat dieses Prinzip über das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gestellt. Das geht auch aus Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult hervor, in dem es heißt:

„Die religiösen Überzeugungen entbinden auf keinen Fall von der Pflicht, die Gesetze des Landes einzuhalten. Niemand kann sich aus religiösen Gründen seiner gesetzlich vorgeschriebenen Verantwortung und seinen Pflichten entziehen.“

Das entspricht der Auffassung, dass der Mensch nicht allein aus seinem Gewissen besteht und als Einzelner Rechte besitzt und genießt, sondern

dass er auch Teil einer Gesellschaft ist und die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen hat.

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen soll nun bekanntlich eine angemessene Lösung für die Fälle bieten, in denen es zwischen dem Gewissen und dem Gesetz zu einem Konflikt kommt. Es soll ein gemeinsamer Punkt gefunden werden, in dem sich diese beiden Bereiche berühren, damit eine rechtliche Ausnahmeregelung für jene geschaffen werden kann, denen man auf Grund ihrer tiefen Gewissensnot die Wehrdienstverweigerung gestatten will.

Glücklicherweise können wir zur Klärung dieses Problems auf die langjährige Erfahrung anderer Länder zurückgreifen. In einigen Staaten sind z.B. das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder die Ablehnung von Schwangerschaftsabbruch und medizinischen Behandlungen, um nur einiges zu nennen, in der Verfassung selbst oder in sich aus ihr ableitenden Gesetzen verankert.

In Mexiko müssten wir im Grunde den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und die oben zitierten Bestimmungen des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult gründlich überprüfen.

Die Bedeutung und die Dringlichkeit des Themas verlangen eine ausführliche und methodische Diskussion. Dieses Forum wird mit seinen Ergebnissen sicherlich einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Geistlicher Beistand in staatlichen Krankenhäusern und in Einrichtungen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Fürsorge

Von je her war es in unserem Land den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen nur in beschränktem Maße möglich, Zugang zu Krankenhäusern und Einrichtungen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Fürsorge zu erhalten, um den dort untergebrachten Personen geistlichen Beistand zu leisten; dabei wurden willkürliche Kriterien herangezogen, wenn es darum ging, den Zugang zu gewähren oder nicht.

In diesem Punkt entsprechen die Bitten der Führer der verschiedenen Konfessionen auch dem Interesse der Institutionen.

Allerdings garantiert Artikel 2 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult, in dem zwar jedem Einzelnen das Recht gewährt wird, eine Religion zu haben oder anzunehmen und sie allein oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben, nicht eigentlich das Recht, in solchen Einrichtungen geistlichen Beistand zu erhalten. International wird dieses Recht von einigen Staaten der Völkergemeinschaft anerkannt.

In den ersten Monaten der Amtszeit der jetzigen Regierung hat das Innenministerium auf eines der Wahlversprechen des heutigen Präsidenten Vicente Fox reagiert und in einem offiziellen Rundschreiben die verschiedenen Abteilungen und Organisationen, die für Krankenhäuser sowie für Einrichtungen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Fürsorge zuständig sind, um ihre Unterstützung gebeten. Und es hat sie aufgefordert zuzulassen, dass denjenigen Personen, die dies ausdrücklich wünschen, religiöser Beistand gewährt wird.

Diese Maßnahme ist in einigen Kreisen der Gesellschaft auf Widerstand gestoßen. Doch die große Mehrheit der Bevölkerung hat die Durchsetzung dieses Schrittes begrüßt.

Es scheint jedoch angebracht, auch noch mögliche Alternativen ins Auge zu fassen, um die bestehende Regelung zu erweitern und zu gewährleisten, dass dieses Recht überall im Land in Anspruch genommen werden kann.

Am Besten wäre es, eine entsprechende Gesetzesreform voranzutreiben, aber das erfordert natürlich die Mitarbeit und die Entschlossenheit des Bundeskongresses. Dieser wesentliche Aspekt der Religionsfreiheit muss unbedingt gesetzlich anerkannt werden.

Die Erleichterung der behördlichen Einreise und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Geistliche und Mitarbeiter von Religionsgemeinschaften in Mexiko

Religionsführer haben sich besorgt darüber geäußert, dass die Regelung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Geistliche und Mitarbeiter von Religionsgemeinschaften in unserem Land den Behörden obliegt.

In diesem Punkt gehen die Interessen beider Seiten weitgehend konform, zumal die Religionsgemeinschaften sich bereit erklärt haben, die Anforderungen, die das Gesetz in diesem Punkt vorsieht, zu erfüllen.

Um in dieser Angelegenheit voranzukommen, müsste man sehen, ob es möglich ist, das Verfahren der behördlichen Bewilligung zu verändern und von der „Genehmigung“ zu einer einfachen „Meldung“ überzugehen.

Das bedeutet zum einen, dass den Behörden einige Befugnisse genommen würden, und dass es andererseits den Religionsgemeinschaften erleichtert würde, ausländische Geistliche oder Mitarbeiter bei sich auf-

zunehmen, ohne dass es dafür notwendig wäre, Absatz c von Artikel 130 der Verfassung abzuändern, in dem es heißt:

„... sie (die Ausländer) müssen sich an die gesetzlichen Bedingungen halten.“

In diesem Fall wäre es lediglich erforderlich, die Behörden in Kenntnis zu setzen. Selbstverständlich unterläge jeder, der gegen das bürgerliche Gesetz und seine Vorschriften verstößt, den entsprechenden Sanktionen.

Der Zugang der Religionsgemeinschaften zu eigenen Nichtprintmedien

Es ist den Religionsgemeinschaften und den Geistlichen gesetzlich untersagt, Nichtprintmedien zu erwerben, zu leiten oder zu besitzen (Artikel 16 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult).¹

Auch in diesem Punkt sind sich die religiösen Führer der verschiedenen Konfessionen und die Institutionen weitgehend einig. Es soll geprüft und analysiert werden, ob der Staat den Religionsgemeinschaften den Zugang zur Leitung oder zum Erwerb und Besitz eigener Nichtprintmedien nicht doch eventuell ermöglicht.

Wir meinen, dass wir in dieser Hinsicht in Mexiko heute reif genug sind, um auch die Anerkennung und den Schutz dieses Aspekts der Religionsfreiheit zu erweitern.

Es besteht jedoch Widerstand in einigen Bereichen der Gesellschaft, die zu bedenken geben, dass die Religionsgemeinschaften Gefahr laufen könnten, ihren rein religiösen Charakter zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen zu verlieren. In diesem Fall müssten unbedingt Beschränkungen auferlegt werden.

Andere Länder können uns in diesem Bereich mit ihrer Erfahrung ganz gewiss ein wichtiges Beispiel dafür sein, wie wir die Beteiligung der Religionsgemeinschaften in diesem Sektor transparent regeln können.

Vor allem dürfen wir nicht das eigentliche Wesen der Religionsgemeinschaften aus den Augen verlieren, deren Ziele gemeinnützig sind; wir müssen aber auch den Beschluss der Verfassungsgebenden Versammlung berücksichtigen, wonach die Religionsgemeinschaften die Güter, die für ihre Arbeit unbedingt notwendig sind, erwerben, besitzen und leiten dürfen.

¹ Artikel 16: *„Religionsgemeinschaften und Geistliche dürfen weder persönlich noch mittels Dritter Konzessionen zum Betrieb von Rundfunk- und Fernsehsendern oder irgendeiner anderen Art von Telekommunikationsmittel besitzen, noch dürfen sie Massenmedien jedweder Art erwerben, besitzen oder leiten...“*

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht für religiöse Sendungen in Radio und Fernsehen

Das Gesetz über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult sieht vor, dass ausschließlich Religionsgemeinschaften berechtigt sind, nach Genehmigung durch das Innenministerium religiöse Kulthandlungen in den Nichtprintmedien zu übertragen (Artikel 21).²

Dieser Umstand hat religiöse Führer verschiedener Konfessionen dazu veranlasst, sich dahingehend zu äußern, dass es eine Beschränkung ihrer Rechte darstelle, wenn sie die Behörden um die Genehmigung ersuchen müssten, solche Handlungen und zudem nur ausnahmsweise im Radio oder Fernsehen übertragen zu dürfen.

Auch hier besteht weitgehend Einigkeit. Unter der augenblicklichen Regierung sind fast alle rechtzeitig und formal korrekt eingegangenen Anträge von Seiten der Religionsgemeinschaften genehmigt worden, d.h. es wurden etwas mehr als 21 000 religiöse Kulthandlungen im Radio und Fernsehen übertragen.

Man könnte in diesem Punkt auch noch weitergehen und die entsprechende Bestimmung von Artikel 21 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult außer Kraft setzen, der zufolge solche Übertragungen nur ausnahmsweise möglich sind und vom Innenministerium vorher genehmigt werden müssen.

Falls eine komplette Aufhebung der Bestimmung nicht akzeptabel erscheint, könnte man das Konzept der „Genehmigung“ durch das der „Anmeldung“ ersetzen, was den Vorgang sehr erleichtern würde.

Das wäre ein wesentlicher Fortschritt auf diesem Gebiet hin zu einer besseren Regelung, und vor allem wäre es für die Religionsgemeinschaften dadurch sehr viel leichter, ihre Grundsätze und ihre Aktivitäten durch die Nichtprintmedien bekannt zu machen.

Die verwaltungstechnische Deregulierung bei der Anwendung des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult

Die Tatsache, dass an die Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten Anforderungen gestellt werden, ist zum einen auf das geschichtlich vorbelastete Verhältnis des Staates zu den Kirchen zurückzuführen.

² Artikel 21: „Nur Religionsgemeinschaften dürfen nach Genehmigung durch das Innenministerium religiöse Kulthandlungen in den Nichtprintmedien übertragen oder verbreiten.“

Einige dieser Anforderungen werden heute als eine übermäßige Reglementierung empfunden. Das Verhältnis von Kirche und Staat, das wir heute erreicht haben, eröffnet neue Perspektiven für die Überwindung dieser unbotmäßigen Reglementierung.

Wir streben für den Geltungsbereich des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult moderne Vorgehensweisen an, die sich an den Kriterien der gemeinsamen Verantwortung und der raschen Erledigung des Dienstweges orientieren, um so den neuen Gegebenheiten gerecht werden zu können, die durch die 6 010 bisher registrierten Religionsgemeinschaften geschaffen wurden.

Eine verwaltungstechnische Deregulierung würde sich stark auf folgende Bereiche auswirken:

- die Ernennung, Entlassung oder Ablehnung von Vertretern, Mitarbeitern oder Geistlichen der Kulte;
- den Erwerb von Immobilien und die Registrierung solcher Immobilien, die sich schon im Besitz einer Religionsgemeinschaft befinden oder von ihr in irgendeiner Weise verwaltet werden.

Das sind die Dinge, mit denen sich die Hauptabteilung für Religionsgemeinschaften am häufigsten befassen muss.

Das neue Verfahren sieht außerdem vor, dass die Religionsgemeinschaften dafür sorgen müssen, ein internes Archiv mit Dokumenten anzulegen, aus denen hervorgeht, welche Anträge sie bei der Hauptverwaltung gestellt haben.

Die Religionsgemeinschaften würden sich so verpflichten, diese Dokumente den Behörden auf Anfrage vorzulegen unter der Versicherung, dass diese der Wahrheit entsprechen.

Die Teilnahme von Amtspersonen an religiösen Handlungen in der Öffentlichkeit

Gemäß Artikel 25, Absatz 3 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult³ ist es den Vertretern des Staates untersagt, „in offizieller Funktion“ an religiösen Handlungen in der Öffentlichkeit teilzunehmen.

Einige religiöse Führer und Fachleute auf diesem Gebiet sowie Staatsbedienstete haben darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung abge-

³ Artikel 25: „... Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einmischen... Die oben genannten Personen dürfen in offizieller Funktion weder an religiösen Handlungen in der Öffentlichkeit noch an Handlungen ähnlichen Charakters oder Zwecks teilnehmen.“

schaftt werden sollte. Sie führen an, dass diese Einschränkung im Widerspruch zu der Verfassungsgarantie der Religions- und Überzeugungsfreiheit steht, die laut Artikel 24 der Verfassung jedem Bürger gewährt wird und die doch ein grundlegendes Menschenrecht ist.

Die Verfassungsbestimmung besagt, dass die Ausübung dieses Rechts garantiert wird, solange dadurch nicht gegen das Gesetz verstoßen oder eine strafbare Handlung begangen wird. Heute ist diese für Staatsbedienstete geltende Einschränkung hinfällig, wenn sie nicht in offizieller Eigenschaft, sondern als Privatpersonen an solchen Handlungen teilnehmen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen können wir sagen, dass die Teilnahme eines Staatsvertreters an einer Kulthandlung in der Öffentlichkeit weder gegen den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat verstößt noch im Widerspruch zum laizistischen Charakter der staatlichen Institutionen steht.

Diese Einschränkung stellt somit nichts anderes als ein Relikt der alten Rechtsordnung dar, in der die öffentlichen Freiheiten im religiösen Bereich beschränkt wurden. Heute ist es nicht mehr möglich, eine vom Staat als Verfassungsgarantie geschützte Grundfreiheit zu verwehren, die zudem im internationalen Recht als unveräußerliches Menschenrecht anerkannt wird.

Aus den dargelegten Gründen bin ich der Meinung, dass sich dieses Verbot für die Staatsbediensteten mit Artikel 24 der Verfassung und mit der Bestimmung von Artikel 2 des Gesetzes über Religionsgemeinschaften und öffentlichen Kult nicht ganz vereinbaren lässt. Außerdem wurde es häufig widersprüchlich interpretiert.

Die Diskussion über all diese Themen ist noch nicht abgeschlossen. Wir wollten hier nur ganz sachlich und unvoreingenommen einige in politischer und rechtlicher Hinsicht wichtige Punkte hervorheben, die sich auf dieses zweifellos hochinteressante Thema auswirken.

Ohne Erinnerung gibt es keine Zukunft, doch ohne Reflexion entbehrt unsere Gegenwart jeglichen Sinns. Unsere Absicht ist es, für den Bereich der Religionsfreiheit in unserem Land eine neue Etappe einzuläuten.

Für die Diskussion dieser Themen müssen wir uns ausreichend Zeit nehmen, damit die Gedanken, die wir hier in der allerbesten Absicht dargelegt haben und in denen sich wertvolle Meinungen aus der Gesellschaft widerspiegeln, noch weiter reifen können.

Auf jeden Fall sollten sich die Beteiligten offen und dialogbereit zeigen, wenn sie ihre Argumente und Überlegungen austauschen, damit die ver-

schiedenen Positionen zueinander finden können, ohne dass dabei die wesentlichen Aspekte dieser Themen verloren gehen.

Entsprechend unserem Rechtssystem ist es in Mexiko immer in erster Linie die Aufgabe des Gesetzgebers im legislativen Rahmen des Bundeskongresses, die Auswirkungen einer möglichen Reform auf religiösem Gebiet zu prüfen und zu debattieren. Der aufgeklärte Dialog und die Suche nach Einigung sind die wesentlichen Instrumente jeder Demokratie, mit denen sich ganz gewiss Fortschritte auf dem Gebiet der Religionsfreiheit erzielen lassen, die sowohl der Gesellschaft als auch ganz Mexiko Nutzen bringen.

Die religiösen Fragen werden stets davon profitieren, wenn wir unsere Realität mit analytischem, geschichtsbewusstem und optimistischem Blick betrachten und dabei auf Selbstgefälligkeit, unflexiblen Pessimismus und Borniertheit verzichten.

Eben darum geht es auf diesem Forum, zu dem international anerkannte Fachleute und auch herausragende mexikanische Experten auf diesem Gebiet zusammengekommen sind, deren intellektueller Scharfsinn und Fähigkeit zur Analyse eine hochinteressante Auseinandersetzung über die Religionsfreiheit in der heutigen Gesellschaft gewährleisten, und die uns wichtige Einsichten darüber vermitteln werden, wie es zu Beginn des neuen Jahrtausends um dieses Menschenrecht bestellt ist.

Ich bin überzeugt davon, dass uns Veranstaltungen wie diese die Grundlagen dafür bieten, zu definieren, welche Wege wir in Mexiko auf diesem Gebiet einschlagen und wie weit wir bei der Berücksichtigung der eigentlichen Forderungen unserer Bevölkerung gehen können. Die Erfahrungen, die andere Gesellschaften mit anderen Modellen gemacht haben, werden dabei ganz gewiss in unsere Erwartungen mit eingehen.

Der ständige Wandel ist eines der wesentlichen Merkmale unserer Zeit, und er fördert die Demokratie in unserem Land und ermöglicht es uns, zu der Nation zu werden, die wir anstreben.

Es ist eine Notwendigkeit und Forderung der Menschenwürde, die Anerkennung aller Dimensionen der Religionsfreiheit voranzutreiben. Wir haben uns fest vorgenommen, diese Freiheit zu achten und ihr Achtung zu verschaffen.

Religionsfreiheit und Kirchenrecht in Lateinamerika*

Juan G. Navarro Floria

Professor für Kirchenrecht an der Universidad Católica Argentina, Buenos Aires, Argentinien

Einleitung

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts hat die Religionsfreiheit eine Aufwertung erfahren und ihr Schutz wurde verbessert. Diese Entwicklung ist Teil eines umfassenderen Prozesses, der insbesondere nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs vorangetrieben wurde und in dessen Verlauf man sich intensiver mit den Menschenrechten beschäftigte, sie stärker berücksichtigte und einen Rechtsapparat zu ihrem Schutz erarbeitete. Grundlage all dessen war letztendlich die Anerkennung und die Bejahung der Würde der menschlichen Person, wie sie bereits in der Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auch in derjenigen zur Amerikanischen Erklärung der Menschenrechte gefordert wurde, die schon früher verkündet worden war.

Die Religionsfreiheit nimmt einen zentralen Platz innerhalb der grundlegenden, auf der Würde der menschlichen Person beruhenden Menschenrechte ein. Diese Freiheit beinhaltet ein breites Spektrum an Rechten, und dazu gehören nicht nur die Rechte des Menschen „als Einzelperson“ sondern auch kollektive Rechte, bzw. die Rechte von religiösen Gruppen. Denn die Religionsfreiheit besitzt eine ausgesprochen soziale Komponente und erfordert, dass nicht nur die Rechte des Individuums anerkannt werden, sondern auch die der Kirchen und der Religionsgemeinschaften, in denen die Einzelnen ihren persönlichen Glauben leben und praktizieren.

Auch die Länder Lateinamerikas machen diesen schwierigen Prozess durch. In diesem Beitrag möchte ich in großen Zügen aufzeigen, welche Entwicklung die mit der Religionsfreiheit verbundenen Rechte in den Ländern Lateinamerikas genommen haben. Bedenkt man, welche historischen Verbindungen zwischen all unseren Ländern bestanden und auch heute noch bestehen, und welche wichtige Auswirkungen das internationale Menschenrecht in diesem Bereich hat, so ergibt sich, dass noch viele andere Einflüsse ebenfalls zu erwähnen sind. Mein eigenes Land, die

* Beitrag zum Internationalen Forum für Religionsfreiheit, das im Oktober 2002 in Mexico City stattfand.

Republik Argentinien, hat auf diesem Weg etliche Fortschritte erzielt, aber gelegentlich auch Rückschritte gemacht. Das möchte ich im Folgenden versuchen aufzuzeigen.

Ein kurzer Überblick über die Geschichte

Die „Religionsfreiheit“ wird heute im Allgemeinen als ein individuelles Recht verstanden, als ein Recht des Einzelnen.

Doch wie Iván Ibán und Silvio Ferrari¹ sehr richtig festgestellt haben, ist die ‚Religion‘, wie sie in der Geschichte der Völker vorkommt, nicht in erster Linie die Religion des Einzelnen, der eine persönliche Auffassung vertritt, sondern die einer Gemeinschaft von Einzelpersonen, die sich in Form einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, welche dann als solche als Protagonist in den politischen und gesellschaftlichen Prozessen auftritt.

So gesehen ist es unmöglich, sich mit dem Thema der Religionsfreiheit auf unserem Kontinent zu befassen, ohne als erstes auf die grundlegende und mächtige Position der katholischen Kirche einzugehen.

Heute gibt es in ganz Lateinamerika eine Vielfalt an Religionen, wie sie früher undenkbar war, und genau das ist einer der Gründe für uns, auf eine ganz neue Art und Weise an dieses Thema heranzugehen. Es leben bei uns Menschen, deren persönliche religiöse Überzeugungen von denen der katholischen Kirche abweichen, manchmal sogar sehr weit abweichen, und es treten heute auch immer häufiger auch andere, nichtkatholische Kirchen und Religionsgemeinschaften in Erscheinung. Aber das ist eben erst eine relativ neue Entwicklung.

Man kann Lateinamerika, seine Kultur, seine Geschichte und seine Rechtsinstitutionen nicht verstehen, ohne die Rechte der katholischen Kirche mit all ihren Licht- und Schattenseiten zu berücksichtigen. Die katholische Kirche war von Anfang an da, aber man darf sie nicht beurteilen, indem man auf anachronistische Weise Kriterien und Kategorien von heute auf Ereignisse oder Verhaltensweisen aus der Vergangenheit oder auf historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge anwendet, die sich von den jetzigen unterscheiden. Es ist eine Besonderheit Lateinamerikas, dass die katholische Kirche als gesellschaftliche und rechtliche Größe schon vorhanden war, noch bevor die Staaten selber entstanden.

¹ Ibán, Iván und Ferrari, Silvio: *Derecho y religión in Europa Occidental*, Madrid, McGraw Hill, 1998, S. 24.



Landkarte von Lateinamerika

Abb.: The University of Texas Libraries, The University of Texas at Austin.

Die Länder Lateinamerikas haben häufig eine ähnliche Entwicklung genommen, auch wenn jedes einzelne auf religiösem Gebiet seine Besonderheiten aufweist. Ein gemeinsamer Nenner war jedoch immer die Existenz der katholischen Kirche und, seitdem es die Nationalstaaten gibt, auch die schwierige Entwicklung ihres Verhältnisses zu diesen Staaten.

Die Präsenz der Europäer in Amerika und die Eingliederung der ‚Neuen Welt‘ in die westliche Zivilisation war von Anfang an aufs Engste mit der Religion verknüpft, ganz gleich, wie man den Zweck der Eroberung oder wie es auch heißt, die „Begegnung der Kulturen“ und die Art

und Weise, wie sie sich vollzog, ideologisch interpretieren mag. Spanien und Portugal rechtfertigten ihr Recht zur Eroberung mit einer ausdrücklichen territorialen Konzession des Papstes². Diese wiederum enthielt die Bedingung, in Amerika das Christentum zu verbreiten, und räumte dafür den Königen mit der Gewährung des Patronatsrechts³ auch Macht über die Kirche ein.

In der Zeit nach der Entdeckung und Eroberung Amerikas, aber noch vor der Entstehung von Nationalstaaten (also in der Zeit der spanisch-portugiesischen Herrschaft) gab es nur eine Religion, und die Formen von Religion aus präkolumbianischer Zeit wurden ausgelöscht; zumindest wurde ihre Bekundung in der Öffentlichkeit unterdrückt, oder bestenfalls wurden ihnen äußerlich katholische Formen übergestülpt, was ihren Untergang als Institution besiegelte, auch wenn hinter dieser Fassade in vermischter Form noch Ausdrucksformen früherer Religionen weiterlebten.

Wie Fernando Retamal⁴ sagt, „waren die *Leyes de los Indios* die Rechtsgrundlage, die in diesen drei Jahrhunderten des Christentums galt.“

„(...) Religiöser Pluralismus war damals unmöglich, da die protestantische Reformation diese Kolonien praktisch nicht erreichte und keiner anderen Konfessionsgruppe als der katholischen die Einwanderung gestattet war.“

Die katholische Kirche war zwar die einzige vorherrschende, aber auch sie war nicht frei.

Im Gegenteil, bekanntlich übertrugen die Päpste notgedrungen einen großen Teil der Kirchenleitung der Amtsgewalt der Könige. Das war das System des indianischen Patronats, das von der Kirche gewährt, aber von der Krone ausgeweitet und gesetzlich geregelt wurde.

Am deutlichsten zeigte sich das darin, dass der Staat bei der Benennung der Bischöfe und anderer Kirchenführer sowie bei der Aufteilung der Kir-

² Die Bullen *Inter Caetera* (1493), *Eximiae Devotionis* und *Dudum Siquidem* von Papst Alexander VI.

³ Die Bulle *Universalis Ecclesiae* (1508) von Papst Julius II. Siehe hierzu: Vélez Sarsfield, Dalmacio: *Derecho Público Eclesiástico. Relaciones del Estado con la Iglesia en la antigua América Española*, Buenos Aires, La Tribuna, 1871; und Lafuente, Ramiro: *Patronato y Concordato en la Argentina*, Buenos Aires, RL, 1957.

⁴ Ich beziehe mich auf seinen Artikel „La libertad de conciencia y la libertad de las religiones en los grandes sistemas contemporáneos“, in: *La libertad religiosa. Memoria del IX Congreso Internacional de Derecho Canónico*, Mexiko, UNAM, 1996, S. 70.

chengüter und sogar bei der Gründung von Krankenhäusern, Schulen und Klöstern ein wesentliches Mitspracherecht besaß; die Macht des Königs stand zwischen dem Papst und den Gläubigen und verhinderte die ungehinderte Kommunikation zwischen ihnen, weil für die päpstlichen Dokumente und Vorschriften ein Exequatur oder eine staatliche Genehmigung erforderlich waren; die Einrichtung religiöser Orden in der Neuen Welt unterlag der Kontrolle des Staates, und der „*recurso de fuerza*“ ermöglichte es, gegen Entscheidungen der kirchlichen Obrigkeit vor staatlichen Gerichten Einspruch zu erheben.

Fügt man zu all dem noch die wirtschaftliche Abhängigkeit der Kirche von der Krone hinzu, die das Recht besaß, den Zehnten einzuziehen, so vervollständigt sich das Bild einer „geschützten“ Religion, die allerdings nahe daran war, ihre Freiheit einzubüßen.

Die tiefe und gründliche Verquickung von Kirche und weltlicher Gewalt, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert im kolonialen Amerika herrschte, hat die Kultur und die Gesetzgebung stark geprägt, und sie hat sich auch noch in der Zeit nach der Erlangung der Unabhängigkeit fortgesetzt, ja ihre Spuren sind noch heute in vielen Einrichtungen und im Denken spürbar.

Die Frage, ob dieses System beibehalten oder in Frage gestellt und durch ein anderes ersetzt werden sollte, hat die nachfolgende Zeit - die Zeit der Nationalstaaten - stark geprägt.

In der ganzen westlichen Welt wird die Vorstellung von Religion durch die jüdisch-christliche Tradition geprägt. Doch im konkreten Fall gibt es normalerweise in jedem Land eine oder zwei dominierende Kirchen, die historisch und gesellschaftlich dieses Bild verkörpern. Betrachtet man nun die Rechtsordnungen dieser Länder, so zeigt sich, dass in fast allen eine privilegierte Religion oder Konfession besteht, die einen bevorzugten Rechtsstatus genießt. „Die Existenz einer *dominierenden Kirche* hat aber rechtliche Auswirkungen, die weit über die Fixierung ihrer Vorrangstellung hinausgehen. Sie wirkt auch als ein Maßstab für andere Konfessionen, insofern als einige versuchen, sich dem Status der bevorzugten Religion anzunähern. Dadurch entsteht eine neue Stufe in der Hierarchie der Konfessionen: Es gibt eine privilegierte Kirche und noch eine zweite Gruppe, der jene Konfessionen angehören, die zwar gleich aber dennoch anders behandelt werden: sie genießen ein geringeres Ansehen.“⁵ In den

⁵ Ibán, Iván und Ferrari, Silvio: *op. cit.*

Ländern Lateinamerikas hat ohne jeden Zweifel die katholische Kirche diese paradigmatische Rolle gespielt und spielt sie auch heute noch.

Diese Tatsache ist wichtig, wenn wir die augenblicklichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Religionsfreiheit betrachten, und vor allem macht sie verständlich, warum einige erst seit kurzem in unseren Ländern vertretene religiöse Gruppen auf Schwierigkeiten stoßen, akzeptiert und rechtlich anerkannt zu werden.

Die Zeit der Entstehung von Nationalstaaten

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Zeit der Unabhängigkeit und des institutionellen Aufbaus der heutigen Staaten. Durch die Unabhängigkeit von Spanien änderte sich zunächst auf religiösem Gebiet an der realen Situation gar nichts (Brasilien ging bekanntlich einen anderen Weg), obwohl sich damals schon gleich Konflikte in zweierlei Hinsicht abzeichneten:

a) Zum einen gab es Auseinandersetzungen zwischen den neuen Staaten und dem Heiligen Stuhl, weil die Staaten den Anspruch geltend machten, das königliche Patronat als ein Zeichen der Souveränität übernommen zu haben und es folglich auch gemäß dem damaligen Hoheitsverständnis auszuüben. In politischer Hinsicht wurde diese Frage noch dadurch erschwert, dass sich die neuen Länder für die Staatsform liberaler Republiken entschieden hatten, was der monarchischen Ausrichtung und Tradition des Heiligen Stuhls widersprach;

b) zum anderen kam es im Zuge der neuen Freiheit des Handels dazu, dass nun auch andere, nichtkatholische Religionsgemeinschaften auf der Bühne erschienen. Schon im Jahr 1825 z.B. unterzeichnete Argentinien einen Freundschaftsvertrag mit Seiner Majestät, dem König von Großbritannien, in dem es britischen Staatsbürgern Kultfreiheit gewährte. Das führte unverzüglich dazu, dass sich die anglikanische und die presbyterianische Kirche in Buenos Aires niederließen. Das Gleiche war 1819 in Brasilien geschehen.

Die Unabhängigkeit der neuen lateinamerikanischen Staaten bedeutete keinen Bruch in religiöser Hinsicht. Man wollte die Unabhängigkeit von Spanien, aber nicht die von der Kirche. Die Verfechter der Unabhängigkeit leugneten ihren katholischen Glauben keineswegs. Mehr noch, der katholische Klerus spielte im Emanzipationsprozess sogar eine wesentliche Rolle. Auf dem Kongress von Tucumán im Jahr 1816, auf dem die Unabhängigkeit der heutigen Staaten Argentinien, Bolivien und Uruguay

verkündet wurde, waren mehr als die Hälfte der Kongressabgeordneten Geistliche (sechzehn von neunundzwanzig).

Natürlich bedeutete der Bruch mit Madrid indirekt auch die Unterbrechung der Kommunikation mit Rom, denn bis dahin hatte zwangsläufig immer die Krone zwischen dem Papst und der Kirche in Amerika gestanden. Doch alle lateinamerikanischen Staaten bemühten sich sofort darum, eine direkte Verbindung zum Papst herzustellen und Konkordate zu schließen, damit das kirchliche Leben in den neuen Ländern wie zuvor weitergeführt werden konnte.⁶

Im 19. Jahrhundert kam es im Verlauf der politischen Unabhängigkeitsbestrebungen und der Entstehung von Nationalstaaten auch zu radikalen und ideologisch gegensätzlichen Tendenzen, die zwangsläufig zu Konflikten führten.

Einerseits wurden „liberale“ Gedanken verbreitet, die sich auf religiösem Gebiet auf Grund ihrer vehement antiklerikalen und religionsfeindlichen Haltung als totalitär erwiesen. Ihre Anhänger fanden sich vor allem in den stark vom Freimaurertum beeinflussten Führungseliten.

Andererseits bezog die katholische Kirche angesichts dieser neuen Ideen eine reaktionäre Haltung und verurteilte ganz offen die Gewissens- und Religions- sowie die Kultfreiheit, wie sie damals gefordert wurden⁷, und das führte dazu, dass diese Vorschläge im *Syllabus* zur Enzyklika *Quanta Cura* (1864) von Papst Pius IX. mit dem Bann belegt wurden. Pius IX. war jener Papst, der als erster, noch bevor er sein Amt antrat, Amerika besucht hatte.⁸

⁶ In Argentinien hatten die ersten nationalen Regierungen die Absicht, Beziehungen zum Heiligen Stuhl anzuknüpfen, und es gab auch mehrere Versuche in dieser Hinsicht. Nach der Zeit der Anarchie, gleich nachdem mit der Verfassung von 1853 der Aufbau der Nation abgeschlossen war, wurde die erste offizielle Delegation nach Rom entsandt (Lafuente, Ramiro: *op. cit.*, S. 94). In Chile schickte O'Higgins schon im Jahr 1821 einen Bevollmächtigten nach Rom mit dem Ziel, neue Diözesen einzurichten (siehe: Precht Pizarro, Jorge: *Derecho Ecclesiástico del Estado de Chile*, Santiago, Universidad Católica de Chile, 2001, S. 30).

⁷ Welche Entwicklung die katholische Lehre auf diesem Gebiet genommen hat, zeigt Ariel Busso in seinem Artikel „La libertad religiosa y su fundamento filosófico“ auf. In: *Congreso Latinoamericano sobre Libertad Religiosa*, Lima, Pontificia Universidad Católica del Perú, 2001, S. 71-82.

⁸ Der damals noch junge Geistliche Juan María Mastai Ferretti begleitete im Jahr 1823 Monsignore Juan Mazzi auf seiner Reise nach Chile. Dabei kamen sie auch durch Argentinien und Uruguay (siehe: Lafuente, Ramiro: *op. cit.*, S. 24/26; Bruno, Cayetano: „El canónigo Mastai, futuro Pio IX, en la Argentina“ in: *Investigaciones y Ensayos*, Nr. 24 (1978) Academia Nacional de la Historia, Buenos Aires, S. 187-213).

Die Spannung zwischen der katholischen Kirche, die von jeher für den Konfessionsstaat eintrat, und der aufgeklärten, liberalen Tradition durchzieht die gesamte Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lateinamerika im 19. und teilweise auch noch im 20. Jahrhundert, wobei es in den verschiedenen Ländern ein Vor und Zurück auf beiden Seiten gab.

Drei Fragen scheinen ganz allgemein in allen lateinamerikanischen Ländern miteinander verknüpft zu sein.

1. die von der Kirche vehement verfochtene Forderung, der Katholizismus habe Staatsreligion zu sein. Deshalb widersetzte sie sich der Einführung der Kultfreiheit und sogar der Toleranz gegenüber anderen nicht-katholischen Kulturen, auch wenn diese nur privat ausgeübt wurden. Von Anfang an zeigte sich der Gegensatz zwischen der sehr viel liberaleren Gesinnung der amerikanischen Revolutionäre - einschliesslich der bereits erwähnten Geistlichen - und dem Anspruch, den Rom auf diesem Gebiet geltend machte.

2. der Anspruch der Staaten, mittels der Ausübung des Patronatsrechts die Kontrolle über die Kirche zu behalten. Dieses Recht erkannte der Heilige Stuhl ihnen jedoch nicht zu, weil es ja in erster Linie eine persönliche Konzession an die Könige von Spanien gewesen war. Dennoch zeigte sich die Kirche bereit, als Gegenleistung für die strenge Konfessionsgebundenheit des Staates das Patronatsrecht in einigen Fällen zu gewähren. Es ist übrigens bemerkenswert, dass die heftigsten Verfechter der staatlichen Hoheit immer die katholischen Geistlichen waren.

3. der Wunsch der neuen Staaten, durch die Unterzeichnung von Konkordaten Beziehungen zur Kirche aufzunehmen, um dadurch die früheren Probleme zu lösen.

Die neuen unabhängigen Nationen behielten zumindest anfangs den Katholizismus als Staatsreligion bei, allerdings in unterschiedlicher Form.

Im Allgemeinen gingen Konfessionalität des Staates und die Forderung nach dem Patronat Hand in Hand, denn dieses Patronat wurde von den lateinamerikanischen Staaten als Attribut deren Souveränität sowie als Erbe der spanischen Monarchie betrachtet.

So bestand z.B. der Kongress von Cúcuta im Jahr 1824 in Großkolumbien (dem heutigen Kolumbien, Ecuador und Venezuela) gegen den Willen des Heiligen Stuhls auf dem Patronatsrecht,⁹ die Verfassung von

⁹ Castillo Illingworth, Santiago in: *Foro Iberoamericano sobre Libertad Religiosa*, Justizministerium, 2001, S. 117.

1830 enthielt dagegen sowohl die Konfessionsgebundenheit des Staates als auch die Forderung nach dem Patronatsrecht.¹⁰

Auch in den verschiedenen argentinischen Verfassungsentwürfen,¹¹ die dann 1853 zur Verfassung führten,¹² waren sowohl die Konfessionalität des Staates als auch das Patronatsrecht vorgesehen. In Chile wurde in der Verfassung von 1833 die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, und es war verboten, eine andere Religion öffentlich auszuüben (Artikel 4); gleichzeitig aber wurden der Präsident, der Staatsrat und der Senat zur Ausübung des Patronatsrechts befugt.¹³ Der Heilige Stuhl erkannte das jedoch nicht an.

Zur gleichen Zeit aber bekannten sich die meisten Kämpfer für die Unabhängigkeit zur Toleranz gegenüber der religiösen Vielfalt, die bis dahin verboten gewesen war, und sie förderten sie sogar. Ein Beispiel dafür sind die Anweisungen, die der uruguayische Caudillo José Gervasio de Artigas den Abgeordneten der „Banda oriental“ auf dem Verfassunggebenden Kongress gab, der 1813 in Buenos Aires zusammentrat: „Förderung der zivilen sowie der religiösen Freiheit in jedem nur denkbaren Ausmaß.“ Fünf dieser sechs Abgeordneten waren katholische Geistliche.¹⁴ Ähnlich äußerte sich auch Simón Bolívar, als er 1826 der Verfassunggebenden Versammlung von Bolivien empfahl, die Konfessionsgebundenheit des Staates zu vermeiden.¹⁵

So wurde in Chile, wo man die Konfessionalität des Staates nicht aufgab (das geschah erst 1925), im Jahr 1865 ein Gesetz verabschiedet, das die Toleranz gegenüber den Kulturen verkündete und den Nichtkatholiken gestattete, ihren Kult im Privaten auszuüben sowie Privatschulen einzurichten.¹⁶ In Argentinien führte die Verfassung von 1853 Kultfreiheit ein und schwächte die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen bezüg-

¹⁰ Félix Ballesta, María: „Aproximación histórica de las relaciones Iglesia-Estado en Colombia“ in: *Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado*, Bd. XIII (1997), Madrid, Justizministerium, S. 81.

¹¹ Lafuente, Ramiro, *op. cit.*, S. 45 ff.

¹² Navarro Floria, Juan G.: „Iglesia, Estado y libertad religiosa en la constitución argentina reformada“ in: *La libertad religiosa. Memoria del IX Congreso Internacional de Derecho Canónico*, Mexiko City, 1995.

¹³ Precht Pizarro, Jorge: *op. cit.*, S. 35.

¹⁴ Ferrari, Alejandro: „Proceso y realidad de las relaciones Iglesia y Estado en Uruguay“, in: *Congreso Latinoamericano sobre Libertad Religiosa*, Lima. IDÉC, 2001, S. 160.

¹⁵ Siehe in: Félix Ballesta, María Ángeles: *op. cit.*

¹⁶ Precht Pizarro, Jorge: *op. cit.*, S. 201.

lich der katholischen Kirche erheblich ab. Diese war nun nicht mehr die Staatsreligion, sondern nur noch der „von der Bundesregierung unterstützte Kult“.

Die Krise der konfessionsgebundenen Staaten

Im Laufe der Zeit ging die Konfessionalität der Staaten immer mehr zurück, bis sie fast ganz verschwand. Das ging gelegentlich jedoch nicht ohne schwere Konflikte vor sich.

Mehre Faktoren trugen dazu bei.

Zum einen die Tatsache, dass sich allmählich immer mehr religiöse Minderheitengruppen, vor allem Protestanten und in geringerem Ausmaß auch Juden (die in einigen Ländern, wie etwa in Argentinien, eine größere Rolle spielten) sowie Muslime in Lateinamerika niederließen. Mit dem Prozess der politischen Unabhängigkeit und der kommerziellen Öffnung der neuen Nationen ging auch die Einwanderung von Engländern, Schotten und Deutschen einher. Auch wenn ihre Zahl nicht hoch war, so besetzten diese Einwanderer doch herausragende Stellungen in Kunst, Handel und Wissenschaft. Die Einwanderer brachten ihre Religion mit, die durch die Toleranz gegenüber den Kulturen, die sich allmählich in den amerikanischen Verfassungen durchsetzte, geschützt wurde (zunächst wurde die private Kulturausübung geduldet, und in einer zweiten Phase dann umfassendere und weiter gesteckte Kultfreiheit gewährt).

Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm der Einwandererstrom erheblich zu, vor allem in Ländern wie Argentinien und Uruguay. Zwar kamen sie zum großen Teil aus mehrheitlich katholischen Ländern wie Spanien und Italien, doch mit den Einwanderern wurde auch die Präsenz anderer Minderheitenkirchen stärker.

Etwa zur gleichen Zeit wurden die Generationen, die auf die der Väter der Unabhängigkeit folgten, bereits durch liberale und häufig antiklerikale ideologische Strömungen beeinflusst.

Es war auch die Zeit, in der sich die katholische Kirche am stärksten nach außen hin abschottete. In Europa erlebte sie die Wirren der Einigung Italiens, der Kirchenstaat zerfiel endgültig, der Papst war im Vatikan eingeschlossen, und es fiel der Kirche schwer, sich an die sich verändernden politischen Verhältnisse in der Welt anzupassen. In den Gesellschaften Südamerikas kam es deshalb zu Auseinandersetzungen zwischen der Kirche und aktiven laizistischen, liberalen und stark antiklerikalen Gruppen. Und sehr häufig entstand eine Art konkreter Allianz zwischen diesen Gruppen

und den religiösen Minderheiten, die glaubten, auf diese Weise einen Weg gefunden zu haben, um die letzten Schranken der Diskriminierung einzureißen, die ihnen die Reste des religiösen Monopols der katholischen Kirche noch in den Weg legten.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts ging es bei den Konflikten zwischen der Kirche und den häufig laizistischen Regierungen in Lateinamerika gewöhnlich um das Erziehungswesen und insbesondere um den Religionsunterricht, um die Kirchengüter, die Säkularisierung der Friedhöfe und der Standesregister sowie um die Einführung der Zivilehe.

Diese Spannungen bedeuteten das Ende der Konfessionalität des Staates, die allmählich aus den Verfassungstexten verschwand.

In Lateinamerika wird der katholischen Kirche in den Verfassungen *Argentiniens* (Artikel 2), *Bolivians* (Artikel 3) und *Perus* (Artikel 50) ein privilegierter *Status* eingeräumt, gleichzeitig aber wird in ihnen auch eine sehr umfassende Religionsfreiheit verkündet.

Die Trennung von Kirche und Staat vollzog sich nicht überall auf die gleiche Weise, und wenn sie auch nicht ganz frei von Spannungen war, so kam es in Südamerika doch fast nie zu heftigen Zusammenstößen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unterzeichneten einige Staaten Konkordate mit dem Heiligen Stuhl.

Ecuador schloss im Jahr 1861 ein Konkordat, in welchem dem Präsidenten die Ausübung des Patronats bei der Benennung der Bischöfe gewährt wurde.¹⁷ Dieses Recht behielt er bis zu der Unterzeichnung des noch heute geltenden *modus vivendi* von 1937. Danach wurde es abgeschafft und durch das System der *vorherigen amtlichen Benachrichtigung* ersetzt,¹⁸ das später von vielen Ländern übernommen wurde.

Peru erhielt das Patronatsrecht 1875 in der Bulle *Praeclara inter beneficia* von Papst Pius IX.¹⁹ zugesprochen und gab es erst mit dem Abkommen von 1980 wieder auf.²⁰

Kolumbien schloss nach einem Bürgerkrieg, in dem auch religiöse Komponenten eine Rolle gespielt hatten, im Jahr 1887 ein Konkor-

¹⁷ Castillo Illingworth, Santiago: *op. cit.*, S. 118.

¹⁸ Siehe in: Martín de Agar, José: „*Raccolta di concordati 1950-1999*“, Vatikanverlag, 2000, S. 183.

¹⁹ Wortlaut in: Hernández, F.J.: *Colección de Bulas, breves y otros documentos relativos a la Iglesia de América y Filipinas*“ Brüssel, 1879, Bd. II, S. 406.

²⁰ Siehe in: Martín de Agar, *op. cit.*, S. 678.

dat, das bis 1973 gültig war.²¹ Dann wurde ein neues Konkordat unterzeichnet, dessen Gültigkeit noch heute Anlass zu Kontroversen im Land ist.

Das kolumbianische Konkordat von 1887, das damals sehr wichtig war und etwas Neues darstellte,²² beendete eine Epoche schwerer Auseinandersetzungen zwischen dem kolumbianischen Staat und der Kirche, während der es auch zu der in der Verfassung von 1853 vorgesehenen totalen und keineswegs freundschaftlichen Trennung von Kirche und Staat gekommen war.²³ In weiteren Zusatzabkommen wurden später besondere Aspekte des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem kolumbianischen Staat auf freundschaftliche und im Allgemeinen für die Kirche vorteilhafte Weise geregelt.²⁴

Bolivien schloss 1851 ein Konkordat und Venezuela 1862, doch beide traten nie in Kraft.

Andere Länder wie *Argentinien*,²⁶ *Uruguay* und *Chile*²⁷ strebten vergeblich den Abschluss von Konkordaten an, kamen jedoch zu einer anderen Art des nichtschriftlichen Übereinkommens oder *modus vivendi* mit dem Heiligen Stuhl.

Die Entwicklung im 20. Jahrhundert

Es ist nicht einfach, ja vielleicht gar nicht möglich, gemeinsame Züge in der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in allen südamerikanischen Staaten im 20. Jahrhundert und in der Entwicklung der Religionsfreiheit aufzuzeigen.

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurde der Prozess der Säkularisierung und der Trennung von Kirche und Staat allgemein abgeschlossen. In einigen Fällen einigten sich beide Seiten in gegenseitigem Einverneh-

²¹ Siehe in: Martín de Agar, *op. cit.*, S. 126.

²² Vergleiche: Retamal, Fernando: *op. cit.*, S. 82.

²³ Prieto, Vicente: „El Concordato Colombiano de 1973“ in: *Congreso Latinoamericano sobre Libertad Religiosa*, IDEC, Lima, 2001, S. 83.

²⁴ Félix Ballesta, María: *op. cit.*, S. 92 ff.

²⁵ Retamal, Fernando: *op. cit.*, S. 81.

²⁶ Lafuente, Ramiro: *op. cit.*, *passim*.

²⁷ Salinas Araneda, Carlos: „La personalidad jurídica de las entidades religiosas en el Derecho Chileno“ in: „*Congreso Latinoamericano...*“ *cit.*, S. 97.

men, wie etwa in Chile, dessen Verfassung aus dem Jahr 1925 von einigen Autoren als ein „stillschweigendes Konkordat“ bezeichnet wird.²⁸

In anderen Fällen trug die Trennung ganz entschieden antiklerikale und kirchenfeindliche Züge. Das beste Beispiel dafür ist Uruguay, wo nach dem Säkularisierungsprozess nicht nur der Religionsunterricht abgeschafft, die obligatorische Zivilehe eingeführt und der religiöse Eid aufgegeben wurden, sondern wo nach der Verfassungsreform von 1918, die zur vollständigen Trennung von Kirche und Staat geführt hatte, sogar die Namen der kirchlichen Feiertage geändert wurden. Der 6. Dezember hieß von nun an „Tag der Kinder“, der 8. Dezember „Strandtag“, Weihnachten wurde zum „Tag der Familie“ und die Karwoche zur „Woche des Tourismus“.²⁹

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sollten dann zwei wesentliche Umstände dazu beitragen, dass die Lösung vieler der alten Konflikte aus der Zeit der Unabhängigkeit möglich wurde und eine neue Epoche anbrechen konnte.

Das war zum einen die Entwicklung des internationalen Rechts und der Menschenrechte innerhalb der Völkergemeinschaft, an deren Beginn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die ebenfalls 1948 verkündete Amerikanische Erklärung der Menschenrechte standen.

Nicht vergessen werden dürfen selbstverständlich die wichtigsten Rechtsdokumente auf diesem Gebiet, nämlich der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* und für Amerika die *Amerikanische Konvention über Menschenrechte* bzw. der *Pakt von San José de Costa Rica* von 1969 sowie noch mehrere weitere Verträge.³⁰ Darüber hinaus haben auch internationale Erklärungen, auch wenn sie rechtlich nicht bindend sind, doch ganz klar und entscheidend die Bedeutung der Grundrechte definiert. Unbedingt zu erwähnen ist hier die *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung*, die 1981 von den Vereinten Nationen verkündet wurde.

Die Verträge, denen die verschiedenen Länder beigetreten sind und denen sie auch Verfassungsrang zumessen (wie z.B. Argentinien in der

²⁸ Precht Pizarro, Jorge: *op. cit.*, S. 83 ff.

²⁹ Gesetz vom 23. Oktober 1919, siehe in: Ferrari, Alejandro: *op. cit.*, S. 166.

³⁰ Etwa der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und viele andere mehr.

Verfassungsreform von 1994), haben dazu beigetragen, dass sich die Diskussion auf diesem Gebiet radikal verändert hat.

Es geht nicht mehr so sehr um das institutionelle Verhältnis von katholischer Kirche und Staat und um ihren Streit um Einflussbereiche (z.B. im Erziehungswesen) oder um wirtschaftliche Fragen, sondern in erster Linie um die Religionsfreiheit des Einzelnen aber auch um die von religiösen Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die zweite grundlegende Neuerung war die veränderte Haltung der katholischen Kirche vor allem nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Auf diesem Konzil gab sie ihr radikales Eintreten für den Konfessionsstaat auf und sah im Gegenteil die Grundlage für das Verhältnis von Kirche und Staat in einer gegenseitigen Unabhängigkeit und Autonomie, ohne jedoch ein „rechtes Zusammenwirken unter Berücksichtigung der Umstände von Ort und Zeit“ auszuschließen. Sie bekundete sogar ihre Bereitschaft, auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten zu verzichten (*Gaudium et Spes*, 76).

Parallel dazu gab der Heilige Stuhl seinen Anspruch auf, allumfassende Konkordate zu allen Bereichen von allgemeinem Interesse zu schließen und beschränkte sich häufig auf Übereinkommen zu punktuellen Themen. Infolge dessen verzichteten die lateinamerikanischen Staaten mit der Zeit auf die Ausübung des Patronatsrechts, und die Kirche erlangte ihre Unabhängigkeit vom Staat, die *Libertas Ecclesiae*, auch wenn in vielen Fällen Formen der gegenseitigen Zusammenarbeit vorgesehen sind. Dort, wo Konkordate oder Übereinkommen bestehen, gibt es in der Regel immer noch eine rein formale Beteiligung der Regierung bei der Benennung der Bischöfe. Das ist eine Art Ausgleich für die besondere institutionelle Rolle, die die katholische Kirche in unseren Gesellschaften spielt.³¹

Die Länder, die Abkommen mit dem Heiligen Stuhl geschlossen und damit auf das Patronatsrecht und seine Ausübung verzichtet haben, sind Venezuela (1964),³² Argentinien (1966),³³ Kolumbien (1973) und Peru (1980). Die übrigen Länder haben keine Konkordate geschlossen, aber zu

³¹ Casaroli, Agostino: Rede zum 30. Jahrestag des Übereinkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Argentinien, Buenos Aires, 11. Oktober 1996, *Anuario de Derecho Canónico*, Bd. III, 1996, S. 360.

³² Siehe: Martín de Agar, José: *op. cit.*, S. 867.

³³ *Ibid.*, S. 48.

verschiedenen Zeiten einseitig die Trennung von Kirche und Staat verkündet, ohne die Ausübung des Patronatsrechts zu fordern. Dieses Recht gehört damit der Geschichte an.

Ohne dass der Wortlaut der argentinischen Verfassung bezüglich des Patronats abgeändert wurde, besagt das Abkommen von 1966, dass der Heilige Stuhl in Argentinien ungehindert mit der Kirche im Land in Verbindung treten kann; Geistliche, Mönche und Ordensinstitutionen steht die Einreise nach Argentinien frei;³⁴ der Heilige Stuhl kann ungehindert Kirchenbezirke einteilen und Bischöfe ernennen, er muss lediglich die Regierung *vorher darüber informieren* für den Fall, dass es „rechtmäßige Anmerkungen“ oder „allgemein politische Bedenken“ gäbe. Der Prozess erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1994 mit der Reform der seit 1853 geltenden Verfassung,³⁵ in der im Hinblick auf die katholische Kirche die Gültigkeit des Abkommens von 1966 voll und ganz bestätigt wurde. Auf Grund einer Einschränkungsklausel konnte Artikel 2 der Verfassung nicht aktualisiert werden, so wie es die katholische Kirche beantragt hatte. Sie hatte vorgeschlagen, eine Formulierung zu übernehmen, die dann Paraguay später in seine Verfassung aufnahm und die der spanischen Verfassung entspricht.³⁶ Dafür wurde aber Artikel 76 abgeändert, dem zufolge der Präsident und der Vizepräsident Argentiniens katholisch sein mussten, und dementsprechend auch Artikel 80 (heute Artikel 93), in dem es um den Amtseid geht.³⁷

Im Allgemeinen werden in den verschiedenen Abkommen die Kirchen, Diözesen und Bezirke als Rechtspersonlichkeiten anerkannt, und das Gleiche gilt für Personen, die laut kanonischem Recht über diesen Status

³⁴ Bis dahin war die Einreise auf Grund von Artikel 67, Absatz 20 der Verfassung häufig „heimlich“ geschehen; Strafen waren jedoch nicht erfolgt. Durch ein neues Gesetz des Kongresses wurde diese Bestimmung des Abkommens erheblich weiter entwickelt und dem kanonischen Recht bezüglich der Ordensinstitutionen zivilrechtliche Gültigkeit verliehen (Gesetz Nr. 24. 483) Siehe: Navarro Floria, Juan G.: „Régimen jurídico de los religiosos y los Institutos de Vida Consagrada“ Buenos Aires, EDUCA, 1997.

³⁵ Einzelheiten siehe in: Navarro Floria, Juan G.: „Iglesia, Estado y Libertad Religiosa en la Constitución reformada de la República Argentina“ Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado, Bd. XII, Madrid, 1996.

³⁶ Siehe: „Aporte de la Conferencia Episcopal Argentina para la reforma de la Constitución Nacional“ in: Anuario Argentino de Derecho Canónico, Bd. I, 1994, S. 253.

³⁷ Heute wird vom Präsidenten und von seinem Stellvertreter verlangt, einen Amtseid „gemäß ihren religiösen Überzeugungen“ zu leisten, was die hypothetische Frage offen lässt, in welcher Form ein atheistischer oder agnostischer Präsident zu schwören hätte.

verfügen. Ebenso gestatten sie die Arbeit von religiösen Orden und Kongregationen und gewähren Steuerbefreiung oder steuerliche Erleichterungen für Kirchenvermögen (Kolumbien, Peru, Venezuela); und sie schaffen die Regelung des exequatur ab, indem sie unter anderem die ungehinderte Kommunikation zwischen den lokalen Kirchen und dem Heiligen Stuhl erlauben.

Es wurden noch weitere Abkommen zu speziellen Themen geschlossen. So haben viele Länder Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl über den religiösen Beistand in den Streitkräften unterzeichnet und Militärvikariate geschaffen, die heute in Ordinariate oder Bistümer umgewandelt sind: Argentinien schloss ein Abkommen im Jahr 1957, das 1992 aktualisiert wurde;³⁸ Bolivien im Jahr 1958, die Aktualisierung geschah 1986;³⁹ Paraguay im Jahr 1960,⁴⁰ Ecuador 1978 mit einer Aktualisierung von 1982,⁴¹ Brasilien 1989⁴² und Venezuela 1994.⁴³ Die Regelung des Militärbistums ist im Fall Kolumbiens im Konkordat von 1973 und im Fall Perus im Konkordat von 1980 enthalten. Letzteres berücksichtigt auch den religiösen Beistand in Gefängnissen. Bolivien hat 1957 noch ein besonderes Abkommen über die katholischen Missionen auf bolivianischem Staatsgebiet unterzeichnet.⁴⁴

Nachdem die Frage nach dem „institutionellen“ Verhältnis von Staat und Kirche geklärt war, sei es durch Konkordate oder durch innerstaatliche Gesetze, denen die katholische Kirche gemäß ihrer augenblicklichen Haltung auf diesem Gebiet zugestimmt hat, gilt die Aufmerksamkeit nun anderen Fragen, die für die heutige Entwicklung des Kirchenrechts in Lateinamerika bestimmend sind.

Die neuen Herausforderungen der Religionsfreiheit

Zunächst müssen wir einige Dinge darlegen, die den Hintergrund für die Analyse unter rein rechtlichem Aspekt darstellen.

³⁸ Abkommen vom 28. Juni 1957 (in: Martín de Agar, José: *op. cit.*, S. 43), aktualisiert im Jahr 1992 durch einen gegenseitigen Notenaustausch (*idem*, S. 46; Navarro Floria, Juan G. und Padilla, Norberto: *Asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas*, Secretaría de Culto, Buenos Aires, 1997).

³⁹ Siehe: Martín de Agar, José: *op. cit.*, S. 108 und 111.

⁴⁰ *Ibid.*, S. 673.

⁴¹ *Ibid.*, S. 190 und 192.

⁴² *Ibid.*, S. 114.

⁴³ *Ibid.*, S. 874.

⁴⁴ *Ibid.*, S. 96.

Vor allem sei darauf hingewiesen, dass die katholische Kirche immer noch eine sehr wichtige Stellung in Lateinamerika einnimmt, auch wenn ihre gesellschaftliche Rolle heute zum Teil eine andere ist als früher. Die katholische Kirche ist nicht nur die Kirche der großen Mehrheit in allen lateinamerikanischen Ländern, sondern sie genießt auch ein großes gesellschaftliches Ansehen. Sie ist eine der Institutionen, die für die Bevölkerung die größte Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit besitzt. In Argentinien ist sie bei weitem die verlässlichste Institution, viel verlässlicher als z.B. alle staatlichen Einrichtungen.

Diese Situation wird noch dadurch verstärkt, dass die katholische Kirche im sozialen Bereich und im Erziehungswesen sowie auch bei der Versorgung armer oder verarmter Bevölkerungsschichten mit allem Lebensnotwendigen eine äußerst wichtige Rolle spielt. Diese Aufgabe nimmt in den letzten Jahren immer mehr Raum ein, weil sich der Staat in vielen Ländern immer mehr zurückzieht und eine neoliberale Politik verfolgt, die zum Abbau der Strukturen des „Sozialstaats“ führt. Die Abwesenheit des Staates, die in vielen Fällen historisch bedingt, in anderen aber auch die Folge dieser Politik ist, hat die katholische Kirche (und in geringerem Ausmaß auch andere religiöse Konfessionen und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen) dazu veranlasst, ganz direkt soziale Hilfsarbeit zu leisten.

Deshalb hat die Kirche bei vielen Gelegenheiten, insbesondere in Krisenzeiten, eine wichtige Rolle gespielt und spielt sie immer noch. Häufig musste sie zwischen den Konfliktparteien als Vermittlerin auftreten und eine führende Rolle im Dialog übernehmen oder den Rahmen für diesen Dialog zur Verfügung stellen. Das war in unterschiedlicher Form in Kolumbien, Peru, Chile und in Argentinien der Fall.

Sodann sei darauf hingewiesen, dass immer mehr nichtkatholische religiöse Gruppen auf der Bildfläche erscheinen.

Zunächst gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur die herkömmlichen protestantischen Kirchen, deren Zahl aber mit den Einwandererströmen stieg, die in der Zeit vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges nach Lateinamerika kamen. Heute haben wir folgende Situation:

In ganz Lateinamerika stellen die evangelischen Kirchen zusammen genommen zahlenmäßig und folglich auch gesellschaftlich die zweitgrößte Gruppe dar. Es handelt sich dabei aber nicht mehr nur um die herkömmlichen protestantischen Kirchen, die im Lateinamerikanischen Rat der Kirchen (Consejo Latinoamericano de Iglesias, CLAI) vertreten und

zu Gruppen zusammengeschlossen sind, der seinen Sitz in Quito hat und dem Ecuador so etwas wie den Status einer internationalen Rechtspersönlichkeit zuerkannt hat. Es sind Kirchen nordamerikanischer Herkunft hinzu gekommen (in erster Linie Baptistenkirchen) und vor allem auch unzählige kleinere und größere Kirchen, die ihren Ursprung in den Ländern Lateinamerikas selber haben. Die Gründung einiger dieser Gemeinschaften ging von Nordamerika aus und wird auch von dort finanziell unterstützt, bei anderen handelt es sich hingegen ganz eindeutig um lokale Gemeinschaften. Die evangelischen Kirchen bilden ein weit gefächertes, heterogenes und sich veränderndes Spektrum. Diese Vielfalt stellt die Staaten vor eine zusätzliche Schwierigkeit, weil sie Ansprechpartner finden müssen, die, wenn schon nicht alle, so doch den größten oder wichtigsten Teil dieser Kirchen auf angemessene Weise repräsentieren.

Die evangelischen Kirchen erscheinen also neben dem Staat und der katholischen Kirche als Dritte auf der Bühne. Ihr Verhältnis zur katholischen Kirche ist jedoch nicht immer einfach. Die katholische Kirche hat nicht nur ihr Verhältnis zu den Staaten den heutigen Gegebenheiten angepasst, sondern sie hat auf Grund der vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelösten starken ökumenischen Bestrebungen auch ihre Einstellung gegenüber den übrigen Kirchen geändert. Doch diese ökumenischen Bestrebungen treffen zum einen nicht auf ungeteilte Zustimmung innerhalb der eigenen Reihen, weil sich ihnen immer noch viele Personen und Gruppen widersetzen. Zum anderen stoßen sie häufig auf eine wenig dialogbereite, wenn nicht sogar feindselige Haltung von Seiten der anderen Konfessionen. Das gilt nicht für die traditionellen Kirchen, wohl aber für evangelische Freikirchen, einige Pfingstgemeinden, die den stärksten Zulauf haben, und für andere, die oft sogar nicht einmal von den evangelischen Kirchen selber als Kirchen anerkannt werden, z.B. die so genannte Universale Kirche des Reiches Gottes, die brasilianischen Ursprungs ist und deren Mitgliederzahl in vielen Ländern starken Zuwachs verzeichnet.

Ein neues Phänomen der letzten Jahre ist die direkte Beteiligung religiöser Gruppen an der Politik, z.B. durch die Gründung eigener politischer Parteien oder durch die Bildung „evangelischer Blöcke“ in den Parlamenten, denen Abgeordnete verschiedener Parteien angehören. Ganz besonders auffällig ist diese politische Aktivität evangelischer Gruppen in Brasilien. Sie zeigt sich in geringerem Maße aber auch in Peru, Kolumbien und in Chile. Häufig steht dieses politische Engagement in direktem Zusammenhang mit Forderungen nach der Anerkennung der evangeli-

schen Kirchen, ihrem Zugang zu den Medien oder ähnlichen Themen.

Neben den evangelischen Kirchen sind in ganz Lateinamerika seit einigen Jahrzehnten nordamerikanische Religionsgemeinschaften sehr aktiv, z.B. die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (die Mormonen) und die Zeugen Jehovas. Letztere, deren Mitgliederzahl in vielen Ländern recht hoch ist, wurden häufig gerichtlich belangt, weil sie den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, die nationalen Symbole nicht grüßen und es ablehnen, Bluttransfusionen zu erhalten.

Es gibt natürlich auch noch andere religiöse Gruppen, aber sie haben nicht die gesellschaftliche und politische Bedeutung erlangt wie die evangelischen Kirchen. Die orthodoxen Kirchen, die im Allgemeinen an ganz konkrete ethnische oder nationale Bevölkerungsgruppen gebunden sind, sind eher klein und leben sicher im Schatten der katholischen Kirche, denn wie wir anfangs schon gesagt haben, wird eine religiöse Gruppe umso leichter akzeptiert und rechtlich geschützt, je mehr sie der vorherrschenden oder paradigmatischen Religion ähnelt. So ist z.B. in Chile die orthodoxe Kirche des Patriarchats von Antiochia die einzige, der im Jahr 1972 ausdrücklich per Gesetz die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.⁴⁵ Der gleichen Kirche wurde in Argentinien gerichtlich das Recht auf die Unantastbarkeit ihres Vermögens zugesprochen, analog zu dem Recht, das die katholische Kirche in dieser Hinsicht genießt.⁴⁶ Die jüdische Gemeinde ist in einigen Ländern, etwa in Argentinien, einflussreich, und zwar nicht so sehr auf Grund der absoluten Zahl ihrer Mitglieder (diese sinkt wegen Auswanderung und Säkularisierung und auch, weil viele Juden ihre Religion nicht mehr ausüben und sich der Gemeinde nicht zugehörig fühlen), sondern durch ihre gesellschaftliche Einbindung. Auch die islamische Gemeinschaft tritt zunehmend in Erscheinung. Sie wird in Ländern wie Argentinien, Paraguay oder Brasilien manchmal vom Ausland unterstützt, vor allem in finanzieller Hinsicht.

Schließlich sei noch auf die Existenz kleinerer Gruppen verschiedenster religiöser Zugehörigkeit hingewiesen, die von Zeit zu Zeit auf der Bildfläche erscheinen. Einige sind exotischer, vor allem östlicher Herkunft, andere hingegen sind in unseren Ländern selber entstanden, und in ihnen vermischen sich autochtone, katholische und afrikanische Elemen-

⁴⁵ Gesetz Nr. 17.725, veröffentlicht am 25. September 1972 im Diario Oficial.

⁴⁶ Cámara Nacional de Trabajo, Saal III, 28. Mai 2001, in der Sache „Balbuena, Julio gegen Asociación Administrativo Ortodoxo (Klagegrund: Entlassung)“, ED 22. April 2002.

te. Es finden sich unterschiedliche Spielarten dieser religiösen Ausdrucksformen in der Karibik (Santería, Macumba) und in Brasilien (Candomblé, Umbanda, Quimbanda), von wo aus sie sich auch in anderen Ländern verbreitet haben, etwa in Argentinien und Uruguay. Die Besonderheit dieser Gruppen besteht wiederum darin, dass sie die Zugehörigkeit zu vielen verschiedenen Religionen akzeptieren und sogar unterstützen, denn ihre Mitglieder praktizieren nebenbei auch noch andere Religionen, insbesondere einen volkstümlichen Katholizismus.

Auch der regionale und internationale politische Kontext hat sich verändert und spielt bei der Betrachtung des Themas der Religionsfreiheit eine Rolle. Ich möchte nur kurz auf drei Dinge hinweisen:

a) auf die schon angesprochene rasche Entwicklung des internationalen Rechts zu den Menschenrechten und auf die Verabschiedung verschiedener Verträge und Erklärungen, die von den Staaten ein konkretes Handeln verlangen, um die Religionsfreiheit in größerem Ausmaß und besser zu schützen.⁴⁷ Damit einher geht auch, dass die durch diese Verträge geschaffenen Gerichte und Organe inzwischen ihre Arbeit aufgenommen haben, die auf unserem Kontinent allerdings nicht so intensiv betrieben wurde wie in anderen Breitengraden.⁴⁸

b) auf die Tatsache, dass in den Ländern Südamerikas trotz einiger Widrigkeiten und Unruhen (wie in Paraguay, Peru, Venezuela und heute in Argentinien) doch schon seit etlichen Jahren demokratische Verhältnisse herrschen. Das macht es möglich, soziale Fragen einzubringen, die von den jeweiligen Parlamenten und Gerichten auch tatsächlich behandelt werden.

c) und auf den Druck, den die Supermacht USA in unserer Hemisphäre ausübt. Sie hat es sich in ihrer staatlichen Politik zur Aufgabe gemacht, darüber zu wachen, dass die Religionsfreiheit geachtet wird, auch wenn sie sich selber in anderen Regionen (etwa im Nahen Osten) nicht daran hält. Durch die Reaktion auf die Ereignisse vom 11. September 2001 scheint diese Politik zumindest teilweise in eine Krise geraten zu sein.

Zu diesem gesellschaftlichen und politischen Kontext kommt noch

⁴⁷ Retamal (siehe *op. cit.*, S. 100/101) nennt drei Fälle, die vor der Interamerikanischen Menschenrechtskommission verhandelt wurden. Siehe auch: Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil Nr. 73 vom 5. Februar 2001 im Fall „La última tentación de Cristo“ (Olmedo Bustos u.a. gegen Chile).

⁴⁸ Fix-Zamudio, Héctor: „La libertad religiosa en el sistema interamericano de protección de los derechos humanos“ in: *La libertad religiosa ...*, *op. cit.*, S. 499 ff.

hinzu, dass das „Religiöse“ weltweit stärker in Erscheinung tritt und mehr Gewicht erhält. Damit ist sowohl die Utopie der Aufklärung und des Liberalismus des 19. Jahrhunderts widerlegt, wonach die Religionen durch den Vormarsch der „Vernunft“ verschwinden würden, als auch der marxistische Anspruch, die Religion durch den „wissenschaftlichen“ und systematischen Atheismus auszurotten.

Vor diesem Hintergrund sind in vielen südamerikanischen Ländern (wie 1992 in Mexiko, wenngleich hier die Ausgangssituation ein wenig anders war) Pläne zu Gesetzesreformen auf dem Gebiet der Religionsfreiheit realisiert worden oder werden noch realisiert, wobei man sich bewusst oder unbewusst an dem Weg orientierte, den Spanien bei seinem Übergang zur Demokratie mit dem Verfassungsgesetz 7/80 zur Religionsfreiheit eingeschlagen hatte.

Die Reformen werden in der Gesetzgebung verankert, denn in allen lateinamerikanischen Verfassungen wird mehr oder weniger umfassend oder detailliert das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit als ein Grundrecht anerkannt.⁴⁹

Folgende Länder haben eine Gesetzgebung zu diesem Gebiet verabschiedet: Kolumbien mit dem Gesetz Nr. 133 vom 23. Mai 1994,⁵⁰ Chile mit dem Gesetz Nr. 19 638 vom 22. September 1999,⁵¹ das augenblicklich gerade überarbeitet wird. Ähnliche Pläne bestehen auch in Argentinien,⁵² Peru und Bolivien.⁵³ In Bolivien und Ecuador⁵⁴ wurden zwar formal keine

⁴⁹ Argentinien hat das in den Artikeln 14 und 20 sowie in Artikel 75, Absatz 22 getan, in dem den wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträgen Verfassungsrang zuerkannt wird; Bolivien in Artikel 3, Brasilien in den Artikeln 5 und 19, Kolumbien in den Artikeln 18 und 19, Chile in Artikel 19, Ecuador in Artikel 23, Paraguay in Artikel 24, Peru in Artikel 2, Uruguay in Artikel 5 und Venezuela in Artikel 59.

⁵⁰ Verordnung Nr. 782 vom 12. Mai 1995.

⁵¹ Veröffentlicht im *Diario Oficial* vom 14. Oktober 1999 und in Kraft getreten am 26. August 2000.

⁵² Nachdem schon mehrere Gesetzentwürfe vorlagen, wurden in den Jahren 2000 und 2001 zwei weitere erarbeitet. Der eine vom *Consejo Asesor para la Libertad Religiosa*, einem beratenden Gremium, das zu der Zeit innerhalb des Nationalen Kultbüros tätig war, und der andere vom *Consejo Nacional Cristiano Evangélico*, dem Rat, in dem die meisten evangelischen Kirchen vertreten sind. Im Jahr 2001 bemühte man sich erfolgreich, die beiden Entwürfe miteinander in Einklang zu bringen, wobei insbesondere die evangelischen Kirchen darauf drängten, die Gesetzgebung in diesem Sinne zu ändern. In dem Bericht des Sonderberichterstatters über Religionsfreiheit der Vereinten Nationen über seinen offiziellen Besuch in der Republik Argentinien wurden diese beiden Entwürfe erwähnt und lobend kommentiert.

neuen Gesetze verkündet, aber im Jahr 2000 die Bestimmungen zu den Religionsgemeinschaften abgeändert.

Ich werde nun den schwierigen Versuch unternehmen, diese Gesetzgebungen, die Probleme, die sie lösen sollen und die Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, zusammenfassend oder überblicksartig darzustellen.

1. Die Anerkennung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften: Von der Freiheit zur Gleichberechtigung

Wie schon gesagt, wird die Religionsfreiheit in den lateinamerikanischen Verfassungen sowie in den globalen und regionalen internationalen Verträgen weitgehend anerkannt.

Diese Freiheit umfasst bekanntlich eine gesellschaftliche oder kollektive Dimension, da sie sowohl individuell als auch in der Gemeinschaft ausgeübt wird.

Das zeigt sich ganz deutlich, wenn man betrachtet, welche ganz konkreten Inhalte in der Erklärung von 1981⁵⁵ mit der Religionsfreiheit verbunden werden. Dazu zählen unter anderem die Freiheit,

- „*im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;*
- *entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;*
- *an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;*
- *freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;*
- *im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen.“*

Im Zusammenhang hiermit besagen die Verträge, die Verfassungsrang

⁵³ Wir stützen uns auf die Informationen, die die Leiterin des Kultbüros, Carmiña Valda de Mayer, in *Foro Iberoamericano sobre libertad religiosa*, *op. cit.*, S. 51 gegeben hat, und wo sie auch die im Jahr 2000 realisierte Änderung der auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen erwähnt.

⁵⁴ Verordnung Nr. 1682/2000, Registro Oficial vom 20. Januar 2000.

⁵⁵ Resolution Nr. 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981.

besitzen, außerdem, dass

„jeder das Recht hat, sich mit anderen zusammenzuschließen, um seine legitimen politischen, wirtschaftlichen, religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen, beruflichen, gewerkschaftlichen oder sonstigen Interessen zu fördern, auszuüben und zu schützen.“

Das verlangt von den Staaten zumindest, dass sie die religiösen Gruppierungen als Rechtspersönlichkeiten anerkennen. Und wenn die Staaten die Identität der Kirchen wirklich achten wollen, dann müssen sie sie auch mit den ihnen eigenen Formen und Strukturen anerkennen und dürfen sie nicht zwingen, sich einem durch andere Institutionen vorgegebenen Muster anzupassen.

Wie wir gesehen haben, wird die katholische Kirche als Rechtspersönlichkeit anerkannt, weil sie in allen lateinamerikanischen Staaten schon einen Rechtsstatus besaß, als diese Staaten ihre Unabhängigkeit noch gar nicht erlangt hatten. Im Allgemeinen wird nicht nur die Kirche als solche anerkannt, sondern auch die verschiedenen Diözesen sowie die dazu gehörenden Personen, die laut kanonischem Recht die Rechtspersönlichkeit besitzen.

In einigen Ländern ist diese Anerkennung in der Verfassung verankert, wie z.B. in Argentinien (Artikel 2), Bolivien (Artikel 3 und 28), Paraguay (Artikel 24), Peru (Artikel 50) und auch in Uruguay (Artikel 5). In anderen Ländern ergibt sich die Anerkennung aus Konkordaten oder Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl, etwa in Kolumbien, Ecuador und Venezuela. In anderen Ländern schließlich, wie in Chile,⁵⁶ wird die Anerkennung, die einmal in der Verfassung verankert war, weiterhin in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtspraxis beibehalten, so als wäre sie nie widerrufen worden. Im Allgemeinen ist die katholische Kirche in allen Ländern mit ihrer rechtlichen Stellung zufrieden.

Diese besondere Anerkennung, die der katholischen Kirche zuteil wird und die sich sowohl aus den oben genannten historisch-rechtlichen Gründen als auch mit der Tatsache erklären lässt, dass sie in der Gesellschaft eine starke Stellung einnimmt und die meisten Menschen ihr angehören, gibt gewöhnlich Anlass zu Kritik und Beschwerden von Seiten der Minderheitengruppen, insbesondere der evangelischen Gemeinschaften.

Hierzu muss gesagt werden, dass hier zwei verschiedene Modelle oder Konzepte aufeinander treffen, nämlich das Westeuropas, wo es normal war, dass es in jedem Land eine oder allerhöchstens zwei privilegierte Religionen

⁵⁶ Precht Pizarro, Jorge: *op. cit.*, Kapitel IV.

gab, die eine besondere Anerkennung genossen, und das Modell der Vereinigten Staaten, wo durch die *establishment clause* des Ersten Zusatzartikels zur Verfassung eine absolute Trennung von Kirche und Staat festgelegt wurde.⁵⁷ Während die orthodoxen Kirchen sowie die islamischen und jüdischen Gemeinden im Allgemeinen keine großen Einwände gegen die Beibehaltung des europäischen Modells vorbringen und es akzeptieren, wird von Seiten der evangelischen Kirchen, und hier insbesondere von den Pfingstgemeinden, den Baptisten und anderen stark nordamerikanisch geprägten Gemeinschaften (die zusammen die Mehrheit stellen und die führende Stimme innerhalb der Protestanten sind) jede Art von „Privileg“ oder besonderer Anerkennung für die katholische Kirche heftig in Frage gestellt.

Zufälligerweise handelt es sich dabei um die Kirchen, die am stärksten Proselytenmacherei betreiben und sich damit an Personen und Bevölkerungsgruppen wenden, welche die katholische Kirche als „ihre Domäne“ ansieht, weil sie doch zumindest einmal katholisch getauft wurden, auch wenn sie in ihrer religiösen Praxis andere Religionsformen oder Bräuche mit den katholischen Riten vermischen, so wie es für die volkstümliche Religiosität typisch ist. Es ist eine ähnliche Situation wie wir sie auch in den osteuropäischen Ländern mit orthodoxer Tradition finden. Diese Zusammenstöße stören den Diskussionsprozess und erschweren die rechtliche Einigung.

Die Forderung lautet nämlich nicht so sehr *Religionsfreiheit*, als vielmehr *Gleichstellung der Religionen*. Die in dieser Form vorgebrachte Forderung muss natürlich die katholische Kirche beunruhigen, denn es handelt sich dabei nicht mehr um die legitime Bitte, den anderen Kirchen Rechte zuzuerkennen, sondern um die Forderung nach der Abschaffung von Rechten, die die katholische Kirche von alters her genoss.

Deshalb ist es gut, wenn wir darauf hinweisen, dass sich das Recht nicht im Wortlaut der Verfassungen erschöpft, sondern dass die Realität häufig über das hinausgeht, was in den Normen steht.

So genießen, trotz aller Beteuerungen von der Trennung von Kirche und Staat, die katholische Kirche und ihre Geistlichen sehr häufig auch heute noch ganz konkret gewisse Vorrechte, die sie schon immer besaßen (z.B.

⁵⁷ Siehe: Celador Angón, Óscar: *Estatuto jurídico de las confesiones religiosas en el ordenamiento jurídico estadounidense*, Madrid, Dykinson, 1998, Kap. I; Anderson, Carl A.: „Freedom of conscience and religious freedom“ in: *La libertad religiosa, Memoria del IX Congreso Internacional de Derecho Canónico*, Universidad Nacional Autónoma de México, Mexiko, 1996, S. 61.

Steuererleichterungen, Pfarrstellen in Krankenhäusern, Haftanstalten oder Kasernen, die Anerkennung religiöser Feiertage als offizielle Feiertage). Das sind nur einige der Beispiele, die sich anführen lassen. Die religiösen Minderheitenkonfessionen sind oft auch gar nicht in der Lage, derartigen Möglichkeiten überhaupt gerecht zu werden (weil sie z.B. nicht über genügend Geistliche und Gläubige verfügen, um die Forderung nach Militär- oder Krankenhausseelsorge zu rechtfertigen). Und deshalb beschränkt sich ihre Forderung darauf, die Vorrechte der katholischen Kirche abzuschaffen.

Ein solches Ansinnen ist für die Diskussion natürlich nicht gerade förderlich.

Es sei daran erinnert, dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eingeräumt hat, dass „die Tatsache, dass eine Religion als offizielle Staatsreligion anerkannt wird bzw. die offizielle oder traditionelle Religion darstellt oder dass ihre Anhänger die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen“, noch keineswegs bedeutet, dass die Religionsfreiheit der übrigen Bewohner oder religiösen Gruppen unbedingt als diskriminiert angesehen werden muss, sofern sich aus den bestehenden Umständen keine diskriminierenden Praktiken ergeben.⁵⁸

Im Zusammenhang mit Argentinien erinnerte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religionsfreiheit, der das Land im Jahr 2001 offiziell besucht hat, in seinem Bericht an diesen Grundsatz, um zu betonen, dass es in unserem Land zu keinen allgemeinen Verletzungen der Religionsfreiheit kommt, obwohl die katholische Kirche einen privilegierten *Status* genießt.

In Argentinien arbeitet man seit 1990 an der Formulierung eines Gesetzes über die Religionsfreiheit, das ein wirklich sehr unzulängliches Gesetz aus der Zeit der letzten Militärdiktatur ersetzen soll,⁵⁹ welches für verfassungswidrig erklärt worden war⁶⁰ und nicht den Anforderungen entsprach, die der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte an

⁵⁸ Allgemeiner Kommentar Nr. 22 zu Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, 48. Sitzungsperiode (1993). (Vereinte Nationen, HRI/GEN/I/Rev. 5, S. 163).

⁵⁹ Gesetz Nr. 21.745 aus dem Jahr 1979.

⁶⁰ Resolution Nr. 237/94 des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, internationalen Handel und Kult vom 18. Januar 1994; Entscheidung Nr. 139/93 der Procuración del Tesoro de la Nación, des obersten Rechtsberatungsorgans der Regierung, in der Sache Iglesia de la Comunidad Metropolitana (Entscheidungen 1993, S. 610). Augenblicklich laufen Rechtsverfahren, in denen es um die Frage geht, ob dieses Gesetz *de facto* verfassungsgemäß ist.

derartige „Gesetze“ stellte, weil es die Religionsfreiheit einschränkte.⁶¹

In Argentinien werden die Kirchen und Religionsgemeinschaften trotz ihrer obligatorischen Eintragung in das Kultregister nicht als Rechtspersönlichkeiten anerkannt. Um rechtsfähig zu sein, Vermögen zu besitzen und Verträge schließen zu können usw. müssen sie zivile Vereinigungen gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs bilden. Das zwingt sie dazu, formale Strukturen anzunehmen, die mit ihren bestehenden nicht übereinstimmen, und das kann ein Anlass für ernsthafte Konflikte sein, wie es in einigen Fällen auch vorkam.⁶²

Nach langen Diskussionen mit den religiösen Konfessionen legte die Exekutive 1992 einen ersten Gesetzentwurf vor, der zwar 1993 im Senat einstimmig gebilligt, aber dennoch nicht als Gesetz realisiert wurde. Die Gesetzgeber verschiedener Parteien legten später noch viele ähnliche Entwürfe vor, doch keiner wurde je verabschiedet.⁶³ Im Juni 2000 setzte das Kultbüro einen Beratenden Rat für Fragen der Religionsfreiheit ein, der sich aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen zusammensetzte,⁶⁴ deren Aufgabe darin bestand, eine neue Gesetzgebung in Religionsangelegenheiten zu entwerfen. Es wurde ein entsprechender Entwurf erarbeitet, der auch große Zustimmung erhielt, doch im Dezember 2000 wurde die Diskussion darüber auf später vertagt.⁶⁵

In diesem ganzen Prozess bestand einer der Hauptdiskussions- und streitpunkte mit den im Consejo Nacional Cristiano Evangélico zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen in der Frage, welche Stel-

⁶¹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, beratende Stellungnahme 6/86 vom 9. Mai 1986 zum „Begriff ‚Gesetze‘ in Artikel 30 der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte“, um die die Regierung Uruguays ersucht hatte. Dieser Stellungnahme zufolge bedeutet „der Begriff ‚Gesetze‘ in Artikel 30 der Konvention eine von in der Verfassung vorgesehenen und demokratisch gewählten gesetzgebenden Organen verkündete *allgemeine Rechtsnorm zum Wohl der Allgemeinheit*, zustandegekommen entsprechend dem Verfahren, das in den Verfassungen der Vertragsstaaten für die Entstehung von Gesetzen vorgesehen ist.“

⁶² Navarro Floria, Juan G.: „Las confesiones religiosas distintas de la Iglesia Católica en el derecho argentino“ in: *El Derecho*, Bd. 151, S. 897.

⁶³ Eine Beschreibung des Gesetzentwurfs findet sich in: Navarro Floria, Juan G.: „El nuevo proyecto de ley de cultos o de libertad religiosa“ EDLA 1997-A-1421.

⁶⁴ Resolution Nr. 1248/2000 vom 22. Mai 2000, in: *Digesto de Derecho Eclesiástico Argentino*, S. 389.

⁶⁵ Eine erste, nach vielen Konsultationen in mancher Hinsicht korrigierte Fassung ist veröffentlicht in: EDLA 2001-B-1011. Siehe: Gentile, Jorge: „Anteproyecto de libertad religiosa“, ED 10. August 2001, S. 14.

lung der katholischen Kirche zukommen solle. Alle Entwürfe beschränkten sich darauf zu sagen, dass das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat auch weiterhin auf den Normen der Verfassung und denen des 1966 mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen Abkommens sowie auf den Grundsätzen der Autonomie und der Kooperation beruht. Doch sogar so selbstverständliche Aussagen (die zudem noch überflüssig waren, denn selbst, wenn man es nicht so formuliert hätte, wie die katholischen Bischöfe es gefordert hatten, hätte sich an der Situation nichts geändert), waren für viele Protestanten nicht akzeptierbar. Ende 2001 schien dank eines direkten und sehr positiven Dialogs zwischen der protestantischen Seite und den katholischen Bischöfen der Widerstand überwunden, doch der Sturz der damaligen Regierung unterbrach die Verhandlungen erneut.

Ähnlich verlief es in Chile. Dort unterbreitete Präsident Aylwin dem Kongress 1993 einen Gesetzentwurf zur „rechtlichen Stellung und zur Tätigkeit der Kirchen und der religiösen Organisationen.“⁶⁶ In diesem Entwurf wurde die katholische Kirche noch nicht einmal namentlich erwähnt, es hieß lediglich, dass dieser Entwurf nicht für jene Vereinigungen gelte, die schon die Rechtspersönlichkeit besäßen. Das bezog sich eindeutig auf sie. In einigen der wichtigsten Debatten ging es eben um diesen Artikel,⁶⁷ aus dem letztendlich der heutige Artikel 20 hervorging,⁶⁸ in dem die katholische Kirche ebenfalls nicht direkt erwähnt wird, obwohl jeder weiß, dass sie gemeint ist.

Das kolumbianische Gesetz verweist, wie könnte es anders sein, wenn es um die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche geht, auf das geltende Konkordat (Artikel 11). Das Gleiche gilt für die Bestimmungen in Ecuador (Artikel 1) und Bolivien (Artikel 4), allerdings ist in diesen beiden Staaten gesetzlich geregelt, auf welche Weise die Rechtspersönlich-

⁶⁶ Siehe: Cortínez Castro, René: „Personalidad jurídica de las iglesias en el derecho público chileno“ in: *Revista Chilena de Derecho*, Santiago de Chile, Sondernummer (1998), S. 154. Siehe auch: Precht Pizarro, Jorge: *op. cit., passim*; und Salinas Araneda, Carlos: *op., cit., passim*.

⁶⁷ Siehe: „Ley de Cultos y Documentos complementarios“, Instituto Chileno de Estudios Humanísticos, Santiago de Chile, 2000, vor allem S. 63 und 79 ff.

⁶⁸ „Mit dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes erkennt der Staat die Rechtsordnung der Kirchen, Konfessionen und religiösen Einrichtungen sowie deren Status als Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen oder privaten Rechts uneingeschränkt an. Diese Einrichtungen behalten weiterhin ihre eigene Rechtsordnung, ohne dass sich daraus eine Ungleichheit zwischen den schon bestehenden und denen ergibt, die in Zukunft gemäß diesem Gesetz entstehen.“

keit zuerkannt wird.

2. Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit: Auswirkungen und Grenzen

Ein zweites Problem besteht in der Entscheidung, welche Gruppierungen als Kirchen oder Religionsgemeinschaften mit dem Status von Rechtspersönlichkeiten anerkannt werden sollen und welche Auswirkung eine solche Anerkennung hat.

Diese Frage ist mit der bekannten Schwierigkeit, wenn nicht sogar mit der Unmöglichkeit verbunden zu definieren, was eine Religion ist. Das spanische Gesetz zur Religionsfreiheit hat diese Frage teilweise gelöst, denn darin heißt es, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Untersuchung und Erfahrung psychischer oder parapsychologischer Phänomene, bzw. die Verbreitung humanistischer und spiritueller Werte sowie anderer ähnlicher Ziele, die mit Religion nichts zu tun haben, „von dem durch das Gesetz garantierten Schutz“ ausgenommen sind. (Artikel 3).

Der argentinische Gesetzentwurf von 1992 sah eine ähnliche Regelung vor, bei der auch die Gruppen ausgeschlossen sein sollten, die sich der Astrologie, der Wahrsagerei oder satanischen Riten widmeten (Artikel 5). Diese Regelung wurde in das kolumbianische Gesetz aufgenommen (Artikel 5). In Ecuador muss der religiöse Charakter vor einer Expertenkommission bewiesen werden, die den Antrag prüft (Artikel 4). Etwas Ähnliches war auch im argentinischen Gesetzentwurf von 2001 geplant, dem zufolge zweifelhafte Fälle der Entscheidung eines beratenden Rats für Fragen der Religionsfreiheit überlassen werden sollten.

Das chilenische Gesetz beschränkt sich darauf, jene Körperschaften als Kirchen, Konfessionen oder religiöse Institutionen zu definieren, „die sich aus natürlichen Personen zusammensetzen, welche sich zu einem bestimmten Glauben bekennen“ (Artikel 4). Das Problem der Definition, was unter einem „Glauben“ zu verstehen ist, bleibt dabei unberücksichtigt.

In allen genannten Gesetzen, Bestimmungen und Gesetzentwürfen ist eine *freiwillige* Eintragung oder Anerkennung der Kirchen oder der religiösen Konfessionen vorgesehen, die als solche vom Staat anerkannt werden wollen. Es handelt sich dabei um ein Recht und nicht um eine Pflicht. Das ist eigentlich selbstverständlich, stellt in Argentinien jedoch etwas Neues dar, denn laut der *de facto* geltenden gesetzlichen Regelung sind dort alle nichtkatholischen religiösen Gruppen verpflichtet, sich in ein Nationales Kultregister eintragen zu lassen, damit der Staat sie kontrol-

lieren und auch steuerlich überwachen kann. Erschwerend kommt noch hinzu, dass diese obligatorische Registrierung nicht bedeutet, dass ihnen die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird.

Diese Pflicht zur amtlichen Registrierung ist eine willkürliche Forderung, die es in den Rechtsordnungen der meisten Länder nicht gibt, und die glücklicherweise auch in Argentinien keine größeren Folgen hatte, weil dieses Kultregister relativ ineffizient ist und Hunderte religiöser Gruppen auch bestehen können, ohne eingetragen zu sein. Dass es nutzlos ist, eine obligatorische Registrierung zu verlangen, wurde vor kurzem in dem Bericht hervorgehoben, den ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss zu den religiösen Sekten in Chile vorgelegt hat.⁶⁹

Die Beunruhigung wegen der so genannten „Sekten“ geht nämlich auch in die Frage nach der Anerkennung von religiösen Gruppen mit ein und spielt bei der Entscheidung eine Rolle, welche Gruppen als religiös anerkannt werden sollen und welche nicht und welche Auswirkungen eine solche Anerkennung hat. Wir können uns hier nicht mit diesem sehr komplexen Thema auseinandersetzen, aber wir können sagen, dass man in Lateinamerika im Allgemeinen die in Europa vorherrschende Meinung teilt, dass eine besondere „Sektengesetzgebung“ nicht notwendig ist und dass es ausreicht, die bestehenden Zivil- und Strafrechte anzuwenden und gegebenenfalls zu verbessern.

Sowohl das chilenische als auch das kolumbianische Recht gewähren den anerkannten religiösen Institutionen den Status von juristischen Personen des „öffentlichen Rechts“.

In Chile wurde diese Frage ausführlich debattiert und verdient Aufmerksamkeit, weil nämlich absolut nicht klar ist, worauf diese Diskussionen hinauslaufen werden. Es sieht so aus, als könnten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht durch einen bloßen behördlichen Entscheid aufgelöst werden, sondern als sei dazu ein Gesetz notwendig.⁷⁰ Die Möglichkeit der Auflösung solcher Rechtspersönlichkeiten durch einen Gerichtsbeschluss ist im chilenischen Recht allerdings doch vorgesehen (Artikel 19). In Argentinien fordern die evangelischen Kirchen mit Nachdruck den Status von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ohne dabei allerdings zu präzisieren, was sie darunter verstehen. Die Gesetzentwürfe haben diesen Punkt nicht geklärt. Die Regelung in Ecuador hin-

⁶⁹ Dieser Bericht wurde am 7. März 2002 in Valparaíso (Chile) vorgelegt.

⁷⁰ Salinas Aranedá, Carlos: *op. cit.*, S. 107.

gegen besagt eindeutig, dass die religiösen Körperschaften juristische Personen des privaten Rechts sind (Artikel 22), und dass dieser Status durch einen behördlichen Entscheid widerrufen werden kann (Artikel 29), gegen den es jedoch möglich ist, Beschwerde vor Gericht einzulegen (Artikel 31).

Sowohl im chilenischen (Artikel 12) als auch im kolumbianischen Recht (Artikel 13) und ebenfalls in den argentinischen Gesetzentwürfen wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine sehr weitgehende Autonomie bei ihrer internen Organisation gewährt. Dennoch zeigt die Erfahrung aus den beiden Ländern, in denen diese gesetzliche Regelung schon gilt, dass der Autonomierahmen nur selten in Anspruch genommen wird und dass die Kirchen im Allgemeinen auch weiterhin an Statuten festhalten, die sich nur wenig von denen herkömmlicher ziviler Vereinigungen unterscheiden.⁷¹ Auch in den argentinischen Gesetzentwürfen ist eine weitgehende Autonomie für die Kirchen und Konfessionen vorgesehen.

Das chilenische Gesetz enthält außerdem einige Unklarheiten bezüglich der Frage, ob nun die Kirchen als solche den Status der Rechtspersönlichkeit erhalten sollen oder aber die von den Kirchen ad hoc gegründeten Vereinigungen. Die Regelung besagt, dass jene Körperschaften, die sich amtlich registrieren lassen, eine beglaubigte Gründungsurkunde vorlegen und eine Reihe formaler Forderungen erfüllen müssen.⁷² Damit ist ausgeschlossen, dass es die Kirchen selber sind, die sich eintragen lassen, denn sie bestanden in den allermeisten Fällen schon längst, bevor es das Gesetz und die Verordnung überhaupt gab. Ähnliches gilt für die gesetzlichen Bestimmungen in Kolumbien.⁷³

3. Kooperationsabkommen zwischen dem Staat und den Kirchen

Eine der Möglichkeiten, die die Gesetzgebung auf religiösem Gebiet vorsieht, ist das Zustandekommen von Kooperationsabkommen zwischen dem Staat und den religiösen Konfessionen. In jüngster Zeit orientiert man sich dabei an der spanischen Gesetzgebung und an der italienischen

⁷¹ Salinas Araneda, Carlos: *La prima aplicación de la ley 19.638 que establece normas sobre la constitución jurídica de las iglesias y organizaciones religiosas*, Valparaiso, 2002, unveröffentlicht.

⁷² Öffentlich rechtliche Bestimmung für die amtliche Registrierung von religiösen Körperschaften vom 21. März 2000, Diario Oficial vom 26. Mai 2000.

⁷³ Verordnung Nr. 1319 vom 13. Juni 1998.

Erfahrung.

Solche Kooperationsabkommen könnten ein Weg sein, um mit den Minderheitenkonfessionen zu einer Regelung zu gelangen, die in etwa der entspricht, wie sie durch die Konkordate oder Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl für die katholische Kirche geschaffen wurde; außerdem könnte dadurch die Mitarbeit der Kirchen und Konfessionen zum Wohl der Allgemeinheit erleichtert werden, wie es ja ausdrücklich im kolumbianischen Recht heißt (Artikel 2).

Im ersten chilenischen Gesetzentwurf zu den Kulturen war diese Art von Abkommen vorgesehen, aber der entsprechende Artikel wurde dann im Laufe der Parlamentsdebatten gestrichen. In Kolumbien sind solche Abkommen prinzipiell möglich. Sie können mit „den Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften, mit ihren Verbänden und Zusammenschlüssen sowie mit den Verbänden von Geistlichen geschlossen werden, sofern diese den Status der Rechtspersönlichkeit besitzen und die Garantie der Beständigkeit bieten“ doch in der Durchführungsverordnung von 1995 heißt es, dass es in der Macht des Staates liegt, solchen Abkommen zuzustimmen oder nicht, und dass er dabei auch die *Alteingesessenheit* des Vertragspartners (dieser Begriff wurde aus dem spanischen Recht übernommen) und seine Vergangenheit berücksichtigt. Bis zum Jahr 2000 wurde lediglich mit drei nichtkatholischen Kirchen ein Abkommen bezüglich des geistlichen Beistands in der Armee unterzeichnet.⁷⁴

In den argentinischen Gesetzentwürfen ist die Möglichkeit vorgesehen, derartige Abkommen „mit solchen nichtkatholischen Körperschaften zu schließen, die eingetragene, überall im Land vertretene, historische religiöse Konfessionen mit einem stabilen Credo repräsentieren; die Abkommen müssen vom Kongress gebilligt werden, sofern sie seinen Zuständigkeitsbereich betreffen.“

Eines der Hauptziele der besonderen Gesetzgebung über die Anerkennung von Kirchen und religiösen Konfessionen ist es, ihnen im Rahmen von Kooperationsabkommen bestimmte Vorrechte oder zusätzliche Rechte einzuräumen, die andere Vereinigungen normalerweise nicht genießen, um ihnen so ihre Tätigkeit zu erleichtern, die der Staat für besonders wertvoll erachtet.

Sowohl das kolumbianische (Artikel 7) als auch das chilenische Recht

⁷⁴ Verordnung Nr. 354 vom 19. Februar 1998.

(Artikel 7) und ebenfalls die argentinischen Gesetzentwürfe enthalten nicht nur Rechte für den Einzelnen, sondern auch für die Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften. Darin geht es im Allgemeinen um deren Freiheit bei der internen Organisation, um die freie Kommunikation mit ihren Mitgliedern, die Ernennung von Geistlichen und religiösen Mitarbeitern, die Errichtung von Kultstätten und theologischen Ausbildungseinrichtungen sowie um die Freiheit in der Erziehungs- und Wohltätigkeitsarbeit.

Einige Zugeständnisse und Vorrechte können natürlich auch ohne solche Abkommen oder allgemeine Gesetze gewährt werden. So hat man z.B. in Argentinien durch besondere Staatsgesetze anerkannt, dass die wichtigsten jüdischen und islamischen Feiertage für die Angehörigen dieser Religionen arbeitsfreie Tage sind.⁷⁵

Im argentinischen Gesetzentwurf ist eine Einrichtung vorgesehen, die es weder im kolumbianischen Recht noch in Chile gibt: der Beratende Rat in Fragen der Religionsfreiheit (Artikel 17). Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und vertreten die Vielfalt der Religionen im Land. Er soll die staatlichen Behörden beraten und bei der Formulierung von Gesetzen und der Unterzeichnung von Kooperationsabkommen mitwirken sowie weitere Funktionen übernehmen. So soll er etwa „zu Aktionen anregen, durch welche die Religionsfreiheit garantiert und religiöse Intoleranz, Antisemitismus oder jede andere Form von Völker-, Rassen- oder Religionshass verhindert werden“ und er soll „in Fällen von religiös begründeter Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen entscheiden“ (Artikel 19).

Sowohl im argentinischen Entwurf als auch im chilenischen Gesetz (Artikel 18) ist eine Übergangsregelung für die schon bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen, durch welche die amtliche Registrierung des sich bisher in ihrem Besitz befindlichen Vermögens auf ihren Namen erleichtert werden soll. Interessant ist, dass sich Argentinien in diesem Punkt für das gleiche Verfahren entschieden hat, das auch für die religiösen Ordensgemeinschaften und Kongregationen der katholischen Kirche galt, für die es bis 1994 auf Grund einer in der Verfassung verankerten Einschränkungsklausel ebenso schwierig war wie für die nichtkatholischen Kirchen, als juristische Personen des bürgerlichen

⁷⁵ Gesetze Nr. 24.571, 24.757 und 25.151, *Digesto de Derecho Eclesiástico*, S. 212/213.

Rechts anerkannt zu werden.⁷⁶

4. Die Rechte des Einzelnen auf Religionsfreiheit

Gewöhnlich enthalten die schon verabschiedeten oder noch im Stadium des Entwurfs befindlichen Gesetze eine Reihe von Rechten zur Religionsfreiheit, die entweder die in den internationalen Verträgen enthaltenen Rechte wiederaufnehmen oder diese noch erweitern.

Das gilt für das kolumbianische (Artikel 6) und das chilenische Gesetz (Artikel 6) sowie für alle argentinischen Gesetzentwürfe.

Unter anderen individuellen Rechten wird das Recht anerkannt, in Krankenhäusern, Heimen, Haftanstalten oder Kasernen geistlichen Beistand durch Geistliche der eigenen Konfession zu erhalten; entsprechend dem eigenen religiösen Glauben in Würde bestattet zu werden; ohne Vorzensur in der Öffentlichkeit zu predigen; nicht gezwungen zu werden, einen Eid zu leisten, der den eigenen Überzeugungen widerspricht; seine religiösen Feiertage zu begehen⁷⁷ und den Ruhetag einzuhalten, der gemäß der eigenen Religion dem Gottesdienst vorbehalten ist, sowie nach den Riten des eigenen Glaubens zu heiraten.

Natürlich reicht es nicht aus, diese Rechte nur zu verkünden. Man muss sie auch ohne Diskriminierung in Anspruch nehmen können, und die Gerichte müssen ihnen den notwendigen Schutz gewähren, wenn sie verletzt werden. Ein wachsendes Bewusstsein auf diesem Gebiet hilft dabei.

Im Zusammenhang mit *Argentinien* lässt sich z.B. feststellen, dass die Rechtsprechung und die einschlägige Gesetzgebung in großem Maß auf die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen eingehen, ein Recht, das im mexikanischen Gesetz nicht anerkannt wird, das aber in *Brasilien* sogar in der Bundesverfassung verankert ist (Artikel 5. VIII). *Der Begriff der Gewissensfreiheit hat im Recht eine interessante Entwicklung durchgemacht, und infolge dessen haben der oberste Gerichtshof Argentiniens und andere Gerichte z.B. das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt,⁷⁸ das später dann auch gesetzlich verankert wurde,⁷⁹ ebenso wird den Zeugen Jehovas⁸⁰ gestattet, medizinische Maß-*

⁷⁶ Gesetz Nr. 24.283 von 1995. Siehe: Navarro Floria, Juan G. und Heredia, Carlos; Régimen Jurídico de los Religiosos y de los Institutos de Vida Consagrada, Buenos Aires, EDUCA, 1997.

⁷⁷ In Argentinien wurde dieses Recht vor kurzem für die Juden und die Muslime extra per Gesetz geregelt.

⁷⁸ Fall „Portillo“ aus dem Jahr 1989, ED 133-365, mit mehreren Anmerkungen zur Religion.

nahmen selbst für ihre noch unmündigen Kinder abzulehnen;⁸¹ Schüler an öffentlichen Schulen⁸² sowie Lehrer⁸³ haben das Recht, den Fahnengruß zu verweigern (auch hierzu wurden Durchführungsverordnungen erlassen) und es ist gestattet, einen Eid, der den eigenen religiösen Überzeugungen widerspricht, abzulehnen⁸⁴ usw.

Ich erwähne dies, weil abzusehen ist, dass im Zusammenhang mit Fragen der Anerkennung und der Rechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften auch immer häufiger Forderungen nach dem Schutz individueller Rechte laut werden, die mit der Religions- und Gewissensfreiheit verbunden sind.

Der Schutz der *individuellen* Rechte auf Religionsfreiheit ist der Bereich, der am häufigsten zu „Fällen“ oder Konflikten im heutigen Kirchenrecht führt, und es ist anzunehmen, dass er ein unerwartetes Ausmaß annehmen wird, wenn diese Fälle vor Gericht verhandelt und die Beschwerden sowie die Rechte der betroffenen Personen Berücksichtigung finden.

Einige vorläufige Schlussfolgerungen

Dies war lediglich ein unvollkommener und bruchstückhafter Überblick über das, was sich unter rechtlichem Gesichtspunkt auf dem Gebiet der Religionsfreiheit in Südamerika tut. Wir konnten feststellen, dass es nicht nur beeindruckende Übereinstimmungen in der Geschichte unserer Länder gibt, sondern auch in den meisten schon verabschiedeten oder noch zur Verabschiedung anstehenden Gesetzen, die, wie leicht erkennbar ist, deutliche Anklänge an die Gesetzgebung im heutigen Europa heute aufweisen.

Die Erfahrung zeigt auch, dass trotz aller nationalen Unterschiede die

⁷⁹ Gesetz Nr. 24.429 vom 14. Dezember 1994, verkündet am 5. Januar 1995 und im Amtsblatt vom 10. Januar 1995 veröffentlicht.

⁸⁰ CS, 6. April 1993, Bahamondez, Marcelo/Vorsichtsmaßnahme (B-605.XXII), ED 153-249, Anmerkungen von Jorge Portela und Germán Bidart Campos; LL 1993-D-126.

⁸¹ CN Civ., Saal G, 11. August 1995, Gallacher/Genehmigung, ED 164-655, Anmerkungen von Leonardi de Herbón, Bidart Campos und Portela.

⁸² Barros Juan C., Pablo A. und Hugo H. gegen Consejo Nacional de Educación u.a., CS, 6. März 1979, ED 82-221, Anmerkung von Bidart Campos.

⁸³ TSCordoba, Verwaltungsstreitverfahren, 8. Juli 1988, Urrestarazu de Salguero, Elena gegen Provinz Córdoba, ED 130-228.

⁸⁴ Cciv. Com. San Isidro, Saal 1, 29. Dezember 1998, C..M.E. gegen Colegio de Abogados de San Isidro, JA 1999-11-8, Anmerkung von Miguel Padilla.

Probleme, die sozio-religiösen Gegebenheiten und die rechtlichen Forderungen und Fragen große Gemeinsamkeiten zeigen.

All das stellt eine enorme Herausforderung, aber auch eine einzigartige Chance dar, gemeinsam Fortschritte bei der Förderung und beim Schutz so wesentlicher Rechte wie dem der Gewissens- und Religionsfreiheit zu erzielen und ein modernes und effizientes lateinamerikanisches Kirchenrecht zu schaffen.

Als sehr hilfreich in diesem Prozess erweisen sich die häufigen Kontakte zwischen Vertretern der Religionen und den Regierungen sowie die Begegnungen auf universitärer Ebene. Aus der ersten Gruppe sei das herausragende Iberoamerikanische Forum über Religionsfreiheit erwähnt, das im Oktober 2000 von der spanischen Regierung und dem Leiter der Abteilung für Religionsangelegenheiten im spanischen Justizministerium, Alberto de la Hera, in Toledo veranstaltet wurde. Auf universitärer Ebene möchte ich unter anderen ausgezeichneten Veranstaltungen den Kongress über Religionsfreiheit nennen, der hier in Mexico City im Jahr 1995 zusammentrat, sowie den Lateinamerikanischen Kongress über Religionsfreiheit vom September 2000 in Lima (Peru), die Gründung des Lateinamerikanischen Konsortiums für Kirchenrecht und das Kolloquium, das dieses Konsortium im August letzten Jahres in Valparaiso (Chile) abhielt.

In Lateinamerika hat man sicherlich, wie Héctor Fix-Zumudío⁸⁵ vor einigen Jahren sagte, der Religionsfreiheit nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt, vielleicht, weil der Schutz des Lebens an sich dringender war und es immer noch ist. Denn lange Jahre hindurch waren es die Militärdiktaturen, die das Leben bedrohten, und heute sind es die Armut und die wirtschaftliche Ausbeutung unserer Völker. Doch die Dringlichkeit dieser Probleme macht deshalb die anderen Fragen nicht weniger wichtig. Amerika ist das Land der Freiheit und soll es, so wie unsere Väter es erträumten, auch uneingeschränkt sein.

⁸⁵ Op. cit., siehe Fußnote 48.

Die Religionsfreiheit in Chile

Carlos Salinas Araneda

Professor für Rechtsgeschichte an der Universidad Católica de Valparaíso, Chile

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Als Chile noch zur spanischen Monarchie gehörte, war die katholische Religion die einzige offiziell anerkannte Religion, und es bestand eine enge Verbindung zwischen der Krone und der Kirche, was sich rechtlich im Patronat äußerte. Mehr noch, da sich die Krone die Evangelisierung der westindischen Gebiete, und damit auch der Gebiete, die der chilenischen Regierung unterstanden, zur Aufgabe ihrer staatlichen Politik gemacht hatte, war es möglich, ganz Amerika zu einem Missionsstaat zu erklären.¹ Dieser Missionsstaat sollte die ganze Kolonialzeit hindurch bestehen und nicht etwa durch Erschöpfung oder Zusammenbruch ein Ende finden, sondern erst nachdem sein Ziel erreicht war und er dann im 19. Jahrhundert durch den Konfessionsstaat ersetzt wurde.

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit änderte sich an dem Verhältnis von Kirche und Staat nichts Wesentliches. Zwar forderten die chilenischen Behörden vom Heiligen Stuhl nachdrücklich das Patronatsrecht,² doch dieser gewährte es ihnen nie, was die chilenischen Behörden allerdings nicht daran hinderte, es de facto auszuüben, indem sie die katholische Religion in ihrer Verfassung zur offiziellen Staatsreligion erklärten.³ Deshalb waren die Beziehungen zwischen dem chilenischen Staat und der katholischen Kirche das ganze 19. Jahrhundert hindurch

¹ B. Bravo Lira: *El Estado misionero, una institución del derecho indiano*, in: AA.VV., *Estudios en honor de Alamiro de Ávila Martel. Anales de la Universidad de Chile*, Serie 5, Nr. 20, 1989, S. 249-268; ders.: *La época misionera en América y Filipinas: contribución del poder temporal a la evangelización*, in: Pontificia Commissio Pro America Latina, *Historia de la evangelización de América. Internationales Symposium*. Unterlagen (Librería Editrice Vaticana, Vatikanstadt 1992), S. 65-75.

² J. González Echenique: *Esquema de las relaciones entre la Iglesia y el Estado 1541-1925*, in: *Diplomacia* 39 (1987); C. Oviedo Cavada: *Un siglo de relaciones entre la Santa Sede y Chile, 1822-1925*, in: *Diplomacia* 39 (1987); ders.: *Negociaciones chilenas sobre convenios con la Santa Sede*, in: *Finis Terrae* 19 (1958), S. 37-53; ders.: *La misión Irarrázabal en Roma 1847-1850*, Santiago 1962.

³ Die Konfessionalität des Staates wurde schon in den ersten Verfassungsversuchen anerkannt und dann ausdrücklich in Artikel 5 der Verfassung von 1833 verankert, die bis zum Jahr 1925 in Kraft war und in der außerdem in verschiedenen ihrer Bestimmungen das Patronat ausdrücklich anerkannt wurde.

und auch noch im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts zumindest in rechtlicher Hinsicht sehr eng: Die katholische Religion war offizielle Staatsreligion, und es bestand ein einseitig vom Staat verkündetes Patronat, das von der Kirche hingenommen wurde. Allerdings wurde man sich immer stärker der Tatsache bewusst, dass es sich dabei um einen Missbrauch handelte.⁴

Dass der Staat sich zur katholischen Konfession bekannte, bedeutete jedoch nicht, dass die anderen Konfessionen abgelehnt wurden, denn von Anfang an bezog der chilenische Staat ihnen gegenüber eine tolerante Haltung, und diese Haltung behielt er bei, solange die Verfassung von 1833 gültig war. Das zeigte sich z.B. in den Verträgen, die in den ersten Jahren der Unabhängigkeit mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1834), mit Frankreich (1846, 1852) oder mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien (1855) unterzeichnet wurden. Diese tolerante Haltung wurde sogar in der Verfassung verankert, als 1844 ein Gesetz zur Auslegung der Verfassung verkündet wurde,⁵ demzufolge die private Ausübung nichtkatholischer Konfessionen auf dem Staatsgebiet der Republik gestattet war, was übrigens auch schon vorher der Fall gewesen war. Das hatte unter anderem zur Folge, dass nun verschiedene Konfessionen begannen, die Rechtspersönlichkeit zu beantragen. Der Staat gewährte sie ihnen in Form der Persönlichkeit des privaten Rechts, was es ihnen ermöglichte, ohne Schwierigkeit in Chile Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die erste Kirche, die als juristische Person anerkannt wurde, war die Anglikanische Episkopalkirche von Valparaíso.⁶ Danach erhielten bis zum Jahr 1925, d.h. während die Verfassung von 1833 in Kraft war, noch weitere sechsundzwanzig religiöse Organisationen den Status von Persönlichkeiten des privaten Rechts.⁷ Die katholische Kirche behielt wäh-

⁴ Das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat Chile wurde besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend gespannter, aber es kam auf Beschluss der Regierung nicht, wie einige dies gefordert hatten, zur Kultfreiheit, weil die Regierung fürchtete, die Kirche könne an Einfluss gewinnen und sie habe dann nicht mehr die Möglichkeit, sie durch das Patronat zu kontrollieren.

⁵ Gesetz vom 6. September 1844, in: BL 1844, S. 229-233.

⁶ Decreto Supremo de Justicia, Culto y Instrucción Pública vom 9. September 1875, in: BL 1875, S. 631.

⁷ C. Salinas Araneda: *Materiales para el estudio del Derecho Eclesiástico del Estado de Chile (II), Entidades religiosas diversas de la Iglesia católica con personalidad jurídica bajo la vigencia de la Constitución de 1833*, in: *Revista Chilena de Historia del Derecho* (2002), im Druck.

renddessen ihren Status als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts, der ihr ausdrücklich im bürgerlichen Gesetzbuch (1855) zuerkannt worden war.⁸

Dieser seit der Unabhängigkeit (1818) bestehende Stand der Dinge erfuhr im Jahr 1925 eine wesentliche Veränderung, als die neue politische Verfassung verkündet wurde. In ihr wurden zum ersten Mal in Chile die Trennung von Kirche und Staat und die *Kultfreiheit* festgeschrieben.⁹ Die Trennung von Kirche und Staat vollzog sich im beiderseitigen Einvernehmen durch ein informelles Abkommen zwischen dem damaligen Präsidenten der Republik und dem Heiligen Stuhl.¹⁰

⁸ Bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 547, Par. 2: „Die Bestimmungen dieses Kapitels (in dem es um juristische Personen des privaten Rechts geht) gelten ebenfalls nicht für Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie die Nation, den Fiskus, die Gemeinden, die *Kirchen*, die *Religionsgemeinschaften* und jene Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden: Für diese Körperschaften und Stiftungen gelten besondere Gesetze.“ Hervorhebungen vom Autor.

⁹ Verfassung von 1925, Artikel 10: „Die Verfassung garantiert allen Einwohnern der Republik: Nr. 2, Absatz 1: Die Bekundung aller Überzeugungen, Gewissensfreiheit und die freie Ausübung aller Kulte, die nicht im Gegensatz zur Moral, zur Sittlichkeit und zur öffentlichen Ordnung stehen. Die betreffenden religiösen Gemeinschaften können entsprechend den in Gesetzen und Verordnungen festgesetzten Sicherheits- und Hygienebedingungen Gotteshäuser und deren Räumlichkeiten errichten und unterhalten. Absatz 2: Im Hinblick auf ihr Vermögen genießen die Kirchen, Konfessionen und die religiösen Einrichtungen aller Kulte die Rechte, die in den zur Zeit geltenden Gesetzen vorgesehen sind und anerkannt werden; innerhalb der Garantien dieser Verfassung bleiben sie jedoch bezüglich der Verfügung über zukünftiges Vermögen dem allgemeinen Recht unterworfen. Absatz 3: Die Gotteshäuser sowie die Räumlichkeiten, die der Kultausübung vorbehalten sind, sind von der Steuer befreit.“

¹⁰ Carlos Oviedo schreibt dazu: „Der Heilige Stuhl stellte für seine Zustimmung zur Trennung von Kirche und Staat fünf Bedingungen: Die erste war die, dass Chile nicht zu einem atheistischen Staat werden dürfe und dass deshalb die neue Verfassung im Namen Gottes zu verkünden sei. Die zweite Bedingung betraf die Freiheit des Unterrichts. Privatschulen sollten möglich sein und bei bestimmten obligatorische Schulformen sollte der Zusatz ‚laizistisch‘ wegfallen. Die dritte Bedingung betraf die Abschaffung aller in der Verfassung von 1833 enthaltenen missbräuchlichen monarchistischen Gepflogenheiten, wie das Patronat, das Durchgangsrecht usw. Die vierte Bedingung lautete, dass bei der Aufzählung der internationalen Verträge auch die Konkordate Erwähnung finden sollten, d.h. unter ihrer eigentlichen Bezeichnung als Verträge des Heiligen Stuhls. Außerdem wurde zu diesem unpassenden Zeitpunkt um den Abschluss eines Konkordats gebeten. Als letzte Bedingung schließlich wurde vom Staat eine finanzielle Entschädigung für die Abschaffung des Kirchenbudgets gefordert.“ Die politische Lage war aber in Chile 1925 recht heikel, und deshalb ersuchte der Präsident der Republik den Heiligen Stuhl darum, der Trennung von Kirche und Staat rasch zuzustimmen und nicht auf ein schriftliches Übereinkommen oder ein Konkordat zu warten. Das würde später erfolgen. Alle übrigen Forderungen wurden erfüllt und in die Verfassung aufgenommen. C. Oviedo Cavado: *La jerarquía eclesíastica y la separación de la Iglesia y del Estado*, in: BACH 89 (1975-1978), S. 28.

Diese neue Lage bedeutete jedoch im Hinblick auf die Rechtspersönlichkeit der religiösen Körperschaften keine große Veränderung gegenüber früher. Zwar stellten einige in Frage, dass die katholische Kirche auch weiterhin eine juristische Person des öffentlichen Rechts bleiben sollte,¹¹ doch die Mehrheit der Verfassungsrechtler¹² sowie die normalen¹³ und die Verwaltungsgerichte¹⁴ erkannten an, dass sich an der rechtlichen Lage der Kirche nichts geändert habe. Ähnliches galt für die übrigen Konfessionen. Wenn irgendeine Religionsgemeinschaft den Status der Rechtspersönlichkeit erlangen wollte, konnte sie nur erwarten, als juristische Person des privaten Rechts anerkannt zu werden. Lediglich die katholisch orthodoxe apostolische Erzdiözese von Chile erhielt ausnahmsweise durch ein Gesetz der Republik im Jahr 1972 den Status einer Persönlichkeit des öffentlichen Rechts zuerkannt.¹⁵

Die Verfassung von 1925 war bis 1980 in Kraft, dann wurde sie durch die noch heute gültige Verfassung ersetzt. Auch mit ihr änderte sich nichts an der Lage, doch in der verfassungsgebenden Kommission kam es zu einer interessanten Situation. Einige ihrer Mitglieder hatten nämlich bei der Diskussion über die verfassungsmäßige Verankerung der Religionsfreiheit gemeint, dass auch die nichtkatholischen religiösen Körperschaften gegenüber dem Staat ebenfalls den Status von Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts genössen.¹⁶ Mit der Verkündung der

¹¹ A. Alessandro Rodríguez: *Derecho civil. Primer año* (stenographierte Fassung seiner Vorlesungen von Onías León Gaete), 3. Aufl. Zamorano und Caperán, Santiago 1934, S. 237; C. Balmaceda Lazcano: *El estatuto de las personas jurídicas*, Nascimento, Santiago 1943, S. 129-130; A. Vodanovic: *Curso de Derecho Civil* 1-2, Nascimento, Santiago 1962, S. 283.

¹² L. Vergara: *Algunas consideraciones sobre el no 2 del artículo 10 de la Constitución reformada de 1925 en relación con la personalidad jurídica de la Iglesia católica*, in: RDJ 38 (1941), sec. Derecho, S. 71-86; G. Barriga Errázuriz: *La personalidad jurídica de la Iglesia ante la reforma constitucional del año 1925*, in: RDJ 39 (1942), sec. Derecho, S. 142-160; J. H. Campillo: *Opúsculo sobre la condición jurídica de la Iglesia católica, en general, y especialmente en Chile después de separada del Estado*, Santiago 1932; L. Claro Solar: *Explicaciones de Derecho Civil chileno y comparado* 5. *De las personas*, Santiago 1927, S. 453; L. Larraín Eyzaguirre: *La parroquia ante el derecho chileno o estatuto jurídico de la parroquia*, Santiago 1956, S. 146.

¹³ z. B. Oberster Gerichtshof, 7. November 1931, in: RDJ 29, II, Sec. 1, S. 119; Oberster Gerichtshof, 3. Januar 1945, in: RDJ 42, II, Sec. 1, S. 499; Oberster Gerichtshof, 25. August 1965, in: RDJ 62, II, Sec. 1, S. 291; Appellationsgericht von Santiago, 30. Dezember 1931, in: RDJ 51, II, Sec. 2, S. 26.

¹⁴ z. B. Allgemeiner Rechnungshof der Republik, Urteil 22.014 vom 26. April 1957.

¹⁵ Gesetz 17. 725, veröffentlicht in DO vom 25. September 1972.

¹⁶ *Actas oficiales de la Comisión Constituyente*, 132. Sitzung vom 23. Juni 1975.

neuen Verfassung änderte sich aber an der bis dahin bestehenden Situation nichts, denn die neue Verfassung, in der die Religionsfreiheit verankert ist, orientierte sich stark an der früheren, weil ihre Verfasser deren Wortlaut bis auf einige zweitrangige und eher stilistische Korrekturen nicht wesentlich verändern wollten.¹⁷ So änderte sich an der Rechtspersönlichkeit der religiösen Körperschaften bis zum Jahr 1999 nichts.

Im Oktober 1999 wurde dann ein Gesetz veröffentlicht,¹⁸ das den nicht-katholischen Konfessionen¹⁹ in Chile zum ersten Mal den Status von Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts einräumte. Das ist der Grundgedanke des Gesetzes, aber es enthält auch noch einige Paragraphen, in denen der Inhalt des in der Verfassung verankerten Rechts auf Religionsfreiheit ausgeführt wird. Es ist das erste Mal, dass im chilenischen Gesetz von Religionsfreiheit die Rede ist, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde stets der Begriff der Kultfreiheit verwendet.

Die Ausarbeitung dieses Gesetzes dauerte lange und war sehr mühsam.²⁰ Das ist meiner Ansicht nach auf folgenden Umstand zurückzuführen: Im Laufe des 20. Jahrhunderts hatten sich in Chile verschiedene religiöse Organisationen niedergelassen, deren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika lag,²¹ d.h. Organisationen, die in einem Staat entstanden waren, in dem man die Religionsfreiheit in einem anderen Sinn verstand als in Chile, wo der französische Einfluss auf diesem Gebiet

¹⁷ Verfassung von 1980, Artikel 19: „Die Verfassung garantiert allen Personen (Nr.6, Absatz 1): Gewissensfreiheit, die Bekundung aller Überzeugungen und die freie Ausübung aller Kulte, die nicht im Widerspruch zur Moral, zur Sittlichkeit und zur öffentlichen Ordnung stehen. Absatz 2: Die religiösen Konfessionen können entsprechend den durch Gesetze und Verordnungen festgesetzten Sicherheits- und Hygienebedingungen Gotteshäuser und sonstige Räumlichkeiten errichten und unterhalten. Absatz 3: Im Hinblick auf ihr Vermögen genießen die Kirchen, Konfessionen und religiösen Einrichtungen aller Kulte die Rechte, die in den zur Zeit geltenden Gesetzen vorgesehen sind und anerkannt werden. Gotteshäuser und Räumlichkeiten, die der Kultausübung vorbehalten sind, sind von allen Steuern befreit.“

¹⁸ Gesetz 19. 638, veröffentlicht in DO vom 14. Oktober 1999.

¹⁹ Siehe die Bibliographie zu diesem Gesetz in: C. Salinas Arana: *Avance para una bibliografía de Derecho Eclesiástico del Estado de Chile*, in: RDV 21, 2000, S. 154-155.

²⁰ A.K. Segovia Iruira: *Historia parlamentaria de la ley No. 19. 638 que establece normas para la concesión de personalidad jurídica de las iglesias y confesiones religiosas*, Memoria Escuela de Derecho Universidad Católica de Valparaíso, Valparaíso 2002.

²¹ Über die nichtkatholischen religiösen Konfessionen in Chile siehe: C. Salinas Arana, op. cit., S. 142-143.



Am 29. August 2003 traf sich eine Delegation von Kongressteilnehmern unter der Leitung von Dr. John Graz (Bildmitte, Generalsekretär der IRLA) und Guido Quineteros (rechts), chilenischer Pastor, mit Francisco Huenchumilla Jaramillo (links), Minister und Generalsekretär der chilenischen Regierung, im Palais des Finanzministeriums, Santiago, Chile. *Foto: ANN*



Von links nach rechts: Professor Jose Camilo Cardoso, Verantwortlicher für die Registrierung von Religionsgemeinschaften im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, internationalen Handel und Kult, Argentinien, und Juan Francisco Darrichon, IRLA, Argentinien. *Foto: ANN*

eine große Rolle spielte.²² Sie waren also in einem Rechtssystem entstanden und hatten sich in ihm entwickelt, in dem der Staat sich jeglichen Eingreifens zu Gunsten oder gegen eine Religion enthielt und sich darauf beschränkte zu gewährleisten, dass sich alle Gemeinschaften unter Achtung des allgemeinen Rechts frei entfalten konnten. Und dieses allgemeine Recht – das muss anerkannt werden – bot viele Möglichkeiten, damit alle die ihnen angemessenen Regelungen finden konnten, und ohne dass es religiöse Gemeinschaften gab, die eine rechtliche Sonderbehandlung genossen. Es handelte sich also um religiöse Organisationen, die ein anderes Verständnis von Religionsfreiheit nach Chile mitbrachten, was sie aber nicht daran hinderte, die Bedingungen der in Chile geltenden Gesetze zu akzeptieren, denen sie sich besonders im Hinblick auf die Erlangung der Rechtspersönlichkeit viele Jahre hindurch unterwarfen.

Doch auch wenn der Ursprung dieser Konfessionen sie nicht davon abhielt, ihre Tätigkeit gemäß dem chilenischen Recht zu regeln, so passte doch dieser Ursprung nicht recht zu der Situation, dass einige religiöse Organisationen einen anderen Rechtsstatus besaßen: Die katholische und später auch die orthodoxe Kirche waren juristische Personen des öffentlichen Rechts, wohingegen die anderen den Status juristischer Personen des privaten Rechts hatten. Das wiederum ging auf das andere Verständnis von Religionsfreiheit zurück, welches sich in Chile seit der Kolonialzeit in langen Jahren des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und später durch den nicht zu leugnenden Einfluss Frankreichs herausgebildet und gefestigt hatte.

Meiner Ansicht nach liegt der Grund, warum die Erarbeitung des Gesetzes über die religiösen Körperschaften so mühsam war, zum großen Teil in dieser unterschiedlichen Auffassung von Religionsfreiheit.²³ Auf jeden Fall hat das besagte Gesetz, wie schon gesagt, das Verdienst, den Begriff der Religionsfreiheit in die offizielle Rechtssprache Chiles eingeführt und dessen wesentliche Inhalte ausgeführt zu haben.

²² Zur Religionsfreiheit und Demokratie in Nordamerika und zur Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sowie zum europäischen Konstitutionalismus siehe: P. Lombardía: *Síntesis histórica*, in: J. M. González del Valle et al.: *Derecho Eclesiástico del Estado Español*, Eunsa, Pamplona 1980, S. 74-90.

²³ Natürlich spielten auch andere Faktoren eine Rolle, wie z.B. die streitbare Haltung gewisser sehr fundamentalistischer evangelischer und protestantischer Gruppierungen.

II. Die Religionsfreiheit als Recht

Der Begriff der *Religionsfreiheit* ist dem verfassungsrechtlichen Sprachgebrauch in Chile fremd, denn er wird weder in der Verfassung von 1925 noch in der von 1980 verwendet. Die Kommentatoren beider Verfassungen, die sich meiner Meinung nach zu sehr an deren Wortlaut gehalten haben, verwenden den Begriff ebenfalls nicht; selbst dann nicht, wenn sie von jener Freiheit sprechen, die in beiden Verfassungen verankert ist, und welche „die Ausübung aller Kulte garantieren, die nicht im Widerspruch zur Moral, zur Sittlichkeit und zur öffentlichen Ordnung stehen.“ Diese Lücke wurde mit dem schon erwähnten Gesetz 19.638 geschlossen, das ich im Folgenden häufig zitieren werde und das ausdrücklich den Begriff *Religionsfreiheit* verwendet und ihn eng mit der Kultfreiheit verknüpft. Beide Ausdrücke bezeichnen somit ein und dasselbe, nämlich das Recht, dessen Gegenstand sowohl der Glaube als Akt als auch der Glaube als Inhalt dieses Aktes sowie die Ausübung der Religion in allen ihren Ausdrucksformen ist: d.h. allein, in Gemeinschaft mit anderen, in einer Institution, privat oder in der Öffentlichkeit, mit der dazu gehörenden Freiheit der Lehre, der Predigt, des Kults, der Freiheit, eine Religion zu haben oder sie zu wechseln sowie der Freiheit, sich zu seiner Religion zu bekennen.

Dementsprechend wird in der Verfassung mit der Garantie der freien Ausübung aller Kulte auch die Religionsfreiheit ausdrücklich verankert. Darüber hinaus garantiert die heutige Verfassung aber auch noch ausdrücklich die Gewissensfreiheit, denn sowohl die Religions- als auch die Gewissensfreiheit werden in ihr besonders erwähnt. Meiner Ansicht nach darf das jedoch nicht so verstanden werden, dass in der chilenischen Verfassung die Religionsfreiheit als eine Art von Gewissensfreiheit aufgefasst wird, denn der Gegenstand, der bei beiden zu schützen und zu garantieren ist, ist nicht derselbe.

A. Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit und Gedankenfreiheit

Die Rechtswissenschaft hat in den vergangenen Jahren diese drei Begriffe definiert und klar zwischen ihnen unterschieden. Diese Unterscheidung kommt jedoch in den Gesetzen der Länder und auch in den internationalen Dokumenten nicht klar zum Ausdruck. Der gemeinsame Nenner dieser drei Rechte besteht darin, dass es bei allen dreien um „die Anerkennung des Wesens und der persönlichen Würde eines jeden Bürgers in seiner tiefsten und persönlichsten Dimension geht, d.h. es geht um

das Sein des Menschen, um sein Handeln, in dem seine angeborene, unverletzliche, unwiderrufliche und nicht vorzuschreibende Ratio und sein Bewusstsein zum Ausdruck kommen, dadurch dass er ohne Zwang ganz für sich allein sein Verhältnis zur Wahrheit, zum Guten und zu Gott sucht und herstellt.²⁴

Doch auch wenn das oben Gesagte richtig ist, und auch wenn es zutrifft, dass die Religion meistens mit einer umfassenden Sichtweise vom Menschen, der Welt und dem Leben sowie mit einem ganzen ethischen oder moralischen System einhergeht, so ist aber auch nicht zu bestreiten, dass der Glaube als persönlicher Akt und vor allem als Religion an sich mehr ist als die Ethik oder das Menschenbild und die Weltanschauung, die sich aus ihm ergeben. Deshalb wird eine Ethik, die sich aus einem religiösen Glauben herleitet, nicht aus Gründen der Religionsfreiheit geschützt, sondern auf Grund der Gewissensfreiheit. Weder das Menschenbild noch die Weltansicht, die mit einer Religion verknüpft sind, werden durch die Religionsfreiheit geschützt, sondern durch die Gedankenfreiheit, genauso wie auf Grund dieser Freiheit auch Weltanschauungen geschützt werden, die nicht auf ein besonderes religiöses Credo zurückgehen. Denn „der religiöse Glaube an sich, d.h. unabhängig von dem Menschenbild, der Weltanschauung oder der Moral, der er zugrunde liegen kann, stellt eine eigene, ursprüngliche und völlig neue Realität dar. Er darf nicht mit dem verwechselt werden, was durch das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit anerkannt wird, und in diesem Sinne ist er ein realer und eigenständiger Bereich der Ratio und des Bewusstseins des Menschen. Das ist der besondere Bereich des Rechts auf Religionsfreiheit.“²⁵

Die Gewissensfreiheit wird vom chilenischen Gesetzgeber ausdrücklich erwähnt, und sie ist die erste der in Artikel 19, Absatz 6 garantierten Freiheiten. Es handelt sich dabei jedoch um eine Freiheit, die sich von der Religionsfreiheit unterscheidet, denn sie beinhaltet ein moralisches Urteil sowie das mit diesem Urteil übereinstimmende Handeln. Mit dieser Freiheit wird in Chile das Grundrecht eines jeden Menschen geschützt, das Gute anzustreben, sich nach seinem Gewissen ein eigenes moralisches Urteil zu bilden und danach zu handeln, und sein Leben an seinen eigenen moralischen Maßstäben auszurichten. In dem oben angesprochenen

²⁴ P.J.Viladrich: *Los principios informadores del Derecho Eclesiástico español*, in: J.M. González del Valle et al.: *Derecho Eclesiástico del Estado Español*, Eunsa, Pamplona 1980, S. 268.

²⁵ *Ibid.*, S. 269.

Gesetz über religiöse Körperschaften haben unsere Gesetzgeber klar zu verstehen gegeben, dass es sich um eine Freiheit handelt, die sich von der Religionsfreiheit unterscheidet, denn in den Artikeln, in denen der Gegenstand der Religionsfreiheit ausgeführt wird, *erwähnen* sie die Gewissensfreiheit *kein einziges Mal*, sondern sprechen nur von der „Religions- und Kultfreiheit“. Deshalb meine ich, dass im chilenischen Recht eindeutig zwischen Gewissens- und Religionsfreiheit unterschieden wird.

Wenn also in der chilenischen Verfassung das Recht auf Gewissensfreiheit bzw. der Bereich der Moral und des entsprechenden moralischen Handelns anerkannt und garantiert wird, und wenn mit der „freien Ausübung aller Kulte“ – zwar ein wenig unglücklich aber dennoch unmissverständlich – die Religionsfreiheit gemeint ist, so muss, wie mir scheint, nur noch der Begriff der *Überzeugungen* definiert werden, der in der Verfassung für das steht, was im Allgemeinen das Recht auf Gedankenfreiheit genannt wird. Dadurch, dass der chilenische Gesetzgeber „die Bekundung aller Überzeugungen“ garantiert, gewährleistet er das Recht aller Menschen in Chile auf ihre eigenen Gedanken, Vorstellungen und Einschätzungen der verschiedenen Realitäten in der Welt, konkreter gesagt, er garantiert das Recht auf die philosophische, kulturelle, politische, künstlerische usw. Sicht von den Dingen, den Menschen und der Gesellschaft, wie sie ein jeder von uns hat. Auf diese Weise ist die „Bekundung aller Überzeugungen“, d.h. die Gedankenfreiheit, in unserer Verfassung etwas von der Gewissens- und auch der Religionsfreiheit völlig Unabhängiges.

Abgesehen von weiteren Argumenten, die diese Schlussfolgerung stützen, heißt es in Artikel 5, Absatz 2 der Verfassung: „Die Ausübung der Souveränität wird nur durch die sich aus der Natur des Menschen ergebenden Grundrechte eingeschränkt. Es ist die Pflicht der Staatsorgane, diese Rechte zu achten und zu fördern, die durch diese Verfassung *sowie durch die von Chile ratifizierten und gültigen internationalen Verträge* geschützt werden.“ In der Verfassung werden die internationalen Verträge ausdrücklich genannt. In einigen von ihnen wird die Unterscheidung zwischen den drei Rechten ausdrücklich getroffen, etwa im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*²⁶ oder im *Übereinkommen*

²⁶ Artikel 18, Absatz 1: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit...“ Der Vertrag wurde am 30. November 1976 durch das Decreto Supremo de Relaciones Exteriores 778 verkündet und im DO vom 29. April 1989 veröffentlicht.

über die Rechte des Kindes.²⁷ Ich räume ein, dass dies ein Thema ist, das in den internationalen Dokumenten nicht immer mit der angemessenen Eindeutigkeit behandelt wurde,²⁸ doch ich muss auch sagen, dass in den letzten Jahren die Terminologie klarer definiert wurde, wie die beiden erwähnten Verträge beweisen.

B. Der Inhalt des Rechts auf Religionsfreiheit

Wie schon gesagt, wird in der Verfassung von 1925 der Ausdruck *Religionsfreiheit* nicht verwendet. In ihr wurde die Trennung von Kirche und Staat verankert, und es wurden die Auswirkungen, die diese Trennung in Zukunft für die „betreffenden Konfessionen“ haben würde, in das Verfassungsrecht aufgenommen. Es wurde jedoch nichts darüber gesagt, was diese Norm für jeden Einzelnen im Besonderen bedeutete; deshalb beschränkten sich die Autoren allerhöchstens darauf zu sagen, dass „die höchste Verpflichtung des Menschen diejenige gegenüber Gott sei, seine religiöse Verpflichtung, und dass er deshalb das Recht habe, die Möglichkeiten zu fordern, dieser Verpflichtung gerecht zu werden.“²⁹ Die Juristen kamen also mit der Auslegung dieser Norm nicht wesentlich weiter, denn meistens beschränkten sie sich auf eine wortwörtliche Auslegung von Artikel 10, Absatz 2,³⁰ und das Thema schien sie nicht besonders zu beschäftigen, so dass einige Autoren ihm sogar nur einige wenige Abschnitte widmeten.³¹ Mehr noch, in den frühesten Kommentaren wird das Thema sogar als „eher theoretisch als praktisch eingeschätzt, weil lediglich die katholische Kirche in der Öffentlichkeit als Kult auftritt.“³²

Mit der Verfassung von 1980 änderte sich an dieser Situation nichts, weil die Abgeordneten beschlossen hatten, die Norm von 1925 mit einigen leichten Abänderungen beizubehalten. So brachten die späteren Kommentare für die Auslegung der individuellen Seite der Religionsfreiheit

²⁷ Artikel 14, Absatz 1: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“ Veröffentlicht im DO vom 27. September 1990.

²⁸ z.B. im Pakt von San José de Costa Rica.

²⁹ C. Estévez Gazmuri: *Elementos de Derecho Constitucional chileno*, Jurídica, Santiago 1949, S. 101.

³⁰ Siehe oben, Anmerkung 7.

³¹ z.B. M. Bernaschina González: *Constitución Política y leyes complementarias*, 2. Aufl., Jurídica, Santiago 1958, S. 334-336; J. M. Quinzio Figueiredo: *Manual de Derecho Constitucional*, Jurídica, Santiago 1969, S. 271-274.

³² C. Estévez Gazmuri, op. cit., S. 102.

nichts Neues und beschränkten sich darauf, die kollektiven Aspekte, die in der Verfassung den religiösen Konfessionen zuerkannt wurden, sowie deren Einschränkungen zu erörtern.³³

Die Situation hat sich inzwischen mit dem schon mehrfach erwähnten Gesetz 19. 638 über religiöse Vereinigungen wesentlich geändert, in dem in zweien seiner Artikel die mit dem Recht auf Religionsfreiheit verbundenen individuellen Freiheiten (Artikel 6) sowie die kollektiven Rechte ausgeführt werden (Artikel 7).

1. Individuelle Freiheiten

a) Eine Grundvoraussetzung: Autonomie und Freisein von Zwang

In Paragraph 6 des Gesetzes über religiöse Vereinigungen heißt es gleich zu Beginn, dass die Religions- und Kultfreiheit die entsprechende „Autonomie und das Freisein von Zwang“ eines jeden Menschen voraussetzt.³⁴ Man hat gesagt, die Religionsfreiheit sei die höchste der Freiheiten,³⁵ denn sie beinhaltet indirekt nicht nur die Gedanken- und Gewissensfreiheit, sondern zu ihr gehört auch der extremste Akt, zu dem der Mensch fähig ist, nämlich der Glaubensakt. Dabei spielt es keine Rolle, wie der Einzelne diesen Akt vollzieht, ob er sich für oder gegen den Glauben entscheidet oder ob er eine agnostische Haltung bezieht.

Somit besteht der erste Schritt eines demokratischen Staates darin – und demokratisch muss er unbedingt sein – die Religionsfreiheit seiner Bürger anzuerkennen, indem er rechtlich garantiert, dass die Bürger und die religiösen Konfessionen auf religiösem Gebiet absolut keinem Zwang von Seiten anderer und auch nicht von Seiten des Staates unterliegen. „Der Staat darf deshalb gemäß dem natürlichen und dem christlichen

³³ z.B. E. Pfeffer Urquiaga: *Manual de Derecho Constitucional*, auf der Grundlage der Erklärungen der Professoren L. Bulnes Aldunate und M. Verdugo Marinkovic, Conosur, Santiago 1985, S. 258-260; M. Verdugo Marinkovic/E. Pfeffer Urquiaga/H. Nogueira Alcalá: *Derecho Constitucional 1*, Jurídica, Santiago 1994, S. 258-260; G. Urzúa Valenzuela: *Manual de Derecho Constitucional*. 2. Aufl., Jurídica, Santiago 1996, S. 165-167.

³⁴ Gesetz 19638, § 6: „Die Religions- und Kultfreiheit mit der ihr entsprechenden Autonomie und dem Freisein von Zwang bedeutet für jeden Menschen, dass er...“ (Hervorhebung vom Autor).

³⁵ A.C. Jemolo: *I problemi pratici della libertà*, Mailand 1961, S. 131. Den gleichen Gedanken äußert Papst Johannes Paul II. in seinem umfangreichen Lehrwerk zur Religionsfreiheit. Siehe: A. Colombo (Hrsg.): *La libertà religiosa negli insegnamenti di Giovanni Paolo II. (1978-1998)*, Università Católica del San Cuore, Forschungszentrum für das Studium der Soziallehre der Kirche, Mailand 2000.

Recht seine Machtstellung nicht dazu einsetzen, diese Freiheit der Gedanken und der religiösen Überzeugungen zu verbieten oder einzuschränken. Der Staat darf weder die ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel noch die unendliche Vielfalt psychologischer und moralischer Druckmechanismen anwenden, um jemanden zu zwingen, eine bestimmte Vorstellung vom Göttlichen anzunehmen oder ihm zu verbieten, sich zu solchen Vorstellungen zu bekennen oder sie zu bekräftigen, die tief in der menschlichen Person verankert sind.⁴³⁶

Diese Autonomie und das Freisein von Zwang sind jedoch nicht nur ein schön formuliertes Programm oder ein Ideal. Der Staat und Dritte müssen diese Haltung konkret einnehmen, damit jeder sein Recht auf Religionsfreiheit ausüben und die Möglichkeiten in die Praxis umsetzen kann, die ihm das Gesetz, wie in Chile, uneingeschränkt zuerkennt.

b) Die einzelnen Rechte

Eine detaillierte Analyse all der rechtlichen Möglichkeiten, die das chilenische Gesetz als Bestandteil des Rechts auf Religionsfreiheit definiert, würde den Rahmen dieser Ausführungen übersteigen. Deshalb werde ich mich darauf beschränken, sie nur zu nennen und einige kurze und, wie ich meine, wichtige Anmerkungen machen.

b.a. *Das Recht*, „*sich zu der frei gewählten religiösen Überzeugung zu bekennen oder auch nicht; seine Überzeugung frei zu bekunden oder nicht; seine religiöse Überzeugung zu wechseln oder aufzugeben*“ (Par. 6 a). Da die Religionsfreiheit den Glaubensakt garantiert, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Glauben, um Agnostizismus oder Atheismus handelt, ist in diesem Gesetz entsprechend dem Recht auf Religionsfreiheit selbstverständlich die Möglichkeit enthalten, sich zu einer religiösen Überzeugung zu bekennen oder auch nicht. Dieses Recht wird allerdings nur dem Einzelnen garantiert, denn das chilenische Recht erkennt es zu Recht nicht für Gruppen an. Das bedeutet aber nicht, dass das kollektive Bekenntnis zum Agnostizismus oder Atheismus, auch zu deren engagierter Form, nicht geschützt würde. Es wird lediglich durch andere Rechte geschützt, etwa durch die Meinungsfreiheit.

b.b *Das Recht*, „*in der Öffentlichkeit oder privat, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Kult- oder Gebetshandlungen zu praktizieren; religiöse*

³⁶ A. Silva Bascuñan: *Tratado de Derecho Constitucional 2. La Constitución de 1925*, Bd. 1, Jurídica, Santiago 1963, S. 223.

Feiertage zu begehen; Riten zu vollziehen; einen wöchentlichen Ruhetag einzuhalten; nach dem Tod ohne Diskriminierung aus religiösen Gründen ein würdiges Begräbnis zu erhalten; nicht gezwungen zu werden, entgegen seinen persönlichen Überzeugungen Kulthandlungen auszuüben oder religiösen Beistand zu erhalten und bei der Ausübung dieser Rechte nicht gestört zu werden“ (Par. 6b). Hier werden eine Reihe von Rechten noch einmal aufgegriffen, die zum zweiten Aspekt der Religionsfreiheit zu zählen sind, d.h. zur Ausübung der Religion, die zu dem vorherigen Glaubensakt gehört. Das Recht, „Riten zu vollziehen“ kann unter dem Aspekt der Eheschließung interessant sein. In Chile galt bis zur Verkündung des Gesetzes über die Zivilehe im Jahr 1848 für den Staat allein die kanonische Ehe als gültig. Seitdem ist nur die Ehe gültig, die gemäß den durch das genannte Gesetz vorgesehenen Formalitäten vor einem offiziellen Standesamt geschlossen wurde, ungeachtet dessen, dass in dem Gesetz über die Zivilehe auch steht, dass „es den Eheleuten frei steht, sich darüber hinaus den von ihrer Religion vorgeschriebenen Formalitäten zu unterziehen“ (Par. 1, Absatz 1). Das Gesetz über das Zivilregister besagt aber : „Wenn die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung stattgefunden hat, müssen die Eheleute diese innerhalb von acht Tagen nach der kirchlichen Trauung nachholen, es sei denn, es liegen legale Verhinderungs- oder Verbotsgünde vor“ (Par. 43, Absatz 1). Bei der Nichteinhaltung erfolgt eine Geldstrafe (Absatz 2); die standesamtliche Eheschließung ist obligatorisch; wer sich ihr widersetzt, wird mit Gefängnis bestraft (Absatz 4). Da heute das Recht anerkannt wird, „autonom und frei von Zwang“ Riten zu vollziehen, mag man sich fragen, ob diese Strafbestimmungen des Gesetzes über das Zivilregister noch weiterhin Gültigkeit besitzen.

Für Katholiken wiederum „kann eine Eheschließung nicht gültig sein, wenn nicht auch das Sakrament dabei ist“ (CIC 83, Gesetz 1055, § 2), und die kanonischen Vorschriften werden auch in Artikel 20 des Gesetzes über religiöse Vereinigungen formal anerkannt.³⁷ Man kann sich deshalb fragen, ob mit der Anerkennung des Rechts, „Riten zu vollziehen... und in

³⁷ Gesetz 19. 638, Par. 20: „Der Staat erkennt die Ordnung, die Rechtspersönlichkeit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts sowie die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit der Kirchen, Konfessionen und religiösen Einrichtungen an, die diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes besitzen. Diese Vereinigungen behalten ihre eigene Rechtsordnung, ohne dass daraus eine Ungleichbehandlung zwischen ihnen und jenen Vereinigungen erwächst, die gemäß diesem Gesetz gegründet werden.“

der Ausübung seiner Rechte nicht gestört zu werden“, nicht der Weg für eine mögliche staatliche Anerkennung der kirchlichen Eheschließung geöffnet wird. Man muss dabei aber bedenken, dass es etwas anderes ist, ob sich diese Möglichkeit nun als realisierbar darstellt, oder aber, ob man sich für diese Möglichkeit auch entscheidet. Beim augenblicklichen Stand der Dinge bin ich gegen eine Änderung, und es scheint mir angebrachter, die Situation beizubehalten, die seit über hundert Jahren in Chile besteht und heute weitgehend akzeptiert ist.

b.c. *Das Recht, „an jedem Ort religiösen Beistand der eigenen Konfession zu erhalten. Die Art und Weise und die Bedingungen, unter denen es Pastoren und Geistlichen möglich ist, in Krankenhäusern, Gefängnissen und Haftanstalten sowie in den Einrichtungen der Streitkräfte und der Ordnungs- und Sicherheitskräfte religiösen Beistand zu leisten, werden auf der Grundlage von Verordnungen des Präsidenten der Republik durch die jeweiligen Ministerien für Gesundheit, Justiz und Verteidigung geregelt“* (Par. 6c). Der religiöse Beistand in den Streitkräften durch die katholische Kirche wird durch das Gesetz 2463 geregelt, mit dem die Tätigkeit von Geistlichen in den Land- und Seestreitkräften eingeführt wurde, zunächst in Form eines Militärvikariats,³⁹ heute als Militärbistum,⁴⁰ dessen Statuten im Jahr 1997 vom Heiligen Stuhl gebilligt wurden.⁴¹ Es handelt sich dabei um ein Konkordatsgesetz,⁴² dessen Umsetzung in die Praxis die Zustimmung beider Vertragsparteien, also die des chilenischen Staates und des Heiligen Stuhls erfordert, die gemeinsam den Militärbischof ernennen müssen. Der chilenische Staat kann demnach keinerlei Änderung wesentlicher Elemente dieses Gesetzes einseitig vornehmen. Die angekündigte Verordnung ist noch nicht verkündet worden, doch erscheint es mir nicht möglich, dass die Geistlichen anderer Konfessionen ohne weiteres in den

³⁸ Vom 1. Februar 1911, veröffentlicht im DO vom 23. März 1911.

³⁹ J.I. González Errázuriz: *El Vicariato castrense de Chile. Génesis histórica y canónica e su establecimiento. De la independencia al conflicto de Tacna (1810 – 1915). Estudio documental*, Universidad de Los Andes, Colección Jurídica 3, Santiago 1996.

⁴⁰ Ders.: *Iglesia y Fuerzas Armadas. Estudio canónico y jurídico sobre la asistencia espiritual a las Fuerzas Armadas en Chile*, Universidad de Los Andes, Colección Jurídica 2, Santiago 1994. Weitere Titel in: C. Salinas Araneda: op. cit. (Anmerkung 19), S. 161-162.

⁴¹ Der Wortlaut findet sich *ibidem*, S. 304-306. Durch das Decreto Supremo de Defensa Nacional 99 vom 24. September 1986, veröffentlicht in DO vom 29. Oktober 1986, wurde die Bezeichnung „Militärvikariat“ in „Militärbistum von Chile“ geändert.

⁴² C. Salinas Araneda: *Las fuentes del Derecho Eclesiástico del Estado de Chile*, in: RVD 21, 2000, S. 187-192.

religiösen Dienst bei den Streitkräften integriert werden können, ganz abgesehen von der operativen Schwierigkeit, die das bedeuten würde.

Die Verordnung über den religiösen Beistand in Krankenhäusern ist dagegen schon verkündet worden.⁴³

b.d. *Das Recht*, „*Religionsunterricht und religiöse Information in jeder Form zu erhalten und zu erteilen; das Recht, für sich die religiöse und moralische Erziehung zu wählen, die den eigenen Überzeugungen entspricht. Eltern tun das für ihre noch nicht volljährigen Kinder und Vormünder für die ihnen anvertrauten unmündigen Personen*“ (Par. 6d). Das ist ein weiterer Bereich, in dem sich der zweite Aspekt der Religionsfreiheit zeigt, sofern wir unter dem ersten den Glaubensakt verstehen. Es wird hier das Recht anerkannt, frei Unterricht in der Religion, zu der man sich bekennt, zu erteilen und zu erhalten, so wie es dem in Artikel 19, Absatz 10 der Verfassung anerkannten Recht auf Bildung und der in Artikel 19, Absatz 11 verankerten Freiheit der Lehre entspricht. Es ist nur recht und billig, darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz nur ein weiteres Recht aufführt, das in Chile schon seit langem ausgeübt wird: Den verschiedenen Konfessionen war es nicht nur möglich, Schulen zu errichten, in denen die Schüler in ihrer jeweiligen Konfession unterrichtet wurden. Abgesehen davon, dass der Religionsunterricht an den Schulen allgemein geregelt ist,⁴⁴ gibt es seit einigen Jahren auch Lehrpläne für den Religionsunterricht anderer, nichtkatholischer Konfessionen:⁴⁵ etwa der methodistischen,⁴⁶ jüdischen,⁴⁷ lutherischen,⁴⁸ baptistischen,⁴⁹ evangelischen,⁵⁰ anglikanischen⁵¹ und der Baha‘i-Gemeinde.⁵²

⁴³ Decreto Supremo de Salud 351 vom 12. Mai 2000, veröffentlicht in DO vom 28. Oktober 2000.

⁴⁴ Decreto Supremo de Educación 924 vom 12. September 1983, veröffentlicht in DO vom 7. Januar 1984.

⁴⁵ z.B. billigt das Decreto de Educación 158 vom 12. August 1983 katholische Lehrpläne für den Mittelstufenunterricht in Humanwissenschaften. Es wurde in DO vom 26. August 1983 veröffentlicht.

⁴⁶ Decreto de Educación 80 vom 28. Mai 1984, veröffentlicht in DO vom 8. Juni 1984.

⁴⁷ Decreto de Educación 78 vom 18. Mai 1984, veröffentlicht in DO vom 11. Juli 1984.

⁴⁸ Decreto de Educación 106 vom 17. Juli 1984, veröffentlicht in DO vom 18. August 1984.

⁴⁹ Decreto de Educación 141 vom 6. September 1984, veröffentlicht in DO vom 17. Oktober 1984.

⁵⁰ Decreto de Educación 143 vom 13. September 1984, veröffentlicht in DO vom 6. November 1984.

⁵¹ Decreto de Educación 75 vom 6. Mai 1985, veröffentlicht in DO vom 28. Mai 1985.

⁵² Decreto de Educación 98 vom 12. Mai 1989, veröffentlicht in DO vom 20. Juni 1989.

In diesem Paragraphen wird das Recht anerkannt, „die religiöse und moralische Erziehung zu wählen, die den eigenen Überzeugungen entspricht“. Mir scheint jedoch, dass die Erwähnung der moralischen Erziehung in diesem Gesetz nicht eindeutig ist, und zwar in dem Sinne, wie ich es schon weiter oben ausgeführt habe. Meinem Verständnis nach kann man zwischen Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit unterscheiden. Der Gegenstand der *Gewissensfreiheit* ist das moralische Handeln, bei der *Religionsfreiheit* hingegen geht es um den Akt des Glaubens. Deshalb hat die moralische Erziehung mit Religionsfreiheit nichts zu tun. Gewiss, im Allgemeinen bedingt eine Religion auch eine bestimmte Auffassung von Moral, doch beide gelten für unterschiedliche Bereiche, und die moralische Erziehung fällt unter den Schutz der Gewissensfreiheit. Eine Moral kann ihren Ursprung in einem religiösen Glauben haben, aber auch in nichtreligiösen Vorstellungen, und in diesem Fall ist ganz klar, dass solche Ansichten nicht durch die Religionsfreiheit geschützt werden.

b.e. *Das Recht, „sich in der Öffentlichkeit zu religiösen Zwecken zu versammeln und zu äußern, um vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Ordnung und dieses Gesetzes, gemeinschaftlich seine religiösen Tätigkeiten auszuüben“* (Par. 6e). Hier wird das in Artikel 19, Absatz 13 der Verfassung garantierte Versammlungsrecht auf den religiösen Bereich übertragen, wobei die Ausübung dieses Rechts den in der Verfassung vorgesehenen Einschränkungen unterliegt: Die Versammlungen müssen friedlich sein, sie bedürfen keiner vorherigen Genehmigung und sie müssen unbewaffnet vonstatten gehen; wenn es sich um Versammlungen auf Plätzen, Straßen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Orten handelt, gelten die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Auch das ebenfalls in der Verfassung garantierte Vereinsrecht (Artikel 19, Absatz 15) wird auf den religiösen Bereich übertragen; diesem Recht zufolge darf niemand gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören, und die Religionsgemeinschaften dürfen nicht gegen die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates verstoßen. Das Recht, sich zusammenzuschließen, um gemeinschaftlich religiöse Handlungen zu vollziehen, kann entweder nach dem allgemeinen Recht oder nach dem Gesetz über religiöse Vereinigungen wahrgenommen werden, das verschiedene Möglichkeiten vorsieht.⁵³

⁵³ Das Gesetz über religiöse Vereinigungen sieht drei Möglichkeiten vor: 1. Konfessionen, die als Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen

Das Recht, sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen, kann dazu führen, dass innerhalb schon bestehender Konfessionen nichtrechtsfähige Vereinigungen oder auch solche mit dem Status der Rechtspersönlichkeit entstehen, die ihre eigenen religiösen Ziele verfolgen. Nichts hindert nämlich Gläubige daran, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, um selbständig und unabhängig von der eigenen Konfession ihr Recht auf Religionsfreiheit auszuüben. Da dieses Recht nicht nur gemäß dem allgemeinen Gesetz wahrgenommen werden kann, sondern auch nach dem Gesetz über religiöse Vereinigungen, ist es darüber hinaus auch möglich, dass eine Gruppe von Personen eine neue religiöse Konfession gründet und als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts anerkannt wird, so wie es das Gesetz in solchen Fällen vorschreibt, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

2. Kollektive Rechte

a) uneingeschränkte Autonomie

Die kollektiven Rechte, d.h. die Rechte, die nicht dem Menschen als Individuum zuerkannt werden, sondern den religiösen Organisationen, sind Gegenstand von Paragraph 7 des Gesetzes über religiöse Vereinigungen, der mit der überaus wichtigen Bestätigung beginnt: „Auf Grund der Religions- und Kultfreiheit wird den religiösen Vereinigungen volle Autonomie in der Entfaltung ihrer Ziele zuerkannt.“ Wie wir später noch sehen werden, ist die Religionsfreiheit der Hauptgrundsatz des chilenischen Kirchenrechts, und deshalb erklärt sich der chilenische Staat für den Glaubensakt nicht zuständig, so dass der Glaube vom Staat unbehellig bleibt; das bedeutet jedoch keineswegs Passivität gegenüber der Religion, denn der Staat muss Hindernisse beseitigen und die Bedingungen dafür schaffen, dass die Bürger und die religiösen Gruppen ihre

Verfahren gegründet werden (Par. 10-12); 2. Diese religiösen Vereinigungen können gemäß der geltenden gesetzlichen Regelung „juristische Personen des privaten Rechts gründen. Insbesondere können sie a) Einrichtungen zur theologischen oder ihrer Lehre entsprechenden Ausbildung und Bildung sowie Bildungs-, Wohltätigkeits- oder humanitäre Institutionen gründen, unterhalten und selbständig leiten; b) zu diesem Zweck Vereinigungen, Korporationen und Stiftungen gründen, sich an solchen beteiligen, sie unterstützen und fördern“ (Par. 8). 3. „Die von einer Kirche, religiösen Konfession oder Einrichtung gegründeten Vereinigungen, Korporationen, Stiftungen und sonstigen Organisationen, die entsprechend ihren eigenen Rechtsnormen juristische Personen des religiösen Rechts sind, werden als solche anerkannt. Ihre Existenz ist von der religiösen Behörde, die sie gegründet oder ins Leben gerufen hat, zu akkreditieren“ (Par. 9).

Religionsfreiheit tatsächlich und effizient genießen können, denn die Religion ist ein gesellschaftlicher Faktor, den der Staat anzuerkennen und zu schützen hat. Und eben weil der Staat sich in religiösen Dingen für nicht zuständig erklärt und in der Religion nur einen gesellschaftlichen Faktor unter anderen sieht, muss er den Konfessionen die größtmögliche Autonomie bei der Entfaltung ihrer Ziele garantieren und darf sich nicht in ihre inneren Angelegenheiten einmischen. Es gelten natürlich die allgemeinen, ebenfalls in der Verfassung verankerten Einschränkungsgründe. Liegt solch ein Grund vor, muss der Staat einschreiten. Auf jeden Fall sind die religiösen Vereinigungen nicht nur gegenüber dem Staat autonom, sondern auch gegenüber anderen Personen und Gruppen.

Diese Autonomie gilt jedoch nur für die eigenen Ziele der Vereinigung, die ihre Originalität als religiöse Vereinigung ausmachen. Wenn eine religiöse Vereinigung also andere Ziele verfolgt als die ihr spezifisch eigenen, d.h. Ziele, die sie mit anderen nichtreligiösen Einrichtungen gemein hat, – etwa mit Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens – dann verliert sie ihre Autonomie und muss sich insgesamt an die Normen halten, die der Staat für das Bildungswesen oder die Sozialarbeit aufstellt.

Diese „volle Autonomie in der Entfaltung ihrer Ziele“ verleiht den *religiösen Vereinigungen* eine Reihe von Rechten, von denen einige in dem Gesetz ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt werden, denn es heißt dort ausdrücklich, dass diese Rechte ihnen „unter anderen“ zustehen. Laut Paragraph 5 des Gesetzes „sind immer, wenn in dem Gesetz der Begriff ‚religiöse Vereinigung‘ verwandt wird, die Kirchen, Konfessionen und die religiösen Einrichtungen jedes beliebigen Kultes gemeint.“ Und in Paragraph 4 des Gesetzes heißt es zu dem gleichen Thema, dass „unter Kirchen, Konfessionen und religiösen Einrichtungen jene Institutionen zu verstehen sind, die sich aus natürlichen Personen zusammensetzen, welche sich zu einem bestimmten Glauben bekennen.“ Das Gesetz verlangt nicht, dass eine Vereinigung, um als *religiöse Vereinigung* anerkannt zu werden, die Rechtspersönlichkeit besitzen muss. Daher ist es möglich, dass eine Gruppe von Personen, die sich zu einem bestimmten Glauben bekennen, eine religiöse Vereinigung bildet, die jene Rechte ausüben darf, auf die wir gleich zu sprechen kommen. In einigen Fällen müssen sie allerdings gemeinsam oder durch einen sie alle vertretenden Mittelsmann handeln, wenn sie in Chile Rechtsgeschäfte tätigen wollen, z.B. wenn sie Kultstätten gründen und unterhalten möchten.

b) Rechte

b.a. *Das Recht, „ihre geistliche Aufgabe frei zu erfüllen, den Kult auszuüben, Versammlungen zu religiösen Zwecken abzuhalten und zu diesem Zweck Räumlichkeiten zu schaffen und zu unterhalten“* (Par. 7a). Da Kulthandlungen und religiöse Versammlungen nicht nur unter freiem Himmel stattfinden, wird den religiösen Vereinigungen das Recht zuerkannt, Räumlichkeiten zu diesem Zweck zu schaffen und zu unterhalten. Die in dem Gesetz verwendete Formulierung „Räumlichkeiten zu diesem Zweck“ ist eindeutig umfassender als die in der Verfassung, wo es heißt „Gotteshäuser und deren Räumlichkeiten“, denn Kulthandlungen werden zwar gewöhnlich in Gotteshäusern vorgenommen, doch religiöse Versammlungen können auch an anderen Orten stattfinden als in Gotteshäusern und deren Räumlichkeiten. Die in der Verfassung für Gotteshäuser und deren Räumlichkeiten vorgesehene Steuerbefreiung⁵⁴ gilt jedoch nicht für jene anderen „Räumlichkeiten“, die religiöse Vereinigungen für ihre Versammlungen schaffen und unterhalten. Selbstverständlich gilt für den Bau und die Unterhaltung von Gotteshäusern und sonstigen Gebäuden in allen Punkten die allgemeine Gesetzgebung.

b.b. *Das Recht, „sich eine eigene innere Struktur und Hierarchie zu geben, geeignete Personen für Aufgaben und Ämter in der Hierarchie auszubilden, zu ernennen, zu wählen und zu bestimmen“* (Par. 7b). Interne Auseinandersetzungen um religiöse Fragen gehen den Staat nichts an, es sei denn, es käme dabei zu strafbaren Handlungen. In diesem Fall muss der Staat eingreifen, doch lediglich auf Grund der begangenen Straftat und nicht auf Grund der religiösen Auseinandersetzung an sich.

b.c. *Das Recht, das eigene Glaubensbekenntnis in mündlicher, schriftlicher und sonstiger Form zu äußern, mitzuteilen und zu verbreiten sowie die eigene Lehre zu bekunden“* (Par. 7c). Dieses Recht unterliegt in allen Punkten den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zu den genannten Zwecken dürfen die religiösen Vereinigungen die ihnen geeignet erscheinenden eigenen Kommunikationsmittel verwenden. Wenn es sich um Medien handelt, die nicht im Besitz der religiösen Vereinigungen selber sind, bleibt es der Entscheidung jener überlassen, die für diese Medien verantwortlich sind, ob sie die Verbreitung der betreffenden Lehren

⁵⁴ Nach Artikel 19, Nr. 6, Absatz 3 der Verfassung sind „Gotteshäuser und deren Räumlichkeiten, die der Kulturausübung vorbehalten sind, von allen Steuern befreit.“

akzeptieren oder ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verbreitung religiöser Lehren durch diese Medien.

b.d. *Das Recht*, „entsprechend dem geltenden Gesetz Rechtspersönlichkeiten zu bilden. Insbesondere ..., selbständig Einrichtungen zur Ausbildung und zum Studium der Theologie oder Lehre, Bildungsinstitutionen sowie karitative oder humanitäre Einrichtungen zu gründen, zu unterhalten und zu leiten“ (Par. 8a). Hier handelt es sich nicht um eines der von uns exemplarisch zitierten Rechte aus Paragraph 7, sondern um ein anderes Recht, das den religiösen Vereinigungen zuerkannt wird und das zu den in Paragraph 7 genannten Rechten noch hinzukommt. Selbstverständlich unterliegen die religiösen Vereinigungen im Hinblick auf ihre Bildungsinstitutionen und karitativen oder humanitären Einrichtungen dem allgemeinen Gesetz, und zwar nicht nur in Bezug auf die Erlangung der Persönlichkeit des privaten Rechts, sondern auch in Bezug auf die Anforderungen, die das chilenische Recht an alle stellt, die in diesen Bereichen tätig werden wollen.

b.e. *Das Recht*, „entsprechend dem geltenden Gesetz Rechtspersönlichkeiten zu bilden. Insbesondere ... Vereinigungen, Korporationen und Stiftungen zur Verwirklichung ihrer Ziele zu gründen, zu unterstützen, zu fördern und sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen“ (Par. 8b). Auch dieses Recht gehört nicht zu den in Paragraph 7 genannten, aber es ist unbestritten ein Recht, das den religiösen Vereinigungen zuerkannt wird. Es handelt sich hier um Vereinigungen, Korporationen und Stiftungen, die dem allgemeinen Recht unterliegen und damit also um juristische Personen des privaten Rechts, die von den religiösen Vereinigungen nicht nur ins Leben gerufen werden können, sondern an denen sie sich auch beteiligen und die sie unterstützen und fördern können.

C. Beschränkungen des Rechts auf Religionsfreiheit

Die chilenische Verfassung garantiert in Artikel 19, Nr. 6 „die freie Ausübung aller Kulte, die nicht im Widerspruch zur Moral, zur Sittlichkeit und zur öffentlichen Ordnung stehen.“ Der Verfassungsgeber sieht also grundsätzlich drei Beschränkungsgründe für dieses Recht vor.

1. Die Moral

Mit denselben Worten werden in der Verfassung von 1925 die Einschränkungen für die Kultfreiheit formuliert, die in dieser Verfassung zum ersten Mal verankert wurde. In seiner Stellungnahme zu dieser Verfas-

sung schrieb Silva Bascuñan⁵⁵ über die Moral: „Die Moral ist das Handeln des Menschen im Einklang mit seinem Lebensziel, das ihm seine Ratio offenbart und dessen er sich umso gewisser ist, wenn es vom Glauben an ein übernatürliches Wesen erleuchtet wird. Folglich ist alles unmoralisch, was das rationale Wesen von dem Ziel entfernt, zu dem es geschaffen wurde. Da es das Ziel der politischen Gesellschaft ist, das Gemeinwohl ihrer Bürger zu erlangen, darf sie nicht zulassen, dass es in einem so wichtigen Bereich wie der Verehrung Gottes zu Bekundungen kommt, die der Moral widersprechen.“ Ähnlich äußert sich Evans⁵⁶ in seinem Kommentar zu der Verfassung von 1980, wenn er sagt, dass „Moral die Übereinstimmung des menschlichen Handelns mit den Imperativen ist, die sich aus der rationalen Natur des Menschen ergeben.“

Diese Konzepte betrachten die Moral in erster Linie aus der Perspektive des Individuums. Vodanovic⁵⁷ hingegen versteht sie eher in einem gesellschaftlichen Sinn, wenn er sagt, unter Moral sei „die Gesamtheit der Vorstellungen und Empfindungen zu verstehen, die ein Volk zu einem gegebenen Zeitpunkt in der Geschichte mit moralischer Ordnung verbindet. Es ist die Art und Weise, wie ein Volk zu einem bestimmten Augenblick in seiner Geschichte die Begriffe gut und böse, ehrlich und unehrlich, gerecht und ungerecht empfindet.“

2. Die Sittlichkeit

In seinem Kommentar zur Verfassung von 1925 schrieb Silva Bascuñan⁵⁸, dass „die kollektiven Gewohnheiten die Sittlichkeit ausmachen, durch die tugendhaftes Handeln gefördert wird. Deren Bewahrung liegt ganz besonders im Interesse der politischen Gesellschaft, und das rechtfertigt, dass sie die Ausübung von Kulten nicht zulässt, die anstatt diese Sittlichkeit zu stärken, individuellen oder kollektiven Lastern Vorschub leisten.“ Evans⁵⁹ wiederum meinte in seinem Kommentar zur Verfassung von 1980, dass sich die Sittlichkeit „auf die in ethischer Hinsicht allgemein anerkannten gesellschaftlichen Praktiken“ beziehe. Deshalb sei die Sitt-

⁵⁵ Silva Bascuñan: *Tratado ...*, op. cit. (Anmerkung 36), S. 224.

⁵⁶ E. Evans de la Cuadra: *Los derechos constitucionales* 1, Jurídica, Santiago 1986, S. 209.

⁵⁷ A. Alessandri/M. Somarriva/A. Vodanovic: *Tratado de Derecho Civil. Partes preliminar y general* 1, Jurídica, Santiago 1998, S. 60.

⁵⁸ *Op. Cit.*, S. 225.

⁵⁹ *Op. Cit.*, S. 209.

lichkeit „lediglich ein besonderer Ausdruck für die moralische Haltung.“ Das mag der Grund gewesen sein, weshalb sich die verfassungsgebende Kommission von 1980 lieber nur auf die *Moral* bezogen hätte und es eigentlich für unnötig erachtete, auch den Begriff der *Sittlichkeit* mit aufzunehmen. Der Ausdruck war jedoch im Vorentwurf zur Verfassung⁶⁰ noch enthalten, weil man auf dem Gebiet der Kultfreiheit nichts ändern und im Wesentlichen die Norm von 1925 sowie die Art und Weise, wie sie geregelt worden war, beibehalten wollte. Beide Begriffe sind sehr allgemein. Das sagt auch Quijada,⁶¹ wenn er ganz allgemein die Sittlichkeit als „die Gewohnheiten definiert, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt von der herrschenden gesellschaftlichen Moral als korrekt angesehen werden. Es handelt sich hier um einen rechtlich ungenauen Begriff, der aber dennoch in vielen gesetzlichen Regelungen verwendet wird, um die Ungesetzlichkeit von Rechtshandlungen zu bezeichnen.“

Der Begriff der „Sittlichkeit“ wird auch im Strafrecht verwendet, allerdings beschränkt er sich dort auf den sexuellen Bereich.⁶² Der Begriff der Sittlichkeit im Strafrecht unterscheidet sich jedoch stark von der Sittlichkeit als Einschränkungsgrund für das Recht auf Religionsfreiheit. Deshalb lässt sich bei genauer Interpretation der Begriff der Sittlichkeit, so wie er im Strafrecht gilt, nicht auf die gesamte Rechtsordnung anwenden, denn es kann Konfessionen geben, die gegen die Sittlichkeit verstoßen, ohne dass es dabei zu sexuellen Straftaten kommt oder ohne dass überhaupt Sexualität im Spiel ist.

3. Die öffentliche Ordnung

Das ist ein klassischer Begriff, der jedoch einen komplexen Sachverhalt umschreibt, den Silva Bascañan⁶³ als „die äußere Ruhe definiert, die daraus resultiert, dass auf Grund der korrekten Ausübung der Macht in ihrem Einflussbereich und auf Grund der Einhaltung der von ihr erlassenen Normen und Regeln durch die Regierten die kollektive Ordnung respek-

⁶⁰ Vorentwurf zur Verfassung von 1980, Artikel 5, Absatz 1: „Die Gewissensfreiheit, die Bekundung aller Überzeugungen und die freie Ausübung aller Kulte, die nicht im Widerspruch zur Moral, Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung stehen.“

⁶¹ R. Quijada: *Diccionario jurídico*, Conosur, Santiago 1994, S. 71-72, Stichwort *buenas costumbres* (Sittlichkeit).

⁶² L. Rodríguez: *Delitos sexuales*, Jurídica, Santiago 2000, S. 59.

⁶³ Silva Bascañan: *op. cit.*, S. 225

tiert wird.“ Evans⁶⁴ versteht unter der öffentlichen Ordnung „das Übereinstimmen des Verhaltens der Regierten mit der institutionellen Macht, die legitimerweise das Zusammenleben in der Gesellschaft regelt.“ Die Gerichte hatten Gelegenheit, sich zu diesem Thema zu äußern⁶⁵ und meinten: „Auch wenn die rechtliche Bedeutung von öffentlicher Ordnung in unserer Gesetzgebung nicht klar definiert scheint, obwohl letztere häufig auf sie Bezug nimmt, steht doch fest, dass es auf Grund der vielen Fälle, in denen die öffentliche Ordnung gesetzlich zum Tragen kommt und auf Grund der Kommentare der Autoren möglich ist, zu dem Schluss zu gelangen, dass unter diesem Begriff die Situation von Normalität und Harmonie unter allen am Staat Beteiligten zu verstehen ist. Diese Situation resultiert aus der genauen Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung und insbesondere der wesentlichen Rechte der Bürger. Es ist dies eine Lage, in der keinerlei Störung der herrschenden moralischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Normen vorkommt und die den philosophischen Prinzipien entspricht, auf denen der betreffende Staat beruht.“

Offensichtlich gibt es eine direkte Beziehung zwischen der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der Grundrechte, insofern als die öffentliche Ordnung eine positive Bedeutung hat, nämlich die des rechtlichen Schutzes eines Rechts- und Freiheitsraumes. Mir scheint jedoch, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung, auch wenn er den Schutz der Grundrechte beinhaltet, nicht Vorrang vor diesen Rechten genießt.

4. Die Sicherheit des Staates

Diese genannten Einschränkungen sind in der Verfassung ausdrücklich für die Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit vorgesehen. Letztere hat jedoch außer einer individuellen Dimension im Gegensatz zu den beiden anderen ganz klar auch eine kollektive und Vereinsdimension, die sich in der Existenz der religiösen Konfessionen äußert, für die – so wie für Einzelpersonen – die Religionsfreiheit ebenfalls gilt. Deshalb müssen zu den in der Verfassung vorgesehenen Einschränkungen der Religionsfreiheit noch jene hinzugefügt werden, die das in Artikel 19, Nr. 15 garantierte Vereinsrecht beschränken, wonach „Vereinigungen, die gegen die Moral, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates verstoßen“, verboten sind.

⁶⁴ Evans: *op. cit.*, S. 209.

⁶⁵ RDJ 51 (1954), II, Sec. 4., S. 123.

Der Begriff „Sicherheit“ hat in der Rechtswissenschaft von je her eine ganz wesentliche Bedeutung: „Wenn das Gegenteil von Sicherheit Unsicherheit ist, dann besteht die erste ihrem Wesen nach in Stabilität und Kontinuität. Genau das fordert das Recht für den Staat an sich und für seinen institutionellen Aufbau.“⁶⁶ Deshalb wurde die Sicherheit des Staates⁶⁷ definiert als „die Bedingung von Ordnung und Macht, die Frieden, Stabilität, Unabhängigkeit und Souveränität des Staates sowie das ungestörte und freie Handeln seiner Vertreter, Beamten und Angestellten bei der Ausübung ihrer Funktionen garantiert.“ Man unterscheidet zwischen innerer und äußerer Sicherheit, und im Strafgesetzbuch sind Straftatbestände vorgesehen, deren Verfolgung der Sicherheit dienen soll. Im ersten Fall wird die „Existenz“ des Staates geschützt, im zweiten die „Art und Weise seines Funktionierens.“⁶⁸

Im Gegensatz zu den Einschränkungskonzepten, die wir weiter oben gesehen haben, ist die Bedeutung der Ausdrücke „äußere und innere Sicherheit des Staates“ ganz klar. Sie ergibt sich aus den Tatbeständen, für die das positive Recht gilt. Auf jeden Fall „beziehen sich die Attribute ‚innere‘ und ‚äußere‘ nicht auf den Ort, von dem aus die Werte des Staates angegriffen werden. Sie bezeichnen lediglich zwei unterschiedliche Sichtweisen vom Staat als solchem und von den Machtbefugnissen und Rechten, die damit einhergehen. Man kann jedoch nicht sagen, dass es sich um zwei gegensätzliche Begriffe handelt. Das geht auch schon eindeutig aus der Untersuchung der Vorgeschichte dieser Begriffe hervor. Deshalb kann es sich in beiden Fällen um Handlungen handeln, die gleichermaßen innerhalb und außerhalb des Landes, mit oder ohne Beteiligung externer Kräfte vollzogen werden.“⁶⁹

5. Weitere Einschränkungen

Bisher haben wir uns mit den Einschränkungen befasst, die in der Verfassung ausdrücklich für die Religionsfreiheit vorgesehen sind. Doch in der Verfassung heißt es auch, dass „der souveräne Staat einräumt, dass die

⁶⁶ T. Solari Peralta/L. Rodríguez Collao: *Reflexiones en torno al concepto de seguridad del Estado*, in: RDV 12, 1988, S. 213-214.

⁶⁷ Quijada: *op. cit.*, (Anmerkung 61), Stichwort “Seguridad del Estado” (Staatssicherheit).

⁶⁸ Solari/Rodríguez: *op. cit.*, (Anmerkung 66), S. 214. Zitiert wird J.M. Rodríguez Devesa: *Derecho penal español*, 5. Aufl. Madrid 1973, S. 526.

⁶⁹ *Ibid.*, S. 215-216.

Achtung der wesentlichen Rechte, die sich aus der Natur des Menschen herleiten, eine Einschränkung darstellt. Die Organe des Staates haben diese in der Verfassung sowie in den von Chile ratifizierten gültigen internationalen Verträgen garantierten Rechte zu achten und zu fördern“ (Artikel 5, Absatz 2). Einige der in Chile geltenden internationalen Verträge⁷⁰ sehen als mögliche Einschränkungen für die Religionsfreiheit außer denen, die wir oben schon genannt haben, noch weitere vor, wie z.B. die Achtung der Grundrechte- und -freiheiten der anderen sowie die öffentliche Gesundheit.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Schutz der Grundrechte Dritter eine legitime Beschränkung für die Ausübung der Religionsfreiheit darstellt. Es sei auf jeden Fall noch einmal gesagt, dass dieser Schutz zwar Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, sich unserer Meinung nach aber nicht in ihrer Aufrechterhaltung erschöpft.

Als schwieriger erweist sich der Beschränkungsgrund der öffentlichen Gesundheit, weil hier so aktuelle Probleme eine Rolle spielen wie Bluttransfusionen, Hungerstreik oder der Missbrauch, den manche Sekten mit der Gesundheit treiben. Die einzige Frage, mit der die chilenischen Gerichte bisher befasst wurden, ist die der Blutübertragung. Ich habe mich an anderer Stelle speziell mit diesem Thema auseinandergesetzt und die Urteile analysiert, die zu dieser Frage in Chile ergangen sind.⁷¹ Die Gerichte waren sich bisher darin einig, dass das Recht auf Leben höher einzuschätzen sei als das Recht auf Religionsfreiheit und haben deshalb die betreffenden Krankenhäuser angewiesen, die notwendigen Transfusionen vorzunehmen, außer in jenen Fällen, in denen der Patient in ausreichendem Maße bei Bewusstsein war, um zu wissen, um was er bat, als er eine Bluttransfusion ablehnte.

6. Eine abschließende Bemerkung zum Thema der Einschränkungen

Die Konzepte zur Einschränkung des Rechts auf Religionsfreiheit sind, wie wir gesehen haben, sehr allgemein gehalten, auch wenn sie in den konkreten Fällen, in denen sie zur Anwendung gelangen, durchaus eingegrenzt werden können. Diese Allgemeinheit ist ganz eindeutig eine

⁷⁰ Diario Oficial de la República de Chile: *Tratados internacionales vigentes en Chile en materia de derecho humanos*, Santiago 1999, 2 Bde.

⁷¹ C. Salinas Araneda: *Sectas y Derecho. La respuesta jurídica al problema de los nuevos movimientos religiosos*, Ediciones Universitarias de Valparaíso de la Universidad Católica de Valparaíso, Valparaíso 2001, S. 205-269.

Gefahr, denn in der Geschichte mangelt es nicht an Beispielen dafür, dass im Namen der öffentlichen Ordnung ganz offen Verletzungen der Religionsfreiheit gerechtfertigt wurden. „Damit diese Einschränkungen niemals willkürlich angewandt werden können, d.h. um zu vermeiden, dass ungerechtfertigterweise auf den Vorwand der öffentlichen Ordnung usw. zurückgegriffen wird, ist es wichtig, dass die staatliche Ordnung genügend Garantien bietet, um jede mögliche Beschränkung von Grundrechten sowohl mit verfassungsrechtlichen als auch mit gerichtlichen Mitteln zu kontrollieren.“⁷² In Chile ist der „recurso de protección“ das beste Mittel, um die Gefahr zu verringern, dass es beim Einsatz dieser Beschränkungen für die Ausübung der Religionsfreiheit zu einem Missbrauch kommt.

D. Der Schutz der Religionsfreiheit im Strafrecht

Wenn der Staat sich zu einem bestimmten Credo bekennt und es als wahr anerkennt, stellt eine Beleidigung des Gottes oder des betreffenden Kults einen Angriff gegen den Staat selber dar, der geahndet werden muss. Diese Auffassung wurde jedoch noch weiter entwickelt, so dass der Staat, selbst wenn er eine offizielle Staatsreligion anerkennt, das religiöse Gefühl seiner Bürger an sich gegen solche Verstöße schützt, unabhängig davon, zu welcher Religion sie sich bekennen. Das Gleiche gilt, wenn der Staat die Religionsfreiheit anerkennt.

Im Strafgesetzbuch Chiles (1875) werden ausdrücklich einige Delikte „im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Republik zugelassenen Kulte“ aufgeführt (Par. 138-140). Diese Delikte wurden zu einem Zeitpunkt klassifiziert, als Chile unter der Verfassung von 1833 noch die römisch-katholische und apostolische Religion als Staatsreligion anerkannte, auch wenn der Staat immer schon eine tolerante Haltung gegenüber den anderen religiösen Konfessionen bezogen und in einem Gesetz zur Auslegung der Verfassung die private Ausübung der anderen Kulte gestattet hatte. Mit diesem Gesetz wurde deshalb lediglich eine Haltung festgeschrieben, die der Staat schon lange vertreten hatte. Trotz der damaligen konfessionellen Bindung des Staates wurden also die Straftaten ganz allgemein und nicht nur in Bezug auf die katholische Religion definiert. Die Gesetzgeber orientierten sich in diesem Bereich an dem belgischen Strafgesetzbuch, nahmen jedoch einige Veränderungen vor.

⁷² J. Mantecón: *La libertad religiosa como derecho humano*, in: AA.VV., *Tratado de Derecho Eclesiástico*, Eunsa, Pamplona 1994, S. 129.

Im Strafgesetzbuch werden als Verbrechen und einfachere Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Republik zugelassenen Kulte genannt: 1. gewaltsame Behinderung; 2. tumultartige Störung; 3. Schändung von Kultgegenständen und 4. Beleidigung von Geistlichen. Diese vier Tatbestände lassen sich in zwei Gruppen einteilen, je nachdem, ob sie sich gegen die kollektive oder die individuelle Dimension der Religionsfreiheit oder aber gegen die religiösen Gefühle richten.

1. Straftaten gegen die kollektive oder individuelle Dimension der Religionsfreiheit

a) **Gewaltsame Behinderung:** „*Wer durch Gewalt oder Drohung eine oder mehrere Personen an der Ausübung eines in der Republik zugelassenen Kults hindert, wird mit Freiheitsentzug ersten Grades bestraft*“ (Par. 138).⁷³ Das „Hindern“ an der Ausübung eines Kultes kann darin bestehen, dass die Abhaltung einer Zeremonie oder einer religiösen Versammlung mit den genannten Mitteln unmöglich gemacht wird. Dieser Tatbestand gilt aber auch als erfüllt, wenn jemand daran gehindert wird, solch eine Versammlung zu besuchen oder an ihr teilzunehmen. Der umgekehrte Fall wird dagegen nicht bestraft, also der Fall, dass jemand gezwungen wird, an einer Kulthandlung teilzunehmen. Im belgischen Strafgesetzbuch, das als Vorlage diente, wird dieser Tatbestand auch mit aufgeführt. Abgesehen von den oben genannten Situationen, kann außerdem eine Behinderung der Ausübung eines Kultes vorliegen, wenn ein Staatsbeamter diesbezüglich missbräuchliche Anordnungen trifft.

b) **Tumultartige Störung:** „*Wer die Ausübung eines Kultes an einem für diesen Zweck vorgesehenen Ort oder an einem Ort, der normalerweise der Kultausübung dient, oder öffentliche Zeremonien dieses Kultes durch Tumult oder Störung der Ordnung behindert, verzögert oder unterbricht, wird mit Freiheitsentzug ersten Grades⁷⁴ und einer Geldstrafe in Höhe von sechs bis zehn Monatssätzen bestraft*“ (Par. 139, Nr. 1).⁷⁵ „Behindern“ im weitesten Sinn bedeutet, dass die Ausübung eines Kults unmöglich oder außerordentlich schwer oder gefährlich gemacht wird. „Verzögern“ bedeutet, dass der Beginn der Kultausübung durch mutwillige Provoka-

⁷³ Freiheitsentzug ersten Grades entspricht 61 bis 540 Tagen. Freiheitsentzug unterscheidet sich von einer Gefängnisstrafe und beinhaltet keine Arbeitspflicht.

⁷⁴ Siehe oben.

⁷⁵ Das entspricht ungefähr 250 bis 420 €.

tion auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss, und „unterbrechen“ bedeutet, dass eine schon begonnene Handlung ausgesetzt werden muss, die dann eventuell später fortgesetzt werden kann oder auch nicht. Das bei diesem Tatbestand eingesetzte Mittel ist der Tumult oder die Störung der Ordnung. Das können Lärm, Geschrei, Gesang, Herumläufen, Gesten, heftige Bewegungen oder andere Verhaltensweisen sein, die den normalen Ablauf eine Kulthandlung behindern, verzögern oder unterbrechen. Das Gesetz verlangt nicht unbedingt, dass mehrere Personen an diesem Vorgehen beteiligt sind, doch es ist nicht leicht sich vorzustellen, dass eine Einzelperson einen Tumult oder eine Störung der Ordnung hervorruft. Wenn aber, wie es normalerweise der Fall ist, mehrere Personen beteiligt sind, muss die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen getrennt und im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen festgestellt werden. Bei dem behinderten, verzögerten oder unterbrochenen Kult kann es sich um eine gemeinschaftliche Handlung handeln, an der eine Vielzahl von Gläubigen beteiligt ist, oder aber um eine individuelle Handlung, an der nur eine einzige Person teilnimmt, wie etwa bei einer privaten, von einem katholischen Geistlichen abgehaltenen Eucharistiefeier.

2. Straftaten, die die religiösen Gefühle verletzen

a) **Schmähung von Kultgegenständen:** „*Wer mit Taten, Worten oder Drohungen die Gegenstände eines Kultes an den Kultstätten bzw. den Orten, die normalerweise der Kulturausübung vorbehalten sind oder in öffentlichen Zeremonien des Kultes schmächt, wird mit Freiheitsentzug ersten Grades⁷⁶ und einer Geldstrafe in Höhe von sechs bis zehn Monatsätzen betraft⁷⁷*“ (Par. 139, Nr. 2). Mit diesem Gesetz soll das religiöse Empfinden als subjektiver Wert geschützt werden, ohne dass damit objektive Urteile auf religiösem Gebiet abgegeben werden. In dem Ausschuss, der das Gesetz formulierte, wurde nämlich der Vorschlag abgelehnt, einen zusätzlichen Absatz über die „Schmähung von Gegenständen und Örtlichkeiten, die dem öffentlichen Kult vorbehalten sind“ (dem katholischen, der damals noch offizielle Staatsreligion war), hinzuzufügen. Deshalb sind unter „Kultgegenständen“ jene „Gegenstände zu verstehen, die in einem bestimmten religiösen Ritual einen symbolischen oder zeremoniellen Wert besitzen, der über ihre reine Gegenständlichkeit hinaus-

⁷⁶ Siehe Anmerkung 73.

⁷⁷ Siehe Anmerkung 75.

geht.⁷⁸ Der Schlüsselbegriff dieses Tatbestands ist die „Schmähung“. Darunter ist prinzipiell eine Beleidigung durch Gesten oder Handlungen zu verstehen; das Gesetz hat für den von uns analysierten Tatbestand in das Spektrum der Beleidigungen auch Taten (dazu gehören ebenfalls Gesten), Worte und Drohungen mit aufgenommen. Eine Schmähung liegt deshalb vor, wenn auf eines der genannten Beispiele Missachtung, Spott oder schwerwiegender Mangel an Respekt gegenüber den Personen, die sich der für den Kult bestimmten Gegenstände bedienen, zum Ausdruck gebracht wird. Zu Schmähungen kann es jedoch nur an den Örtlichkeiten und bei den Gelegenheiten kommen, die das Gesetz genau festlegt: a) an Kultstätten; b) an Orten, die normalerweise der Kultausübung vorbehalten sind und c) bei öffentlichen Zeremonien eines Kultes. Es handelt sich dabei um Örtlichkeiten oder Anlässe, bei denen die besagten Gegenstände eindeutig der Bekundung eines Glaubens dienen.

b) **Schmähung oder Beleidigung von Geistlichen:** „Wer mit Taten, Worten oder Drohungen Geistliche eines Kultes bei der Ausübung ihres Amtes beleidigt, wird mit Freiheitsentzug ersten Grades⁷⁹ und mit einer Geldstrafe in Höhe von sechs bis zehn Monatssätzen bestraft“⁸⁰ (Par. 139, Nr. 3). In Paragraph 140 wird das Strafmaß je nach dem Schweregrad der Verletzung festgesetzt, die der Geistliche möglicherweise erlitten hat. Mit der Bestrafung dieses Tatbestands wird ebenfalls das religiöse Empfinden geschützt, denn der Schutz gilt nicht dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Person, sondern als Diener eines Kultes, denn diese Straftat kann sich nur gegen den Geistlichen „bei der Ausübung seines Amtes“ richten. Ein Geistlicher ist die Person, die im Dienste des Kultes steht und die in den öffentlichen Zeremonien oder in den Versammlungen der Gläubigen diese leitet und sie vor Gott vertritt bzw. die Person, die Gott vor den Gläubigen repräsentiert. Entsprechend dem Gesetz 19.638 über religiöse Vereinigungen „bestätigen die Geistlichen einer Kirche, Konfession oder religiösen Institution ihre Befähigung zum Amt des Geistlichen durch Vorlage ein Zeugnisses, das ihre religiöse Organisation durch die entsprechende Rechtspersönlichkeit ausstellt“ (Par. 13).

Das Schlüsselwort für diesen Tatbestand ist dasselbe wie in dem Punkt zuvor, d.h. die Schmähung oder Beleidigung durch Tat, Wort oder Dro-

⁷⁸ A. Etcheberri: *Derecho Penal. Parte especial*, 3. Aufl., Bd. 3, Jurídica, Santiago 1998, S. 229.

⁷⁹ Siehe Anmerkung 73.

⁸⁰ Siehe Anmerkung 75.

hung. Diese Beleidigung kann zudem aber auch konkrete Formen annehmen und „sich in Handgreiflichkeiten gegen die Person des Geistlichen“ äußern. Unter „Handgreiflichkeiten“ sind metaphorisch Schläge mit der Hand, Tritte oder Übergriffe mit Waffengewalt zu verstehen. Sobald „Handgreiflichkeiten“ vorliegen, ist das Strafmaß höher, auch wenn diese keine Folgen haben, die man als Verletzungen bezeichnen kann, oder wenn eine solche „Beleidigung“ (dieser Begriff wird in Par. 140, Absatz 1 verwandt) nur zu leichten Verletzungen führt. Das Strafmaß richtet sich danach, ob die Verletzungen weniger schwer, schwer oder äußerst schwer sind⁸¹ oder sogar den Tod des Geistlichen herbeigeführt haben.

Wenn die Folgen weniger schwer waren, kommt der Strafverschärfungsgrund von Paragraph 401 nicht zur Anwendung, wonach auch weniger schwerwiegende Verletzungen, die unter anderem Priestern zugefügt werden, härter bestraft werden. Diese strafverschärfende Klausel gilt jedoch nur für den Tatbestand der Körperverletzung, nicht aber für die Beleidigung von Geistlichen, auch dann nicht, wenn diese durch Verletzungen erschwert wurde.

Nach Ansicht von Etcheberri⁸² verdient die Subjektivität dieser letzten Feststellung besondere Aufmerksamkeit, denn sie wirft spezielle Probleme auf, weil das Strafmaß für Verletzungsfolgen und Tod in diesen Fällen höher ist als für vorsätzlich begangene ähnliche Taten. Daraus ist zu schließen, dass solch ein Vergehen immer auch als ein Verstoß gegen die freie Kultausübung verstanden wird, und dass das höhere Strafmaß damit gerechtfertigt wird, dass zwei Rechtsgüter verletzt wurden: die Person des Geistlichen und das religiöse Empfinden. Die Straftat bleibt demnach ihrer Grundstruktur nach dieselbe: Es muss sich um die Beleidigung eines Geistlichen als solchen handeln, d.h. um eine Bekundung der Verachtung oder des Hasses gegenüber einem Kult, verkörpert in der Gestalt des

⁸¹ Der Schweregrad der Verletzungen richtet sich nach dem Schaden, den das Opfer erlitten hat. Als äußerst schwerwiegende Verletzungen gelten: körperliche und geistige Dauerschäden, Arbeitsunfähigkeit, Verlust eines wichtigen Körperteils, erhebliche Entstellung. Darauf steht eine Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren (Par. 397, Nr. 1). Da es sich um eine Gefängnisstrafe handelt, besteht Arbeitspflicht. Schwerwiegende Verletzungen sind solche, die zu Krankheit von mindestens 30 Tagen Dauer führen; sie werden mit Gefängnis von 541 Tagen bis zu drei Jahren geahndet (Par. 397, Nr. 2). Alles Übrige sind weniger schwerwiegende Verletzungen. Sie werden mit Freiheitsentzug oder Gefängnis von 61 bis 540 Tagen oder einer Geldstrafe von elf bis zwanzig Monatssätzen bestraft. Letzteres entspricht 460 bis 840 €.

⁸² *Op. cit.*, (Anmerkung 78), S. 230-231.

Geistlichen. Wenn es also zu einem Übergriff in dieser Form gekommen ist, gilt das Strafmaß gemäß Paragraph 140, je nachdem, ob es sich um eine unmittelbar oder bedingt vorsätzliche Tat, um bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit oder auch um eine zufällige Tat handelt. Ausschlaggebend für die Bewertung der Straftat sind deren Folgen.

Wenn sich aber der Übergriff gegen den Geistlichen als Person und nicht als Vertreter eines Kultes richtet, dann sind für das Strafmaß die entsprechenden Bestimmungen für vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung oder Mord in ihren unterschiedlichen Formen ausschlaggebend, und die Straftat der gewalttätigen Behinderung eines Geistlichen findet als Mittel zum Zweck in ihrer einfachen Form (Par. 140, Absatz 1) sowohl ideell als auch konkret Berücksichtigung.

3. Strafbare Handlungen von Sektenmitgliedern

Dieses Thema habe ich an anderer Stelle ausführlich behandelt⁸³ und werde hier nur einige Punkte ansprechen, die mir am erwähnenswertesten erscheinen.

a) Straftaten und Sanktionen

Auf das Strafrecht sollte die Gesellschaft bei der Bekämpfung der Sekten nur als letztes Mittel zurückgreifen. Bevor der Staat in dieser Richtung aktiv wird, muss er kontrollierend und überwachend tätig sein, um seine Bürger zu schützen und um zu verhindern, dass die Sekten oder ihre Anhänger die Rechte verletzen, die der Staat zu schützen hat. Im Strafrecht wird üblicherweise darauf hingewiesen, dass eines seiner Merkmale in den heutigen demokratischen Staaten in dem Grundsatz besteht, so wenig wie möglich und nur als ultima ratio zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen einzugreifen. Neben der strafrechtlichen Lösung gibt es noch eine ganze Palette administrativer oder gerichtlicher Möglichkeiten, um die möglicherweise schädlichen Aktivitäten dieser Gruppen zu kontrollieren.⁸⁴ Wenn es aber zu einem Gesetzesverstoß gekommen ist, muss der Staat entschieden darauf reagieren.

Die neuen religiösen Bewegungen agieren ihrem Wesen entsprechend

⁸³ Salinas: *Sectas ...*, *op. cit.*, (Anmerkung 71), S. 333-345.

⁸⁴ A. Motilla de la Calle: *Reflexiones sobre el tratamiento jurídico-penal de las sectas religiosas en España*, in : J. Goti Ordeñana: *Aspectos socio-jurídicos de las sectas desde una perspectiva comparada*, Oñati Proceedings 5, Vitoria 1991, S. 305-306.

in einem ganz besonderen Bereich, nämlich dem der Religion. Dennoch handelt es sich bei den meisten der ihnen zur Last gelegten Straftaten um Delikte, die gegen Werte verstoßen, die mit Religion nichts zu tun haben. Da es sich um Straftaten handelt, die jeder Beliebige begehen kann, unabhängig davon, ob er Mitglied in einer neuen religiösen Bewegung ist oder nicht, werden diese Taten auch ebenso bestraft wie die jedes anderen Bürgers, d.h. die religiöse Zugehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Die Straftaten, die den Sekten üblicherweise zur Last gelegt werden, sind alle in unserem Strafgesetzbuch oder in besonderen Strafgesetzen erfasst: Zwang, Bedrohung (Par. 296, 297), Verletzung der Freiheit und Sicherheit von Personen (Par. 141-147), Entführung (Par. 358-360), Mord (Par. 390-393), Körperverletzung (Par. 395-403); Verleumdung (Par. 412-415), Beleidigung (Par. 416-420), Betrug (Par. 467-473), Drogenhandel (Gesetz 19.366, Verordnung Nr. 565 des Justizministeriums vom 26. Januar 1996), Devisenflucht, Verstöße gegen das Arbeitsrecht im Zusammenhang mit der Arbeitszeit, Löhnen und Abschlagszahlungen usw. Straftaten, die von Sektenmitgliedern begangen wurden, werden nach dem allgemeinen Gesetz geahndet.

Es gibt jedoch Straftaten, die sich im Gegensatz zu den oben genannten spezieller gegen die Werte der Religion und der Religionsfreiheit richten. Denn eine der Beschuldigungen, die im vergleichenden Recht gegen einige Sekten vorgebracht wird, betrifft deren Proselytenmacherei, d.h. ihre Methoden der Mitgliederwerbung. „Es ist die Rede von psychologischen Druckmitteln, mit denen erreicht wird, dass der Einzelne beim Eintritt in die Sekte nicht mehr Herr über seinen Willen ist, und von mentaler Kontrolle, sobald der Betreffende der Sekte angehört. Es wurde sogar über typische Handlungsweisen berichtet, die allen Sekten gemein sind. Dabei führt die Isolierung des Opfers in Kombination mit massiver Information, einer besonderen Diät und Schlafmangel dazu, dass die Kräfte des Betroffenen schwinden und er kontrollier- und manipulierbar wird.“⁸⁵ Unter den spanischen Autoren herrscht die allgemeingültige Auffassung vor, dass man alle Mittel der Mitgliederwerbung akzeptieren muss, vorausgesetzt, dass sie die der Religionsfreiheit gesetzten Grenzen der Religionsfreiheit nicht verletzen, nämlich die Rechte und Freiheiten der anderen sowie die

⁸⁵ A. Motilla: *Sectas y Derecho en España. Un estudio en torno a la posición de los nuevos movimientos religiosos en el ordenamiento jurídico*, Madrid 1990, S. 179; ders.: *Reflexiones sobre el tratamiento jurídico-penal de las sectas religiosas en España*, in: Goti Ordeñana: op. cit., S. 313. Dieser Autor zitiert unter anderem auch Gascard: *Le nuove religioni giovanile. Tra anelito e patologia*, Balsamo 1986, S. 46.

Wahrung der öffentlichen Gesundheit und Moral. Sobald dagegen die Proselytenmacherei mit Druck, Zwang oder Drohung einhergeht, muss sie für ungesetzlich erklärt werden, und das gilt natürlich auch, wenn sie in der subtileren Form der „Gehirnwäsche“ betrieben wird. Für diese neuen Methoden und Techniken, mit denen die Freiheit des Einzelnen verletzt wird, müssten in der Rechtsordnung des Staates entsprechende Mittel geschaffen werden, die vor solchen Aktivitäten schützen und sie unter Strafe stellen.

Nach dem chilenischen Strafgesetzbuch werden, wie wir gesehen haben, Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Republik zugelassenen Kulte geahndet (Par. 138-140). Es gibt jedoch noch keine Gesetze, die, wie dies in anderen Rechtsordnungen schon der Fall ist, die unlautere Proselytenmacherei regeln.

Wenn das Problem der neuen religiösen Bewegungen nicht so sehr in ihrer Existenz besteht – denn das ist kein neues Phänomen in der Geschichte –, sondern vielmehr in den Methoden, die sie anwenden, um ihre Lehren zu verbreiten und Mitglieder zu werben, dann scheint es angebracht, dieses Verhalten, sobald es strafbar wird, d.h. sobald es die persönliche Freiheit und Sicherheit verletzt, als Straftat zu klassifizieren, denn einen solchen Straftatbestand gibt es heute in Chile noch nicht.

b) Verbot der Sekten

In Paragraph 292 des chilenischen Strafgesetzbuchs heißt es, dass die Gründung einer Vereinigung mit dem Ziel, gegen die gesellschaftliche Ordnung und Sittlichkeit zu verstoßen und Personen und Eigentum zu verletzen, einen „Straftatbestand darstellt, der allein schon durch die Tatsache des Zusammenschlusses gegeben ist.“ Es werden die Führer und Gründer der Vereinigung bestraft sowie diejenigen, die in der Organisation Befehlsgewalt hatten (Par. 293). Bestraft werden außerdem alle, die an der Organisation beteiligt waren, sowie jene, die deren Mitgliedern wesentlich oder freiwillig Mittel und Werkzeuge zur Verfügung gestellt haben, um Verbrechen oder einfache Straftaten zu begehen, wie die Bereitstellung von Unterkunft, Verstecken oder Versammlungsorten (Par. 294). Bestraft wird außerdem, wer glaubwürdige Informationen über die Pläne oder Tätigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder einer ungesetzlichen Vereinigung besitzt und es unterlässt, die Behörden angemessen davon in Kenntnis zu setzen. (Par. 295).

Die Gesetze über die Bestrafung der Führer einer Vereinigung werden durch jene Gesetze vervollständigt, in denen es um die Aberkennung der

Rechtspersönlichkeit der betreffenden Vereinigung geht. Für die religiösen Vereinigungen, die gemäß dem Gesetz über religiöse Vereinigungen juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wird das also durch eben dieses Gesetz selber geregelt. Danach kann die Aufhebung der nach diesem Gesetz zuerkannten Rechtspersönlichkeit entsprechend den Bestimmungen desselben Gesetzes erfolgen oder „in Anwendung eines verbindlichen Gerichtsurteils, das auf Betreiben des Consejo de Defensa del Estado ergangen ist, der in solchen Fällen entweder als Offizialkläger oder auf Bitten der Parteien auftreten kann“ (Par. 19, Absatz 1). „Nach der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit wird die Vereinigung aus dem öffentlichen Register gestrichen“ (Par. 19, Absatz 2).

Eine religiöse Vereinigung, die diese Eintragung nicht beantragt und nicht erhält, und die folglich auch keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die aber auf Grund der Vereinsfreiheit schon den Status einer Persönlichkeit des privaten Rechts besitzt oder später erlangt, kann diesen Status durch eine Anordnung des Präsidenten der Republik wieder verlieren, wenn „er der Meinung ist, sie verstoße gegen die Gesetze oder die Sittlichkeit bzw. erfülle nicht den Zweck, zu dem sie gegründet wurde oder aber verstoße schwerwiegend gegen ihre eigene Satzung.“ Das Justizministerium kann die entsprechende Untersuchung selber durchführen oder andere staatliche Organe damit beauftragen zu prüfen, ob die Aufhebung gerechtfertigt ist (Par. 25, Regelung des Rechtsstatus).⁸⁶

Ist diese Maßnahme effizient? Die Antwort fällt leider nicht sehr positiv aus. Das Rechtsinstrumentarium ist zwar vorhanden, aber anscheinend fehlt es am Willen, es in die Praxis umzusetzen. Dennoch gibt es in jüngster Zeit einige Beispiele, die beweisen, dass es dennoch angewandt werden kann.⁸⁷

⁸⁶ In demselben Gesetz heißt es: „Die Maßnahme kann für ungültig erklärt werden, wenn sich innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Aberkennungsbeschlusses herausstellt, dass er auf falschen Annahmen beruhte.“

⁸⁷ So wurde z.B. durch das Decreto Supremo 89 de Justicia vom 26. Januar 2001, veröffentlicht in DO vom 3. April 2001, das „Centro de Estudios Tibetanos CET“ für aufgelöst erklärt und seine Rechtspersönlichkeit aberkannt. In einer der Urteilsbegründungen steht zu lesen: „Nach Informationen der Untersuchungsbehörden... besteht das verborgene Ziel des „Centro de Estudios Tibetanos“ in der Anwerbung von Minderjährigen, die davon überzeugt werden, dass sie sich den Liebeswünschen ihres Gurus zu fügen haben; die Lehren des Zentrums enthalten schwerwiegende Verzerrungen bezüglich des Familien- und Sexuallebens der Menschen und hinsichtlich der Religionen. Gott wird als der Gott der Bestie, der Katholizismus als große Mafia und die Polizisten werden als gestaltlose, geistig zurückgebliebene Wesen dargestellt. Das verstößt gegen die Moral und entspricht nicht der Zielsetzung der Gemeinschaft. Das ist ein ausreichender Grund für die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit.“

III. Die Religionsfreiheit als Prinzip

Eines der wichtigsten Themen im Staatskirchenrecht sind die Grundsätze, auf denen es im Wesentlichen beruht, d.h. „die obersten Werte oder die grundlegenden Gedanken, an denen sich der rechtliche Umgang mit der Religion in unserer Rechtsordnung orientiert.“⁸⁸ Die Bedeutung des Themas zeigt sich darin, dass es in fast allen Abhandlungen⁸⁹ und Handbüchern,⁹⁰ die in Spanien zum Kirchenrecht verfasst wurden, ausdrücklich angesprochen wird. Da man heute von einem chilenischen Staatskirchenrecht sprechen kann, scheint es mir ebenfalls möglich, die Religionsfreiheit nicht nur als ein Recht, sondern als ein Leitprinzip für das Handeln des chilenischen Staates in religiösen Angelegenheiten zu erörtern. Der erste, der sich ausführlich und, wie ich meine, unübertroffen zu diesem Gebiet geäußert hat, war Pedro Juan Viladrich mit seiner Abhandlung zum Staatskirchenrecht, die im spanischen akademischen Umfeld veröffentlicht wurde.⁹¹ Die anderen Autoren, die zu diesem Thema geschrieben haben, sind seinen allgemeinen Linien gefolgt.⁹²

⁸⁸ D. García Hervás et al.: *Manual de Derecho Eclesiástico del Estado*, Madrid 1997, S. 129.

⁸⁹ P.J. Viladrich, *op. cit.*, (Anmerkung 24), S. 211-317; P.J. Viladrich/J. Ferrer Ortiz: *Los principios informadores del Derecho Eclesiástico español*, in: R. Navarro Valls (Hrsg.): *Derecho Eclesiástico del Estado español*, Eunsa, Pamplona 1993, S. 165-226; J. Calvo-Álvarez: *La presencia de los principios informadores del Derecho Eclesiástico español en las sentencias del Tribunal Constitucional*, in: Instituto Martín de Azpilcueta, Facultad de Derecho canónico Universidad de Navarra: *Tratado de Derecho Eclesiástico*, Eunsa, Pamplona 1994, S. 243-320.

⁹⁰ García Hervas, *op. cit.*, (Anmerkung 88), S. 129-142; P. M. Garín: *Temas de Derecho Eclesiástico del Estado. La 'Religión' en la comunidad política desde la libertad*, Universidad de Deusto, Bilbao 2000, S. 161-168; J. M. González del Valle: *Derecho Eclesiástico español*, 4. Aufl., Servicio de Publicaciones Universidad de Oviedo, 1997, S. 119-174; I.C. Ibán/L. Prieto Sanchis/A. Motilla: *Curso de Derecho Eclesiástico*, Servicio de Publicaciones Facultad de Derecho Universidad Complutense, Madrid 1991, S. 173-215; D. Llamazares Fernández: *Derecho Eclesiástico del Estado. Derecho de la libertad de conciencia*, 2. Aufl., Servicio de Publicaciones Facultad de Derecho Universidad Complutense, Madrid 1991, S. 37 ff; A. Martínez Blanco: *Derecho Eclesiástico del Estado 2*, Tecnos, Madrid 1993, S. 72 ff; V. Reina Bernaldez/A. Reina Bernaldez: *Lecciones de Derecho Eclesiástico Español*, PPU, Barcelona 1983, S. 293 ff; R. M. Satorras Fioretti: *Lecciones del Derecho Eclesiástico del Estado*, Bosch, Barcelona 2000, S. 61-97; J. A. Souto Paz: *Derecho Eclesiástico del Estado. El derecho de la libertad de ideas y creencias*, Marcial Pons, Madrid 1992, S. 63 ff.

⁹¹ Viladrich, *op. cit.*, (Anmerkung 24).

⁹² Allgemein behandelt wird das Thema in: J. Calvo-Álvarez: *Los principios informadores del Derecho Eclesiástico español en la doctrina*, in: ADEE 14, 1998, S. 187-233.

Ich will nun kurz auf die Religionsfreiheit als Prinzip in der chilenischen Rechtsordnung eingehen.

A. Eine begriffliche Klärung

Wenn wir von der Religionsfreiheit als *Grundrecht* sprechen, so wie wir dies oben getan haben, gilt unsere Aufmerksamkeit einem konkreten Recht, das jedem Menschen auf Grund seines Menschseins angeboren ist. Dieses Recht ist unverletzlich und kann nicht verordnet werden. Gemeinsam mit anderen Rechten stellt es die wesentliche rechtliche Grundlage des Menschen in seinem Verhältnis zur Gesellschaft und zum Staat dar. So gesehen beinhaltet die Religionsfreiheit als Grundrecht eine bestimmte Vorstellung oder Definition vom *Menschen*.

Wenn wir dagegen von der Religionsfreiheit als *Grundprinzip* sprechen, richten wir unser Augenmerk auf ein Merkmal des Kirchenrechts und des Staates selbst, die in genau dieser Struktur den Anforderungen entsprechen, die sich aus eben diesem Prinzip ergeben. Somit beinhaltet die Religionsfreiheit eine Vorstellung oder Definition vom *Staat*.⁹³

Die Verfassung von 1925 wurde zu einem Zeitpunkt verkündet, als das Recht auf Religionsfreiheit noch nicht Bestandteil universaler oder regionaler Rechtserklärungen war, denn die entstanden erst später. In der Verfassung von 1925 wurde deshalb lediglich die Trennung von Kirche und Staat verankert, obwohl in den Rechtsdokumenten aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert die Religionsfreiheit bereits einen Platz gehabt hatte. Die Verfassung von 1980 dagegen wurde verabschiedet, als das Recht auf Religionsfreiheit schon weltweit nicht nur im vergleichenden Verfassungsrecht, sondern auch in den internationalen Menschenrechtsdokumenten verankert war, denen Chile offiziell beigetreten war. Auch wenn in dieser Verfassung fast wortwörtlich die Formulierungen aus der Verfassung von 1925 übernommen wurden, so erkannte man in dieser Verfassung doch unter anderem auch das Recht auf Religionsfreiheit an. Deshalb konnte das Gesetz 19.638 über religiöse Vereinigungen (1999) in Paragraph 1 bestätigen, dass „der Staat die Religions- und Kultfreiheit im Rahmen der politischen Verfassung der Republik garantiert.“ Und auf dieser Basis konnte es, wie wir gesehen haben, in den Artikeln 6 und 7 ausführen, was die Religionsfreiheit beinhaltet.

⁹³ Viladrich, *op. cit.* (Anmerkung 24,) S. 251-252.

B. Der Grundsatz der Religionsfreiheit im chilenischen Staatskirchenrecht

Wir müssen sehen, ob sich der Grundsatz der Religionsfreiheit, so wie er im Kirchenrecht verstanden wird, auch als grundlegendes Prinzip für die Haltung des Staates gegenüber der Religion in ihrer gesellschaftlichen Dimension ausmachen lässt. Wir gehen davon aus, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit in unserer Verfassung anerkannt und garantiert wird. Aber ist es möglich, in ihr oder ganz allgemein in unserer Gesetzgebung Faktoren zu finden, die bestätigen, dass es den Grundsatz der Religionsfreiheit im chilenischen Recht wirklich gibt?

Meine Antwort auf diese Frage lautet ja. Nicht nur, weil in der Verfassung noch einmal wiederholt wurde, dass der chilenische Staat jede konfessionelle Bindung ablehnt, sondern auch, weil aus der Handlungsweise des chilenischen Staates und aus seiner jüngsten Gesetzgebung klar hervorgeht, wie sehr sich der Staat bei seinem Handeln auf religiösem Gebiet vom *Prinzip* der Religionsfreiheit leiten lässt. Ich beziehe mich auf das Gesetz 19. 638, das Normen für den Rechtsstatus der Kirchen und religiösen Vereinigungen enthält. Dieses Gesetz beinhaltet zwei Gruppen von Normen, die zwei verschiedene, wenn auch eng miteinander verknüpfte Bereiche regeln: Zum einen führt es explizit aus, was zu dem in der Verfassung garantierten Grundrecht auf Religionsfreiheit gehört (Par. 6 und 7), und zum anderen regelt es, welche verschiedenen Arten von Rechtspersönlichkeit die religiösen Vereinigungen erlangen können (Par. 8-20). Wenn wir einmal die technischen Unvollkommenheiten des Gesetzes beiseite lassen, so liegt diesem zweiten Teil, in dem es um die Regelung der Rechtspersönlichkeit geht, doch der Grundsatz zugrunde, dass der Staat in religiösen Dingen absolut keine Befugnis besitzt. Nicht nur darf er keinerlei Werturteil über die Inhalte der religiösen Lehren jener Vereinigungen abgeben, die als religiöse Vereinigungen amtlich eingetragen werden wollen, sondern er darf noch nicht einmal bestimmen, welche Organisationsstruktur die einzelnen Vereinigungen sich geben sollen. Darin sind sie heute absolut autonom.⁹⁴ Meiner Ansicht nach hat dieses Gesetz, mit dem ein so wichtiges Thema wie die gesellschaftliche Dimension der Religiosität der Bürger angesprochen wurde, dafür gesorgt, dass der chileni-

⁹⁴ Das ist ein Unterschied zu der früheren Regelung, bei der der chilenische Staat definierte, welche rechtliche und organisatorische Struktur die religiösen Vereinigungen annehmen mussten, wenn sie als Persönlichkeiten des privaten Rechts anerkannt werden wollten.

sche Staat einzig und allein in seiner Eigenschaft als Staat in Aktion tritt, dass er seiner Aufgabe, die Religion zu fördern, nachkommt, ohne aber als Staat irgendeine religiöse Haltung zu beziehen; aus dem Gesetz geht klar hervor, dass der chilenische Staat in religiösen Dingen keinen Zwang auf seine Bürger ausübt, und dass er nicht als Religionsersatz oder Konkurrenz auftritt, sondern lediglich die Rolle ausfüllt, die ihm als Staat zukommt.

So gesehen stellt das Gesetz über religiöse Vereinigungen einen wichtigen Meilenstein in unserer Gesetzgebung dar, denn es zeigt, wie stark das Prinzip der Religionsfreiheit und nicht nur die Garantie des Rechts auf Religionsfreiheit das Handeln des chilenischen Staates gegenüber der Religion prägt und lenkt. Seit der Verfassung von 1925 hat man in Chile die Religionsfreiheit als ein Grundrecht verstanden. Meiner Ansicht nach bedeutet das Gesetz über religiöse Vereinigungen einen ganz besonders wichtigen Schritt, denn es hat nicht nur die Anerkennung der Religionsfreiheit als ein in der Verfassung garantiertes Recht beibehalten, sondern es hat die Religionsfreiheit auch zum Leitprinzip für das chilenische Kirchenrecht gemacht. Mit diesem Gesetz hat unsere Gesetzgebung mit den Fortschritten, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der Religionsfreiheit erzielt wurden, Schritt gehalten, und das ist sehr zu begrüßen. Selbstverständlich enthält das Gesetz technische Unzulänglichkeiten. Sie lassen sich zum großen Teil daraus erklären, dass sich das Kirchenrecht in unserem Land erst im Anfangsstadium befindet, doch dieses Gesetz ist der ausdrückliche Beweis dafür, dass sich der Staat in seinem Handeln auf diesem Gebiet am Prinzip der Religionsfreiheit orientiert. Darauf muss hingewiesen werden, denn auch die Probleme, die das Gesetz aufwirft, etwa das schwierige Gleichgewicht zwischen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Bereich der Rechtspersönlichkeit und dem Missbrauch, der unter Berufung auf dieses Recht begangen werden kann, müssen vom chilenischen Staat unter Einhaltung dieses Grundprinzips gelöst werden. An diesem Prinzip orientiert sich der Staat in seiner Grundhaltung zur Religion, wodurch auch andere Prinzipien positiv beeinflusst werden.

Aus dem bisher Gesagten geht also hervor, dass in der Verfassung von 1980 die Religionsfreiheit zum Leitprinzip für den chilenischen Staat erklärt wurde, obwohl sie doch den Wortlaut der Verfassung von 1925 zu diesem Gebiet fast unverändert übernommen hatte, und das hat meiner Ansicht nach drei unmittelbare Folgen:

- Die Verfassung bricht mit der traditionellen Vorstellung, wonach die konfessionelle Bindung des Staates und die Laizität als die beiden einander entgegen gesetzten Extreme einer Linie aufgefasst werden, so als seien sie für die Haltung des Staates gegenüber der Religion so etwas wie die sich ausschließenden Pole eines hin und her schwingenden Pendels. Die Verfassung von 1980 hebt diesen Widerspruch von Konfessionalität und Laizität auf und schlägt eine neue Alternative vor. Als erstes *Prinzip* auf religiösem Gebiet gilt für den Staat der Grundsatz der Religionsfreiheit. Er tritt an die Stelle der Konfessionalität des Staates, der das ganze 19. Jahrhundert hindurch und auch noch in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts unsere Verfassungen geprägt hatte.⁹⁵
- Die Verfassung erkennt auch den Grundsatz der Konfessionslosigkeit oder der Laizität an, allerdings schreibt sie dem Begriff der „Laizität“ des Staates einen ganz anderen Inhalt und eine ganz andere Funktion zu als dies normalerweise im 19. Jahrhundert der Fall war. So wird die Haltung des chilenischen Staates als solchem gegenüber den Religionen vom Grundsatz der Religionsfreiheit bestimmt und nicht von seiner Konfessionslosigkeit oder Laizität. Dieser Grundsatz ist dem Prinzip der Religionsfreiheit untergeordnet und bestimmt die Art, wie und wieweit der Staat für die Garantie und die Förderung der Religion als Teil des gesellschaftlichen Gemeinwohls verantwortlich ist.
- Mit der Annahme der Religionsfreiheit als Leitprinzip löst die Verfassung das Problem der Grundlagen, Garantien und Grenzen des Grundrechts auf Religionsfreiheit tiefer und gründlicher, als wenn sie sich für das Prinzip der Konfessionslosigkeit als Richtschnur entschieden hätte. Das bedarf der Erklärung.

In einem Konfessionsstaat, wie es Chile bis 1925 war, verhindert das *Prinzip* der Konfessionalität per definitionem, dass für den Staat die Religionsfreiheit das *Leitprinzip* auf religiösem Gebiet sein kann. „Beide Prinzipien sind, wenn man sie als Kriterien für die gesellschaftliche Struktur und die Definition des Staates versteht, miteinander unvereinbar. Anders beim *Recht* auf Religionsfreiheit. Theoretisch und auch praktisch ist es möglich, dass ein Konfessionsstaat das Grundrecht auf Religions-

⁹⁵ Dass das tatsächlich so ist, wird deutlich, wenn man einmal die Details, die zur verfassungsmäßigen Anerkennung der Kultfreiheit in der Verfassung von 1925 geführt haben, sowie deren fast unveränderte Übernahme in die Verfassung von 1980 betrachtet.

freiheit anerkennt.⁹⁶ Sobald also „in den konfessionellen Systemen die Konfessionalität zum *Leitprinzip* für die Definition des Staates wird, wird das staatliche Bürgerrecht auf Religionsfreiheit durch diese konfessionelle Bindung eingeschränkt, weil deren Schutz Vorrang genießt... vor dem Schutz des *Rechts*.“⁹⁷ Mit anderen Worten, der Bereich des Rechts auf Religionsfreiheit wird stets durch dieses *Leitprinzip* festgelegt, welches unabhängig von seinem Inhalt die Haltung des Staates gegenüber der Religion bestimmt. Das gilt natürlich nicht nur für die konfessionellen Systeme, sondern in unterschiedlichem Ausmaß auch für jene Staaten, die sich ebenso förmlich für laizistisch erklären wie die anderen sich als konfessionell bekennen. In ihnen fällt der Laizität die Rolle des *Leitprinzips* für die Haltung des Staates gegenüber der Religion zu.

IV. Einige abschließende Überlegungen

In meinen Ausführungen habe ich mich auf die Religionsfreiheit in ihrer doppelten Dimension als Recht und als Prinzip konzentriert. Selbstverständlich geht die Aufmerksamkeit, die der Staat Chile dem Phänomen Religion in seiner gesellschaftlichen Dimension gewidmet hat, weit über das in diesem Artikel Behandelte hinaus. Festhalten möchte ich jedoch, dass die Religionsfreiheit als Recht und als Prinzip, so wie wir sie verstanden haben, den rechtlichen Rahmen darstellt, den der chilenische Staat in seinem Rechtssystem für den Umgang mit der Religion als gesellschaftlichem Faktor vorsieht. Ausgehend von diesem Rahmen ist es nun möglich, einige abschließende Überlegungen anzustellen:

1. Von der Erlangung der Unabhängigkeit (1818) bis zum Jahr 1925, also etwas mehr als ein Jahrhundert lang, war Chile ein katholisches Land. Seine Bindung an die katholische Kirche hinderte es jedoch nicht daran, zunächst *de facto* und später auch *de jure* andere Konfessionen anzuerkennen. Ihnen wurde gestattet, im Land als Rechtspersonlich-

⁹⁶ Viladrich: *op. cit.*, (Anmerkung 24), S. 254. Es lassen sich viele Beispiele anführen: Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden sind evangelisch-lutherische Staaten, und in ihren jeweiligen Rechtsordnungen erkennen sie trotzdem in weitem Umfang das Recht auf Religionsfreiheit an. Das Gleiche gilt für England, wo die Anglikanische Kirche Staatskirche ist. Es gibt zu diesem Thema eine umfangreiche Literatur. Siehe stellvertretend für alle: G. Robbers (Hrsg.): *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, Baden-Baden 1996.

⁹⁷ Ders.: *ibid.*, S. 254.

keiten zu wirken. Allerdings galten für sie eindeutig andere Bedingungen als für die offizielle Religion. Diese Situation bestand bis 1925. Dann wurde mit der neuen Verfassung die Kultfreiheit eingeführt und in beiderseitigem Einvernehmen die Trennung von Kirche und Staat vollzogen.

In der Verfassung von 1925 ist noch nicht die Rede von Religionsfreiheit, auch wenn de jure die Kultfreiheit anerkannt wurde. Der Präsenz und der Bedeutung der katholischen Religion stand nichts Vergleichbares gegenüber, denn die so genannten „Dissidenten“ stellten nur eine Minderheit in der Bevölkerung dar. Von diesen Konfessionen zählten die evangelischen und protestantischen Gruppen die meisten Mitglieder. Soziologisch waren sie in den ärmeren Gesellschaftsschichten angesiedelt.

Diese Lage hielt sich bis hinein in die sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, als sich zum einen ausländische nichtkatholische Gruppierungen in Chile auszubreiten begannen, wie z.B. die Mormonen und die Zeugen Jehovas, die eine starke proselytenmacherische Tätigkeit entfalteten und in der gesellschaftlichen Mittelschicht Mitglieder anwarben. Zum anderen wurden auch die evangelischen und protestantischen Gruppen stärker und begannen ebenfalls, sich in der Mittelschicht auszubreiten; die allgemeine Entwicklung, die unser Land in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchmachte, trug noch dazu bei.

All das führte dazu, dass sich insbesondere die Protestanten und die Angehörigen evangelischer Gruppierungen immer stärker der Tatsache bewusst wurden, dass sich ihre rechtliche Stellung von der der katholischen Kirche unterschied und dass sie schließlich den Wunsch äußerten, ihr rechtlich gleichgestellt zu werden. In den vergangenen Jahren ging es in den Diskussionen um die Religion im Wesentlichen um die Rechtspersönlichkeit der evangelischen Konfessionen, und diese Diskussion wurde ohne jeden Zweifel von ihnen vorangetrieben.

Es war eine unbestrittene Tatsache, dass die katholische und später auch die orthodoxe Kirche Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts waren, wohingegen alle übrigen Konfessionen den Status juristischer Personen des privaten Rechts besaßen. Unbestreitbar war aber auch, dass zwischen beiden hinsichtlich ihrer Befugnis, in Chile Rechtsgeschäfte zu tätigen, kein Unterschied bestand. Anders ausgedrückt, in der

Diskussion ging es nicht darum, neue Handlungsräume oder eine größere Handlungsfähigkeit zu erlangen, sondern nur darum, ebenfalls den Status der Persönlichkeit des öffentlichen Rechts zuerkannt zu bekommen, der ihnen aber in der Praxis keine wesentlichen Vorteile beschere-
ren würde.⁹⁸ Man wollte nur denselben Rechtsstatus haben wie die katholische Kirche. Deshalb zielten einige der Entwürfe, die nach der Einsetzung des chilenischen Kongresses im Jahr 1990 eingereicht wurden, darauf ab, dieser Forderung der evangelischen und protestantischen Kreise gerecht zu werden, d.h. man wollte ihnen, aber ausschließlich ihnen, den Status von Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts zuerkennen.⁹⁹ Der Gesetzentwurf, der dann schließlich vorgelegt wurde, war viel umfassender, denn er sollte „Normen für den Rechtsstatus und die Funktionsweise der Kirchen und religiösen Vereinigungen“ aufstellen.¹⁰⁰ Aber die evangelischen Gruppen, die stets eine sehr kämpferische Haltung bezogen hatten, lehnten den Entwurf ausdrücklich ab.¹⁰¹

Dieser letzte Entwurf gab Anlass zu dem Gesetz 19.638, auf das ich im Laufe meiner Ausführungen schon mehrmals hingewiesen habe.¹⁰² Es handelt sich um ein allgemeines Gesetz, in dem weder evangeli-

⁹⁸ Der einzige Unterschied besteht darin, dass für die Auflösung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Gesetz der Republik erforderlich ist; für die einer juristischen Person des privaten Rechts hingegen eine Verordnung des Präsidenten der Republik. In der Praxis ist diese Bestimmung selten zum Tragen gekommen.

⁹⁹ Etwa der „Antrag des ehrenwerten Senators Don Alberto Frei für einen Gesetzentwurf, in dem den evangelischen Kirchen das Recht eingeräumt wird, den Status von Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts zu erhalten.“ In: *Diario de Sesiones del Senado*, 43. Sitzung, 1992, S. 4347-4350. Ebenfalls: „Antrag der ehrenwerten Senatorin Soto sowie der Senatoren Don A. Frei, Papi und Rios für einen Gesetzentwurf zur Regelung der Verfassung und der Funktionsweise der evangelischen christlichen Kirchen und Organisationen.“ In: *Diario de Sesiones del Senado*, 24. Sitzung, 1993, S. 4190-4198.

¹⁰⁰ Abgeordnetenversammlung, 11. Sitzung, 2. November 1993, S. 1078-1084.

¹⁰¹ Paragraph 1 des Gesetzentwurfs lautet: „Kirchen und religiöse Organisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen natürlicher Personen, die sich zu einem bestimmten Glauben bekennen, ihn ausüben, lehren und verbreiten. *Dazu gehören insbesondere die evangelischen christlichen Kirchen, die sich in Ausübung ihrer Gewissens- und Kultfreiheit zur Erlangung ihrer Ziele als Rechtspersönlichkeiten konstituieren.*“ (Hervorhebung vom Autor).

¹⁰² C. Salinas Araneda: *Una primera lectura de la ley chilena que establece normas sobre la constitución jurídica de las iglesias y organizaciones religiosas*, in: REDC 57, 2000, S. 625-676; weitere Ausführungen hierzu in: RDV 20, 1999, S. 299-341; ders.: *La reciente ley chilena que establece normas sobre la constitución jurídica de las iglesias y organizaciones religiosas*, in: DE 111, 2000, S. 435-496.

sche noch protestantische Gruppen erwähnt werden, das aber ohne jeden Zweifel auf sie Anwendung findet. Auf die katholische¹⁰³ und die orthodoxe Kirche wird es jedoch für die Erlangung der Persönlichkeit des öffentlichen Rechts nicht angewandt, denn beide behalten den Status, der ihnen schon vorher zuerkannt worden war. Das wird in eben diesem Gesetz (Par. 20) bekräftigt.¹⁰⁴

Das Ergebnis insgesamt war keine absolute Gleichstellung der Kirchen und Konfessionen im chilenischen Recht, denn auch wenn das Gesetz die religiösen Konfessionen als Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts anerkennt, so hat es doch auch eine neue Form der Persönlichkeit des öffentlichen Rechts eingeführt, deren Modalitäten nur auf jene religiösen Konfessionen angewandt werden, für die dieses Gesetz gilt. Und auch wenn deren Rechtsstatus dann dem der katholischen und der orthodoxen Kirche ähnelt, so ist er doch nicht gleich. In der Praxis bedeutet das, dass die von den evangelischen Konfessionen so sehr angestrebte Gleichstellung nicht erreicht wurde, auch wenn eine erhebliche Annäherung stattgefunden hat.¹⁰⁵ So hat z.B. die katholische Kirche auch weiterhin die Möglichkeit, Abkommen mit dem Staat zu schließen, entweder auf dem herkömmlichen Weg des Konkordats oder nach neuen Formen, wie sie für diese Art von Abkommen eingeführt wurden. Die anderen religiösen Konfessionen können das nicht, weil das Gesetz die Möglichkeit dafür nicht vorsieht. Für die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche ist außerdem zumindest ein Gesetz der Republik erforder-

¹⁰³ Die katholische Kirche widersetzte sich den Forderungen der evangelischen und protestantischen Gemeinschaften nicht; ganz im Gegenteil: „Die katholische Kirche widersetzt sich nicht nur nicht, sondern sie unterstützt solidarisch das legitime Streben der evangelischen Kirchen und der anderen als religiös anerkannten Konfessionen, den Rechtsstatus zu erlangen, den sie benötigen, um ihre Aufgaben in unserem Land zu erfüllen.“ *Informe para dar a conocer la posición de la Iglesia católica*, in: *Iglesia de Santiago* 75, Juli 1998, Sonderdruck.

¹⁰⁴ Gesetz 19. 638, Paragraph 20: „Der Staat erkennt die Ordnung, die Rechtspersönlichkeit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts sowie die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit der Kirchen, Konfessionen und religiösen Einrichtungen an, die diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes besitzen. Diese Vereinigungen behalten ihre eigene Rechtsordnung, ohne dass daraus eine Ungleichbehandlung zwischen ihnen und jenen Vereinigungen erwächst, die gemäß diesem Gesetz gegründet werden.“

¹⁰⁵ C. Salinas Araneda: *La personalidad jurídica de las entidades religiosas en el derecho chileno*, in: *Libertad religiosa. Actas del Congreso Latinoamericano de libertad religiosa*, Lima, Peru, September 2000, S. 95-126.

lich;¹⁰⁶ das gilt nicht für die übrigen Konfessionen, denn in ihrem Fall reicht das Urteil eines Richters in einem vom Consejo de Defensa del Estado eingeleiteten Verfahren.

Das bedeutet keinen Verstoß gegen den in der Verfassung verkündeten Gleichheitsgrundsatz (Artikel 19, Nr. 2), denn auch wenn „es in Chile weder privilegierte Personen noch Gruppen gibt, ... (und) weder das Gesetz noch irgendeine Behörde *willkürliche Unterschiede* einführen dürfen“, so wird in der Verfassung doch auch eingeräumt, dass es durchaus Unterschiede geben kann, nur dürfen diese nicht willkürlich sein. Und das ist hier eben so ein Fall.

2. Das Gesetz über religiöse Vereinigungen, das schließlich verabschiedet wurde, ging über die ursprünglichen Forderungen, die zu seiner Verabschiedung geführt hatten, noch hinaus. Ihm ist es zu verdanken, dass der Begriff der Religionsfreiheit in die chilenische Rechtsordnung aufgenommen und sein wesentlicher Inhalt ausgeführt wurden, wobei man sich eng an die in Chile gültigen internationalen Verträge zu diesem Gebiet hielt. *Meiner Ansicht nach besteht aber sein größtes Verdienst darin, dass es die Religionsfreiheit zum wichtigsten Leitprinzip für die Haltung des Staates gegenüber der Religion als gesellschaftlichem Faktor gemacht hat.* Auf diese Weise ist die Religionsfreiheit nicht nur ein Begriff, der in das chilenische Recht aufgenommen wurde, und sie ist auch nicht nur ein in der Verfassung und vom Gesetz geschütztes Recht, sondern, und das ist genauso wichtig, die Religionsfreiheit ist das Prinzip, an dem der Staat in Zukunft sein Handeln auf religiösem Gebiet zu orientieren hat.

All das bedeutet einen großen Fortschritt für die Religionsfreiheit in Chile. Dennoch gibt es einige problematische Aspekte, die besondere Aufmerksamkeit verdienen; einige sind durch das genannte Gesetz erst entstanden.

Das erste Problem ist der im Gesetz verwandte Begriff der religiösen Konfession selber. Im Allgemeinen war das Recht immer sehr vorsichtig, wenn es darum ging, in den Gesetzestexten zu definieren, was unter Religion oder religiöser Konfession zu verstehen ist, weil diese

¹⁰⁶ Einige meinen, ein Gesetz sei nicht ausreichend, sondern es bedürfe einer Verfassungsänderung, um die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche aufzuheben. Siehe u.a.: H. Corral Talciani: *Iglesia católica y Estado en el ordenamiento jurídica chileno*, in: *Ius Publicum* 1, Santiago 1998, S. 61-79.

Begriffe so schwer zu fassen sind.¹⁰⁷ Dieses Gesetz jedoch liefert eine gesetzliche Definition, wonach „unter Kirchen, Konfessionen oder religiösen Institutionen Vereinigungen von natürlichen Personen zu verstehen sind, die sich zu einem bestimmten Glauben bekennen“ (Par. 4). Vervollständigt wird diese Definition durch den sich anschließenden Paragraphen, in dem es heißt: „Wenn in diesem Gesetz der Begriff ‚religiöse Vereinigung‘ verwendet wird, bezieht er sich auf die Kirchen, Konfessionen und religiösen Institutionen jedes beliebigen Kultes“ (Par. 5). Diese Definition ist unverkennbar sehr weit gefasst, denn sie überlässt es jeder religiösen Konfession selber, sich als solche zu definieren, und beschränkt die Aufgabe des Staates darauf, jene Vereinigungen zu registrieren, die sich selber als religiöse Vereinigungen eingestuft haben, ohne dass das Gesetz weitere Mittel vorsieht, die amtliche Eintragung einer religiösen Vereinigung grundsätzlich zu verweigern. Das wird noch komplizierter dadurch, dass im Laufe der Diskussion über das Gesetz jene Artikel gestrichen wurden, die nach dem spanischen Vorbild vorsahen, dass das Gesetz nicht für solche Gruppen gelten sollte, die sich psychischen, parapsychologischen, magischen oder satanischen Praktiken widmen.¹⁰⁸

Das ist einer der Aspekte, die dem Gesetz die meiste Kritik eingebracht haben. Denn unter dem Schutz des Gesetzes steht es den destruktivsten Sekten, die sich normalerweise als religiös bezeichnen, in Chile frei, den Status von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu erlangen. Damit gelangen sie nicht nur in den Genuss der wirtschaftlichen und steuerlichen Garantien, die das Gesetz den religiösen Vereinigungen einräumt, sondern, was noch schlimmer ist, der Staat gibt ihnen in ihrer Eigenschaft als religiöse Gemeinschaften sogar noch Rückendeckung, wodurch ihnen ihre betrügerische Tätigkeit noch erleichtert wird.

¹⁰⁷ C. Salinas Araneda: *Confesión religiosa: los intentos hacia un concepto jurídico*, in: *Libertà religiosa e ordinamenti democratici*, monographische Ausgabe von *Religioni e Sette nel mondo* 22, Bologna 2001-2002, S. 75-129.

¹⁰⁸ Vom Parlament gebilligter Gesetzentwurf, Artikel 8, Absatz 2: „Ausgenommen von der Anwendung dieses Gesetzes sind Vereinigungen und Handlungen im Zusammenhang mit der Untersuchung und Erfahrung psychischer oder parapsychologischer Phänomene, magischer, abergläubischer, spiritistischer und anderer Praktiken, die mit Religion und Kult nichts zu tun haben.“ Absatz 3: „Vereinigungen, die sich dem Satanismus oder satanischen Handlungen widmen, sind verboten.“

Ein weiteres Problem des Gesetzes besteht darin, dass gemäß Paragraph 9¹⁰⁹ der Staat Chile die juristischen Personen anerkennt, die innerhalb einer religiösen Konfession gebildet wurden, wenn „deren eigene Rechtsnormen“ eine solche Bildung zulassen. Bei der Formulierung dieses Paragraphen dachte man an das kanonische Recht; allerdings bezieht er sich gerade nicht auf die katholische Kirche. Meiner Ansicht nach müsste man diesen Paragraphen abschaffen oder aber ihn auf die religiösen Konfessionen ausdehnen, die über eine dem kanonischen Recht vergleichbare Rechtsordnung verfügen. Ich denke da z.B. an das Recht der anglikanischen oder der orthodoxen Kirchen.¹¹⁰ Tut man das nicht, würde das dem enormen Missbrauch von Seiten sektiererischer Gruppen Tür und Tor öffnen und außerdem zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung zwischen den juristischen Personen führen, die innerhalb einer religiösen Konfession geschaffen wurden, und jenen, denen der Staat Chile diesen Status einräumt, denn die einen unterlägen nicht den strengen Kontrollen, denen sich die anderen unterziehen müssen, um vom Staat diesen Rechtsstatus zuerkannt zu bekommen.¹¹¹

3. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes über religiöse Vereinigungen hat sich gezeigt, dass die Zahl der Vereinigungen, die den Status von Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts erlangt haben, schon sehr hoch ist.¹¹² Ein Blick auf die Satzungen der Religionsgemeinschaf-

¹⁰⁹ Gesetz 19. 638, Par. 9, Absatz 1: „Die von einer Kirche, religiösen Konfession oder Einrichtung gegründeten Vereinigungen, Korporationen und Stiftungen, die entsprechend ihrer eigenen Rechtsnormen juristische Personen des religiösen Rechts sind, werden als solche anerkannt. Ihre Existenz ist von der religiösen Behörde, die sie gegründet oder eingerichtet hat, zu akkreditieren.“

¹¹⁰ Salinas: *La personalidad ...*, *op. cit.*, (Anmerkung 105), S. 122-124.

¹¹¹ Nehmen wir einmal ein extremes Beispiel: Ein erleuchteter Führer beschließt, mit dreißig Mitgliedern eine neue Kirche zu gründen. Sie sind die ganze Schar seiner Anhänger. Das Gesetz schreibt ja keine Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer religiösen Konfession vor, und es besagt, dass die neue Konfession nach ihren eigenen Satzungenormen so viele juristische Personen gründen kann, wie ihr angemessen erscheint, wobei die Schaffung dieser juristischen Personen der persönlichen Entscheidung und dem Ermessen des Führers vorbehalten bleibt. Reicht das schon aus, damit der chilenische Staat unbedingt die von dem Guru eingesetzten juristischen Personen im Rahmen des chilenischen Rechts anerkennen muss? Ich meine nein.

¹¹² Am 17. Mai 2002 gab es 148 religiöse Vereinigungen mit dem Status von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, d.h. 148 autonome Kirchen, von denen die meisten dem evangelischen und protestantischen Umfeld angehörten.

ten¹¹³ zeigt im Allgemeinen sofort, dass diese Gemeinschaften von der gesetzlichen Möglichkeit nur teilweise Gebrauch machen, sich eine Struktur und Hierarchie zu geben, die ihren eigenen Zielen entspricht. Wenn viele von ihnen etwas gemein haben, dann ist es dieser Mangel an Originalität. Nach der Lektüre ihrer Satzungen entsteht der Eindruck, dass sie sich darauf beschränkt haben, die Statuten zu übernehmen, die sie schon als Persönlichkeiten des privaten Rechts besaßen, oder aber, dass sie sich, wenn sie noch nicht im Besitz dieses Status waren, derartige Satzungen zum Vorbild genommen haben. In vielen Fällen lassen sich diese religiösen Vereinigungen des öffentlichen Rechts nur durch ihr Bekenntnis zu einem Glauben von beliebigen anderen Vereinigungen des privaten Rechts unterscheiden. Es gibt jedoch auch einige, deren Satzungen und Struktur mehr Originalität aufweisen, wie z.B. die Pfingstgemeinden.

Die Erklärung hierfür muss man, wie ich meine, zumindest teilweise in der Tatsache suchen, dass ein großer Teil dieser neuen Vereinigungen erst auf eine kurze Tradition zurückblicken kann. Die meisten sind erst im 20. Jahrhundert entstanden und haben sich unter dem Schutz des chilenischen Rechts entwickelt, das es ihnen schon vor der Verabschiedung des Gesetzes über religiöse Vereinigungen erlaubte, sich als juristische Personen des privaten Rechts zu konstituieren. Dazu nahmen sie die Gestalt an, die das Gesetz ihnen vorschrieb, und diese war ihnen nicht unangenehm. Deshalb verspürten sie nicht die Notwendigkeit, sich eine andere Struktur als die ursprüngliche zu geben. Im Gegenteil, die Organisation der Vereinigungen, die auf eine lange Geschichte zurückblicken, ist origineller und den Eigenheiten der Gemeinschaft besser angepasst.

Es fällt jedoch auf, dass einige dieser Konfessionen dem wirtschaftlichen Faktor außerordentlich große Bedeutung beimessen. In einigen von ihnen verliert ein Mitglied, das drei Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist – und diese betragen häufig den zehnten Teil – all seine Rechte, und nach einem Zahlungsverzug von sechs Monaten in Folge wird es aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Wenn es das Ziel religiöser Gemeinschaften sein soll, dass die Gläubigen ihren Glauben intensiv leben können, dann stellt sich angesichts dieser

¹¹³ C. Salinas Araneda: *La primera aplicación de la ley 19.638 que establece normas sobre la constitución jurídica de las iglesias y organizaciones religiosas*, in: *Actas del Coloquio de Derecho Eclesiástico del Estado* (Argentinien, Chile, Peru), Valparaíso, Chile, 29.-30. August 2002, Valparaíso, 2003, im Druck.

Gemeinschaften zu Recht die Frage, ob das wahre Ziel einiger religiöser Vereinigungen tatsächlich ein spirituelles ist oder ob sich hinter diesem Vorwand nicht eher nichtehrbare Absichten verbergen.

4. Die chilenische Gesetzgebung zur Regelung der gesellschaftlichen Dimension von Religion ist recht umfangreich. Bis 1925, also zur Zeit des Konfessionsstaates, war sie schon überaus reich; und in den Jahren danach wurden bis heute immer wieder Gesetze zu diesem Bereich verabschiedet, so dass es viele staatliche Gesetze zu den entsprechenden Fragen gibt. Einige dieser heute geltenden Bestimmungen stammen noch von früher, d.h. aus der Zeit des Konfessionsstaates. Wenn man heute sagen kann, dass das Leitprinzip des chilenischen Staates in Religionsdingen das der Religionsfreiheit ist, so müssten zumindest einige dieser Normen abgeändert und der neuen Realität im Land angepasst werden. Ich denke da, um nur ein Beispiel zu nennen, an Paragraph 965 des bürgerlichen Gesetzbuchs,¹¹⁴ in dem es heißt: „Der Geistliche, der dem Verstorbenen während dessen letzter Krankheit oder in den beiden Jahren vor der Aufsetzung des Testaments als Beichtvater zur Seite stand, darf das ihm in einem während der letzten Krankheit verfassten Testament zugesprochene Erbe oder Vermächtnis nicht antreten und auch nicht als treuhänderischer Testamentsvollstrecker eingesetzt werden; das Gleiche gilt für den Orden, den Konvent oder die Bruderschaft, der er angehört, sowie für seine Verwandten, einschließlich der angeheirateten bis zum dritten Grad.“ Allein schon beim Lesen dieser Bestimmung wird klar, dass sie außerhalb des katholischen Rahmens gar nicht angewendet werden kann. Aber ist der Missbrauch, dem man mit diesem Gesetz vorbeugen will, nicht auch in anderen religiösen Konfessionen möglich, in denen es zwar keine Beichte gibt, wohl aber geistlichen Beistand für Kranke und Sterbende? Ist das nicht eine ganz reale Gefahr, wenn wir an die finanziellen und vermögensrechtlichen Interessen mancher dieser Gruppen denken, wirtschaftliche Interessen, die sich ganz klar in ihren Normen zeigen und auf die ich schon hingewiesen habe? Haben wir es hier nicht mit einer offensichtlichen Diskriminierung zu tun? Mehr noch, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die Verfassung?

¹¹⁴ J. Olivero Aliaga: *Antecedentes históricos de la incapacidad de los eclesiásticos para recibir herencia legado según el artículo 965 del Código Civil*, Memoria Universidad Católica de Valparaíso, Valparaíso 2002.

Solche Beispiele ließen sich viele anführen. Wir haben also eine Reihe von Normen vorliegen, die möglicherweise als nicht verfassungskonform erscheinen könnten, weil sie zu einem Zeitpunkt erlassen wurden, als der Staat noch konfessionell gebunden war. Wir müssen uns aber dennoch hüten, sie als nicht verfassungskonform abzuqualifizieren. Deshalb haben wir die wichtige Aufgabe, in Zukunft diese Normen im Licht der neuen Verfassungsgrundsätze zu überprüfen, denn es wäre falsch, diese Gesetze weiterhin anzuwenden, so als hätte sich auf der Ebene der Verfassung nichts getan.¹¹⁵

5. Das Staatskirchenrecht ist ein Zweig des Rechts, der – ganz anders als in Europa – in Lateinamerika insgesamt und in Chile im Besonderen keine besondere Entwicklung erfahren hat. Die Fortschritte, die im Kirchenrecht in einigen europäischen Ländern insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erzielt wurden,¹¹⁶ haben bis vor kurzem in Chile keinen Widerhall gefunden, und das Gleiche gilt für die anderen lateinamerikanischen Staaten, in denen ebenfalls erst heute ein Interesse für diesen Rechtszweig spürbar wird. Einer der Gründe, weshalb die europäischen Gedanken zum Recht des Staates auf religiösem Gebiet ein so geringes Echo fanden, liegt darin, dass das Thema der Religion im ganzen 20. Jahrhundert zumindest in rechtlicher Hinsicht keine Konflikte aufwarf. Erst in jüngerer Zeit hat es ein wachsendes Interesse ausgelöst und war Anlass zu Diskussionen, vor allem nach der Verabschiedung des Gesetzes, das die Normen für die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für religiöse Vereinigungen regelt. Dadurch rückte eine Zeitlang die Frage in den Vordergrund, in wieweit der Staat zuständig ist, die Religion seiner Bürger in ihrer gesellschaftlichen Dimension zu regeln.

Die mangelnde Entwicklung des Kirchenrechts in Chile hat jedoch nicht verhindert, dass in unserem Land viele interessante Bücher erschienen sind, in denen spezifische Aspekte des Umgangs des chilenischen Staates mit der Religion in ihren verschiedenen, unter rechtlichem Gesichtspunkt interessanten Ausprägungen behandelt werden. Es handelt sich dabei jedoch um Werke, die unabhängig voneinander

¹¹⁵ Salinas: *Fuentes...*, *op. cit.* (Anmerkung 42), S. 172.

¹¹⁶ Einen allgemeinen Überblick zu diesem Thema gibt: J. Martínez-Torrón: *Religión, derecho y sociedad. Antiguos y nuevos planteamientos en el Derecho eclesiástico del Estado*, Granada 1999.

erschienen sind und in denen es um Einzelthemen geht, über die in der Rechtswissenschaft nicht immer Einigkeit herrscht. Aber sie haben nicht den Anspruch, ausgehend von den chilenischen Rechtsnormen, ein einheitliches System zu erarbeiten.

Angesichts des bisher Gesagten und angesichts des Fortschritts, den das Gesetz über religiöse Vereinigungen darstellt, scheint mir der Augenblick gekommen, dass sich in Chile ein Staatskirchenrecht herausbilden kann.¹¹⁷ Es handelt sich dabei um eine langfristige Arbeit, die die nächsten Jahre in Anspruch nehmen wird. Doch die heute schon in Chile bestehende Realität der Religionsfreiheit verlangt nicht nur das intellektuelle Bemühen, die bestehende Gesetzgebung in einem neuen Zweig des Rechts zu systematisieren, sondern es ist noch wichtiger, die Prinzipien herauszuarbeiten, die das Verhalten des Staates gegenüber der Religion bestimmen müssen. Und das erste dieser Prinzipien ist eben das der Religionsfreiheit.

Abkürzungen:

- ADEE – Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado (Madrid)
BACH – Boletín de la Academia Chilena de la Historia
BL – Boletín de Leyes y Decretos del Gobierno
CIC 83 – Código de Derecho Canónico de 1983
DE – Il Diritto Ecclesiastico (Mailand)
DO – Diario Oficial de la República de Chile
RDJ – Revista de Derecho y Jurisprudencia
RDV – Revista de Derecho de la Universidad Católica de Valparaíso, Chile
REDC – Revista Española de Derecho Canónico, Salamanca, Spanien.

¹¹⁷ C. Salinas Araneda: *El derecho chileno frente al factor religioso: la posibilidad de un Derecho Eclesiástico del Estado de Chile*, in: *Derecho y cambio culturales*, monographischer Band von *Anuario de Filosofía Jurídica y Social* 18, Santiago 2000, S. 551-582.

Die Gewissens- und Religionsfreiheit im Entwurf zur Reform der peruanischen Verfassung

Oscar Díaz Muñoz

Professor für Verfassungsrecht an der Pontificia Universidad Católica del Perú

Bekanntlich begann die Verfassung von 1979 mit einer umfangreichen Erklärung der Menschenrechte. So etwas hatte es bisher in unseren Verfassungen noch nicht gegeben. In Artikel 2 wurde betont, dass die menschliche Person über allem steht. Schon in der Präambel hieß es, dass „alle Menschen gleich an Würde sind und universal gültige Rechte besitzen, die älter sind als der Staat, und Vorrang vor ihm haben.“

In dieser Erklärung der Rechte wurde gleich zu Anfang auch die Religionsfreiheit genannt (Artikel 2, Absatz 3), unmittelbar nach dem Recht auf Leben und Gleichheit.¹ Damit war klar, welche große Bedeutung ihr in der Verfassung zuerkannt wurde. Auf diese Weise hat sich unsere Verfassung an den internationalen Menschenrechtsdokumenten orientiert, in welchen dieses Recht seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Artikel 18) stets als ein Grundrecht anerkannt wurde.²

Der Entwurf zur Reform der Verfassung von 1993, der uns augenblicklich in dem Bericht der Verfassungskommission des Kongresses vom Juli 2002 vorliegt (im Folgenden: Entwurf), ist Anlass für uns zu überprüfen, wie das Grundrecht auf Religionsfreiheit in diesem Dokument geregelt wird. Im Anschluss daran werden wir unseren Kommentar sowie Vorschläge dazu abgeben.

¹ Das war auch in der Verfassung von 1993 der Fall (Artikel 2, Absatz 3).

² Mit der Allgemeinen Erklärung wird die Religionsfreiheit nicht zum ersten Mal in einem Menschenrechtsdokument erwähnt. Das war bekanntlich schon in der Erklärung des guten Volkes von Virginia aus dem Jahr 1776 geschehen (Abschnitt 16: „Alle Menschen haben das gleiche Recht auf die freie Ausübung ihrer Religion“); desgleichen im ersten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von 1791 („Der Kongress darf kein Gesetz verabschieden, mit dem eine Religion als Staatsreligion angenommen oder die freie Religionsausübung verboten wird“); in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 hieß es in Artikel 10: „Niemand darf wegen seiner Ansichten, selbst nicht der religiösen, bedrängt werden, vorausgesetzt, dass ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte Ordnung stört.“ Und in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 heißt es in Artikel 1, Absatz 3, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten aller ohne Unterschied der ... Religion ist. (Siehe auch Artikel 13 und 55).

1. Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit

In Artikel 2, Absatz 3 des Entwurfs heißt es:

„Jedermann hat das Recht auf Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit in individueller und kollektiver Form. Es gibt keine Verfolgung auf Grund von Ideen oder Überzeugungen. Es gibt keine Meinungsdelikte.

Die Ausübung aller Konfessionen und Überzeugungen ist frei, sofern sie keine Verletzung der Würde der menschlichen Person, der Grundrechte oder der Bestimmungen der öffentlichen Ordnung darstellt.“

Das ist nicht die einzige Bestimmung des Entwurfs, mit der die Religionsfreiheit geschützt wird. Das geschieht auch mit Artikel 2, Absatz 2, in dem die Gleichberechtigung der Religionen garantiert wird. In Artikel 2, Absatz 19 wird das Recht anerkannt, keine Angaben über seine religiöse Zugehörigkeit machen zu müssen und es wird die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in unsere Rechtsordnung eingeführt. In Artikel 71 werden das Laizitätsprinzip sowie der Grundsatz der Kooperation zwischen dem Staat und den religiösen Konfessionen verankert.

Wenden wir uns zunächst den in Artikel 2, Absatz 3 des Entwurfs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit zu.

In diesem Artikel wird die „Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit“ verankert. Genau wie auch in der heute geltenden Verfassung wird hier schon die Meinungsfreiheit in die Bestimmung mit aufgenommen.

Dass Religions- und Gewissensfreiheit miteinander verbunden werden, ist in unseren Verfassungen üblich, denn das hat man seit der Verfassung von 1979 stets getan. In dieser Verbindung zeigt sich der Einfluss der *Amerikanischen Konvention über Menschenrechte*, denn in Artikel 12, Absatz 1 dieses internationalen Dokuments wird das Recht eines jeden Menschen auf „Gewissens- und Glaubensfreiheit“ anerkannt.

In dem Entwurf zur Gewissens- und Religionsfreiheit kommt noch die „Freiheit der Meinung“ hinzu. Unserer Ansicht nach ist diese gemeinsame Nennung nicht korrekt, denn die Meinungsfreiheit ist ein eigenständiges Recht, das mit der Freiheit der Meinungsäußerung gekoppelt ist. Der Entwurf erinnert an die *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789*, in der eine unangebrachte Verbindung von Religion und Meinung hergestellt wird. In Artikel 10 dieser Erklärung heißt es:

„Niemand darf wegen seiner Ansicht, selbst nicht der religiösen, bedrängt werden, vorausgesetzt, dass ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte Ordnung stört.“

In den modernen Texten wurde jedoch seit der Verkündung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948* zwischen der Religionsfreiheit und der Meinungsfreiheit unterschieden. Letztere bekam ihren eigenen Platz neben der freien Meinungsäußerung. So ist die Religionsfreiheit Gegenstand von Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung, wohingegen die Meinungsfreiheit zusammen mit der freien Meinungsäußerung in Artikel 19 angesprochen wird. Artikel 19 der Erklärung lautet: „Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung.“

Auch im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* ist die Freiheit der Meinung in einem anderen Artikel verankert als die Religionsfreiheit und wird an die Seite der freien Meinungsäußerung gestellt. So heißt es in Artikel 18, dass jedermann das Recht auf „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ hat, und in Artikel 19: „Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.“

Außerdem wurde auch in unseren Verfassungen von 1979 und 1993, die dem Entwurf vorausgingen, klar zwischen der Religions- und der Meinungsfreiheit unterschieden. In beiden Verfassungen wurde, getrennt von der Religionsfreiheit, neben der freien Meinungsäußerung auch die Freiheit der Meinung anerkannt, wenn es in ihnen hieß, dass jedermann das Recht auf „Freiheit der Information, der *Meinung*, der Meinungsäußerung und der Verbreitung von Gedanken“ hat (jeweils Artikel 2, Absatz 4).

Deshalb sollte die in Artikel 2, Absatz 3 des Entwurfs anerkannte Meinungsfreiheit in den folgenden Absatz (Artikel 2, Absatz 4) mit aufgenommen werden, in dem die freie Meinungsäußerung verankert ist, so wie es auch in der Verfassung von 1979 und ebenfalls in unserem augenblicklichen Grundgesetz der Fall ist. Gleichzeitig müsste auch die Feststellung, dass es den Tatbestand des Meinungsdelikts nicht gibt, in einen anderen Absatz verschoben werden.

Andererseits ist es wichtig, dass in dem Entwurf die „Verfolgung auf Grund von Ideen oder Überzeugungen“ verboten wird, so wie es auch in den anderen Verfassungen seit 1979 gestanden hatte, auch wenn zuvor schon die Religionsfreiheit anerkannt wurde, denn darunter fallen dann auch nichtreligiöse Ideen und Überzeugungen, die durch die Gedankenfreiheit geschützt werden. Auf diese Weise würden dann in unserer Verfassung die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ in ein und demselben Artikel zusammengefasst, so wie es in den internationalen

Menschenrechtsdokumenten seit der Allgemeinen Erklärung von 1948 (Artikel 18) üblich ist.³

2. Die Grenzen des Rechts auf Religionsfreiheit

In dem Entwurf werden die Grenzen des Rechts auf Religionsfreiheit im zweiten Abschnitt von Artikel 2, Absatz 3 genannt:

„Die Ausübung aller Konfessionen und Überzeugungen ist frei, sofern sie keine Verletzung der Würde der menschlichen Person, der Grundrechte oder der Bestimmungen der öffentlichen Ordnung darstellt.“

Die öffentliche Ordnung wird schon in Artikel 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 als Einschränkungsgrund für die Religionsfreiheit angeführt. Bekanntlich handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, weil es letztendlich dem Richter überlassen bleibt, ihn zu konkretisieren.⁴

In Artikel 16, Absatz 1 der *spanischen Verfassung von 1978* wird die öffentliche Ordnung ebenfalls als Einschränkungsgrund für die Religionsfreiheit genannt.⁵ Während der Arbeit des Parlaments an diesem Text wurden Änderungsanträge eingebracht, um die Reichweite des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ zu präzisieren. Es wurde vorgeschlagen, den Begriff durch die Formulierung „die Achtung der in der Verfassung anerkannten Grundrechte“ zu ersetzen. Zwar wurden diese Anträge nicht angenommen und man entschied sich letztlich doch für den Begriff der „öffentlichen Ordnung“, doch aus den in den Parlamentsdebatten angeführten Argumenten geht, wie Combalía betont, eindeutig hervor, dass der öffentlichen Ordnung ganz klar die Bedeutung dieser Verfassungswerte und –rechte beigemessen wird.⁶ Der glei-

³ Von der „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ ist z.B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 18) die Rede, ebenfalls in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung von 1981 (Artikel 1) und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (Artikel 14, Absatz 1).

⁴ J.M. Beneyto Pérez: *Artículo 16. Libertad ideológica y religiosa*, in: O. Alzaga Villaamil (Hrsg.): „Comentarios a la Constitución Española de 1978“, II, Madrid 1997, S. 324.

⁵ Artikel 16, Absatz 1: „Die freie Bekundung der Weltanschauung, der Religion und des Kults durch den Einzelnen oder Gemeinschaften unterliegt keinen anderen Einschränkungen als denen, die notwendig sind, um die gesetzlich geschützte öffentliche Ordnung zu wahren.“

⁶ Z. Combalía: *La salud como límite al derecho de libertad religiosa*, in: „Persona y Derecho. Suplemento Humana Iura de Derechos Humanos“ 3 (1993), S. 60-61.

chen Ansicht ist auch Calvo Álvarez, für den die einzige Beschränkung der Ausübung der Religionsfreiheit „die Achtung der Rechte anderer ist, denn diese Achtung ist unverbrüchlich mit der Bedeutung von öffentlicher Ordnung verknüpft.“⁷ Und auch Beneyto Pérez meint, dass man „die Wahrung der gesetzlich geschützten Ordnung“, von der in Artikel 16, Absatz 1 der Verfassung die Rede ist, im Zusammenhang mit der Einschränkung durch die „Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer“ sehen muss, die in Artikel 10, Absatz 1 der Verfassung vorge-sehen ist.⁸

In Spanien wird der Begriff der öffentlichen Ordnung im *Ley Orgánica* (einem Gesetz mit Verfassungsrang) 7/1980 vom 5. Juli über die Religionsfreiheit ausgeführt, indem auf die Achtung der Grundrechte anderer hingewiesen wird. In Artikel 3, Absatz 1 dieses Gesetzes heißt es: „Die einzige Einschränkung, der die Rechte unterliegen, die sich aus der Religions- und Kultfreiheit herleiten, besteht im Schutz der Rechte der anderen auf Ausübung ihrer öffentlichen Freiheiten und Grundrechte sowie in der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Moral, die wesentliche Elemente der in einer demokratischen Gesellschaft gesetzlich geschützten öffentlichen Ordnung sind.“

Folglich ist klar, dass in einer demokratischen Gesellschaft, die auf der Achtung der Würde der menschlichen Person beruht, die Wahrung der öffentlichen Ordnung den Schutz der Menschenrechte zum Ziel hat, und deshalb wäre es vollkommen ausreichend, wenn man die Achtung der öffentlichen Ordnung als Einschränkungsgrund für die Religionsfreiheit anführte. Unser Gesetzgeber wollte jedoch - vielleicht in Anbetracht der Ungenauigkeit des Begriffs - präziser sein und hat um der größeren Klarheit willen zusätzlich auch noch die Verletzung der Grundrechte verboten.

Wichtig ist jedoch, dass der Text sich auf die Grundrechte „anderer“ bezieht. So steht es auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 18, Absatz 3):

„Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit,

⁷ J. Calvo Álvarez: *Orden público y factor religioso en la Constitución española*, Pamplona 1983, S. 250-251.

⁸ J.M. Beneyto Pérez, *op., cit.*, S. 324.

Sittlichkeit oder der *Grundrechte und –freiheiten anderer* erforderlich sind.“⁹

Ähnlich formuliert ist Artikel 12, Absatz 3 der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte:

„Die Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung kundzutun, darf nur solchen gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die *Rechte oder Freiheiten anderer* zu schützen.“

Wir sind nicht ohne Grund so genau. Zunächst einmal ist festzustellen, dass in beiden internationalen Texten nicht nur von den Rechten anderer die Rede ist, sondern auch von der „öffentlichen“ Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral, also von den öffentlichen Rechten Dritter. Der Grund dafür ist, dass die Ausübung der Religionsfreiheit eingeschränkt werden kann, wenn sie Rechten oder Interessen anderer schadet. Schadet sich dagegen derjenige, der seine Freiheit ausübt, mit seiner Entscheidung selber, - vorausgesetzt, es handelt sich um eine Person, die zu einer freien Entscheidung fähig ist, - dann ist diese Entscheidung grundsätzlich vom Staat zu schützen. Täte er es nicht, wäre das eine Missachtung der Würde der menschlichen Person.¹⁰

Handelt es sich also z.B. um die Gesundheit als Beschränkungsgrund für die Ausübung der Religionsfreiheit, so bezieht sich die Einschränkung stets auf den Schutz der „öffentlichen“ Gesundheit. Das geht klar aus den zitierten internationalen Texten hervor. Das gilt etwa, wenn sich jemand unter Berufung auf seine individuelle Religionsfreiheit so verhält, dass er die öffentliche Gesundheit gefährdet. Wer sich z.B. aus Gewissensgründen einer Impfung widersetzt, nimmt in Kauf, eine Epidemie auszulösen; der Schutz der öffentlichen Gesundheit kann aber auch als Grund geltend gemacht werden, um die Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit zu verbieten, wenn bewiesen werden kann, dass die Verbreitung eines Glaubensbekenntnisses eine Gefahr für jene darstellt, die sich zu ihm beken-

⁹ Folgende Dokumente der Vereinten Nationen schließen sich dem Wortlaut dieses Pakts an und sprechen ebenfalls vom Schutz der Grundrechte „anderer“: *Die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung* (Artikel 1, Absatz 3) und das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989* (Artikel 14, Absatz 1). Hier geht es um die Einschränkung der Freiheit Minderjähriger.

¹⁰ Z. Combalía: *op., cit.*, S. 78.

nen.¹¹ In solchen Fällen ist es die Aufgabe des Richters nachzuweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit vorliegt. Das betrifft dann die öffentliche Ordnung. Der Richter muss außerdem überzeugend aufzeigen, dass sich diese Gefahr einzig und allein durch die betreffende Maßnahme abwenden lässt, die aber den Überzeugungen der betreffenden Person widerspricht.

Wenn also eine freie Entscheidung, durch die der Gesundheit geschadet wird, rechtlich geschützt werden soll, so muss es sich um die Gesundheit der betreffenden Person selber und nicht um die anderer handeln. Daraus folgt, dass der Schutz der Religionsfreiheit nicht geltend gemacht werden kann, wenn es um die Gesundheit rechtsunfähiger oder minderjähriger Personen geht, die der elterlichen Gewalt unterstehen (z.B. der eines Vaters, der den Zeugen Jehovas angehört und nicht zulässt, dass sein minderjähriges Kind eine Bluttransfusion erhält). In solchen Fällen müssten sich die Behörden im Namen der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Rechte anderer über die elterliche Gewalt hinwegsetzen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der bedrohten Gesundheit treffen. In den Vereinigten Staaten, wo die Verweigerung medizinischer Behandlung aus Gewissensgründen am weitesten geschützt wird, hat der Oberste Gerichtshof, wie Palomino berichtet, in den Entscheidungen, bei denen es um die Behandlung Minderjähriger gegen den Willen ihrer Eltern ging, immer wieder folgendermaßen argumentiert: „Es steht den Eltern frei, selber zu Märtyrern zu werden. Das heißt jedoch nicht, dass sie auch frei darüber entscheiden können, dass unter ähnlichen Umständen auch ihre Kinder zu Märtyrern werden sollen; jedenfalls nicht, solange diese noch nicht alt genug sind, um die Entscheidung für sich selber zu treffen.“¹²

In dem Entwurf heißt es auch, dass „die Würde der Person“ ein Einschränkungsgrund für die Ausübung der Religionsfreiheit ist. Das erscheint recht merkwürdig. In den von uns zitierten internationalen Menschenrechtsdokumenten wird die Würde der Person z.B. nicht als Einschränkungsgrund für dieses Grundrecht genannt.

¹¹ So einen Fall gab es z.B. in Spanien, wo die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Scientology-Kirche die amtliche Eintragung ins Register für religiöse Vereinigungen verweigert hat, weil die Praktiken und Tätigkeiten dieser Kirche unter anderem negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit hätten. Sie halte nämlich ihre Anhänger von kompetenter ärztlicher Behandlung ab und nötige sie, sich nichtwissenschaftlichen Therapien zu unterziehen, die von nichtkompetenten Personen durchgeführt werden. (Z. Combalfa, *op. cit.*, S. 72).

¹² R. Palomino: *Las objeciones de conciencia*, Madrid 1994, S. 311.



Keramikgefäß aus der Mochica-Epoche (1.-8. Jh).



Der farbenprächtige Markt von Cinchero, in der Nähe von Cuzco.



Die Kirche von Compañía in Cuzco, der ehemaligen Metropole der Inka-Dynastie.
(Fotos: Marie-Ange Bouvier)



Auf dem Titicaca-See in 3 812 m Höhe: Eine der schwimmenden Schilfrohr-Inseln der Uros-Indianer.



In der Hochebene von Altiplano, Südperu: Bäuerin begleitet von ihren Kindern und ihrem Lama.



Die Ruinen der Inka-Stadt Machu Picchu, auf einem Gipfel der peruanischen Anden (2 400 m) gelegen.

Wenn wir von Würde sprechen, meinen wir das, was die *conditio humana* an sich ausmacht; wird sie gelehnt, verletzt oder missachtet, so wird der Mensch dadurch in einem Maße erniedrigt, wie es mit seiner wahren Natur unvereinbar ist.¹³ Die Würde ergibt sich aus der Natur des Menschen und ist ein inhärenter Bestandteil seiner selbst. Es handelt sich bei ihr nicht um ein Recht, sondern sie ist die *eigentliche Grundlage für die Menschenrechte*. Diese Rechte können dem Menschen nicht gewährt werden; sie leiten sich aus seiner Würde her.¹⁴

Aus der Tatsache, dass die Würde die eigentliche Grundlage für die Menschenrechte ist, erklärt sich auch, warum es, noch bevor der Katalog der Grundrechte überhaupt aufgeführt wird, in Artikel 1 der heutigen Verfassung heißt: „Der Schutz der menschlichen Person und die Achtung ihrer Würde sind das oberste Ziel der Gesellschaft und des Staates.“ Deshalb verkündet auch Artikel 10, Absatz 1 der spanischen Verfassung zu Beginn der Erklärung der Rechte, dass die Würde der Person und die ihr innewohnenden unverletzlichen Rechte zusammen mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Achtung vor dem Gesetz sowie vor den Rechten anderer die „Grundlage für die öffentliche Ordnung und den gesellschaftlichen Frieden bilden.“ Dasselbe Verständnis von der Würde spricht auch aus dem Entwurf, denn dort ist die Rede von der gleichen Würde aller Menschen als Voraussetzung für die ihnen innewohnenden Rechte und Freiheiten (Präambel). Diese Würde ist unantastbar (Artikel 1 der Einleitung), und jedes Recht, das sich aus dieser Würde herleitet, wird ebenso wie die anderen in dieser Verfassung und in den internationalen Menschenrechtsdokumenten genannten Rechte durch die Verfassung geschützt (Artikel 53).

Die Beschränkung eines Grundrechts darf auf gar keinen Fall die Würde verletzen. Das spanische Verfassungsgericht hat dies folgendermaßen formuliert: „Die Würde muss unangetastet bleiben, unabhängig davon, in welcher Situation die Person sich befindet. (...) Sie stellt folglich ein unverletzliches *Minimum* dar, das jedes Rechtsstatut gewährleisten

¹³ J. J. Solazábal Echevarría: *Dignidad de la persona*, in : M. Aragón Reyes (Hrsg.): „Temas Básicos de Derecho Constitucional », III, Madrid 2001, S. 114.

¹⁴ A. Aparisi Miralles: *Alcance de los derechos del hombre a la luz del pensamiento cristiano*, in: „Anuario Fidelium Iura“ 9, 1999, S. 145. Deshalb heißt es gleich am Anfang des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, dass „sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten.“

muss, so dass die Beschränkungen, denen die Ausübung individueller Rechte unterliegt, auf keinen Fall dazu führen dürfen, dass die Achtung vor der Würde der menschlichen Person verletzt wird.¹⁵

Doch im zweiten Abschnitt von Artikel 2, Absatz 3 des Entwurfs wird die „Würde“ im Zusammenhang mit möglichen Einschränkungen des Rechts auf Religionsfreiheit nicht als dieses unantastbare *Minimum* erwähnt, sondern im Sinne des Schutzes anderer gegen die missbräuchliche Ausübung dieses Rechts. Deshalb sind wir der Meinung, dass diese Bedingung durch den „Schutz der Grundrechte anderer“ schon erfüllt ist, und deshalb schlagen wir vor, die Erwähnung der „Würde der Person“ wieder zu streichen.

Unsere Anmerkungen zu der Regelung der Einschränkungen für die Religionsfreiheit wollen wir mit dem Vorschlag beschließen, die Formulierung „Bestimmungen der öffentlichen Ordnung“ einfach durch „öffentliche Ordnung“ zu ersetzen. Hierzu schreibt Rubio Correa unter Bezugnahme auf Artikel V des einleitenden Teils des bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem von „Gesetzen die Rede ist, die die öffentliche Ordnung betreffen“: „Der Begriff der *öffentlichen Ordnung* bezieht sich nicht im Besonderen auf die Gesetze oder Vorschriften, sondern auf die Gesamtheit der Elemente, die die öffentliche Ordnung unter ihrem rechtlichem Aspekt ausmachen (...). Deshalb ist es besser, einfach von ‚öffentlicher Ordnung‘ zu sprechen als von ‚Gesetzen, die die öffentliche Ordnung betreffen‘ oder von ‚Bestimmungen der öffentlichen Ordnung‘, denn deren Bedeutung reicht weniger weit.“¹⁶ Die heutige Verfassung spricht auf jeden Fall zu Recht von der „öffentlichen Ordnung“ als Einschränkungsgrund für die Religionsfreiheit (Artikel 2, Absatz 3).

3. Formen der Verweigerung aus Gewissensgründen

Im zweiten Abschnitt von Artikel 2, Absatz 19 des Entwurfs geht es um die Verweigerung aus Gewissensgründen, die gesetzlich zu regeln ist. Verweigerung aus Gewissensgründen besteht darin, dass sich eine Person auf Grund ihres Gewissens weigert, etwas zu tun, was grundsätzlich von Rechts wegen von ihr gefordert werden könnte (z.B. einer gesetzlichen Pflicht, einem Vertrag, einer gerichtlichen Anweisung oder einem Verwaltungsbeschluss nachzukommen). Man könnte auch sagen, dass der

¹⁵ Urteil Nr. 120/1990 vom 28. Juni, Urteilsbegründung Nr. 4.

¹⁶ M. Rubio Correa: *Nulidad y anulabilidad. La invalidez del acto jurídico*, Lima 1989, S. 134.

Begriff der Verweigerung aus Gewissensgründen im weiteren Sinne jeden gegen das Gesetz gerichteten Anspruch beinhaltet, dem axiologische, also nicht nur rein psychologische Motive zugrunde liegen. Diese sind meistens religiöser oder weltanschaulicher Natur. Dabei kann der Betreffende entweder von den gesetzlich vorgesehenen Alternativen diejenige auswählen, die seinem Gewissen am wenigsten zuwider läuft, er kann sich für die gesetzlich geforderte Leistung oder aber für die Sanktion entscheiden, die auf die Nichterfüllung steht, oder aber er kann auch die Repression akzeptieren und dann versuchen, eine Änderung des Gesetzes zu erreichen, das seinem persönlichen ethischen Gebot widerspricht.¹⁷

Verweigerung aus Gewissensgründen gibt es in verschiedenen Bereichen. Ihre häufigsten Formen sind:

- die *Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen*;
- die *Ablehnung medizinischer Behandlungsmethoden*, die unbedingt notwendig sind, um Leben oder Gesundheit zu erhalten;
- die *Verweigerung des Schwangerschaftsabbruchs*, wobei es sich im Allgemeinen darum handelt, dass sich Mitarbeiter im Gesundheitswesen weigern, sich direkt oder indirekt an Handlungen zu beteiligen, die zum Schwangerschaftsabbruch führen;
- die *Weigerung aus Gewissensgründen, Steuern zu zahlen*. Damit ist die Verweigerung der Zahlung jener Steuern gemeint, deren vom Staat vorgesehener Verwendungszweck mit dem Gewissen des Steuerpflichtigen nicht vereinbar ist. Und schließlich gibt es noch
- die *Verweigerung aus Gewissensgründen am Arbeitsplatz*, wenn ein Arbeitnehmer es in bestimmten Situationen aus Gewissensgründen ablehnt, einer Pflicht nachzukommen, die sich aus seinem Arbeitsverhältnis herleitet.¹⁸

Die Ablehnung medizinischer Behandlungsmethoden ist eindeutig die umstrittenste Form der Verweigerung. Mit ihr mussten sich die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung immer wieder auseinandersetzen, denn bei ihr stehen gewöhnlich so wertvolle Güter wie Leben und Gesundheit auf dem Spiel. Meistens sind es Zeugen Jehovas, die sich weigern, Bluttransfusionen zu erhalten, weil sie darin eine von Gott verbotene Handlung sehen. Sie stützten sich dabei auf die Auslegung bestimmter Bibelstellen.

¹⁷ R. Navarro-Valls/J. Martínez-Torrón: *Las objeciones de conciencia en el derecho español y comparada*, Madrid 1997, S. 14.

¹⁸ Für alle genannten Fälle siehe: R. Palomino: *op. cit.*

Die Verweigerung aus Gewissensgründen ist eines der auffälligsten Phänomene des modernen Rechts. Noch vor einigen Jahrzehnten handelte es sich dabei um vereinzelt, auf wenige Situationen beschränkte Fälle. Heute jedoch sind die Situationen und Umstände, die Lösungsformen und die ideologischen, philosophischen oder religiösen Voraussetzungen so vielfältig, dass man schon nicht mehr von der Verweigerung aus Gewissensgründen im Singular spricht, sondern von den *Verweigerungen aus Gewissensgründen*.

Die Gründe dafür, dass die Fälle von Verweigerung aus Gewissensgründen so zugenommen haben, sind unterschiedlich. Zum einen befindet sich der legalistische Positivismus in der Krise, der davon ausgeht, dass die Bestimmungen der Gesetze den idealen Gehalt von Gerechtigkeit wiedergeben. Zum anderen unterscheiden sich jene Motive, die den Verhaltensweisen der Verweigerung zugrunde liegen ihrem Wert nach von denen, die zu einer simplen, von egoistischen Beweggründen geleiteten Gesetzesübertretung führen. Wenn ein Mensch sich dem Gesetz widersetzt, so tut er das aus axiologischen Gründen, weil es ihm sein Gewissen vorschreibt, und das sind andere Gründe als die rein psychologischen, die einen anderen dazu veranlassen mögen, das Gesetz zu übertreten, nur um eine Laune oder ein unredliches Interesse zu befriedigen. Vielleicht ruft deshalb die erste Art von Verhalten eine gewisse Reaktion der Achtung hervor, die sich darin äußert, dass die Gesellschaft nicht so recht weiß, wie sie damit umgehen soll. Die zweite Art des Verhaltens wird dagegen ganz eindeutig abgelehnt.

Als Grund für die Zunahme der Verweigerungen können wir schließlich auch die allmähliche Veränderung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit selber anführen. Ursprünglich diente dieses Prinzip dem Schutz des religiösen Gewissens vor der Intoleranz der Macht, doch inzwischen schützt es auch ethische Gewissensgründe, die nicht unbedingt mit religiösen Überzeugungen verbunden sein müssen.

Neben einer allgemeinen Erregung in der Gesellschaft über das Verhalten der Verweigerung aus Gewissensgründen und der sich daraus ergebenden Forderung auf rechtlicher Ebene sind auch Stimmen zu hören, die vor der Gefahr des *Totalitarismus des Gewissens* warnen. Damit wird in gewisser Weise die *Ambivalenz* des Grundsatzes der Gewissensfreiheit angeprangert, der sowohl ein Faktor für das Zustandekommen eines freien Zusammenlebens in der Gesellschaft sein könnte, als auch ein trennendes Element, durch das die Institutionen des Gemeinschaftslebens an

Bedeutung verlieren. Dennoch sei daran erinnert, dass die Möglichkeit der Verweigerung aus Gewissensgründen die Lebenskraft der Demokratie bestätigt, denn mit ihr wird einer der politischen Grundsätze des demokratischen Systems garantiert: die Achtung der Minderheiten.¹⁹

Eine Diskussion, die durch die Verweigerung ausgelöst wurde, dreht sich um die Frage, wie diese rechtlich abgedeckt werden soll. In den Verfassungen wird die Verweigerung aus Gewissensgründen in der Regel nicht direkt als Recht aufgeführt, das *erga omnes* in seinen vielfältigen Erscheinungsformen geltend gemacht werden kann. Manche - aber längst nicht alle - Verfassungen beschränken sich darauf, einige Formen der Verweigerung, insbesondere die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, anzusprechen. Manche Autoren dagegen räumen die Verweigerung aus Gewissensgründen in allen Fällen als Ausdruck der Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit ein, d.h., die Verweigerung aus Gewissensgründen soll auch dann möglich sein, wenn ihre konkrete Äußerung in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt wird (natürlich unter dem Vorbehalt, dass die öffentliche Ordnung oder der Schutz der Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden). Hier haben wir es mit der Verweigerung *contra legem* zu tun, der Verweigerung aus Gewissensgründen schlechthin. Andere wiederum vertreten den Standpunkt, dass die Verweigerung aus Gewissensgründen nur zu berücksichtigen ist, wenn der Gesetzgeber sie nach Abwägung der jeweiligen Interessen ausdrücklich gestattet hat; anders ausgedrückt, wenn zuvor eine *interpositio legislatoris* stattgefunden hat.

Angesichts dieser Sachlage meinen wir, dass es nicht so sehr darum geht, ein theoretisches, allgemeines Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen einzuräumen, als vielmehr darum, dessen Grenzen genau festzusetzen. Der Gesetzgeber ist möglicherweise nicht immer in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen und sollte es manchmal auch gar nicht tun, weil sich die Form, in der das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit ausgeübt wird, immer wieder neu und anders darstellt. Für das alte Problem der Spannung zwischen der Gewissens- und Religionsfreiheit einerseits und der politischen Macht andererseits lassen sich zwar einige abstrakte Prinzipien formulieren, doch bei seiner Lösung sollten vor allem seine praktischen Aspekte Berücksichtigung finden. Andernfalls läuft

¹⁹ Siehe: A. Ollero Tassara: *Derechos Humanos y metodología jurídica*, Madrid 1989, S. 199, zitiert von: R. Navarro-Valls/J. Martínez-Torrón: *op. cit.*, S. 8

man Gefahr, einen logisch-rechtlichen Apparat zu schaffen, der zwangsläufig nur dann zur Anwendung kommt, wenn, wie dies häufig der Fall ist, die Achtung des Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit zu Konflikten führt.²⁰

Deshalb erfordert die rechtliche Lösung der Konflikte, die im Zusammenhang mit der Verweigerung aus Gewissensgründen auftreten, letztendlich einen Prozess des Interessenausgleichs (in der nordamerikanischen Rechtsprechung spricht man von einem *balancing process*), bei dem genau festgelegt wird, wann die Gewissensentscheidung Vorrang hat und wann die gesellschaftlichen Interessen wichtiger sind, um die es in der konkreten Situation geht. Vielleicht ist es deshalb weniger wahrscheinlich, dass es für die Verweigerung aus Gewissensgründen eine vorwiegend gesetzliche Lösung geben kann, denn auf dieser Ebene lassen sich nur sehr wenige definitive Antworten geben; deshalb kommt der Rechtsprechung, die in den Einzelfällen entscheidet, bei denen es um die Ausübung dieser Rechte geht, eine ganz besondere Rolle zu. Das soll nicht bedeuten, dass wir einen Totalitarismus der Gesetze durch den der Rechtsprechung ersetzen sollen, der die richterlichen Entscheidungen zu diesem Thema jeder Kritik enthebt.



Das Stricken der typischen bunten Wollmützen ist für diesen Jungen von der Titicaca-Insel Taquile kein Problem.

(Foto: Marie-Ange Bouvier)

Es soll lediglich bedeuten, dass prinzipiell die Rechtsprechung auf diesem Gebiet besser in der Lage ist als die unvermeidliche Strenge des Gesetzes, den sich verändernden Situationen des Lebens gerecht zu werden.²¹

²⁰ R. Navarro-Valls/J. Martínez-Torrón: *op. cit.*, S. 25.

²¹ Im Rahmen der Rechtsprechung kann sich der Schutz der Verweigerung aus Gewissensgründen an einigen Leitprinzipien orientieren, die gleichzeitig die Grenzen für diesen Schutz aufzeigen; diese Leitlinien könnte die Rechtsprechung selber aufstellen. Einige sind zu finden in: R. Navarro-Valls/J. Martínez-Torrón: *op. cit.*, S. 29-33.

Aber kommen wir auf den Entwurf zurück. Es erscheint recht merkwürdig, dass er zwar die Verweigerung aus Gewissensgründen ganz allgemein anerkennt, für deren Regelung dann aber auf das Gesetz verweist. Aus den oben dargelegten Gründen meinen wir jedoch, dass das Gesetz nur schwerlich eine wirksame Antwort auf alle möglichen Formen der Verweigerung aus Gewissensgründen geben kann. Die Realität könnte letzten Endes die Grenzen des Gesetzes sprengen, und es könnte bei der Ausübung des Grundrechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit zu Formen der Verweigerung aus Gewissensgründen *contra legem* kommen.

Deshalb ist unserer Meinung nach die Rechtsprechung am besten geeignet, eine Lösung für diese Konflikte zu finden und Kriterien für die Grenzen der Verweigerung aus Gewissensgründen aufzustellen. Das Gesetz wiederum könnte sich in den Fällen, in denen dies notwendig ist, mit Verfahrensfragen befassen.²²

4. Das Verhältnis von Staat und religiösen Konfessionen

In Artikel 71 des Entwurfs heißt es:

„Im Rahmen gegenseitiger Unabhängigkeit und Autonomie erkennt der Staat die katholische Kirche als wesentliches Element für die historische, kulturelle und moralische Entwicklung Perus an und ist zur Zusammenarbeit mit ihr bereit.

Der Staat erkennt andere Konfessionen an, achtet sie und stellt Formen der Zusammenarbeit mit ihnen her.“

Abgesehen von der im zweiten Abschnitt erwähnten Anerkennung

²² Unter Verfahrensfragen verstehen wir alles, was notwendig ist, um die Verweigerung aus Gewissensgründen in die Praxis umsetzen zu können. In Spanien z.B. schreibt das Gesetz über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vor, welche Behörde über die Anerkennung als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen entscheidet; worin der Ersatzdienst besteht und wo er geleistet wird; das Gesetz befindet über Rechte und Pflichten der Wehrdienstverweigerer (siehe Gesetz 22/1998 vom 6. Juli über die Regelung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und den zivilen Ersatzdienst). Ebenso könnte das Gesetz auch Klauseln etwa für den Fall der mit dem Gewissen begründeten Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs einführen. In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es dies, denn dort ist es in den Gesetzen der Bundesstaaten zur Abtreibung von Rechts wegen und sogar bei Strafe verboten, einen Arzt, der sich aus Gewissensgründen weigert, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, zu belangen. (Siehe: R. Navarro-Valls: *La objeción de conciencia al aborto en la legislación y jurisprudencia norteamericana*, in: VV.AA.: „Aspectos jurídicos de lo religioso en una sociedad pluralista. Estudios en honor del Dr. Lamberto de Echevarría“, Salamanca 1988, S. 423-440).

nichtkatholischer Konfessionen gab es diese Bestimmung auch schon in den Verfassungen von 1993 (Artikel 50) und 1979 (Artikel 86).²³

Mit dem Hinweis auf die in den Beziehungen von Staat und Kirche herrschende Unabhängigkeit und Autonomie wird im ersten Abschnitt ganz klar das Prinzip der Laizität des Staates festgeschrieben (einige nennen es Konfessionslosigkeit).²⁴ Die Laizität sieht in der Religion einen positiven Wert und darf nicht mit dem Laizismus verwechselt werden. So ist ein Staat zu bezeichnen, der im Gegensatz zum Konfessionsstaat eine Haltung der Indifferenz, ja sogar der Feindseligkeit gegenüber der Religion einnimmt.

In Artikel 71 ist auch der Grundsatz der Kooperation (im Entwurf heißt es „Zusammenarbeit“) des Staates mit der katholischen Kirche und anderen Konfessionen enthalten. Darin konkretisiert sich der kollektive Aspekt der Religionsfreiheit jedes Einzelnen. Die Religionsgemeinschaften sind unabhängig und autonom vom Staat bestehende Einrichtungen innerhalb der Gesellschaft. Deshalb kann der weltliche Staat, so wie er sich heute versteht, im religiösen Bereich nicht wie bei ähnlichen Rechten im Erziehungs-, Wohlfahrts- oder Gesundheitswesen usw. seine eigenen, öffentlichen Dienste anbieten, wenn er das Recht auf Religionsfreiheit effizient umsetzen will, sondern er kann den Konfessionen lediglich seine Zusammenarbeit anbieten, und diese kümmern sich dann um die religiösen Bedürfnisse der Bürger.²⁵

Wie Espín sagt, setzt diese in der Verfassung verankerte Pflicht des Staates zur Zusammenarbeit mit den in der Gesellschaft bestehenden religiösen Konfessionen voraus, dass die Befriedigung religiöser Bedürfnisse

²³ Wie es zu dieser Bestimmung in der Verfassung von 1979 kam und welche Diskussionen darüber geführt wurden, ist nachzulesen in: L.A. Carpio Sardón: *La libertad religiosa en el Perú. Derecho Eclesiástico del Estado*, Piura 1999, S. 113-131.

²⁴ In einer rechtswissenschaftlichen Studie zur spanischen Verfassung, die auf andere Rechtsordnungen durchaus übertragbar ist, wurden folgende Prinzipien für das Verhältnis von Staat und religiösen Konfessionen unterschieden: Religionsfreiheit, Laizität des Staates, Gleichberechtigung der Religionen und Zusammenarbeit mit den Konfessionen (vgl. P. J. Viladrich und J. Ferrer Ortiz: *Los principios informadores del Derecho eclesiástico español*, in: J. Ferrer Ortiz (Coord.), „Derecho eclesiástico del Estado español“, Pamplona, 1996, S.115-152). Dieselben Prinzipien finden sich auch in unserer Verfassung: Religionsfreiheit (Artikel 2, Absatz 3), Gleichberechtigung der Religionen (Artikel 2, Absatz 2), Laizität des Staates und Zusammenarbeit mit den Konfessionen (Artikel 50).

²⁵ J. Ferrer Ortiz: *Los principios constitucionales de Derecho Eclesiástico como sistema*, in: «Las relaciones entre la Iglesia y el Estado. Estudios en memoria del profesor Pedro Lombardía», Madrid 1989, S. 319.

in der Verfassung als von allgemeinem Interesse eingestuft wird. Die verfassungsmäßige Pflicht zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen religiösen Konfessionen verbietet folglich nicht nur eine Politik der Feindseligkeit gegenüber den religiösen Gefühlen in der Gesellschaft, sondern sogar eine Haltung der Indifferenz. Die Verfassung verpflichtet dazu, diese Gefühle zu berücksichtigen, und das hat dazu geführt, dass die Politik der Zusammenarbeit mit den religiösen Konfessionen laut Verfassung bindend ist.²⁶ Für Montecón-Sancho bedeutet die Verankerung des Prinzips der Zusammenarbeit mit den Konfessionen auf höchster Ebene - nämlich in der Verfassung -, dass die Religion eines der natürlichen Elemente der Gesellschaft und außerdem ein positiver gesellschaftlicher Faktor ist, denn sonst gäbe es für die Kooperation zwischen dem Staat und den Konfessionen keine vernünftige Grundlage. Hier haben wir ein deutliches Beispiel für die Möglichkeit der Konfessionslosigkeit des Staates bei gleichzeitiger Zusammenarbeit mit den Konfessionen. So wird auf glückliche Weise die Dynamik von Konfessionalität und Trennung von Kirche und Staat überwunden, die in der Vergangenheit so häufig entweder in einem religionsfeindlich geprägten Laizismus endete, wenn nämlich die Trennung von Kirche und Staat triumphierte, oder aber in einem stark ausschließenden Konfessionalismus.²⁷

In der Bestimmung, über die wir hier reden, wird ausdrücklich die katholische Kirche erwähnt. Die Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und die Feststellung, dass die katholische Kirche die Kirche der Mehrheit in unserem Land ist, stellt nicht etwa einen Verstoß gegen die Laizität oder die Gleichberechtigung der Religionen dar, sondern dient gerade dazu, die Anerkennung der Religionsfreiheit aller Konfessionen in weitem Umfang zu garantieren, wobei die der katholischen Kirche zuerkannte Religionsfreiheit und die der anderen Konfessionen inhaltlich im Wesentlichen gleich sind.²⁸ Ferrer Ortiz sagt über Artikel 16, Absatz 3 der spanischen Verfassung, dass die ausdrückliche Nennung der katholischen Kirche „dazu dient, sie zu einem Paradigma zu erheben, das auf jede besondere Form der Behandlung von Religion übertragbar ist“

²⁶ E. Espín: *Los derechos de la esfera personal*, in : L. López Guerra u.a. : "Derecho Constitucional" I, Valencia 2000, S. 219.

²⁷ J. Montecón Sancho: *El reconocimiento civil de las confesiones minoritarias en España*, in: Instituto de Derecho Eclesiástico : "Libertad Religiosa. Actas del Congreso Latinoamericano de Libertad Religiosa", Lima 2001, S. 144.

²⁸ J. Ferrer Ortiz: *op. cit.*, S. 320.

(Viladrich), oder aber darin, sie „zu einem Modell für ein kooperatives Verhältnis“ zu machen (Amorós).²⁹

Wie schon gesagt, enthält der Entwurf gegenüber dem Wortlaut der Verfassungen von 1979 und der von heute im zweiten Abschnitt von Artikel 71 noch einen Zusatz: Der Staat erkennt nichtkatholische Konfessionen an.

Das hier vorgeschlagene Verb „anerkennen“ hat im Hinblick auf das Verhältnis vom Staat zu den religiösen Konfessionen eine ganz präzise Bedeutung: Mit der Anerkennung des Staates erhält eine Konfession die *Rechtspersönlichkeit*.

In Ländern wie Spanien werden die Konfessionen vom Staat anerkannt, wenn sie in das amtliche Register für religiöse Vereinigungen eingetragen sind. Dadurch erhalten sie die Rechtspersönlichkeit³⁰ und haben folglich die Rechte, Befugnisse, Pflichten und Aufgaben von juristischen Personen des bürgerlichen Rechts (sie können alle Arten von Rechtsgeschäften tätigen, vor Gericht auftreten und klagen usw.). Die eingetragenen Konfessionen, die auf Grund ihrer Bedeutung und der Zahl ihrer Mitglieder als in Spanien alt eingesessen gelten, sind berechtigt, mit dem Staat Abkommen zu schließen, in denen es z.B. um Steuererleichterungen geht, wie sie für gemeinnützige und andere karitative Einrichtungen vorgesehen sind.³¹

Die Bedeutung der Anerkennung einer Konfession bringt natürlich mit sich, dass sie den Minderheitenkonfessionen nicht automatisch zuteil wer-

²⁹ Ders.: *Laicidad del Estado y cooperación con las Confesiones*, in: "Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado" III, 1987, S. 244, 245. Artikel 16, Absatz 3 der spanischen Verfassung lautet: "Keine Konfession ist Staatsreligion. Der Staat berücksichtigt die religiösen Überzeugungen der Gesellschaft und unterhält dementsprechend kooperative Beziehungen zur katholischen Kirche und den übrigen Konfessionen."

³⁰ Nach Artikel 5, Absatz 1 des Ley Orgánica 7/1980 vom 5. Juli über Religionsfreiheit „erlangen die Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften den Status von Rechtspersönlichkeiten, sobald sie in dem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen sind, das zu diesem Zweck im Justizministerium eingerichtet wird.“

³¹ Artikel 7 des Ley Orgánica 7/1980 über Religionsfreiheit. Im Jahr 1992 hat der spanische Staat Kooperationsabkommen mit dem Bund der evangelischen Religionsgemeinschaften in Spanien, dem Bund israelitischer Gemeinschaften in Spanien und mit der Islamischen Kommission Spaniens geschlossen. In diesen Abkommen wurden so wichtige Fragen geregelt wie: Definition und Rechtsstatus von Geistlichen und Kultstätten, Religionsunterricht in öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen (das sind Privatschulen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden), religiöser Beistand in den Streitkräften, in staatlichen Krankenhäusern und Haftanstalten, zivilrechtliche Gültigkeit kirchlicher Eheschließungen, Steuerbefreiungen usw.

den kann, denn es wäre absurd, wenn eine Vereinigung ohne religiöse Zielsetzung oder Tätigkeit oder ohne einen gewissen Grad an Organisation und ohne eine gewisse Zahl an Mitgliedern die Rechtspersönlichkeit mit all den damit verbundenen Folgen erhalte und die Möglichkeit bekomme, auf die Kooperation des Staates Anspruch zu erheben.³² Deshalb müsste, wie in Spanien, die Exekutive unter richterlicher Kontrolle mit der Aufnahme in das Register darüber entscheiden, ob die Konfession, die ihre Anerkennung beantragt, die von uns genannten Bedingungen erfüllt.³³

Die Konfessionen konstituieren sich selbstverständlich nach ihren eigenen Normen und unabhängig vom Staat, so dass sie schon vorhanden sind, wenn der Staat sie anerkennt. Die nicht anerkannten Konfessionen genießen allerdings nur den allgemeinen Schutz durch ihr Recht auf Religionsfreiheit (gemäß Artikel 2, Absatz 3 des Entwurfs), besitzen aber nicht die Rechtspersönlichkeit und haben auch nicht die Möglichkeit, Kooperation von Seiten des Staates zu erfahren. Wie López Alarcón sagt, „wird die religiöse Vereinigung durch die Anerkennung, die ihr den Status einer juristischen Person verleiht, als Konfession nicht ins Leben gerufen, denn es gab sie schon vorher; doch durch die Anerkennung wird sie als solche in der staatlichen Ordnung als Rechtspersönlichkeit wahrgenommen, d.h. die Anerkennung bedeutet für sie, dass sie sich in der zivilen Ordnung konstituiert.“³⁴ Wir haben es, demselben

³² Es spräche allerdings nichts gegen die Anerkennung einer Vereinigung, die z.B. nur aus einem Ehepaar oder einer kleinen Gruppe von Freunden bestünde. Bei der Beurteilung eines Antrags auf amtliche Eintragung ist die gesellschaftliche Verankerung ein Element, das berücksichtigt und in angemessenem Maß gewürdigt werden muss. So verfügen, wie Professor Mantecón Sancho sagt, in Spanien „die meisten evangelischen Gruppen, die ihre Registrierung beantragen, über nicht mehr als 40 oder 50 Gläubige. Es wäre deshalb tendenziell ungerecht, die Mitgliederzahl höher anzusetzen.“ (J. Montecón-Sancho: *op. cit.*, S. 149).

³³ Den Angaben von Montecón Sancho zufolge gab es im Jahr 2000 in Spanien 1043 eingetragene Vereinigungen. 821 davon bezeichnen sich selber als evangelisch oder protestantisch (davon gehören 551 dem *Bund evangelischer Religionsgemeinschaften in Spanien* an), 156 sind islamische Gemeinschaften (126 sind einer der beiden islamischen Föderationen in Spanien angeschlossen, die wiederum die *Islamische Kommission in Spanien* bilden), und 14 sind jüdische Gemeinschaften (von denen 13 zum *Bund israelitischer Gemeinschaften in Spanien* zusammengeschlossen sind); ferner gibt es 5 orthodoxe Kirchen, 3 Hindugemeinden, 9 buddhistische Gemeinschaften und noch einige weniger bekannte Vereinigungen (J. Montecón Sancho: *op. cit.*, S. 157).

³⁴ M. López Alarcón: *Confesiones y entidades religiosas*, in: J. Ferrer Ortiz (Hrsg.): „Derecho eclesiástico del Estado Español“, Pamplona 1996, S. 246.

Autor zufolge, demnach mit drei verschiedenen Stufen der Garantie der Religionsfreiheit zu tun: Einer ersten Stufe für die nicht eingetragenen Konfessionen; einer zweiten Stufe für die eingetragenen und einer dritten für die Konfessionen, die ein Kooperationsabkommen geschlossen haben.³⁵

Wie wir sehen, würde der Staat mit der im zweiten Abschnitt von Artikel 71 des Entwurfs enthaltenen allgemeinen Anerkennung der Konfessionen jeder Vereinigung die Rechtspersönlichkeit gewähren und seine Kooperation zusagen, die sich selber als Konfession bezeichnet, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine Vereinigung mit religiöser Zielsetzung und Tätigkeit handelt und ob sie über eine Mindestanzahl an Mitgliedern und ein Mindestmaß an Organisation verfügt.

Vielleicht wollte man in dem Entwurf mit der Formulierung, dass der Staat andere Konfessionen „anerkennt“, nur noch einmal verstärken, dass die Konfessionen geachtet werden. Dazu aber reicht die Verankerung der Religionsfreiheit in Artikel 2, Absatz 3 völlig aus. In der gewählten Formulierung („Der Staat erkennt ...an“) kommt diese Absicht nicht zum Ausdruck, denn die staatliche Anerkennung einer Konfession hat eine ganz genaue Bedeutung und ganz genau festgelegte Konsequenzen. Deshalb schlagen wir vor, den Hinweis auf die Anerkennung im zweiten Abschnitt von Artikel 71 des Entwurfs zu streichen.

Natürlich müsste ein Gesetz über die Religionsfreiheit, das wir in Peru noch nicht haben, die Anerkennung der Konfessionen und die damit verbundene Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit sowie die anderen Folgen regeln, etwa die Unterzeichnung und den Inhalt von Kooperationsabkommen zwischen dem Staat und den in unserem Land fest verwurzelten Konfessionen.

5. Das Recht der Eltern auf eine ihrer eigenen Überzeugung entsprechenden religiösen und sittlichen Erziehung ihrer Kinder

In dem Entwurf wird der Religionsunterricht nicht erwähnt, der laut Artikel 14 der heutigen Verfassung unter Achtung der Gewissensfreiheit zu erteilen ist. Grund dafür ist vielleicht, dass nach Artikel 9 des Entwurfs die ethische und sittliche Erziehung in den Bildungseinrichtungen aller Stufen obligatorisch vorgeschrieben ist.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Verfassung in ihrer abgeänderten

³⁵ *Ibid.*, S. 225.

Form künftig das Recht der Eltern garantiert, dass ihre Kinder eine religiöse und sittliche Erziehung erhalten, die ihrer eigenen Überzeugung entspricht. Dieses Recht könnte in den zweiten Absatz von Artikel 10 des Entwurfs aufgenommen werden, in dem es um die Rechte und Pflichten der Eltern bei der Erziehung geht.³⁶

Mit diesem Recht, dessen Aufnahme in den Text wir vorschlagen, soll im Bereich der schulischen Erziehung das Grundrecht auf Religionsfreiheit sowohl der Kinder als auch der Eltern konkret und effizient umgesetzt werden, denn es ist die Aufgabe der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.³⁷

Seit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948* wird dieses Recht anerkannt. In ihr heißt es, dass die Eltern ein vorrangiges Recht haben, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll (Artikel 26, Absatz 3). In seinem Kommentar zu diesem Artikel schreibt Verdoodt: „Die Eltern (...) haben vor allen anderen Personen und Institutionen, einschließlich des Staates, das Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll; dieses Recht gilt selbstverständlich nicht, wenn die Kinder schon volljährig sind; und mit diesem Recht soll in der Praxis auch nicht die Freiheit von Minderjährigen eingeschränkt werden, sondern es soll den Eltern erlauben, die Schule zu wählen, deren Erziehungssystem ihren Überzeugungen entspricht.“³⁸ Es geht dabei um etwas Vorrangiges und Grundlegendes, das weder missachtet noch verletzt werden darf: Es geht um das Recht auf die Erziehung in Freiheit. Und diese Grundfreiheit spiegelt sich eben in dem Recht der Eltern wider, dafür zu sorgen, dass die religiöse und sitt-

³⁶ Artikel 10 des Entwurfs lautet: „Die Eltern haben die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder und das Recht, die Schulen sowie die Art der Erziehung zu wählen. Sie haben auch das Recht, innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens am Bildungsprozess beteiligt zu werden.“

³⁷ Anders als bei uns können in anderen Rechtsordnungen die Kinder ab einem gewissen Alter ihr Recht auf Religionsfreiheit selber geltend machen. Nur zwei Beispiele: In Italien kann gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 ein Minderjähriger normalerweise ab dem vierzehnten Lebensjahr wählen, ob er am Religionsunterricht in der Sekundarstufe teilnehmen will oder nicht. In Deutschland besagt das *Gesetz über die religiöse Kindererziehung* vom 15. Juli 1921, dass jeder ab dem vierzehnten Lebensjahr das Recht hat, seine Religion frei zu wählen. Und schon vorher, d.h. mit zwölf Jahren, darf das Kind nicht gezwungen werden, an einem Unterricht in einer anderen Religion teilzunehmen als bisher.

³⁸ A. Verdoodt: *Declaración Universal de los Derechos del Hombre. Nacimiento y significación*, Bilbao 1970, S. 246.

liche Erziehung ihrer minderjährigen Kinder ihren eigenen Überzeugungen entspricht.³⁹

In die gleiche Richtung wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geht auch der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, der die Staaten verpflichtet, die Freiheit der Eltern zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Überzeugung sicherstellen (Artikel 13, Absatz 3). Das gleiche gilt für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in dem garantiert wird, dass die Kinder die religiöse und sittliche Erziehung erhalten, die mit der Überzeugung ihrer Eltern übereinstimmt (Artikel 18, Absatz 4).⁴⁰

Dieses Recht wird auch in der *Amerikanischen Konvention über Menschenrechte* angeführt. Darin heißt es: „Eltern und Vormunde haben das Recht, ihren Kindern bzw. Mündeln eine solche religiöse oder moralische Erziehung angedeihen zu lassen, die ihrer eigenen Überzeugung entspricht“ (Artikel 12, Absatz 4).⁴¹

Wie wird dieses Recht garantiert? Mit der Anerkennung des Rechts, Schulen zu gründen und Lehrpläne zu erstellen. Das erlaubt den Eltern, zwischen Bildungseinrichtungen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu wählen und sich für die zu entscheiden, die den Überzeugungen entspricht, die sie ihren Kindern vermitteln wollen. Außerdem mit

³⁹ J. L. Martínez López-Muñoz : *El derecho a la educación en los instrumentos internacionales*, in : A Fernández (Hrsg.) : „Hacia una cultura de los derechos humanos. Un manual alternativo de los derechos fundamentales y del derecho a la educación“, Genf 2000, S. 180.

⁴⁰ In folgenden Dokumenten der Vereinten Nationen wird dieses Recht ebenfalls anerkannt: in der Konvention über den Status von Flüchtlingen (Artikel 4), der Konvention über den Status von staatenlosen Personen (Artikel 4), in der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Arbeitsimmigranten und ihrer Familien (Artikel 12, Absatz 4) und in der Konvention über die Bekämpfung von Diskriminierung im Bildungsbereich (Artikel 2b und 5.1.b).

⁴¹ Auch auf europäischer Ebene sind die Staaten laut Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet, bei der Erziehung „die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Eltern“ zu achten. Dieses Recht wird ebenfalls in verschiedenen europäischen Verfassungen anerkannt, wie z.B. in der spanischen (Artikel 27, Absatz 3): „Der Staat garantiert das Recht der Eltern, dass ihre Kinder die religiöse und sittliche Erziehung erhalten, die im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen steht“, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 7), in der irischen Verfassung (Artikel 42), in der italienischen Verfassung (Artikel 30) und in der Verfassung Belgiens (Artikel 24, Absatz 3).

öffentlichen Schulen, die weltanschaulich neutral sein müssen und den Schülern fakultativen Religionsunterricht anbieten. Denn, wie das spanische Verfassungsgericht festgestellt hat, „spricht trotz dieser Neutralität nichts dagegen, dass in den staatlichen Schulen fakultativer Unterricht eingerichtet wird, damit die Eltern ihr Recht ausüben können, für ihre Kinder die religiöse und sittliche Erziehung zu wählen, die ihrer eigenen Überzeugung entspricht.“⁴²

Dieses Recht, das bei uns bisher nur in der Form der internationalen Menschenrechtsnormen anerkannt wird, das aber auf Grund dieser Anerkennung auch in unserer Rechtsordnung gilt,⁴³ verlangt vom Staat also, in den öffentlichen Schulen fakultativen Religionsunterricht anzubieten, damit die Eltern ihr Recht geltend machen können, für ihre Kinder die religiöse und sittliche Erziehung zu wählen, die ihrer eigenen Überzeugung entspricht. Es wurde sogar gesagt, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen eine wesentliche Forderung ist, um dem Inhalt dieses Rechts gerecht zu werden.⁴⁴

Religionsunterricht ist nicht nur auf Grund des Glaubens einiger bestimmter Bürger gerechtfertigt, sondern auch, weil er für die umfassende Bildung der Persönlichkeit wichtig ist, die laut Artikel 7 des Entwurfs das Ziel der schulischen Bildung ist.⁴⁵ Der Staat ist sich der Bedeutung der Dienstleistung bewusst, die er für seine Bürger erbringt und er erkennt an, dass diesen ihre religiösen Überzeugungen wichtig und wertvoll sind. Deshalb ist er selbst in seiner Eigenschaft als konfessionsloser Staat bereit, auch in den öffentlichen Schulen den Religionsunterricht anzubieten, den die Bürger für ihre Kinder wünschen.⁴⁶

Angesichts der Bedeutung, die dem Religionsunterricht in der Schule zukommt, hat der Europarat seine Empfehlung 1202 (1993) herausgegeben, in der die Parlamentarische Versammlung die Regierungen auffor-

⁴² Urteil Nr. 5/1981 vom 13. Februar, Urteilsbegründung Nr. 9.

⁴³ Siehe Artikel 3, Artikel 55 und die Vierte Schlussbestimmung zur heutigen Verfassung.

⁴⁴ A. Martínez Blanco: *La enseñanza de la religión en el derecho español. Antecedentes, régimen y problemas actuales*, in: „Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado“ IX, 1990, S. 173.

⁴⁵ J. Fornés: *La libertad religiosa y la enseñanza de la religión en los centros educativos*, in: Instituto de Derecho Eclesiástico: „Libertad religiosa, Actas del Congreso Latinoamericano de Libertad Religiosa“, Lima 2001, S. 242. Siehe auch: Entscheidung des spanischen Verfassungsgerichts Nr. 40/1999 vom 22. Februar, Urteilsbegründung Nr. 2.

⁴⁶ C. de Diego Lora: *La garantía constitucional del artículo 27.3 de la Constitución española en los centros públicos de enseñanza*, in: VV.AA.: „Las relaciones entre la Iglesia y el Estado. Estudios en memoria del professor Pedro Lombardía“, Madrid 1989, S. 662.

dert, darüber zu wachen, dass zum Lehrplan in den Schulen auch der Religionsunterricht zählt (Nr. III), weil die Kenntnis der eigenen Religion und der eigenen ethischen Grundsätze eine Voraussetzung für jede echte Toleranz ist und auch als Schutz gegen Indifferenz und Vorurteile dienen kann (Nr. IV).⁴⁷ Ebenso heißt es in der Empfehlung 1396 von 1999, dass „Demokratie und Religion nicht unvereinbar sind, ganz im Gegenteil. Die Demokratie liefert den besten Rahmen für die Gewissensfreiheit, die Ausübung des Glaubens und den religiösen Pluralismus. Die Religion wiederum kann auf Grund ihrer moralischen und ethischen Verpflichtungen, auf Grund der Werte, die sie verteidigt, auf Grund ihrer kritischen Haltung und ihrer Rolle als Kulturfaktor eine wertvolle Bereicherung für die demokratische Gesellschaft sein.“⁴⁸

6. Vorschläge für Verfassungsbestimmungen

Zum Schluss möchten wir folgende Empfehlungen geben, in denen die Vorschläge noch einmal aufgenommen werden, die wir im Laufe dieser Ausführungen gemacht haben. Artikel 10 des Entwurfs möchten wir nur durch einen Absatz über das Recht der Eltern ergänzen, ihren Kindern eine religiöse und sittliche Erziehung angedeihen zu lassen, die ihren eigenen Überzeugungen entspricht, doch in allen anderen Fällen schlagen wir Verbesserungen des vorliegenden Textes vor:

Artikel 2, Absatz 3

Jedermann hat das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit in individueller und kollektiver Form. Es gibt keine Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung oder der Überzeugung.

Die Ausübung aller Konfessionen und Überzeugungen ist frei, sofern sie nicht die Grundrechte anderer verletzt oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.⁴⁹

⁴⁷ Europarat, Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 1202 (1993) über religiöse Toleranz in der demokratischen Gesellschaft, angenommen am 2. Februar 1993.

⁴⁸ Europarat, Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 1396 (1999) über Religion und Demokratie, angenommen am 27. Januar 1999.

⁴⁹ Kurz nach Beendigung der Arbeit an diesem Artikel verabschiedete der Kongress der Republik am 3. Oktober 2002 die Anerkennung der Religionsfreiheit in folgender Formulierung (Artikel 2, Absatz 3): „Jedermann hat das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit in individueller oder gemeinschaftlicher Form. Die öffentliche Ausübung aller Konfessionen ist frei, sofern sie nicht gegen die Moral oder die öffentliche Ordnung verstößt.“

Dieser Wortlaut entspricht genau dem von Artikel 2, Absatz 3 der geltenden Verfassung, allerdings fehlt der Hinweis auf die Tatsache, dass es keine Meinungsdelikte gibt. Dieser

Artikel 10

Die Eltern haben die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder und das Recht, die Schulen sowie die Art der Erziehung zu wählen. Sie haben auch das Recht, innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens am Bildungsprozess beteiligt zu werden.

Der Staat garantiert das Recht der Eltern, ihren Kindern die religiöse und sittliche Erziehung zuteil werden zu lassen, die ihrer eigenen Überzeugung entspricht.

Artikel 71

Im Rahmen gegenseitiger Autonomie und Unabhängigkeit erkennt der Staat die katholische Kirche als wichtiges Element für die historische, kulturelle und moralische Entwicklung Perus an und ist zur Zusammenarbeit mit ihr bereit.

Der Staat achtet andere Konfessionen und kann Formen der Zusammenarbeit mit ihnen herstellen.

Hinweis

Ein weiterer, sehr umfangreicher Artikel über das Thema „*Die Rechtslage der Religionen in Kolumbien*“, von Ilva Myriam Hoyos Castañeda (Professorin für politische Wissenschaften an der Universidad de la Sabana, Kolumbien) konnte aus Platzgründen in dieser Nummer nicht mehr abgedruckt werden. Er ist jedoch auf unserer Website **www.aidlr.org** abrufbar.

wurde zu Recht auf Artikel 2, Absatz 4 verschoben, in dem die Freiheit der Information, der Meinung und der Meinungsäußerung verankert ist. Trotz dieser jetzt erfolgten Verabschiedung haben wir die Teile 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht noch einmal überarbeitet, weil wir der Meinung sind, dass sie einen Einblick in die parlamentarische Arbeit an Artikel 2, Absatz 3 vermitteln können und auch, weil sich der Wortlaut nicht wesentlich von unserem Vorschlag unterscheidet (es sei daran erinnert, dass das demokratische Verständnis von öffentlicher Ordnung den Schutz der Grundrechte zum Ziel hat). Die in den genannten Teilen angeführten Argumente sind deshalb unserer Ansicht nach auch weiterhin gültig.

Dokumente

Vereinte Nationen–Menschenrechtskommission 58. Sitzungsperiode (18. März – 26. April 2002) Palais der Vereinten Nationen, Genf

Die bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit religiöser Intoleranz

Empfehlungen aus dem Bericht des UNO-Sonderberichterstatters für Religions- und Überzeugungsfragen, Abdelfattah Amor über seinen Besuch in Argentinien im April 2001*

151. Der Sonderberichterstatter empfiehlt der argentinischen Regierung, den von ihr auf rechtlichem Gebiet eingeschlagenen Kurs beizubehalten, um die Prinzipien der Toleranz und der Nichtdiskriminierung zu festigen. Ebenso sollte der Staat seine Politik für ein Argentinien fortsetzen und fördern, das auf internationaler Ebene im Bereich der Menschenrechte zu den Vorreitern zählt. Außerdem sollte die Politik der Achtung der Religions- oder Überzeugungsfreiheit und deren Bekundung fortgesetzt werden, so wie sie zur Zeit im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der dazu gehörenden Rechtsprechung betrieben wird. Der Staat sollte zudem in seinem Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften den Grundsatz der Kooperation anwenden und ihre Autonomie achten.

152. Der Sonderberichterstatter spricht jedoch folgende besonderen Empfehlungen aus:



Abdelfattah Amor

* Seit 1.1.2003 ist Prof. A. Amor Präsident des UNO-Menschenrechtsausschusses (Anm. d. Red.).

Gleichbehandlung

153. Vom Standpunkt des internationalen Rechts und der entsprechenden Rechtsprechung aus gesehen wird der Status, den die katholische Kirche laut Verfassung einnimmt, nicht in Frage gestellt. Im Zusammenhang mit den Bekundungen dieses Status und den Folgen, die sich für die anderen Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gruppierungen daraus ergeben, sollten nach Ansicht des Sonderberichterstatters, der durchaus versteht, dass die katholische Mehrheitskirche aus historischen und gesellschaftlichen Gründen eine Sonderstellung einnimmt, jedoch noch einige Maßnahmen getroffen werden, um die vollständige Gleichbehandlung aller Gemeinschaften zu garantieren.

154. Was die wirtschaftliche Unterstützung durch den Staat angeht, so hat der Sonderberichterstatter die Erklärung des für den Kult zuständigen Ministers zur Kenntnis genommen, wonach das System der finanziellen Unterstützung der Kulte demnächst möglicherweise abgeändert wird. Hierzu empfiehlt der Sonderberichterstatter ausführliche Konsultationen mit den Religionsgemeinschaften, unabhängig von deren zahlenmäßiger Bedeutung, um eine detaillierte Übersicht über ihren Bedarf an finanzieller Unterstützung durch den Staat zu erstellen. Der Sonderberichterstatter empfiehlt dem Staat, sich anhand dieser Ergebnisse dazu zu entschließen, den Religionsgemeinschaften und anderen weltanschaulichen Gruppierungen auf der Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes Subventionen zu zahlen.

155. Im Zusammenhang mit dem Rechtsstatus der juristischen Person des öffentlichen Rechts, der zur Zeit ausschließlich der katholischen Kirche zuerkannt wird, und unter der Annahme, dass der Gesetzentwurf des Kultministeriums gebilligt wird (er sieht vor, dass der Status einer Persönlichkeit des öffentlichen Rechts gewährt wird, sobald der betreffende Kult amtlich eingetragen ist), hält der Sonderberichterstatter es um der Achtung des Gleichheitsgrundsatzes willen für notwendig zu überprüfen, dass es im Zusammenhang mit der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung des Status der Persönlichkeit des öffentlichen Rechts nicht zu diskriminierenden Folgen kommt (es sollte die augenblickliche Lage untersucht werden und auch die Situation, die einträte, falls der Gesetzentwurf gebilligt würde, weil dann einige Konfessionen, die sich zwar amtlich eintragen lassen möchten, aber nicht den erforderliche Kriterien entsprechen, nicht in den Genuss des Status von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelangen könnten).

156. Im Zusammenhang mit den Anhängern humanistischer Philosophien empfiehlt der Sonderberichterstatter dem Staat, deren Vertreter voll anzuerkennen und sich mit ihnen im Rahmen der zuständigen staatlichen Behörden, etwa des Instituto Nacional contra la Discriminación, la Xenofobia y el Racismo (INADI), auseinanderzusetzen, z.B. über das Problem, dass nichtgläubige Bürger Steuern zahlen müssen, die den Kirchen zugute kommen.

157. Was die Bekundung des Katholizismus in öffentlichen Einrichtungen angeht (z.B. das Vorhandensein katholischer Symbole), empfiehlt der Sonderberichterstatter unter Berücksichtigung der jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten, dass die Regierung auf verschiedene Weise (z.B. im Rahmen des Bildungs- und Erziehungswesens) garantieren soll, dass es zu keinerlei passiver oder aktiver Diskriminierung von Seiten der Beamten auf der Grundlage eigener Auslegungen kommt (in der Praxis etwa, wenn es darum geht, dass jeder Bürger ungeachtet seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit Zugang zu verantwortlichen Posten in wichtigen Institutionen, wie den Sicherheitskräften und der Polizei, erhält). Außerdem ist es wichtig, dass alle Werte, und hier insbesondere die religiösen (im vorliegenden Fall die katholischen) Werte, die der Politik als Leitlinie dienen, nicht den internationalen Menschenrechtsdokumenten widersprechen, denen Argentinien verpflichtet ist. Das gilt insbesondere für jene Dokumente, in denen es um die Rechte der Frau, um Überzeugungen und um Nichtdiskriminierung geht.

158. Der Sonderberichterstatter empfiehlt, in den Phasen der Debatte und der Formulierung des Gesetzentwurfs des Kultusministeriums über die Religionsfreiheit in angemessener Weise die Befürchtungen zu berücksichtigen, die zuvor hinsichtlich des Prinzips der Nichtdiskriminierung bei der Behandlung der Religionsgemeinschaften und anderer weltanschaulicher Gruppierungen insgesamt durch den Staat und seine Institutionen geäußert worden waren. Man muss sich Zeit lassen und alle Beteiligten ausführlich befragen, um genauer zu untersuchen, welche Bestimmungen Anlass für Unklarheiten und Missverständnisse sein könnten (z.B. werden in Artikel 7 des Gesetzentwurfs allzu vage jene Praktiken definiert, die es erlauben, die amtliche Eintragung einer Vereinigung abzulehnen, wie etwa Magie, körperliche und geistige Übungen und parapsychologische Techniken, obwohl solche Dinge durchaus traditionelle und jahrhundertealte Praktiken bestimmter Bekundungen von Religion sein können. Dieser Artikel erlaubt einen zu großen Ermessens-

spielraum und folglich auch eine möglicherweise diskriminierende Entscheidungsgewalt).

Zwischenfälle auf dem Gebiet der Religion oder der Überzeugung

159. Im Zusammenhang mit den Angriffen auf jüdische (Anschläge auf die israelische Botschaft und die Asociación Mutual Israelitade Argentina (AMIA), die Skinhead-Affäre, der Fall des Dirigenten Merenson, Grabschändungen), muslimische (Anschläge gegen Moscheen) und christliche Gemeinden (Brandanschläge auf protestantische Kirchen und ein Attentat in einer armenischen Schule) empfiehlt der Sonderberichterstatter die Ermittlungen fortzuführen, um die Schuldigen ausfindig zu machen. Gerichtliche Schritte sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums folgen. Ebenso wichtig ist es, die von den Behörden getroffenen Sicherheitsmaßnahmen beizubehalten und zu vervollkommen, um neuerlichen Angriffen besser vorbeugen zu können. Im vorliegenden Fall ist der Sonderberichterstatter der Meinung, dass man nicht absolute Sicherheit fordern und sich gleichzeitig darüber beklagen könne, dass die Schutzmaßnahmen ein Zeichen von Diskriminierung seien, wie dies manche Juden meinen.

160. Im Zusammenhang mit der Furcht vor dem Islam und der Abneigung gegen die Araber empfiehlt der Sonderberichterstatter eine Aufklärungskampagne für die Medienberichterstatter. Wenn die grundlegende Freiheit der Presse echte Intoleranz hervorruft, die das Gegenteil von Freiheit darstellt, muss sie sich bestimmten Einschränkungen beugen. Es ist nicht normal, dass gewisse Massenmedien zu ihrem Schutz den Grundsatz der Freiheit vorschieben, nur um ihn dann zu verdrehen. Der Sonderberichterstatter empfiehlt, jeden Aufruf zu Hass durch die Medien strafrechtlich zu verfolgen und mit Geldstrafen zu ahnden. Es ist ebenfalls notwendig, dass das Staatsministerium mit vereinfachten Verfahren gegen die Urheber solcher Mediendelikte vorgehen kann. Der Sonderberichterstatter wiederholt seine Empfehlungen, wonach die Medien sich in den Rahmen der Programme zur technischen Zusammenarbeit des Büros des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (E/CN.4/1995/91, S. 215) einzupassen haben. Gemeint ist hier insbesondere die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die Vertreter der Medien, um diese dafür zu sensibilisieren, Informationen so zu verbreiten, dass sie mit den Grundsätzen der Toleranz und der Nichtdiskriminierung ganz allgemein und im Bereich der Religion und Überzeugung im Besonderen vereinbar sind.

Und schließlich empfiehlt der Sonderberichterstatter, Preise für die Journalisten auszusetzen, die entsprechend den oben genannten Prinzipien über Minderheiten, über Religion oder über Überzeugungen berichtet haben.

161. Im Zusammenhang mit Fällen und Situationen, bei denen es um die Verletzung der Überzeugungsfreiheit geht, d.h. konkret um das obligatorische Gebet sowie um religiöse Pflichtveranstaltungen in staatlichen Schulen, empfiehlt der Sonderberichterstatter, das auf diesem Gebiet geltende internationale Recht zu achten, d.h. die Überzeugungsfreiheit zu garantieren. Deshalb fordert er den Staat auf, die jeweiligen Fälle und Situationen zu untersuchen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen; z.B. soll er sich vergewissern, ob die Gebete und religiösen Zeremonien wirklich Pflicht sind, und er soll Regelungen für nichtgläubige oder solche Schüler vorsehen, die an religiösen Veranstaltungen in der Schule nicht teilnehmen wollen. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass solche Regelungen zu einem Grund für die Ausgrenzung oder die passive Diskriminierung der nichtgläubigen oder nicht praktizierenden Schüler werden.

Indigene Bevölkerung

162. Der Sonderberichterstatter empfiehlt, die staatliche Politik zugunsten der indigenen Bevölkerung fortzusetzen. In erster Linie rät er, sie noch zu verstärken, um die Ureinwohner des Landes zu unterstützen und sowohl deren individuelle Entwicklung als auch ihre Entwicklung als Gemeinschaft in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Hinsicht zu fördern. Es geht nicht nur um die Reintegration der Ureinwohner in die argentinische Gesellschaft, sondern auch um die Bewahrung ihrer Identität und ihrer Traditionen. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass der Staat und Einrichtungen wie das INADI entsprechend einem Prinzip der nicht paternalistischen gegenseitigen Zusammenarbeit Vertreter der indigenen Bevölkerung an der Erarbeitung und der Anwendung der sie betreffenden Politik, Gesetze und Maßnahmen beteiligen. Der Sonderberichterstatter empfiehlt außerdem, dass die Regierung in Beratung mit den indigenen Gruppen eine Untersuchung darüber durchführt und veröffentlicht, welche Auswirkung die Gesetzgebung für Ureinwohner bisher gehabt hat, um so die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Schwierigkeiten zu evaluieren und im Anschluss daran die entsprechenden Empfehlungen zu formulieren.

163. Was den eigentlich religiösen Bereich betrifft, so erinnert der Sonderberichterstatter im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Land (das für die Ureinwohner eine religiöse Dimension besitzt) und mit bestimmten wirtschaftlichen und religiösen Konflikten hierbei daran, dass die Freiheit des Glaubens, in diesem Fall die der indigenen Bevölkerung, eine grundlegende Frage ist und noch stärker geschützt werden muss. Die Freiheit, seinen Glauben zu bekunden, wird anerkannt. Diese Freiheit kann jedoch eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen unbedingt notwendig und in Artikel 1, Absatz 3 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung sowie in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen sind. Die Bekundung des Glaubens kann mit anderen legitimen Rechten und Anliegen, auch ökonomischen, verbunden werden, allerdings müssen zuvor die Rechte und Forderungen der Parteien angemessen und gleichberechtigt berücksichtigt werden (entsprechend dem Wertesystem jedes Einzelnen). Beim Zugang der indigenen Bevölkerung zu ihren heiligen Stätten und zu religiös bedeutsamen Gräbern handelt es sich um ein Grundrecht aus dem Bereich der Religion und folglich um die Ausübung eines Rechts, das durch die entsprechenden Bestimmungen des oben genannten internationalen Rechts garantiert wird. In der besonderen Frage der Rückerstattung von menschlichen Überresten an die indigene Bevölkerung, die sich bis heute in Museen oder ähnlichen Einrichtungen befinden, ist die Kooperation des Staates vonnöten, um jedes Hindernis aus dem Weg zu räumen, damit die Rückgabe so schnell wie möglich erfolgen kann. Außerdem empfiehlt der Sonderberichterstatter, dass die besondere Situation der indigenen Bevölkerung in Fragen der Religion und ihrer Bekundung nach Konsultationen mit Vertretern der Ureinwohner und in Einklang mit diesen auch in dem Gesetzesentwurf über die Religionsfreiheit berücksichtigt wird, den das Kultusministerium zur Zeit vorbereitet.

Erziehung

164. Der Sonderberichterstatter empfiehlt den Behörden, ihre Bemühungen um Vorbeugung im Bereich des Erziehungswesens fortzusetzen. Weiterhin empfiehlt er, abgesehen von einem Holocaustgedenktag und einem „Tag des Zusammenlebens der Kulturen“ und dem Weiterbildungsprogramm des Bildungsministeriums für die Lehrer in den Fächern

Ethik und Staatsbürgerkunde, auch eine Strategie der Vorbeugung zu erarbeiten und zu befürworten, sowie eine Kultur der Menschenrechte zu fördern und zu entwickeln. Dadurch sollen die Werte der Toleranz und der Nichtdiskriminierung im Bereich der Religion und der Überzeugungen sensibilisiert werden. Hierzu ist es notwendig, dass der Staat die Lehrbücher und Lehrpläne der Schulen sowie die Ausbildung der Lehrer für die Primar- und Sekundarstufe überprüft. Empfehlenswert ist insbesondere, dass durch die Erziehung ein ausgewogenes Bild von der eigenen Persönlichkeit und von der der anderen vermittelt wird. In dieser Hinsicht müssten den religiösen Minderheiten, den Minderheiten mit bestimmten Überzeugungen, der Frau, der indigenen Bevölkerung und den Einwanderern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Sonstige Themen

165. Abschließend empfiehlt der Sonderberichterstatter, in Argentinien auch weiterhin das Programm zur technischen Zusammenarbeit des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte unter dem Motto „Stärkung der Menschenrechte“ anzuwenden (dabei geht es um die Ausbildung der Polizei in Sachen Menschenrechte, um die Publikation einer Zeitschrift über die Menschenrechte, um die Veranstaltung eines Lehrgangs zum Thema Menschenrechte und Behinderte, sowie um die Einberufung des Bundesrats für Menschenrechte). Der Sonderberichterstatter empfiehlt außerdem, dass bei all diesen Programmen, mit denen die nationalen Möglichkeiten Argentiniens im Bereich der Menschenrechte gestärkt werden sollen, nach Konsultationen mit den argentinischen Behörden und in Übereinstimmung mit ihnen die oben formulierten Empfehlungen berücksichtigt werden.

166. Schließlich spricht der Sonderberichterstatter allen Behörden Argentiniens und insbesondere dem Außenministerium noch einmal seinen Dank aus. Mit großem Interesse nimmt er zur Kenntnis, dass das Außenministerium sowohl unterstrichen hat, wie notwendig es ist, dass Argentinien auch in Zukunft solche Besuche erhält wie diesen, der Anlass zu dem vorliegenden Bericht war, als auch seine Bereitschaft bekundet hat, alle in diesem Bericht gemachten Vorschläge positiv aufzunehmen.

Die Rechtslage der Religionen in Kolumbien

Ilva Myriam Hoyos Castañeda

Professorin für politische Wissenschaften an der Universidad de la Sabana, Kolumbien

Einleitung

Das Phänomen der Religion rührt aus der Neigung und dem Bestreben des Menschen her, in Beziehung zu Gott zu treten, denn die Religiosität ist eine im Wesen des Menschen verwurzelte Eigenschaft. Diese Religiosität bleibt jedoch nicht auf das Innere des Menschen beschränkt, sondern sie zeigt sich auch nach außen hin, in der Gesellschaft, und deshalb hat sie auch Auswirkungen auf die Beziehungen der Menschen untereinander, die der Staat regeln muss. Man denke z.B. daran, welche zivilrechtlichen Folgen Handlungen haben, die nicht nur einfach als religiöse Akte eingestuft werden können: etwa die kirchliche Eheschließung oder das Standesregister. So gesehen ist das Phänomen Religion, eben weil es nicht außerhalb der Gesellschaft angesiedelt ist, auch unter rechtlichem Aspekt relevant. Die Religion wird demnach ebenso unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet wie alle anderen Bereiche oder Phänomene, die unter die Zuständigkeit des Rechts fallen. Das heißt, dass die Religiosität vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen nicht isoliert betrachtet wird, sondern in ihrer gesellschaftlichen Dimension sowie unter dem Aspekt der Gerechtigkeit. Deshalb lässt sich Religion oder der *religiöse Faktor* definieren als „die Gesamtheit der Tätigkeiten, Interessen und Äußerungen von Bürgern, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, oder von Konfessionen als spezifischen Körperschaften, die auf Grund ihres religiösen Charakters oder ihrer religiösen Zielsetzung zu zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb der Rechtsordnung führen, sie verändern oder beenden, und die deshalb einen gesellschaftlichen Faktor darstellen, der innerhalb des rechtlichen Rahmens der Zivilgesellschaft existiert und wirkt und in ihr einen wichtigen und besonderen gestaltgebenden Einfluss ausübt.“¹ Der Begriff „Religion“ hat deshalb so gesehen keine religiöse Bedeutung, es handelt sich vielmehr um einen zivilrechtlichen Begriff, bei dem ein konkreter Inhalt, ein formales Prinzip und ein formaler Rahmen zu unterscheiden sind.

¹ Viladrich, P. J. und Ferrer Ortiz, J.: „Los principios informadores del Derecho Eclesiástico Español“, in: *Derecho Eclesiástico del Estado Español*“, 3. Aufl., Pamplona, Eunsa, 1993, S. 172. Im Folgenden als PIDEE zitiert.

Der *konkrete Inhalt* von Religion besteht aus der Gesamtheit jener Tätigkeiten, Interessen und Äußerungen mit religiösem Charakter oder religiöser Zielsetzung, die von Personen, Kirchen oder religiösen Konfessionen ausgeübt oder bekundet werden. Das *formale Prinzip* beinhaltet die rechtlichen Beziehungen zwischen allen Individuen, die sich aus den religiösen Praktiken und deren Reglementierung ergeben. Unter dem *formalen Rahmen* sind die Koordinaten von Zeit und Raum zu verstehen, in denen ein bestimmtes Rechtssystem gilt.²

Religion besitzt jedoch eine Reihe von Besonderheiten oder Charakteristika, die es „unmöglich machen, sie mitzuteilen.“³ Sie ist nicht nur ein Faktor unter anderen in der Gesellschaft, sie ist auch eine untrennbar mit der menschlichen Person verbundene Realität. Daher rührt ihre Bedeutung für den Staat und das Recht. Das heißt jedoch nicht, dass nun jede äußere Bekundung von Religiosität gleich als *Religion* anzusehen wäre, oder dass alles, was irgendwie mit dem Religiösen zu tun hat, auch so wichtig ist, dass es rechtlich geregelt werden muss. Diesen Gedanken könnte man auch anders formulieren: Nicht alles, was Religiosität ist, ist auch Religion. So gesehen müsste man auch sagen, dass der Staat nicht die einzige Quelle für die rechtliche Regelung sein kann und dass er auch nicht allein befugt ist, die gesamte rechtliche Dimension von Religion zu regeln, denn in manchem religiösen Bereich entscheiden auch die Kirchen selber, z.B. die katholische Kirche mit ihrem kanonischen Recht.⁴

Ziel dieser Ausführungen ist es, das darzustellen, was man als die Quellen für den zivilrechtlichen Umgang mit der Religion in Kolumbien bezeichnen könnte. In Kolumbien verstehen viele darunter auch die Ursprünge des Staatskirchenrechts,⁵ weil der Gegenstand dieser Rechts-

² *PIDEE*, S. 172 und 173.

³ Saldaña Serrano, J. und Orrego Sánchez, C.: *Poder estatal y libertad religiosa*, Mexiko 2001, Universidad Nacional Autónoma de México, S. 32. Im Folgenden zitiert als *PELR*.

⁴ „Es reicht folglich nicht aus zu sagen, das Kirchenrecht sei für den gesellschaftlichen Aspekt der Religion zuständig. Die Religion besitzt eine gesellschaftliche Dimension, die sich in der Existenz der Kirche und ihrer Gemeinden zeigt, und der Staat ist nicht befugt, über die innere Struktur der religiösen Konfessionen, also über ihre Organisation, den Kult usw. zu bestimmen, es sei denn dort, wo noch Relikte von Monismus bestehen.“ Hervada, J.: „La noción de Derecho Eclesiástico“, in: Instituto Martín Azpilcueta, Facultad de Derecho Canónico, Universität von Navarra, *Tratado de Derecho Eclesiástico del Estado*, Pamplona, S. 31. Im Folgenden als *NDE* zitiert.

⁵ Der Begriff „Staatskirchenrecht“ taucht in Kolumbien zum ersten Mal in dem Buch von Uribe Blanco, M. und Lastra Jiménez, Á. auf: *Derecho Eclesiástico del Estado Colombiana*

disziplin sich nicht nur auf das Recht auf Religionsfreiheit beschränkt, sondern die ganze zivilrechtliche Relevanz des Phänomens Religion umfasst.⁶ Im Folgenden möchte ich aufzeigen, mit welchen Problemen und Herausforderungen Kolumbien heute bei der rechtlichen Regelung des Phänomens Religion konfrontiert ist.

Bei der Betrachtung der zivilrechtlichen Bedeutung von Religion reicht es nicht aus, sich lediglich auf den Begriff der „Quellen“ zu stützen, so wie er in der Rechtslehre verstanden wird, der zufolge der Ursprung des Rechts allein das Gesetz ist, weil ausschließlich der Staat für die *rechtliche Regelung* zuständig ist. So gesehen wäre das Problem der „Rechtsquellen“ gleichzusetzen mit dem der positiven Normen des Gesetzes, die Hierarchie und Koordinierung im Recht regeln, unter der Voraussetzung, dass jedes Rechtssystem umfassend ist. Die zivilrechtliche Bedeutung von Religion lässt sich jedoch nicht vollständig in Gesetze fassen, weil eine der Grundlagen von Religion das natürliche Streben des Menschen hin zu Gott ist, bzw. das Religiöse im Menschen in seiner individuellen oder kollektiven Ausprägung. Und das sind Dimensionen, die sich nicht in ihrer ganzen Komplexität vom rechtlichen Standpunkt aus erfassen lassen. Allerdings scheint es der Realität in Kolumbien aber auch zu widersprechen, wenn man der Rechtsprechung und der Rechtslehre nur eine zweitrangige Bedeutung oder den Charakter von Hilfsdisziplinen beimisst und sie als „weniger wichtige Quellen“ ansieht, weil sich gezeigt hat, wie wichtig diese Quellen, und zwar insbesondere die Rechtsprechung, für den rechtlichen Umgang mit der Religion sind.

Abgesehen von dieser rein technisch-rechtlichen Schwierigkeit muss eingeräumt werden, dass es selbst unter formalen Gesichtspunkten nicht leicht ist, die „formalen Rechtsquellen“, wie es in Artikel 53 der Verfas-

no. *Fundamentos*, Bogotá 1990, Universidad de la Sabana. Im Folgenden DEEC. Es sind auch noch weitere Arbeiten zu nennen, die sich dem Thema unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte und des Verfassungsrechts zuwenden. Unter anderem: Hoyos Castañeda, I. M.: *La libertad religiosa en la Constitución de 1991*, Santafé de Bogotá 1993, Ed. Temis; Lozano, C. A.: *Persona, Religión y Estado*, Santafé de Bogotá 1995, Defensoría del Pueblo; Madrid; Malo, M.: *La libertad de rehusar. Estudio sobre el derecho a la objeción de conciencia y de religión*, Santafé de Bogotá 1995, Defensoría del Pueblo; Mantilla Rey, R.: *Conflictos interconfesionales. Familia, Religión y Estado*, Bogotá 1998, Universidad Nacional de Colombia; Zambrano, C.V. (Hrsg.): *Pluralismo religioso y libertad de conciencia. Configuraciones jurídicas y políticas de la contemporaneidad*, Bogotá 2002, Universidad Nacional de Colombia.

⁶ NDE, S. 32.

sung heißt, hierarchisch zu staffeln. Ich meine, hier ist nicht der rechte Ort, um diese schwierige rechtstheoretische Frage zu untersuchen; zumindest für den Zweck dieses Artikels bin ich deshalb bereit zu akzeptieren, dass es möglich ist, vom Ursprung und der Hierarchie der „formalen Rechtsquellen“ zu sprechen. Was ihren Ursprung angeht, so gibt es jene, die aus Organen des Staates hervorgehen, etwa aus der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen und aus Gerichtsurteilen; und dann gibt es noch jene, die von den Kirchen und religiösen Konfessionen selber stammen; ferner existieren Rechtsquellen, die sich aus Abkommen des Staates mit anderen Rechtssubjekten, sei es mit Subjekten des internationalen Rechts oder mit Kirchen oder religiösen Konfessionen herleiten. Was die Rangordnung angeht, so gibt es jene, die den Grundsatz beachten, dass die Verfassung oder die internationalen Verträge Vorrang genießen und unverletzlich sind. Diese Frage ist in unserem Land noch keineswegs gelöst. Unter diesem doppelten Gesichtspunkt werde ich mich nun mit dem Thema „Die Rechtslage der Kirchen in Kolumbien“ auseinandersetzen. Das Thema hätte auch lauten können: „Der rechtliche Umgang mit der Religion in Kolumbien“. Ich werde diese Frage von einem weltlichen Standpunkt aus behandeln.

Es sei jedoch unbedingt darauf hingewiesen, dass zwar die Verfassung die „Norm der Normen“ darstellt und dass, wie es in Artikel 4 der Verfassung heißt, „in Fällen, in denen ein Gesetz oder eine andere Rechtsnorm nicht mit der Verfassung vereinbar ist, die Verfassungsbestimmungen gelten“, dass aber das kolumbianische Rechtssystem und auch die Verfassung ihre eigentliche Grundlage und ihre Legitimität aus dem Grundsatz der „Achtung der Menschenwürde“ beziehen, wie es auch schon in Artikel 1 der Verfassung selber steht. Dieses Prinzip stellt die Basis unserer Rechtsordnung dar und bildet somit auch das Maß, an dem wir bestimmte objektive Inhalte, die Bestandteil unseres Rechtssystems sind, zu messen haben. Man könnte sagen, dass die kolumbianische Rechtsordnung mit dem Grundsatz der Menschenwürde den Menschen als natürliches Rechtssubjekt anerkennt. Mit diesem wesentlichen Grundsatz geht einher, dass die rechtliche Dimension der Person in der Verfassung anerkannt wird, um es rein juristisch auszudrücken. Diese Anerkennung ist weder formal noch konkret, sondern persönlich.

Jedes Recht, sei es das Recht auf Religionsfreiheit oder das Staatskirchenrecht, leitet sich also aus der Menschenwürde her und konkretisiert sich in besonderen zwischenmenschlichen Beziehungen. Mit der Achtung

der Menschenwürde als Grundprinzip der Rechtsordnung wird letztendlich die Forderung der Menschen nach Gerechtigkeit anerkannt, und diese Forderung muss auch bei der Lösung jener Konflikte berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Religion stehen.

In der politischen Verfassung Kolumbiens wird die Religion als eine Frage von besonderer gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Bedeutung behandelt. Es ist dies einer der Punkte, in denen der Unterschied zwischen der Verfassung von 1886, ihren verschiedenen Reformen und der Verfassung von 1991 am deutlichsten wird. Die Verfassung von 1991 ist auf diesem Gebiet durch einige Gesetze, insbesondere durch das über die Religionsfreiheit (Gesetz Nr. 133 aus dem Jahr 1994) ergänzt worden, das allerdings auch schon Gegenstand richterlicher Entscheidungen war. Eine Untersuchung wie diese, die sich bemüht, die charakteristischen Züge des Umgangs mit der Religion in Kolumbien aufzuzeigen, darf deshalb nicht nur die Verfassungsbestimmungen berücksichtigen, sondern muss auch die Entwicklung in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung mit einbeziehen.

Ich habe deshalb meine Ausführungen in zwei Teile unterteilt. Im ersten Teil werde ich kurz darstellen, wie sich die rechtliche Behandlung der Religion in Kolumbien in der Zeit von 1886 bis 1991 entwickelt hat. Im zweiten Teil beschäftige ich mich dann analytischer mit dem augenblicklich in Fragen der Religion geltenden Rechtssystem in Kolumbien. Ich bin mir durchaus bewusst, dass im Rahmen eines solchen Artikels viele Einzelheiten nicht angesprochen werden können, die eigentlich eine eigene Untersuchung verdient hätten. Ich bin aber dennoch der Meinung, dass es sinnvoll ist, im Kontext dieser Veröffentlichung einen Überblick über die Lage der Religion in Kolumbien zu geben, der einen Vergleich mit anderen Rechtssystemen in Lateinamerika ermöglicht.

I. Die rechtliche Behandlung der Religion in Kolumbien in der Zeit von 1886 bis 1991

1. Die Verfassung von 1886

Die politische Verfassung Kolumbiens vom 4. August 1886, die „im Namen Gottes, dem Ursprung aller Staatsgewalt“ (Präambel) verkündet wurde, unterschied zwischen der konfessionellen Bindung der kolumbianischen Nation, zu der man sich bekennt, und der Konfessionalität des Staates, die abgelehnt wird: „Die römisch-katholische Religion ist die

Religion der Nation; der Staat schützt sie und trägt dafür Sorge, dass sie als wesentliches Element der gesellschaftlichen Ordnung geachtet wird.“ (Artikel 38). Ebenso wurde unterschieden zwischen der katholischen Religion, die die Religion der Nation ist und die der Staat zu schützen und zu achten hat, und der katholischen Kirche, die „keine Staatskirche ist und es auch nicht sein wird und die ihre Unabhängigkeit bewahrt“ (Artikel 38, Absatz 2 der Verfassung).

In Kapitel IV der Verfassung geht es in den Artikeln 53 bis 56 um das Verhältnis von Kirche und Staat. Der erste dieser Artikel besagt: „Die katholische Kirche in Kolumbien darf ihre inneren Angelegenheiten frei regeln und ohne die vorherige Genehmigung durch den Staat geistliche Handlungen vornehmen und in kirchlichen Fragen Recht sprechen; als Rechtspersönlichkeit, vertreten in jeder Diözese durch ihren jeweiligen rechtmäßigen Prälaten, kann sie auf Grund des ihr in dieser Verfassung zuerkannten Rechts auch zivile Handlungen ausüben.“ In Artikel 56 heißt es ausdrücklich: „Die Regierung kann Abkommen mit dem Heiligen Apostolischen Stuhl schließen, um offene Fragen zu regeln und das Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Macht zu definieren und festzulegen“. Infolge dieses Artikels wurde am 31. Dezember 1887 das Konkordat zwischen der Republik Kolumbien und dem Heiligen Stuhl unterzeichnet, das durch das Gesetz Nr. 25 vom 27. Februar 1888 in die nationale Gesetzgebung einging und am 5. Juli desselben Jahres gegenseitig ratifiziert wurde⁷

In der Verfassung von 1886 wurden das Recht auf Religionsfreiheit und das auf Gewissensfreiheit in ein und demselben Artikel geregelt. Beide galten laut Artikel 19 der Verfassung als „natürliche Rechte.“ Der betreffende Artikel lautet: „Niemand darf auf Grund seiner religiösen Anschauung behelligt oder von der Obrigkeit gezwungen werden, sich zu einem Glauben zu bekennen oder Praktiken auszuführen, die im Widerspruch zu seinem Gewissen stehen“ (Artikel 39). Desgleichen erlaubte die Verfassung die „Ausübung aller Kulte, die nicht gegen die christliche Moral und die Gesetze verstoßen“ (Artikel 40, Absatz 1). Handlungen, die „im Zusammenhang mit oder unter dem Vorwand der Kulturausübung begangen werden und die gegen die christliche Moral verstoßen oder die öffentliche Ordnung verletzen, unterliegen dem allgemeinen Recht“ (Artikel

⁷ Siehe hierzu: Cavalier, G.: *Las relaciones entre la Santa Sede y Colombia*, Bogotá 1988, Ed. Kelly, Bd. I, S. 581 ff. Im Folgenden RSSC.

40, Absatz 2). Die Verfassung von 1886 legte also mehr Gewicht auf die so genannte negative Dimension der Freiheitsrechte, die auch als die *Freiheit von Zwang* bezeichnet wird, als auf ihre positive Dimension, bzw. die *rechtliche Autonomie*. Es handelte sich um ein beschränktes Recht, nicht so sehr in individueller als vielmehr in kollektiver Hinsicht, weil es nur *die Kulte zuließ, die nicht gegen die christliche Moral und die Gesetze verstießen*.

2. Der gesetzgeberische Akt Nr. 1 von 1936

Mit dem gesetzgeberischen Akt Nr. 1 vom 5. August 1936, der die Verfassung von 1886 abänderte, wurden bedeutende Veränderungen in der Regelung der religiösen Frage eingeführt. Die Neuerungen zeigen sich in vier Punkten.

a) Die ausdrückliche Garantie der Gewissensfreiheit durch den Staat: „Der Staat garantiert Gewissensfreiheit. Niemand darf auf Grund seiner religiösen Überzeugung behelligt oder gezwungen werden, sich zu einem Glauben zu bekennen oder Praktiken auszuführen, die mit seinem Gewissen nicht zu vereinbaren sind“ (Artikel 13).

b) Die Tatsache, dass der Staat die „Freiheit aller Kulte, die nicht gegen die christliche Moral oder die Gesetze verstoßen“ garantiert und nicht nur gewährt (Artikel 13). Die christliche Moral und nicht die katholische Religion war das Kriterium für die Garantie der Kultfreiheit. Ebenso wurde die christliche Moral auch zu einem Kriterium, mit dem die Kultfreiheit eingeschränkt werden konnte.

c) Die Abschaffung des Prinzips der konfessionellen Bindung der Nation. Das kam einer ausdrücklichen Nichtanerkennung der katholischen Religion auf Verfassungsebene gleich.

d) Die Beibehaltung des Grundsatzes der Kooperation mit der katholischen Kirche, der nun folgendermaßen formuliert wurde: „Die Regierung kann mit dem Heiligen Stuhl Abkommen schließen, die vom Kongress zu billigen sind, um auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche zu regeln“.

Auf diese Weise wurde durch die Reformen von 1936 und die Anerkennung der Gewissens- und Kultfreiheit der Grundsatz von der konfessionellen Bindung der kolumbianischen Nation etwas abgeschwächt, zu dem man sich in dem Konkordat von 1887 bekannt hatte.

Infolge der neuen Verfassungsbestimmungen begann man 1937, über

eine Reform des Konkordats von 1887 zu verhandeln. Zu diesem Zweck unternahm der Botschafter beim Heiligen Stuhl, Darío Echandía, erste diplomatische Schritte, die unter der Regierung von Eduardo Santos zum Abschluss gebracht wurden. Als die Reform des Konkordats dann aber dem Kongress der Republik unterbreitet wurde, um in die nationale Gesetzgebung Eingang zu finden, gab es im Senat einen so heftigen Widerstand, dass die Regierung sich gezwungen sah, den schon unterzeichneten internationalen Vertrag nicht zu ratifizieren.⁸

3. Das Plebiszit von 1957

Mit dem Plebiszit vom 1. Dezember 1957 wurde die Präambel der Verfassung angenommen, die dann bis zum 7. Juli 1991 gültig war. Sie enthielt drei sehr wichtige Veränderungen hinsichtlich der Regelung der religiösen Frage.

Erstens: Die Verfassung von 1886 wurde mit all den bis zum gesetzgeberischen Akt Nr. 1 von 1947 eingeführten dauerhaften Änderungen „im Namen Gottes, dem Ursprung aller Staatsgewalt“ angenommen.

Zweitens: Zustimmung fand, dass „die Anerkennung der römisch-katholischen Religion durch die politischen Parteien als Religion der Nation“ eine der Grundlagen für die Einheit der Nation darstellt. Wieder ging es um die Anerkennung der *katholischen Religion*. In diesem Fall handelt es sich aber um eine indirekte Anerkennung, weil nicht der Staat selber, sondern die politischen Parteien sie anerkennen. Da es sich aber um eine durch Volksentscheid gebilligte Anerkennung handelt, könnte man sagen, dass es trotz der anders lautenden Formulierung doch die Nation ist, die hier die *katholische Religion* anerkennt und sich zu ihrer konfessionellen Bindung an den Katholizismus bekennt. Der dritte Punkt ist die Zustimmung dazu, dass der Staat „diese Religion schützt und dafür Sorge zu tragen hat, dass sie als wesentliches Element der gesellschaftlichen Ordnung geachtet wird“. Dieser Schutz und die Achtung sind auch aus ziviler und nicht nur aus religiöser Sicht notwendig, denn „der Staat hat für die Sicherung von Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden“ zu sorgen, und das sind *zivile* Güter.

In der neuen Fassung der Präambel zur Verfassung wurde keine konfessionelle Bindung des kolumbianischen Staates verkündet. Die *Religion* wurde aber insofern anerkannt, als die große Mehrheit der kolumbiani-

⁸ RSSC, Bd. II, S. 869 ff.

schen Nation sich zur katholischen Religion bekannte. Es wurde folglich der Grundsatz einer *konfessionellen Bindung der Gesellschaft* angenommen. Doch die Tatsache, dass die *katholische Religion* formal anerkannt wurde, verband auch den Staat mit einer bestimmten Konfession, eben der katholischen, und verpflichtete ihn, sie zu schützen und zu achten. Diese konfessionelle Bindung der Gesellschaft wurde durch die Anerkennung der Gewissens-, Kult- und Lehrfreiheit und auch durch den Grundsatz der Koordinierung von Staat und katholischer Kirche in religiösen Dingen etwas differenziert.

4. Internationale Menschenrechtsverträge

Infolge seiner Verfassung von 1886 hat Kolumbien folgende internationalen Rechtsdokumente unterzeichnet und in seine Gesetzgebung aufgenommen: den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Gesetz Nr. 74 von 1968), die *Amerikanische Konvention über Menschenrechte* (Gesetz Nr. 16 von 1972) und das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. In diesen internationalen Rechtsdokumenten wird das Recht auf Religionsfreiheit garantiert, und sie sind in Kolumbien heute gültig.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966⁹ folgt im Wesentlichen den Richtlinien *der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*,¹⁰ wenn es um die Regelung des Rechts auf Religionsfreiheit geht,¹¹ enthält allerdings in der Formulierung von Artikel 18 zwei Neuerungen.¹² Zum einen ist in dem Pakt das Recht auf die Freiheit enthalten, eine Religion zu haben. Zum anderen werden die Bedeutung des Rechts auf Religionsfreiheit, sein Gegenstand und seine Grenzen

⁹ Am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 2200 A (XXI) angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt. Der Pakt trat am 23. März 1976 in Kraft.

¹⁰ Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in der Resolution 217 A (III) am 10. Dezember 1948 angenommen und verkündet.

¹¹ Artikel 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948* lautet: „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.“

¹² Artikel 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* lautet: 1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein

kohärenter formuliert als in dem internationalen Rechtsdokument von 1948. Was die rechtliche Tragweite dieses Rechts betrifft, so wird zwar in Artikel 18, Absatz 2 vor allem deren negativ formulierte Dimension oder das Freisein von Zwang hervorgehoben, doch in Absatz 1 entschied man sich für die positive Formulierung, bzw. die rechtliche Autonomie, zu der unter anderem die Freiheit gehört, „eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen.“ Außerdem heißt es in dem Pakt, dass die Ausübung dieses Rechts nur „gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen“ unterworfen werden darf. Er folgt in diesem Punkt der *Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, die am 4. November 1950 von den Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet wurde. D.h., es gibt keine anderen Einschränkungen als jene, die formal und konkret vom Gesetz vorgesehen sind, und die wiederum müssen „erforderlich sein zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer.“

In der *Amerikanischen Konvention über Menschenrechte von 1969*,¹³ die besser bekannt ist unter der Bezeichnung Pakt von San José de Costa Rica, wird das Recht auf Religionsfreiheit ähnlich geregelt wie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Es gibt jedoch einige signifikante Unterschiede. In Artikel 12 werden sowohl die „Gewissens- als auch die Religionsfreiheit“ anerkannt,¹⁴ ohne dass die eigentliche

oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

¹³ Unterzeichnet am 22. November 1969, in Kraft getreten am 18. Juli 1979.

¹⁴ Artikel 12 der *Amerikanischen Konvention über Menschenrechte* lautet:

1. „Jeder hat das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit. Dies schließt das Recht ein, seine Religion oder Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, sowie die Freiheit, diese entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen, öffentlich oder privat zu bekennen oder zu verbreiten.

2. Niemand darf Einschränkungen unterworfen werden, die seine Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, schmälern könnten.

Bedeutung oder der besondere Gegenstand dieser beiden Freiheiten klar definiert wird, und das könnte so verstanden werden, als werde hier nur ein einziges Recht anerkannt, nämlich das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit. Auch diese Konvention besteht darauf, das es für die Ausübung dieses Rechts Grenzen gibt, die aber auf jeden Fall gesetzlich vorgesehen sein müssen.

*Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989*¹⁵ wird in Artikel 14 „das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ verkündet.¹⁶ Die Eltern müssen das Kind „bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise leiten.“ Die Konvention übernimmt die Formulierung hinsichtlich der Einschränkungen des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus den oben genannten internationalen Rechtsdokumenten.

5. Das Konkordat von 1973

5.1 Die Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit

Gemäß Artikel 53 der Verfassung von 1886 wurde im Jahr 1973 das Konkordat zwischen der Republik Kolumbien und dem Heiligen Stuhl unterzeichnet und mit dem Gesetz Nr. 20 von 1974 in die nationale Gesetzgebung aufgenommen. Dieses Konkordat löste das aus dem Jahr

3. Die Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung kundzutun, darf nur solchen gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte oder Freiheiten anderer zu schützen.

4. Eltern oder Vormund haben das Recht, ihren Kindern bzw. Mündeln eine solche religiöse oder moralische Erziehung angedeihen zu lassen, die ihren eigenen Überzeugungen entspricht.“

¹⁵ Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt. Das Übereinkommen trat am 2. September 1990 in Kraft.

¹⁶ Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes lautet:

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

2. „Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

1887 ab, das aber noch bis zum 2. Juli 1975 gültig blieb. An diesem Tag trat dann das am 12. Juli 1973 unterzeichnete neue Konkordat in Kraft.¹⁷ In diesem Dokument des internationalen Rechts werden das Recht der Katholiken auf Religionsfreiheit und die Freiheit der katholischen Kirche als Institution formuliert. In dem Konkordat wird aber auch das Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und der kolumbianischen Regierung in den Fragen konkretisiert, bei denen es um die katholischen Bürger und das Gemeinwohl geht.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Religionsfreiheit heißt es in Artikel 1 des Konkordats: „In Anbetracht der Tatsache, dass die kolumbianische Nation von je her katholisch geprägt war, sieht der Staat in der römisch-katholischen Religion ein wesentliches Element für das Gemeinwohl und die umfassende Entwicklung der nationalen Gemeinschaft. Der Staat garantiert der katholischen Kirche und ihren Angehörigen den uneingeschränkten Genuss ihrer religiösen Rechte, unbeschadet der den anderen Konfessionen und ihren Mitgliedern sowie den Bürgern rechtmäßig zustehenden Religionsfreiheit.“ Vier Gedanken aus diesem bedeutungsvollen Artikel sollten besonders erwähnt werden:

Der erste Gedanke ist der, dass in diesem Text erneut das gesellschaftliche Argument auftaucht: Der Staat berücksichtigt, dass die kolumbianische Nation von je her *katholisch geprägt* war; damit konvertiert er noch lange nicht zu einem Glaubenssubjekt und bekennt sich auch nicht zum Glauben der Mehrheit der kolumbianischen Nation, aber er steckt doch den Rahmen ab, der für die rechtliche Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche ausschlaggebend sein muss: das *Gemeinwohl* und die *umfassende Entwicklung*. Es handelt sich hier ganz klar um zivile Begriffe, von denen ausgehend die katholische Realität interpretiert wird. Die Anerkennung dieser Realität, die sich leicht im Erziehungswesen sowie im Pflege- und Wohltätigkeitssektor ablesen lässt, beeinträchtigt die Rechte der anderen Konfessionen und Kirchen keineswegs. Doch Prieto Martínez weist zu Recht darauf hin, dass „der Inhalt von Artikel 1 des Konkordats nicht nur als die *reine Anerkennung* eines Tatbestands verstanden werden darf. Es handelt sich hier nicht nur um eine Art der Ehrenbezeugung oder Danksagung von Seiten des Staates. Die Tatsache,

¹⁷ Siehe hierzu: Cavalier, G.: *Las relaciones entre la Santa Sede y Colombia*; op. cit. Bd. II, S. 1079 ff; Prieto Martínez, V.: *El Concordato en la jurisprudencia colombiana*, Bogotá 1998, Ediciones Universidad de La Sabana, Bd. I und II; Pabón Nuñez, L.: *Un senador ante el nuevo Concordato*, Bogotá 1975, Imprenta Nacional.

dass der kolumbianische Staat die katholische Kirche als *ein wesentliches Element für das Gemeinwohl und die umfassende Entwicklung der nationalen Gemeinschaft* ansieht, beinhaltet unserer Meinung nach eine Verpflichtung.¹⁸ Eine Verpflichtung, die den Staat in seiner Aufgabe und seiner Zielsetzung, zur Entwicklung des Gemeinwohls und der umfassenden Entfaltung der Menschen beizutragen, nicht beeinträchtigt, sondern sogar dazu gehört. Mit der Verfolgung dieser Ziele ist die Kirche ein *wesentliches Element*. So gesehen kann man sagen, das es „die Pflicht des Staates ist, die Kirche in ihrer Arbeit zur Förderung des Menschen zu unterstützen“,¹⁹ so wie er auch Personen der Institutionen unterstützen würde, die ihre Mittel und ihre Kraft in den Dienst der Förderung und der Entwicklung des Gemeinwohls stellen.

Der zweite Gedanke ist der, dass der Staat der katholischen Kirche die Ausübung ihrer religiösen Rechte garantiert. Insbesondere die *Libertas Ecclesiae*, die der Kirche als Recht zusteht, weil sie in der Gesellschaft das Heil der Menschen anstrebt. In der Konzilserklärung *Dignitatis Humanae* wird sie die „heilige Freiheit“ genannt, weil die Kirche den göttlichen Auftrag erhalten hat, in die ganze Welt zu gehen, um das Evangelium allen Geschöpfen zu verkünden. Die Kirche beruft sich bei ihrer Forderung nach dieser Freiheit ebenfalls auf ein Grundprinzip für das Verhältnis von Kirche, Gesellschaft und Staat, insofern als sie eine Gesellschaft von Menschen ist, die das Recht besitzen, innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nach den Vorschriften des christlichen Glaubens zu leben.²⁰ Aus dieser Freiheit ergibt sich nicht nur, dass die Kirche als Rechtspersönlichkeit anerkannt werden muss und folglich rechtlich selbständig ist, sondern vor allem auch, dass der Staat sie zu unterstützen hat, damit weder der Staat noch die Gesellschaft noch irgendjemand sonst gegen die Unverletzlichkeit ihres Credo verstoßen können.

Der dritte Gedanke ist der, dass die *Religionsfreiheit rechtmäßig* sowohl der katholischen Kirche als auch den nichtkatholischen Konfessionen und ihren Anhängern zuerkannt wird. Es muss auf den in der Konkordatsklausel verwandten Begriff von der gerechten Religionsfreiheit, der *justa*

¹⁸ Prieto Martínez, V.: „Iglesia Católica y libertad religiosa en Colombia“, in: *La libertad religiosa. Memoria del IX Congreso Internacional de Derecho Canónico*, Mexiko 1996, Universidad Nacional Autónoma de México, S. 807. Im Folgenden ICLRC.

¹⁹ ICLRC, S. 808.

²⁰ *Dignitatis Humanae*, II, 13.

libertad religiosa, hingewiesen werden, denn damit erhält die Religionsfreiheit die Qualität eines authentischen Rechts.

Der vierte Gedanke ist der, dass das Recht eines jeden Bürgers auf Religionsfreiheit geschützt wird. Hervorzuheben ist, dass in Artikel 1 des Konkordats der Begriff des „Bürgers“ verwendet wird, denn dieses Recht ist auf keinen Fall auf den Gläubigen beschränkt. Auch die Kirche erkennt in der genannten Klausel des Konkordats an, dass der Staat seinen Bürgern Rechte zuerkennt und garantiert. Dazu gehört auch das Recht auf Religionsfreiheit, damit das Prinzip der Religionsfreiheit effektiv umgesetzt werden kann.

Die Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit für die Katholiken (Artikel I) hat die Garantie anderer Rechte zur Folge, die zu diesem Grundrecht gehören:

a) die Anerkennung der zivilrechtlichen Gültigkeit der nach kirchlichem Recht geschlossenen Ehe (Artikel VII) und deren durch die Kirchenbehörden ausgesprochene Nichtigkeitserklärung und Auflösung;

b) die Anerkennung des Rechts auf religiöse Erziehung (Artikel X, XI und XII) und insbesondere das Recht der Eltern, dass ihre Kinder in den staatlichen Bildungseinrichtungen eine Erziehung gemäß ihrem Glauben erhalten (Artikel XII); und

c) die Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit für die Angehörigen der Streitkräfte (Artikel XVII).

5.2. Die Anerkennung der Freiheit der Kirche

Die *Freiheit der Kirche* wird in verschiedenen Klauseln des Konkordats beschrieben. Als Ausdruck dieser Freiheit und der sich daraus ergebenden Rechtspersönlichkeit (Artikel IV) kann die Kirche ihre Leitung und ihre Verwaltung gemäß ihren eigenen Gesetzen einsetzen und uneingeschränkt ihre geistliche Autorität sowie ihre kirchliche Rechtsprechung ausüben (Artikel II). Für den kolumbianischen Staat stellt die katholische Kirche eine mit echter legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt ausgestattete Institution dar. Ihre Gesetzgebung, das kanonische Recht, ist unabhängig vom bürgerlichen Recht und nicht Bestandteil desselben, muss aber von den Behörden der Republik geachtet werden (Artikel III). Diese legitime Unabhängigkeit von staatlichem und kirchlichem Recht wird in Kolumbien schon seit 1887 durch das bis heute gültige Gesetz Nr. 153 aus demselben Jahr anerkannt.

Die Freiheit der Kirche zeigt sich auch darin, dass unter kirchlicher

Oberaufsicht Bildungseinrichtungen gegründet, aufgebaut und geleitet werden dürfen (Artikel X, Absatz 1). Desgleichen steht es der Kirche frei, kirchliche Hochschulen, Seminare und Ausbildungsstätten für Geistliche und Ordensleute zu errichten, zu strukturieren und zu leiten (Artikel X). Der Heilige Stuhl ist befugt, Kirchenbezirke einzuteilen und falls angebracht, deren Grenzen zu verändern (Artikel XV). Er hat die Regierung darüber zuvor zu informieren, um gegebenenfalls deren berechnete Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen (Artikel XV). Außerdem verpflichtet sich der Heilige Stuhl, die Gerichtsbarkeit der Missionen so rasch wie möglich und entsprechend dem Entwicklungsstand der Region in den Rang von Diözesen zu erheben (Artikel XVI). Das sind Beschränkungen, denen er sich im Interesse der Harmonie und des guten Einverständnisses beider Vertragsparteien unterwirft.

Ebenso erkennt der Staat an, dass ausschließlich der Papst berechnigt ist, Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen (Artikel XIV). Die Tatsache, dass der Staat anerkennt, dass allein der Heilige Stuhl befugt ist, in Strafverfahren gegen Bischöfe oder Personen, die ihnen laut kanonischem Recht gleich gestellt sind, zu befinden (Artikel XIX), entspricht der Anerkennung einer sehr alten Verfahrensregelung, die mit der Notwendigkeit begründet wird, die Bischöfe bei der Ausübung ihrer schwierigen Tätigkeit zu schützen. Auch mit dieser Klausel werden die Unabhängigkeit und die Freiheit der katholischen Kirche geschützt.

Das Konkordat enthält noch weitere Bestimmungen zur Bewahrung der Freiheit der Kirche; so besagt z.B. Artikel XVIII, dass die Geistlichen und Ordensleute vom Militärdienst befreit sind und nicht zu Tätigkeiten gezwungen werden dürfen, die mit ihrem geistlichen Amt oder ihrer religiösen Berufung unvereinbar sind.

Der Staat erkennt außerdem der Kirche und allen Persönlichkeiten des kanonischen Rechts, die auch Rechtspersonlichkeiten des bürgerlichen Rechts sind, das Recht zu, uneingeschränkt Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern und zu verwalten. Es gelten dieselben Formen und dieselben Sicherheiten, wie sie die staatlichen Gesetze für die dinglichen Rechte der Bürger vorsehen (Artikel XXIII). Zu diesen Rechten gehören auch die Rechte der Kirche auf die Friedhöfe (Artikel XXIII). Der Staat erkennt ebenfalls an, dass gemeinnützige Einrichtungen, die der Kirche und anderen Persönlichkeiten des kanonischen Rechts gehören, gesetzlich ebenso behandelt werden wie andere derartige Einrichtungen (Artikel XXIV, Absatz 2).

Das Konkordat stellt auch fest, welche wirtschaftlichen Rechte die katholische Kirche besitzt, etwa das Recht, uneingeschränkt Beiträge und Spenden von Seiten der Gläubigen zu empfangen (Artikel XXV). In ihm sind die Bestimmungen hinsichtlich der Schulden zusammengestellt und vereinheitlicht, die der Staat im 19. Jahrhundert bei der Kirche gemacht hat (Artikel XXIV). Die Entschädigung für die säkularisierten Kirchengüter sowie die angefallenen und nicht gezahlten Zinsen wurde erlassen (Artikel XXIV). Als Ausgleich für diesen Schuldenerlass muss der Staat eine gewisse Summe für „die Diözesen, Domkapitel, Seminare, Missionen und andere Einrichtungen zahlen, die Teil der zivilisatorischen Arbeit der Kirche sind“ (Artikel XXIV).

Im Konkordat von 1973 geht es also nicht nur um die Freiheit der katholischen Kirche, sondern grundsätzlich auch um die zivilen Rechte der Katholiken auf religiösem Gebiet, insbesondere um das Recht auf Religionsfreiheit, ohne dass dadurch die legitime Freiheit derjenigen beeinträchtigt wird, die sich zu einer nichtkatholischen Konfession bekennen.

6. Eine Einschätzung des Rechtssystems, das vor der Verfassung von 1991 auf religiösem Gebiet galt

Ausgehend von den obigen Betrachtungen lässt sich feststellen, dass bevor die Verfassung von 1991 in Kraft trat, der Umgang mit den Religionen in Kolumbien, sowohl mit der katholischen als auch mit den nichtkatholischen, genau geregelt war und dass es in der Rechtslehre auch schon eine Disziplin gab, die als *Staatskirchenrecht* bezeichnet wurde. Definiert wurde es als die „Gesamtheit der Normen des Rechtssystems des kolumbianischen Staates, die sich mit dem Phänomen der Religion als gesellschaftlichem Faktor befassen, ohne sich in die Autonomie der religiösen Konfessionen einzumischen.“²¹

Es gab nur dieses eine System, und das enthielt zwei Rechtsgrundsätze, nach denen die Religion als gesellschaftlicher Faktor geregelt wurde:

- den Grundsatz der Gewissens- und Kultfreiheit für jeden Einzelnen, der in Artikel 53, Absatz 1 der Verfassung von 1886 sowie in ihren Reformen anerkannt wurde, und
- den Grundsatz der besonderen Stellung der katholischen Kirche. Diese Sonderstellung beruhte auf der Präambel zu eben dieser Verfassung sowie auf Artikel 53 der Charta und wurde im Konkordat noch einmal

²¹ DEEC, S. 17

ausgeführt. Beide Grundsätze zusammen bildeten ein einziges System, das den Umgang mit der Religion bestimmte. Dieses System beruhte auf der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bei gleichzeitiger Anerkennung des Rechts auf Gewissens- und Kultfreiheit, sowie auf den Grundsätzen von der Gleichheit der Religionen vor dem Gesetz, der Koordination zwischen dem kolumbianischem Staat und der katholischen Kirche und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.²²

Es kann auch festgestellt werden, dass innerhalb des Rahmens der Verfassung von 1886 und des Konkordats von 1973 der Grundsatz der konfessionellen Bindung der kolumbianischen Nation und das Recht auf Religionsfreiheit miteinander vereinbar waren. Auf Grund dieses Grundsatzes der konfessionellen Bindung genoss die katholische Religion eine besondere Anerkennung. Das verlangte vom Staat, dass er diese Konfession besonders schützte und achtete, weil sie ein „wesentliches Element für das Gemeinwohl“ darstellte. Auf Grund des Rechts auf Religionsfreiheit war es aber untersagt, dass dieser besondere Schutz des Staates in der Theorie oder in der Praxis dazu führte, dass der Staat auf seine katholischen oder nichtkatholischen Bürger im Hinblick auf die private oder öffentliche Bekundung ihres Glaubens Zwang ausübte oder als Religionsersatz bzw. -konkurrenz auftrat.

Die kolumbianische Bischofskonferenz wies in einem offenen Brief anlässlich der Verfassungsreform von 1991 darauf hin, dass in der grundlegenden Rechtsordnung der Verfassung von 1886 einschließlich ihrer Reformen und im Konkordat von 1973 eine Reihe „*ethisch-rechtlicher Grundsätze enthalten sind, auf denen der rechtliche Umgang des Staates mit der Religion*“ ganz allgemein und mit der katholischen Religion im Besonderen „beruht“.²³ Ebenso hält sie es für angebracht, „das in Kolumbien geltende System des rechtlichen Umgangs mit den Religionen beizubehalten.“²⁴ Dieses System ist zwar auch weiterhin gültig, insbesondere in den Punkten, die sich auf die internationalen Verträge und das Konkordat beziehen, aber seine Bestimmungen müssen mit der Verfassung von 1991 in Einklang gebracht werden.

²² DEEC, S. 70 ff.

²³ Kolumbianische Bischofskonferenz: *Por un nuevo orden social, solidario y justo. Principios básicos de naturaleza ético-jurídica. Documento pastoral con motiva de la Reforma Constitucional de 1991*, Bogotá, Februar, S. 41. Im Folgenden OSJ.

²⁴ OSJ, S. 50.

II. Der Umgang mit der Religion in Kolumbien unter der Verfassung von 1991

1. Die Verfassung von 1991

1.1 Allgemeine Charakterisierung von Religion

In die Präambel der am 7. Juli 1991 verkündeten aktuellen Verfassung Kolumbiens wurde eine Formulierung aufgenommen, die sich von dem Wortlaut der Verfassung aus dem Jahr 1886 unterscheidet, nämlich „unter Anrufung des Schutzes Gottes“. Diese pietistisch gefärbte Anrufung hat nicht nur eine religiöse Bedeutung in dem Sinne, dass damit die Existenz Gottes eingeräumt wird; sie hat auch eine rechtliche und politische Bedeutung, weil mit ihr der Schutz und die Förderung der Religion gerechtfertigt wird.

Der Staat regelt nämlich die *Frage der Religion* ausgehend vom Prinzip der Menschenwürde (Artikel 1 der Verfassung), und zwar versteht er die Religion nicht nur als ein individuelles, sondern auch als ein gesellschaftliches Gut, das sich notwendigerweise auf das friedliche Zusammenleben auswirkt und zu einer gerechten Gesellschaftsordnung führt. Grundlage für den Umgang mit diesem Gut ist nicht die Religion an sich, sondern ihre gesellschaftliche Bedeutung, d.h. ihre Verbindung mit dem weltlichen Bereich. Auf diese Weise wird in der Verfassung die Religion geschützt und nicht die Religionslosigkeit. In diesem Sinne ist Artikel 2 der Verfassung zu verstehen, in dem es heißt, dass die Behörden der Republik dazu da sind, alle in Kolumbien ansässigen Personen in *ihrem Glauben* zu schützen. Das Gleiche gilt für Artikel 13, in dem jede Diskriminierung aus religiösen Gründen untersagt wird.

Der Umgang mit der Religion beruht im Wesentlichen auf der Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit, das in der Verfassung noch einmal von dem Recht auf Gewissensfreiheit unterschieden wird. In Einklang mit Artikel 19 des Grundgesetzes wird „die Kultfreiheit garantiert. Jeder hat das Recht, sich frei zu seiner Religion zu bekennen und sie allein oder gemeinsam mit anderen zu verbreiten.“ Geschützt werden jedoch nicht nur der Kult und seine Verbreitung, sondern die Religion an sich, also das Verhältnis des Menschen zu Gott. In der Verfassung wird der Begriff *bekennen* verwendet, um deutlich zu machen, dass die Ausübung des Glaubensaktes gemeint ist, denn ohne diesen Akt gäbe es überhaupt

keine Praxis oder Ausübung von Religion. Aus der Verwendung des Adverbs *frei* geht hervor, dass jeder sein Verhältnis oder seine Verpflichtung gegenüber Gott legitimerweise und ohne Zwang ausüben kann. Es handelt sich hier nämlich um ein Recht des Menschen an sich und nicht nur des Gläubigen, denn das Wesentliche an dieser Freiheit ist, dass sowohl jene geschützt werden, die sich zu einer Religion bekennen, als auch jene, die überhaupt keiner Konfession angehören. Im Namen des Gesetzes umfasst die Religionsfreiheit also sowohl das Bekenntnis zu Gott als auch das genaue Gegenteil von Glauben, d.h. Atheismus und Agnostizismus.

Artikel 19 der Verfassung erkennt nicht nur das Recht auf individuelle und kollektive Religionsfreiheit an, sondern dort heißt es auch, dass „alle religiösen Konfessionen und Kirchen vor dem Gesetz gleichermaßen frei sind.“ Diese Formulierung, die wörtlich in das Gesetz Nr. 133 aus dem Jahr 1994 übernommen wurde (Par. 3, Absatz 2), bedeutet nicht, dass die Kirchen und religiösen Konfessionen untereinander vor dem Gesetz oder dem Staat gleich sind, sondern dass sie gegenüber Staat und Gesetz gleichermaßen frei sind, also das gleiche Recht auf Religionsfreiheit besitzen. Es darf nicht sein, dass manche Konfessionen ein unterschiedliches Recht oder mehr Anrecht auf Religionsfreiheit haben als andere. Sie alle besitzen das gleiche Recht mit den gleichen Auswirkungen und Pflichten, das folglich auch gleichermaßen geachtet werden muss und eingefordert werden kann.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz muss einhergehen mit dem Grundsatz der Vielfalt, der im Bereich der Religion ganz besondere Auswirkung hat und der eine der Grundlagen der kolumbianischen Nation darstellt (Artikel 7 der Verfassung). Die Vielfalt auf religiösem Gebiet bedeutet, dass die verschiedenen Formen, in denen das Verhältnis zu Gott sich ausdrücken kann, für den Staat gleichermaßen rechtmäßig sind. Wenn es die Freiheit der religiösen Entscheidung gibt, dann ist auch die getroffene Wahl legitim. Religionsausübung darf also nicht auf Gleichförmigkeit beschränkt werden, denn das wäre ein falsches Verständnis vom Grundsatz der Gerechtigkeit, weil damit nicht jedem das seine, sondern allen dasselbe gegeben würde.

Die Vielfalt der Glaubensrichtungen äußert sich unter anderem in der Vielzahl der Kirchen und religiösen Konfessionen. Das macht es möglich, sie rechtlich auf viele unterschiedliche Weisen zu behandeln, unter der Voraussetzung, dass dabei nicht aus den Augen verloren wird,

was dem Wesen jeder Kirche oder religiösen Konfession auf rechtlicher Ebene entspricht. Das bedeutet streng genommen, dass es keine Diskriminierung aus religiösen Gründen geben darf. Unter Diskriminierung aus religiösen Gründen versteht man *jegliche Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung auf Grund der Religion oder der Überzeugung, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.*²⁵ Oder, um es mit dem Wortlaut des Ley Statutaria über Religionsfreiheit zu sagen: „Der Staat erkennt die Vielfalt der religiösen Glaubensrichtungen an. Die Zugehörigkeit zu einer Religion darf kein Grund für Ungleichheit vor dem Gesetz oder Diskriminierung sein, um die Anerkennung oder Ausübung der Grundrechte aufzuheben oder einzuschränken.“ (Artikel 3, Absatz 1). Jede Diskriminierung unter Menschen aus religiösen Gründen stellt eine Beleidigung der Menschenwürde dar und „ist als eine Verletzung ... der Menschenwürde und der Grundfreiheiten zu verurteilen.“ (Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung, Artikel 3).

Das Problem der Religion wird in der Verfassung mit der Berücksichtigung folgender Punkte umfassend geregelt:

- a) die gesetzlich geregelte zivilrechtliche Gültigkeit der kirchlichen Eheschließung (Artikel 42, Absatz 10), die jedoch auch durch eine Scheidung wieder aufgehoben werden kann (Artikel 42, Absatz 12);
- b) der nicht obligatorische Religionsunterricht (Artikel 68, Absatz 4);
- c) die Bestimmungen hinsichtlich des Eides (Artikel 122, Absatz 2 und 3 sowie Artikel 192).

1.2 Die Religion und die von Kolumbien ratifizierten internationalen Verträge

Diese Ausführungen über die Bestimmungen der Verfassung zur Religion blieben unvollständig, wenn wir nicht auch die Frage der internationalen Verträge ansprechen. In Artikel 93 der Verfassung werden im

²⁵ *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung*, Artikel 2, Absatz 2. Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981.

Zusammenhang mit diesem Thema die beiden folgenden Grundprinzipien aufgestellt: Die internationalen Menschenrechtsverträge haben Vorrang vor dem nationalen Gesetz und besitzen Verfassungsrang. Diese Vorrangstellung wird folgendermaßen formuliert: „Die vom Kongress ratifizierten internationalen Verträge und Übereinkommen, in denen die Menschenrechte anerkannt werden,... haben Vorrang vor den nationalen Gesetzen.“

Dieser Artikel unterstreicht zwei Gedanken:

- Die internationalen Menschenrechtsverträge nehmen nicht nur auf internationaler Ebene eine Vorrangstellung ein, sondern auch auf nationaler.
- Die Tatsache, dass diese Verträge zu den Quellen für die nationale Gesetzgebung zählen, verleiht ihnen ebenfalls eine Vorrangstellung. Auf diese Weise überwindet die Verfassung die dualistische Sichtweise von den internationalen Normen einerseits und den nationalen andererseits und akzeptiert im Falle der internationalen Menschenrechtsverträge die monistische These von der Vorrangstellung des internationalen Rechts. Das bedeutet, dass vorrangig der internationale Vertrag anzuwenden ist, wenn es zu einem Konflikt zwischen einem solchen internationalen Vertrag und einer gesetzlichen bzw. administrativen Norm oder einem Verfassungsgrundsatz kommen sollte.

Ebenso ist es sehr bezeichnend, dass die internationalen Menschenrechtsverträge in der Verfassung als Maßstab für die Interpretation anerkannt werden. Dieser hermeneutischen Regel zufolge darf der Interpret nicht versuchen, in den Vertrag das hineinzulegen, was in der Verfassung steht, sondern er muss ganz im Gegenteil die in der Verfassung anerkannten Rechte und Pflichten „im Einklang mit den internationalen Verträgen“ auslegen (Artikel 93, Absatz 2 der Verfassung). Dafür muss er z.B. auf die Doktrin und die Rechtsprechung der internationalen Organe zurückgreifen.

Auf Grund der Bestimmungen des oben genannten Artikels 93 der Verfassung muss die Frage der Religion in Kolumbien auch auf der Grundlage der von Kolumbien ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge analysiert werden, die zu den Quellen gehören, nach denen der Umgang mit der Religion in unserem Land geregelt wird. Diese Verträge gehören auch zu dem die Religion betreffenden *Verfassungsblock*, wie es in Artikel 1 des *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit

heißt.²⁶ Das in religiösen Angelegenheiten geltende Rechtssystem in Kolumbien besteht folglich aus dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, der *Amerikanischen Konvention über Menschenrechte* und dem *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Da gemäß dem Interamerikanischen Gerichtshof die Amerikanische Erklärung der Menschenrechte und -pflichten von 1948²⁷ zwar kein Vertrag im strengen Sinne darstellt, dennoch aber für die Mitglieder der Organisation amerikanischer Staaten rechtlich verbindlich ist,²⁸ darf man auch davon ausgehen, dass Artikel 3 dieser Erklärung Teil der in Kolumbien für die Religion geltenden rechtlichen Regelung ist.²⁹

2. Urteil des Verfassungsgerichts C-027 von 1993

2.1 Allgemeines zu dem Urteil

Das kolumbianische Verfassungsgericht hat mit seiner nicht immer präzisen Rechtsprechung zur Entwicklung der Frage der Religion in Kolumbien beigetragen. Seine umstrittenste Entscheidung war das schon erwähnte Urteil C-027 vom 5. Februar 1993 über das Konkordat,³⁰ in der das Gericht sich für zuständig erachtete, darüber zu entscheiden, ob dieser internationale Vertrag und das ihn bestätigende Gesetz Nr. 20 aus dem Jahr 1974 verfassungskonform sind, und das obwohl die Verfassung dem Verfassungsgericht die Befugnis zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Verträgen ausdrücklich nur dann zuspricht, wenn der Kongress diesen Verträgen zwar schon zugestimmt, sie aber noch nicht ratifiziert hat und diese noch nicht in Kraft getreten sind (Artikel 241, Absatz 10).

²⁶ Artikel 1, Absatz 2 des *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit lautet: „Dieses Recht ist im Einklang mit den von der Republik ratifizierten internationalen Verträgen auszulegen.“

²⁷ Empfehlung der IX. Interamerikanischen Konferenz, die vom 30. März bis 2. Mai 1948 in Bogotá zusammentrat. Diese Empfehlung wurde in die Schlussakte der Konferenz aufgenommen.

²⁸ Interamerikanischer Gerichtshof, *Beratende Stellungnahme 10/89. Interpretation der Amerikanischen Erklärung der Menschenrechte und -pflichten im Rahmen von Artikel 64 der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte*. Beschlossen am 14. Juli 1989.

²⁹ Artikel 3 der Erklärung lautet: „Jedermann hat das Recht, sich frei zu einem religiösen Glauben zu bekennen und ihn in der Öffentlichkeit oder privat zu bekunden und auszuüben.“

³⁰ Siehe hierzu: Castrillon, C. F.: *El Concordato y la Constitución de 1991. Historia de una transgresión del derecho*, Santafé de Bogotá 1995, San Pablo.

Das Verfassungsgericht berief sich in dem genannten Urteil auf das Argument der *fortdauernden Unvereinbarkeit mit der Verfassung*. Damit widersetzte es sich der traditionellen Rolle des Obersten Verfassungsgerichts, das bis 1991 über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu entscheiden hatte, mit denen internationale Verträge bestätigt wurden. Mit einigen in den achtziger Jahren eingeführten Veränderungen³¹ galt, dass dieses Gericht nicht befugt war, diese besonderen Gesetze für nicht verfassungskonform zu erklären. Es begründete seine Entscheidung damit, dass es dafür zuständig sei, die Verfassungsmäßigkeit jener Gesetze zu überprüfen, die den Inhalt internationaler Verträge widerspiegeln, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass diese Verträge, auch wenn sie schon ratifiziert wurden, Menschenrechte des *ius cogens* missachten.³² Wenn also die Zuständigkeit des Gerichts nur gegeben war, sofern eine solche Missachtung vorlag, dann musste dieses Gericht behaupten, dass in dem Konkordat Menschenrechtsnormen des *ius cogens* missachtet wurden. Anders ausgedrückt hat die Vermutung, dass in bestimmten Bereichen Verstöße vorlagen, zu der Überprüfung geführt, und nicht die Tatsache, dass es sich um Bestandteile eines bereits geschlossenen Vertrages handelte.³³ Auf jeden Fall ist festzustellen, dass das Gericht, um seine

³¹ Wie unterschiedlich der Oberste Gerichtshof seine Zuständigkeit sieht, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu befinden, mit denen internationale Verträge in die kolumbianische Gesetzgebung eingehen, zeigte sich bei der Frage der Auslieferung. Im Urteil vom 6. Juni 1985 zum Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten vertrat der Oberste Gerichtshof den Standpunkt, er sei *zeitweilig oder zwischenzeitlich zuständig*. Diesen Standpunkt gab er im Urteil vom 2. Dezember 1986 wieder auf, in dem er sich auf Grund von *Verfahrensfehlern bei der Zustimmung oder Unterzeichnung* gegen die gesetzliche Bestätigung dieses Auslieferungsvertrages mit den Vereinigten Staaten aussprach.

³² Das Verfassungsgericht vertrat die Ansicht, dass „eine umfassende und zeitlich nicht begrenzte Kontrolle der schon geschlossenen Verträge, die möglicherweise gegen eine Menschenrechtsnorm oder gegen eine zum *ius cogens* gehörende Norm des internationalen Menschenrechts verstoßen, im Wesentlichen sowohl dem Interesse des internationalen als auch des nationalen Rechts dient, da letzteres den axiologischen Inhalt des *ius cogens* uneingeschränkt umsetzen will, und weil (...) sowohl die Verfassung als auch das internationale öffentliche Recht sich in dem Kernpunkt einig sind, ganz konkret und effizient für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte einzutreten.“ Verfassungsgericht, Urteil C - 027 vom 5. Februar 1993, M.P.: Simón Rodríguez, II. Stellungnahme des Gerichts, A, IV, i. Im Folgenden SCC-027-1993. (Die Urteile des Verfassungsgerichts werden gemäß der Nomenklatur des Gerichts zitiert. Der Buchstabe am Ende jedes Zitats bezeichnet den entsprechenden Paragraphen).

³³ SCC-027-1993, II, Stellungnahmen des Gerichts, A, VI, 1.

Zuständigkeit zu untermauern, vorschnell über die Nichtverfassungsmäßigkeit des Konkordats entschieden hat.

In dem umstrittenen Urteil kam das Gericht zu folgenden Entscheidungen:

a) Es erklärte 18 Konkordatsklauseln aus Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 für verfassungskonform;³⁴ desgleichen das Schlussprotokoll zur Klausel VII von Artikel 1 des genannten Gesetzes.

b) Es erklärte fünf Konkordatsklauseln aus Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 für teilweise verfassungskonform³⁵.

c) Neun Konkordatsklauseln von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 sowie das Schlussprotokoll des Konkordats, in dem auf die Klauseln VIII und IX von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 Bezug genommen wird, erklärte es für absolut nicht verfassungskonform.³⁶

2.2 Die heutige Problematik des Konkordats

a) Die Haltung des Heiligen Stuhls und die der Regierung

Es herrscht keine Einigkeit in der Frage der für nicht verfassungskonform erklärten Klauseln von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974. Getreu ihrer Tradition, die internationalen Verträge streng einzuhalten, hat die katholische Kirche die Auffassung vertreten, dass das Konkordat in all seinen Teilen gültig und ohne Bedenken zu erfüllen ist.³⁷

Nach einer Zeit erheblicher Spannung zwischen der Regierung und der katholischen Kirche wurde unter der Regierung von César Gaviria die Wiederaufnahme der diplomatischen Gespräche angekündigt, um die gescheiterte Reform des Konkordats von 1973 weiterzuführen. Es kam dann zu dem Abkommen vom 20. November 1992,³⁸ das zwei Monate vor

³⁴ Folgende in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 aufgeführten Konkordatsklauseln wurden für verfassungskonform erklärt: I, II, III, IV, V, VII, X, XVIII, XXI, XXIII, XXIV, XXV, XXVII, XXVIII, XXIX, XXX und XXXII.

³⁵ Für teilweise verfassungskonform wurden die folgenden Konkordatsklauseln aus Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 erklärt: VIII, XIV, XV, XIX und XXVI.

³⁶ Absolut nicht verfassungskonform sollen folgende Konkordatsklauseln von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1 von 1974 sein: VI, IX, XI, XII, XIII, XVI, XVII, XX und XXII.

³⁷ Kolumbianische Bischofskonferenz, *Erklärung vom 19. Februar 1993*, Ziffer 2.

³⁸ In dem vom kolumbianischen Außenminister, N. Sanín de Rubio, und von Monsignore P. Romeo, dem Apostolischen Nuntius in Kolumbien unterzeichneten Abkommen vom 20. November 1992 wurden folgende Klauseln des Konkordats von 1973 abgeändert: VII (über die Anerkennung der zivilrechtlichen Gültigkeit der kirchlichen Eheschließung);

dem Verfassungsgerichtsurteil C-027 vom 5. Februar 1993 unterzeichnet wurde. Der angekündigten Bitte der kolumbianischen Regierung an den Heiligen Stuhl ging die Erklärung der Exekutive voraus, dass der besagte internationale Vertrag voll und ganz gültig sei. Auf die Bitte des Außenministers an den Staatssekretär des Vatikans, Kardinal Angelo Sodano, die Gespräche zur Lösung der Schwierigkeiten wieder aufzunehmen, die bei der Anwendung einiger Konkordatsbestimmungen aufgetreten waren,³⁹ erklärte der Heilige Stuhl in seinem Antwortschreiben, „er habe zu seinem großen Bedauern“ das Urteil des Verfassungsgerichts zum Konkordat „zur Kenntnis genommen“. ⁴⁰ Dort hieß es auch, „der Heilige Stuhl teile die Auffassung des kolumbianischen Episkopats, dass es Punkte gebe, über die diskutiert werden müsse.“ ⁴¹ Der Heilige Stuhl betonte auch ganz kategorisch, dass er entsprechend den Normen des internationalen Rechts „das Konkordat von 1973 für uneingeschränkt gültig erachte“, ⁴² und er wies „die angeblichen Gründe des Verfassungsgerichts, einige Artikel des Konkordats für nicht verfassungsgemäß zu erklären, weil sie gegen Normen der internationalen Menschenrechtsverträge verstießen, entschieden zurück,

VIII (über die Gründe für die Aufhebung kirchlich geschlossener Ehen und für den Dispens von einer gültig geschlossenen aber nicht vollzogenen Ehe); IX (über das Recht der katholischen Familien, ihren Kindern eine Erziehung angedeihen zu lassen, die mit ihrem Glauben übereinstimmt); XIV (über das Recht, Erzbischöfe, Bischöfe und Koadjutoren zu ernennen); XIX (über die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte, in Zivilsachen von Geistlichen und Ordensleuten zu befinden); und XX (über die Urteile von Bischöfen und solchen Personen, die ihnen laut kanonischem Recht gleichgestellt sind). Im Zusammenhang mit Klausel VII des Konkordats wurde folgende Erklärung aufgenommen: „Angesichts der neuen Normen, die in Kolumbien in das Eherecht eingeführt wurden, betont der Heilige Stuhl noch einmal die Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe, und er erinnert die Eheleute, die eine kirchlich geschlossene Ehe eingegangen sind, an ihre ernste Pflicht, nicht von der zivilrechtlichen Möglichkeit der Scheidung Gebrauch zu machen.“ Die kolumbianische Regierung ihrerseits äußerte sich in ihrer abschließenden Erklärung dahin gehend, dass „sie den Reformen des geltenden Konkordats zustimmt, sofern dadurch nicht die Gewissensfreiheit des Einzelnen, die Religionsfreiheit der anderen Konfessionen, der Gleichheitsgrundsatz, der Schutz der ethnischen und kulturellen Vielfalt der kolumbianischen Nation und das Recht der verschiedenen Volksgruppen beeinträchtigt werden, eine Ausbildung zu erhalten, die ihrem Entwicklungsstand und ihrer kulturellen Identität Rechnung trägt.“

³⁹ Außenministerium, *DM 00678 vom 23. März 1993*.

⁴⁰ Staatssekretariat des Vatikans, *N. 3208/93/RS vom 10. Mai 1993, Pro Memoria*, Nr. 1. Im Folgenden *SDS-1993*.

⁴¹ *SDS-1993*, Nr. 4.

⁴² *SDS-1993*, NR. 5.



Altindianische Steinskulpturen im archäologischen Park von San Agustín, Kolumbien. Die Statuen sollten einst die Grabstätten der Verstorbenen bewachen.

Foto: Stefan Fröhlich

auch weil sie eine schwere Beleidigung für den Heiligen Stuhl darstellten.⁴³

Die Regierung von César Gaviria ließ die Lösung der Konkordatsfrage offen. Daran hat sich auch unter der Regierung von Ernesto Samper und Andrés Pastrana nichts geändert, und wahrscheinlich wird auch unter der heutigen Regierung von Álvaro Uribe nichts in dieser Richtung geschehen.

b) Die Haltung des Verfassungsgerichts

In seinem Urteil C-027 vom 5. Februar 1993 hat das Verfassungsgericht nicht definiert, was mit den Konkordatsnormen geschehen soll, die es für nicht verfassungsgemäß erklärt hat. Das gleiche Gericht hat in seinem Urteil C-276 vom 22. Juli 1993⁴⁴ seine frühere Rechtsprechung berichtigt, der zufolge es dafür zuständig war, darüber zu befinden, ob die von Kolumbien ratifizierten internationalen Verträge verfassungsgemäß sind, und es vertrat nun den Standpunkt, dass es ineffizient wäre, sich über die Verfassungsmäßigkeit dieser Verträge zu äußern.⁴⁵

Im selben Jahr weigerte sich das Verfassungsgericht, sich über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 zu äußern und wiederholte damit noch einmal den Standpunkt, den es in seinem Urteil C-276 von 1993 vertreten hatte. Es fasste diesen Standpunkt in sechs Punkten zusammen:

- Dieses hohe Organ des Staates ist nicht dafür zuständig, über den Inhalt der internationalen Verträge zu befinden, wenn diese vor der Verkündung der Verfassung abgeschlossen wurden.
- Für die Folgen eines Grundsatzurteils, wonach ein Gesetz, das einen internationalen Vertrag beinhaltet, nicht der Verfassung entspricht, ist speziell die Exekutive zuständig; ein solches Urteil kann nicht zur Anwendung kommen, wenn die Zustimmung des Staates zu dem ent-

⁴³ SDS-1993, Nr. 7.

⁴⁴ Verfassungsgericht, Urteil C- 276 vom 22. Juli 1993, M.P.: V. Naranjo Mesa. Im Folgenden SCC-C-276-1993.

⁴⁵ Das Verfassungsgericht erklärte: „Mit diesem Urteil wird die bisherige Rechtsprechung nach dem Urteil C-027 vom fünften (5.) Februar neunzehnhundertdreiundneunzig (1993) in ihr Gegenteil verkehrt“, SCC-C-276-1993, V. Stellungnahmen des Gerichts, 4, m.

sprechenden Vertrag vor der Überprüfung durch das Verfassungsgericht erfolgte.

- Wenn die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit außerhalb dieser Möglichkeit erfolgt, kommt es zu einer Kollision der Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane, was der geltenden Rechtsordnung widerspricht.
- Es ist nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, eine Lösung für die Probleme anzubieten, die dadurch entstehen, dass ein Gesetz, das einen internationalen Vertrag beinhaltet, für nicht verfassungsgemäß erklärt wurde.
- Sofern die Einhaltung der Vertragsklauseln nicht gegen die Unverletzlichkeit des Staates verstößt, erwachsen aus ihr Verpflichtungen gegenüber dem anderen Vertragspartner, und
- das Verfassungsgericht darf sich nicht anmaßen, das zu revidieren, was auf internationaler Ebene für die Vertragsparteien Gesetz ist.⁴⁶

In seinem Urteil C-225 vom 5. Mai 1994 über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe hat dasselbe Gericht die Feststellung für angebracht gehalten, dass zwar das Konkordat im internationalen, nicht aber im nationalen Rahmen gültig sei. Folglich besäßen die für nicht verfassungsgemäß erklärten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 20 von 1974 in Kolumbien keine Gültigkeit.⁴⁷

In seiner Entscheidung T-200 vom 9. Mai 1995 bestätigte das Verfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Konkordat ausdrücklich, dass es „in einem rechtmäßig geschlossenen und gültigen öffentlichen Vertrag Normen gibt, die in jenen Punkten, die vom Verfassungsgericht ausdrücklich nicht für nicht verfassungsgemäß erklärt wurden, (...) von den Parteien uneingeschränkt akzeptiert werden müssen.“⁴⁸

In einem erst kürzlich ergangenen Urteil, das im Widerspruch zu den vorausgegangenen steht, stellte das Verfassungsgericht am 15. November

⁴⁶ Verfassungsgericht, *Urteil C-567 vom 9. Dezember 1993*, M.P.: C. Gaviria Díaz, 7. Stellungnahmen des Gerichts, 7.1.

⁴⁷ Das Verfassungsgericht drückte es folgendermaßen aus: „Es sei darauf hingewiesen, dass das Konkordat als internationaler Vertrag zwar gültig ist und im Hinblick auf Korrekturen, Abänderungen, seine Beendigung oder Aussetzung den Bestimmungen von Teil IV und V der Wiener Konvention über das Vertragsrecht vom 23. Mai 1969 unterliegt, dass aber im nationalen Rahmen seine Bestimmungen, die in das Gesetz Nr. 20 aus dem Jahr 1974 aufgenommen wurden und die eben dieses Gericht in seinem Urteil C -027 vom 5. Februar 1993 für nicht verfassungsgemäß erklärt hat, in Kolumbien auf Grund des genannten Urteils und dieser Erklärung nicht anwendbar sind. Verfassungsgericht, *Urteil C-225 vom 5. Mai 1994*, M.P.: E. Cifuentes Muñoz, 3. Grundlagen, 2 c.

⁴⁸ Verfassungsgericht, *Urteil T-200 vom 9. Mai 1995*, M.P.: J. Gregorio Hernández, Stellungnahmen des Verfassungsgerichts, Autonomie der katholischen Kirche gegenüber dem kolumbianischen Staat, e.

2002 fest, dass „das Konkordat ein internationaler Vertrag ist, der sowohl international als auch innerhalb Kolumbiens Gültigkeit besitzt.“⁴⁹ Dieses wichtige Urteil des Hohen Gerichts erlaubt die Feststellung, dass ein Teil des Gerichts, zumindest die drei Richter, die dieses Urteil unterzeichneten, den Standpunkt vertritt, dass das Konkordat sowohl international als auch national gültig ist. Es bleibt abzuwarten, welche Position bei entsprechender Gelegenheit das Plenum des Gerichts beziehen wird.

c) Die Haltung anderer staatlicher Stellen

Die mangelnde Einheitlichkeit in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zeigt sich auch in der Haltung, die verschiedene staatliche Stellen in Kolumbien zu der Rechtsfrage der Normen einnehmen, die im Urteil C-027 von 1993 für nicht verfassungsgemäß erklärt wurden. So stellte z.B. die Rechtsabteilung im Präsidentschaftamt am 24. November 1993 fest, dass durch das Urteil, nach dem ein Gesetz, das einen internationalen Vertrag bestätigt, für nicht verfassungsgemäß erklärt wird, letzterer nicht hinfällig und unwirksam werde, und dass dieses Urteil auch kein Hindernis für seine Anwendung auf nationaler Ebene darstelle. Es verpflichte die Exekutive lediglich, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Vertrag - in diesem Fall das Konkordat - den kolumbianischen Staat nicht mehr verbindlich binde.⁵⁰ Ähnlich äußerte sich am 7. Juni 1993 der Generalstaatsanwalt Kolumbiens.⁵¹ Der zuständige Vertreter der Staatsanwaltschaft wiederum erklärte am 25. März 1994, dass angesichts der Tatsache, dass die Wiener Konvention über das Vertragsrecht den Rang des *ius cogens* besitzt, festgestellt werden müsse, dass sich die für nicht verfassungsmäßig erklärten Normen dahin gehend auswirken, dass der Vertrag mit der Verfassung nicht vereinbar ist.⁵²

In der Praxis werden die in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974 enthaltenen Konkordatsbestimmungen, die vom Verfassungsgericht für nicht verfassungsgemäß erklärt worden waren, auch weiterhin angewandt, vielleicht - das sei hier angemerkt - nicht so sehr, weil die Argumente der Staatsorgane so überzeugend sind, sondern weil nach dem Urteil C-027 von 1993 noch verschiedene Gesetze verabschiedet wurden, in denen das

⁴⁹ Verfassungsgericht, *Urteil T-998 vom 15. November 1992*. M.P.: J. Córdoba Triviño, III. Urteilsbegründung, B, 2 a.

⁵⁰ Rechtsabteilung im Präsidentenamt der Republik, *Stellungnahme vom 24. November 1993*.

⁵¹ Generalstaatsanwaltschaft, *Stellungnahme 208 vom 7. Juni 1993*.

⁵² Generalstaatsanwaltschaft, *Agente Especial del Ministerio Público ante el Fiscal General de la Nación, Stellungnahme vom 25. März 1994*.

Konkordat von 1973 berücksichtigt wird und in denen Maßnahmen getroffen wurden, die mit diesem Vertrag ganz klar vereinbar sind. Dazu zählen etwa die Bestimmungen über die kirchliche Eheschließung, den Religionsunterricht, über religiösen Beistand und über die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche. Das Paradoxe ist, dass die für die Katholiken geltenden Normen des Konkordats, die das Gericht für nicht verfassungsgemäß erachtet hatte, letztendlich vom Kongress akzeptiert und auch vom Verfassungsgericht für statthaft erklärt wurden. Es sind dies Normen, die zur Grundlage für die Anerkennung der religiösen Rechte anderer Kirchen und Konfessionen geworden sind. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn das Konkordat von 1973 an die Verfassung angepasst würde, wie es die Vertragsparteien in ihren Verhandlungen über das unglückliche Abkommen vom 20. November 1992 anerkannt hatten, das die Regierung dem Kongress der Republik nie unterbreitet hat. Grund dafür war das Urteil C-027 des Verfassungsgerichts vom 5. Februar 1993, in dem etliche Klauseln von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 von 1974, mit dem das Konkordat von 1973 in die kolumbianische Gesetzgebung Eingang fand, für nicht verfassungsgemäß erklärt worden waren.

3. Das Gesetz Nr. 25 von 1992

3.1 Die zivilrechtliche Wirksamkeit der kirchlich geschlossenen Ehe und ihre Auflösung

Mit dem Gesetz Nr. 25 vom 17. Dezember 1992 begann der Prozess, einige der Verfassungsbestimmungen zur Frage der Religion, insbesondere die Bestimmungen von Artikel 42,⁵³ in Form von Gesetzen zu formulieren. In diesem Gesetz geht es um die zivilrechtliche Wirksamkeit kirchlich geschlossener Ehen und um deren Ungültigkeitserklärung durch kirchliche Gerichte sowie um die Aufhebung der zivilrechtlichen Wirksamkeit durch die Scheidung. Gleichzeitig mit der Verabschiedung dieses

⁵³ Es handelt sich um folgende Normen:

...Die Form der Eheschließung, das Mindestalter für die Eheschließung und die Ehefähigkeit, die Pflichten und Rechte der Eheleute sowie die Trennung und Auflösung der ehelichen Bindung werden durch ein ziviles Gesetz geregelt.

Kirchlich geschlossene Ehen sind nach dem Gesetz zivilrechtlich wirksam.

Kirchlich geschlossene Ehen enden mit der zivilrechtlichen Scheidung.

Ungültigkeitserklärungen von kirchlich geschlossenen Ehen durch die Behörden der jeweiligen Religion sind nach dem Gesetz ebenfalls zivilrechtlich wirksam“ (Artikel 42 der Verfassung, Absatz 9 bis 12).

Gesetzes liefen Verhandlungen zwischen der kolumbianischen Regierung und dem Heiligen Stuhl über die Reform des Konkordats von 1973, die mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 20. November 1992 zu einem Abschluss kamen.

Schon seit der Verkündung der Verfassung war der Wortlaut von Artikel 42 immer wieder Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen folgender fünf Fragen gewesen.

- Welches Rechtssystem soll in Kolumbien für die Eheschließung gelten?
- Welchen formalen Regeln soll die kirchliche Eheschließung genügen?
- Wie soll die zivilrechtliche Wirksamkeit der kirchlich geschlossenen Ehe geregelt werden?
- Welcher Art ist die Bindung durch die kirchlich geschlossene Ehe?
- Ist die kirchliche Ehe unauflösbar?

Das sind nach wie vor die schwierigsten Fragen im kolumbianischen System für die Eheschließung.

Zu der zivilrechtlichen Wirksamkeit kirchlich geschlossener Ehen heißt es im Gesetz Nr. 25 von 1992: „Ehen, die nach den Gesetzen oder Regeln einer religiösen Konfession oder Kirche geschlossen werden, die ein Konkordat oder einen Vertrag des internationalen Rechts bzw. ein nationales öffentlich-rechtliches Abkommen mit dem kolumbianischen Staat geschlossen haben, sind voll rechtsgültig“ (Artikel 1, aufgenommen in Artikel 115 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Das Verfassungsgericht erachtete das Gesetz Nr. 25 von 1992 in seinem Urteil C-456 vom 13. Oktober 1993 für verfassungskonform und sagte zu diesem Punkt:

a) Mit der Anerkennung der kirchlichen Eheschließung hat die Verfassung nicht ein einziges Modell von Eheschließung vorgeschrieben, sondern unterschiedliche Formen gleichberechtigt nebeneinander gestellt und die Existenz verschiedener Formen von Eheschließung anerkannt: die zivilrechtliche und die kirchliche, die laut Verfassung rechtlich gleich behandelt werden müssen.

b) Die kirchliche Eheschließung ist „eine Garantie für den weltanschaulichen Pluralismus, der die neue kolumbianische Verfassung prägt, bei gleichzeitiger Wahrung der uneingeschränkten rechtlichen Gleichheit; d.h., die zivilrechtliche Wirksamkeit aller Ehen endet nach dem Gesetz mit der Scheidung.“⁵⁴

⁵⁴ Verfassungsgericht, *Urteil C-456 vom 13. Oktober 1993*, M.P.: V. Naranjo, VI, Stellungnahmen des Gerichts, 2.2 a. Im Folgenden SCC-456-1993.

Dieser Pluralismus kann nach Ansicht des Verfassungsgerichts als negativ oder positiv formuliert verstanden werden. Negativ formuliert hieße das: „Der Pluralismus darf nicht darin bestehen, dass religiöse Traditionen oder Vorschriften verleugnet werden und nur eine einzige Art der Eheschließung, nämlich die zivilrechtliche, aufgezwungen wird.“⁵⁵ Positiv formuliert besteht der Pluralismus darin, dass „die verschiedenen Traditionen vor dem Gesetz gleich sind und es, da das Gesetz für alle gilt, folglich keinerlei Ungleichheit geben darf.“⁵⁶ Im Zusammenhang mit diesem Thema kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Anerkennung „nur einer einzigen Form von Eheschließung eine Diskriminierung anderer Konzeptionen wäre, die entsprechend ihrer Gewissensfreiheit andere Formen für die Schließung dieser Verbindung vorsehen.“⁵⁷ *Dieses Urteil des Gerichts ist ganz besonders bedeutungsvoll, weil es akzeptiert, dass es nicht nur eine einzige Form der Eheschließung gibt, und weil es darauf besteht, dass, um das Wesen der kirchlichen Eheschließung zu erfassen, der Gesichtspunkt der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Religionsfreiheit mit zu berücksichtigen ist.* Allerdings hat es sich im Zusammenhang mit der kirchlichen Ehe zu einem Punkt nicht so klar geäußert, wie dies wünschenswert gewesen wäre, nämlich zu der Tatsache, dass die kirchliche Ehe sowohl eine rechtliche als auch eine kirchliche Bindung darstellt.

In dem Gesetz Nr. 25 von 1992 heißt es außerdem, dass „für die Bindung der kirchlich geschlossenen Ehe die rechtlichen Bestimmungen und die Normen der jeweiligen Religion gelten“ (Artikel 5, Absatz 3). In dem oben genannten Urteil C-456 aus dem Jahr 1993 bemerkte das Verfassungsgericht zu diesem Punkt, dass die Unauflösbarkeit eine Besonderheit der katholischen Ehe ist, und dass von der katholischen Kirche unter dem Vorwand einer falsch verstandenen Gleichheit nicht zu verlangen ist, dass sie ihr spirituelles Dogma ändert, nur um sich dem positiven Recht anzupassen. Die Ehe, auch die nach kanonischem Recht geschlossene, ist aber prinzipiell auflösbar, „auch wenn die interne Lehre der jeweiligen Religion das Band der Ehe für unauflösbar erklärt.“⁵⁸ Die geschiedenen Eheleute bleiben also im Innern ihres Gewissens religiös miteinander verbunden, doch das bedeutet nicht, dass „die zivilrechtliche Gültigkeit der

⁵⁵ SCC-456-1993, VI. Stellungnahmen des Gerichts, 3. h.

⁵⁶ *Ibid.*

⁵⁷ *Ibid.*

⁵⁸ SCC-456-1993, VI. Stellungnahme des Gerichts, 3. e.

ehelichen Verbindung vor der weltlichen Macht unauflösbar ist, denn vor dem Staat kann jede Ehe geschieden werden.⁵⁹ Vor dem Staat kann also jede Ehe aufgelöst werden, doch derselbe Staat kann dennoch sowohl die zivilrechtliche Wirksamkeit kirchlicher - z.B. nach kanonischem Recht - geschlossener Ehen anerkennen und gleichzeitig auch akzeptieren, dass diese Ehen unauflösbar sind und dies auch sein dürfen, allerdings nicht im gesellschaftlichen Bereich, sondern nur im Bewusstsein der Eheleute.

Auch wenn das Band der nach kanonischem Recht geschlossenen Ehe im Bewusstsein weiterhin besteht, so können doch in der Realität die Eheleute, deren Ehe geschieden wurde, frei eine neue zivilrechtliche Verbindung eingehen. Auch wenn also von unterschiedlichen Rechtsinstitutionen die Rede ist, so sieht die Praxis letztendlich für alle gleich aus. Das hat die Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs in ihrer Entscheidung vom 3. Juni 1993 bestätigt, die in verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen wiederholt wurde. Für das Oberste Gericht hat das Gesetz Nr. 25 von 1992 unterschieden zwischen der „Scheidung“ und der „Aufhebung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der kirchlich geschlossenen Ehe“. Beide unterliegen jedoch ein und demselben Verfahren, „das zu unterschiedlichen Auswirkungen führt, die aber im Grunde genommen doch wieder gleich sind. Es handelt sich einerseits um die Auflösung einer Verbindung und andererseits um die Aufhebung der zivilrechtlichen Wirksamkeit einer bestimmten Art von Eheschließung.“⁶⁰ So verliert die nach kanonischem Recht gültig geschlossene Ehe, die vom Augenblick ihrer Schließung an zivilrechtlich wirksam war, in der Praxis jede rechtliche Bedeutung, weil die Aufhebung der zivilrechtlichen Wirksamkeit einer Scheidung gleichkommt und somit genau das Gegenteil von Unauflösbarkeit der Ehe bewirkt.

3.2 Die Unzulässigkeit von Beschwerden in Verfahren zur Auflösung kirchlich geschlossener Ehen

Eine weitere Frage, die in Kolumbien debattiert wurde, war die, ob es möglich ist, Beschwerde gegen Entscheidungen der kirchlichen Gerichte

⁵⁹ SCC-456-1993, VI. Stellungnahme des Gerichts, 3, f.

⁶⁰ Oberster Gerichtshof, *Beschluss vom 3. Juni 1993*. Richter P. Lafont Pianetta hat in seiner Urteilsbegründung hierzu gesagt: „Der Urteilsspruch, wonach eine katholische Ehe zivilrechtlich nicht mehr wirksam ist, kommt der Aufhebung der Verbindung gleich, die bis dahin die Eheleute miteinander verband. Diese können danach, sofern sie dies wollen, eine neue gültige Ehe eingehen.“ Begründung des Urteils des Obersten Gerichtshofs, zivilrechtliche Kassationskammer, 1. Dezember 1995, Exp. 5820, 3.

wegen Missachtung von Grundrechten einzulegen. Die einen waren dafür und beriefen sich darauf, dass die Menschenrechte Vorrang genießen und dass die Kirchenggerichtsbarkeit der zivilen unterstellt sei. Die anderen vertraten die Auffassung, dass die kirchliche Rechtsprechung vollkommen autonom sei und dass deshalb gegen Entscheidungen der Rechtsorgane der katholischen Kirche eine Beschwerde nicht möglich sei.

In seinem Urteil T-285 vom 16. Juni 1994 erklärte das Verfassungsgericht, dass „auf Grund der Verfassung die Existenz und die Befähigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht in Frage gestellt werden und deshalb deren Entscheidungen nicht durch Beschwerden aufgehoben werden können, und dass es noch weniger möglich sei, sie zu Entscheidungen zu zwingen, die sie in ihrer Autonomie behindern würden.“⁶¹ Im gleichen Urteil räumte das Gericht allerdings ein, dass eine Beschwerde gegen ein Verfahren zulässig wäre, „wenn dieses gegen das Recht und den eigentlichen Inhalt der Lehre oder des Bekenntnisses verstößt, auf das sich die betreffende Religion beruft, d.h. wenn das Verfahren nicht rechtens oder ein Verstoß gegen das Recht ist.“⁶² Folglich wären in gewissen Fällen, wenn es sich um Rechtsverstöße handelt,⁶² Beschwerden gegen Entscheidungen von Kirchenggerichten möglich.

In seinem kürzlich ergangenen Urteil T-998 vom 15. November 2002 hat das Gericht erneut den Standpunkt vertreten, dass Einwände gegen Entscheidungen der Kirchenggerichte in Verfahren zur Auflösung kirchlich geschlossener Ehen an die Kirchenggerichtsbarkeit zu richten sind und nicht an die zivilen Behörden, weil andernfalls „gegen geltende Verpflichtungen des internationalen öffentlichen Rechts verstoßen würde, für deren Einhaltung dieses Gericht garantiert, denn ‚principii pacti sunt servanda‘, wie dies auch in den Artikeln 26 und 27 der Wiener Konvention über Vertragsrechte anerkannt wird, der Kolumbien beigetreten ist.“⁶³

⁶¹ Verfassungsgericht, *Urteil T-285 vom 16. Juni 1994*. M.P.: F. Morón Díaz. Urteilsbegründung, b) Zulässigkeit von Beschwerden gegen Privatpersonen, i.

⁶² *Ibid.*

⁶³ Folgende Fakten bewegten das Gericht zu dieser Stellungnahme: Die Klägerin fordert in ihrer Beschwerde, dass ihre Grundrechte auf Rechtspflege und ein faires Verfahren geschützt werden, die ihrer Meinung nach durch das regionale Kirchenggericht von Cali verletzt worden waren. Dieses Kirchenggericht hatte zuvor ihren Antrag auf Auflösung ihrer katholischen Ehe abgelehnt. Das Amtsgericht 28 von Cali unterstützte sie in diesen Rechten und verfügte, dass der Antrag gestellt, angenommen, geprüft und erledigt werden müsse. Das Verfassungsgericht hob diese Entscheidung in seinem Urteil 998 aus dem Jahr 2002 auf und erklärte: „Wenn unter den gegebenen Bedingungen Kirchenggerichte

4. Das „Ley Estatutaria“ über Religionsfreiheit

4.1 Form und Entstehungsprozess des Gesetzes Nr. 133 aus dem Jahr 1994

Im Jahr 1993 wurde weiter daran gearbeitet, die Verfassungsgrundsätze zu Religionsfragen in Form von Gesetzen zu formulieren, und das Ergebnis waren das Gesetz Nr. 115 vom 8. Februar 1994, das Allgemeine Gesetz zur Erziehung,⁶⁴ und das Gesetz Nr. 133 vom 23. Mai 1994, das *Ley Esta-*

über die Aufhebung einer katholisch geschlossenen Ehe befinden, so tun sie das als Kirchenbehörden und kraft der ihnen im Konkordat von 1974 zugesprochenen und durch das Gesetz Nr. 20 von 1974 bestätigten Rechtsgewalt; sie sind Behörden, die dem Heiligen Stuhl als Personen des internationalen öffentlichen Rechts zugeordnet und unabhängig vom kolumbianischen Staat sind. Deshalb können sie nicht als Einrichtungen eingestuft werden, die in bestimmten Fällen öffentlich rechtliche Dienstleistungen zu erbringen haben, denn ihre Art der Rechtsprechung ist nicht nur eine andere, sondern auch unabhängig von der zivilen und politischen Autorität des kolumbianischen Staates.“ Auf die gleiche Art begründete das Gericht seine Entscheidung auch in folgender Stellungnahme: „Gemäß dem Konkordat als gültigem Vertrag des internationalen öffentlichen Rechts hat sich der Staat verpflichtet, die Unabhängigkeit und Autonomie der Kirchenbehörden anzuerkennen, und deshalb kann er in Verfahren zur Aufhebung einer katholisch geschlossenen Ehe nur die zivilrechtlichen Auswirkungen des definitiv ergangenen Auflösungsbescheids anerkennen. Ansonsten muss jede Beschwerde gegen das Vorgehen der Kirchenbehörden bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingereicht werden und nicht bei den staatlichen Behörden Kolumbiens.“ SCC-T-998 vom 15. November 2002, III, Urteilsbegründung B, 2 a.

⁶⁴ Gemäß dem Gesetz Nr. 115 von 1994 ist der Religionsunterricht ein wesentlicher und obligatorischer Bestandteil der Erziehung (Par. 23). Er muss in allen Bildungseinrichtungen angeboten werden, wobei in den staatlichen Einrichtungen die Verfassungsgarantie zu beachten ist, dass niemand gezwungen werden darf, am Religionsunterricht teilzunehmen. In Paragraph 24 heißt es: „... Es wird das Recht garantiert, Religionsunterricht zu erhalten; die Bildungseinrichtungen bieten Religionsunterricht an, unbeschadet der in der Verfassung garantierten Gewissensfreiheit, der Kultfreiheit und des Rechts der Eltern, die Art der Erziehung für ihre minderjährigen Kinder zu wählen, sowie des Verfassungsgrundsatzes, dass niemand in den staatlichen Schulen gezwungen werden darf, am Religionsunterricht teilzunehmen. Auf jeden Fall muss der Religionsunterricht die Bestimmungen des *Ley Estatutaria* berücksichtigen, in dem das Recht auf Religions- und Kultfreiheit ausgeführt wird.“ In Artikel 6 des Gesetzes Nr. 133 aus dem Jahr 1994 heißt es: „Das in der Verfassung garantierte Recht auf Religions- und Kultfreiheit umfasst außer der rechtlichen Autonomie und dem Freisein von Zwang unter anderem folgende Rechte, die jedem zustehen: (...) g) Religionsunterricht oder religiöse Information in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form zu erhalten oder jenen zu erteilen, die dies wollen; solche Unterweisung oder Information anzunehmen oder abzulehnen; h) innerhalb und außerhalb des schulischen Rahmens für sich den Religionsunterricht zu wählen, der den eigenen Überzeugungen entspricht. Eltern tun das für ihre unmündigen Kinder oder die von ihnen abhängigen geschäftsunfähigen Personen. Deshalb müssen die Bildungseinrichtungen ihren Schülern den Religions- und Ethikunterricht anbieten, der ihrer Reli-

tutaria über Religionsfreiheit, mit dem das in Artikel 19 der Verfassung anerkannte Grundrecht auf Religions- und Kultfreiheit weiter ausgeführt wird. In Kolumbien bilden die *Leyes Estatutarias* den so genannten „Verfassungsblock“, d.h. diese Gesetze stellen zusammen mit den Bestimmungen der Verfassung eine normative Einheit dar. Für die Verabschiedung dieser Gesetze gilt ein besonderes Verfahren: Sie müssen innerhalb einer Legislaturperiode mit absoluter Mehrheit von den Mitgliedern beider Kammern verabschiedet oder abgeändert werden und unterliegen im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit der vorherigen Kontrolle durch das Verfassungsgericht. Diese besondere Kategorie von Gesetzen ist für Fragen vorbehalten, die in einem sozialen Rechtsstaat von außerordentlicher politischer Bedeutung sind: Grundrechte, Wahlsystem, demokratische Mitbestimmung, politische Parteien und Opposition (Artikel 152 der Verfassung). Gerade weil es sich um ein „Ley Estatutaria“ handelt, wurde der von beiden Kammern des Parlaments gebilligte Gesetzentwurf der Kontrolle des Verfassungsgerichts überantwortet. Mit dem Urteil C-088 vom 3. März 1994 wurden an dem ursprünglich dem Verfassungsgericht unterbreiteten Gesetzentwurf einige Abänderungen vorgenommen.

Das Gesetz Nr. 133 von 1994 umfasst 19 Artikel, zwei davon Übergangsvorschriften, und ist in fünf Kapitel unterteilt. Mit diesem Gesetz werden folgende Bereiche geregelt:

- a) das Recht auf Religionsfreiheit sowie einige Grundsätze zu religiösen Fragen (Kapitel I, Artikel 1 bis 5);
- b) der Rahmen oder der Inhalt des Rechts auf Religionsfreiheit (Kapitel II, Artikel 6 bis 8);
- c) die Rechtspersönlichkeit der Kirchen und religiösen Konfessionen (Kapitel III, Artikel 9 bis 12);
- d) die Autonomie der Kirchen und religiösen Konfessionen (Kapitel IV, Artikel 13 bis 16); und
- e) einige Übergangsbestimmungen und abschließende Bemerkungen (Kapitel V, Artikel 17 bis 19).

Infolge dieses Gesetzes wurden einige Verordnungen bezüglich der Rechtspersönlichkeit der religiösen Konfessionen erlassen. Eine davon ist die Verordnung 782 vom 5. Mai 1995 über die amtliche Registrierung von

gion entspricht, unbeschadet ihres Rechts, an diesem Unterricht nicht teilnehmen zu müssen. Den Wunsch, nicht am Religions- oder Ethikunterricht teilzunehmen, können volljährige Schüler bzw. die Eltern oder Vormünder von Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen bei der Schulanmeldung angeben.“

religiösen Körperschaften und über den Abschluss von nationalen öffentlich-rechtlichen Abkommen. Diese Verordnung wurde teilweise durch die Verordnung 1396 vom 26. Mai 1997 abgeändert, die einige Fragen bezüglich der Rechtspersönlichkeit der katholischen Körperschaften klärte, und auch durch die Verordnung 1455 vom 5. Juni 1997 über die Zulassung der Geistlichen jener Konfessionen, die nationale öffentlich-rechtliche Abkommen geschlossen haben. Im Jahr 1998 wurden Richtlinien formuliert, die ebenfalls Teile des Gesetzes Nr. 133 von 1994 weiter ausführten:

- die Verordnung 1319 vom 13. Juli 1993 über die bei der Beantragung der Rechtspersönlichkeit von den Kirchen und religiösen Konfessionen vorzulegenden beweiskräftigen Dokumente;
- die Verordnung 1321 vom 13. Juli 1991 über die Regelung der nationalen öffentlich-rechtlichen Abkommen; und
- die Verordnung 1519 vom 4. August 1998 über den religiösen Beistand in Haftanstalten.

Meiner Meinung nach werden die 1998 ergangenen Verordnungen dem Geist des Gesetzes Nr. 133 von 1994 und dem Gesetz insgesamt nur wenig gerecht. Sie sind eher von privatrechtlichen Überlegungen geprägt als von einer Sichtweise, die das eigentliche Wesen der Religion im Auge hat.

So wurde die Verordnung 1624 vom August 2002 erlassen, mit der frühere Bestimmungen aufgehoben und die Struktur des Innenministeriums verändert worden sind. Überdies wurde eine Unterabteilung für Religions- und Kultfreiheit eingerichtet.

4.2 Der Grundsatz der Religionsfreiheit

Eine der Debatten, die mit der Verkündung der Verfassung von 1991 ausgelöst wurden, war die um die Frage, welche Grundhaltung der kolumbianische Staat gegenüber der Religion und den religiösen Konfessionen beziehen sollte. Für die einen bewies die Tatsache, dass man den Grundsatz von der konfessionellen Bindung der kolumbianischen Nation, der ein Kennzeichen des vorherigen Systems gewesen war, nicht wieder in die Verfassung aufgenommen hatte, und dass nun das Prinzip des laizistischen Staates galt, in dem Kirche und Staat voneinander getrennt sind. Das Verfassungsgericht schwächte diese Position ein wenig ab und erklärte, dass als Gegenleistung für die in der Verfassung von 1991 verankerte Gleichheit der Religionen, Kulte und Kirchen „ein System des staatlichen Laizismus eingerichtet worden sei, in dem aber der Staat eine Schiedsrichterfunktion gegenüber den Religionen ausübt und dabei gegenüber

allen Überzeugungen unabhängig bleibt.⁶⁵ In Artikel 2 des Gesetzes Nr. 133 von 1994 heißt es: „Keine Kirche oder religiöse Konfession ist Staatsreligion. Der Staat ist jedoch nicht atheistisch, agnostisch oder gegenüber den religiösen Gefühlen der Kolumbianer indifferent.“ Diese Aussage wurde vom Verfassungsgericht folgendermaßen ausgelegt: „*Der Staat bekennt sich zu keiner Religion (...und...) alle Glaubensrichtungen der Menschen werden vom Staat geachtet, ungeachtet der Art und Weise, in der sie geäußert oder bekundet werden.*“⁶⁶ In späteren Entscheidungen zog das Verfassungsgericht die Formulierung *laizistischer Staat mit Religionsfreiheit* vor.⁶⁷

Meiner Ansicht nach beinhaltet dieses *Ley Estatutaria* genau das, was das Staatskirchenrecht das *Prinzip der Religionsfreiheit* genannt hat, das nicht mit dem Recht auf Religionsfreiheit verwechselt werden darf. Beide zusammen stellen die wesentlichen, wenn auch nicht die einzigen Aspekte für den rechtlichen Umgang mit der religiösen Frage dar. Der grundlegende Begriff für das Verständnis der Religionsfreiheit ist der Mensch. Denn der Mensch erklärt und bedingt nicht nur dieses Recht, sondern auch jedes andere. Ohne den Menschen ließen sich weder Freiheit noch Recht oder Religion rechtfertigen. Der Schlüsselbegriff für das Verständnis des Prinzips der Religionsfreiheit wiederum ist die Definition des Staates, die Frage, was darunter zu verstehen ist, was sein Wesen ausmacht, welchem Zweck er dient und welche Aufgaben er erfüllt. Bei diesem Prinzip geht es darum, wie der Staat mit der Religion umgeht und wie er das individuell und kollektiv ausgeübte Recht auf Religionsfreiheit regelt; d.h. es geht um die Frage, wie sein Verhältnis zu den Kirchen und religiösen Konfessionen aussieht. Anders ausgedrückt: Das Prinzip der Reli-

⁶⁵ Verfassungsgericht, Urteil 568 vom 9. Dezember 1993, M.P.: F. Morón Díaz, Stellungnahmen des Gerichts, Religions- und Kultfreiheit, b. Mit diesem Urteil erklärte das Gericht die Normen für verfassungsgemäß, nach denen die katholischen Feiertage festgelegt werden.

⁶⁶ Verfassungsgericht, *Urteil C-088 vom 3. März 1994*, M.P.: F. Morón Díaz, VI. Stellungnahmen des Gerichts, e, j. Im Folgenden SCC-C-088-1994.

⁶⁷ Laut der Verfassung von 1991 ist „der Staat laizistisch bei voller Religionsfreiheit. Diese äußert sich in der Akzeptanz der Vielfalt der religiösen Glaubensrichtungen und Ausdrucksformen, der Konfessionen, Kirchen und Kulte innerhalb der Nation ganz allgemein sowie im Schutz der Minderheiten und der Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit als ein hochrangiges Grundrecht, das besonders geschützt wird.“ (Verfassung, Artikel 1 und 19, Verfassungsgericht, *Urteil C-478 vom 7. Juli 1999*, M.P. /E): M. SÁCHICA de Moncaleano, VI. Stellungnahmen des Verfassungsgerichts, 3. b. Im Folgenden SCC-C-478-1999.

gionsfreiheit bestimmt, welche Haltung der Staat gegenüber der Religion einnimmt. Zu dieser Haltung gehört auch die Definition der „Identität des Staates gegenüber der Religion des Einzelnen und der Gesellschaft“.⁶⁸

Bei diesem Prinzip, bei dem der *Glaube und die Religion vom Staat unabhängig* sind, lassen sich zwei Dimensionen hervorheben.⁶⁹ Die positive besagt, dass „dieser Staat gegenüber dem Bereich der Rationalität und des persönlichen Gewissens jedes Einzelnen seiner Bürger immer nur der Staat bleibt. Er steht im Dienste des Menschen, ohne auf ihn in seinem Glauben und seiner religiösen Praxis Zwang auszuüben, ohne an die Stelle der Religion oder mit ihr in Konkurrenz zu treten.“⁷⁰ Die negative Dimension besagt, dass der Staat einerseits niemanden zwingen kann, seinen Glauben und seine religiösen Praktiken anzugeben, aber andererseits auch, dass der Staat das Recht auf Religionsfreiheit nicht begrenzt, sondern der prinzipielle Rahmen für die größtmögliche Entfaltung dieses Rechts ist; und es bedeutet auch, dass keine Religion als Staatsreligion anerkannt werden darf.⁷¹

Überdies beinhaltet das Prinzip der Religionsfreiheit in Kolumbien folgende beiden Dimensionen:

- die Konfessionslosigkeit des Staates;
- die Garantie, den Schutz und die Förderung der Religion als gesellschaftlichem Gut.

Die Konfessionslosigkeit des Staates bedeutet, dass er sich zu keiner Religion bekennt und dass er es als Staatsmacht ablehnt, sich konfessionell zu binden oder auch nur eine einzige konfessionelle Bindung der Nation anzuerkennen. Damit unterscheidet er sich von dem System, das nach der Verfassung von 1886 in Fragen der Religion galt; andererseits aber erklärt er sich auch für nicht zuständig, irgendein Werturteil darüber abzugeben, ob eine bestimmte Religion oder alle Religionen wahr oder falsch sind. Es ist dem Staat nicht nur verboten, sich zu einer religiösen Überzeugung zu bekennen, sondern er darf auch keine Ideologie als Staatsideologie annehmen. Es handelt sich also nicht nur um eine Ungebundenheit in religiöser Hinsicht, sondern auch um eine Nichtbindung an philosophische oder weltanschauliche Überzeugungen.

⁶⁸ PELR, S. 37.

⁶⁹ PIDEE, S. 191.

⁷⁰ PIDEE, S. 192.

⁷¹ *Ibid.*

Die Konfessionslosigkeit des kolumbianischen Staates bedeutet jedoch nicht, dass er als öffentliche Macht gegenüber der Religion indifferent ist und folglich das Recht auf Religionsfreiheit nicht fördern, schützen und garantieren darf. Die Konfessionslosigkeit des Staates ist nicht gleichbedeutend mit religiöser Gleichgültigkeit. Das ist laut Artikel 2 des *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Konfessionslosigkeit darf auch nicht als die laizistische Form der *staatlichen Neutralität* verstanden werden, die die Religion auf den Privatbereich der Menschen reduziert und sie von der Gesellschaft loslöst, die also die Religion als solche leugnet. Das käme der Leugnung der gesellschaftlichen Dimension von religiöser Praxis gleich.

Die andere Dimension des Prinzips der Religionsfreiheit besteht in der Garantie, dem Schutz und der Förderung der Religion (Artikel 2 der Verfassung und Artikel 2 des Gesetzes Nr. 133 von 1994). Dies ist eine positive Haltung, bei der die religiöse Praxis als persönliches und gesellschaftliches Gut anerkannt wird.⁷² Der Staat hat „nicht nur eine rein formale Aufgabe (keinerlei Zwangsausübung, keine Konkurrenz zum Glauben), sondern er muss auch die Freiheit fördern (nicht die einer bestimmten Religion, auch nicht die aller Religionen und auch nicht die der religiösen Vielfalt als Wert an sich).“⁷³ Es handelt sich hier um eine positive Funktion, insofern als der Staat die Einzelnen und die religiösen Konfessionen schützen muss. Dadurch wird anerkannt, dass die Religion ein wesentlicher Faktor für das Erreichen des Gemeinwohls und einer gerechten Gesellschaftsordnung ist.

So gesehen können wir auf Grund des oben Gesagten nicht nur feststellen, dass der kolumbianische Staat ein konfessionsloser Staat ist, sondern auch, dass er ein *Staat mit Religionsfreiheit* ist, der die Religion als persönliches und gesellschaftliches Gut anerkennt.

4.3. Der wesentliche Kern des Rechts auf Religionsfreiheit

Das *Ley Estatutaria* löste noch eine weitere Debatte aus, nämlich die über den wesentlichen Kern dieses Rechts und über seine Grenzen. Diese Fragen wurden sowohl bei der Diskussion über den Gesetzesent-

⁷² Hervada, J.: „Pensamientos sobre la sociedad plural y la dimensión religiosa“, in: *Vetera et Nova. Cuestiones de derecho canónico y afines (1958-1991)*, Pamplona, Servicio de Publicaciones de la Universidad de Navarra, S. 789.

⁷³ *PELR*, S. 40 und 41.

wurf im Kongress der Republik als auch im Verfassungsgericht erörtert.⁷⁴

Mit der Frage nach dem wesentlichen Kern des Rechts wurde mit dem Ley Estatutaria auch die Diskussion beendet, die in der Rechtswissenschaft über die Reichweite dieses Grundrechts geführt worden war. Für das Verfassungsgericht gelten, wie es in seinem schon mehrfach erwähnten Urteil C-027 von 1993 erklärt hat, das Recht auf Religionsfreiheit und das auf Gewissensfreiheit „für den Einzelnen und für Gruppen als autonome Subjekte. Gegenstand beider Rechte sind die inneren Erfahrungen und Möglichkeiten von Einzelpersonen und von Gemeinschaften, die zur Schaffung eines Lebensraumes führen können, der von den Außenstehenden gegebenenfalls uneingeschränkt zu achten ist.“⁷⁵ Im Gesetz Nr. 133 von 1994 wird dieses Recht wiederum durch zwei Dinge charakterisiert: durch die „rechtliche Autonomie und die Freiheit von Zwang“ (Artikel 6). Das Verfassungsgericht sprach vom Handlungsaspekt, also der Möglichkeit, bestimmte Handlungen auszuüben, sowie vom Unterlassungsaspekt, d.h. der Garantie, dass niemand auf Grund seiner religiösen Überzeugungen zu irgendetwas gezwungen werden darf. Diese beiden Aspekte gelten für alle Freiheitsrechte. Die Rechtsautonomie wird dem Einzelnen zuerkannt, damit er in der Öffentlichkeit und privat, allein oder in Gemeinschaft mit anderen oder auch innerhalb einer Institution entsprechend seiner religiösen Überzeugung handeln kann. Die Freiheit von Zwang bedeutet, dass niemand auf Grund seiner religiösen Ansichten belästigt werden darf, und dass niemand gezwungen werden darf, seine Überzeugungen aufzugeben oder ihnen zuwider zu handeln. Beiden Aspekten liegt als Wesenskern des Rechts auf Religionsfreiheit das Bestreben zu Grunde, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, im Einklang mit seinem religiösen Bekenntnis zu handeln. Deshalb gehören zur Religionsfreiheit unbedingt beide Aspekte, denn wie das Gericht zu Recht anmerkte, würde es den Menschen nichts nützen, wenn sie zwar formal dieses Recht besäßen, es aber nicht die Möglichkeit beinhaltet, es auch auszuüben, also „im Einklang mit seinen religiösen Überzeugungen zu handeln.“⁷⁶

⁷⁴ Zu diesem Thema siehe: Rodríguez Vargas: *La nueva política de libertad religiosa en Colombia*, s.c., s.f., Instituto San Pablo Apóstol.

⁷⁵ SCC-C-027-1993, II, Stellungnahmen des Gerichts, VIII, 1 a.

⁷⁶ Verfassungsgericht, *Urteil T-345 vom 9. Mai 2002*, M.P.: M. José Cepeda, II, Stellungnahmen und Urteilsbegründungen, 4.1, b. Im Folgenden SCC-T-345-2002.

Diese Handlungen oder Unterlassungen sind unterschiedlicher Art. In Artikel 6 des Gesetzes Nr. 133 von 1994 werden z.B. unter anderem folgende Rechte genannt:

- „Das Recht, sich zu einer frei gewählten Religion zu bekennen oder keine Religion zu haben;
- das Recht, seine Religion zu wechseln oder aufzugeben;
- das Recht, seine religiösen Überzeugungen frei zu bekunden oder keine zu haben;
- das Recht, keine Angaben über seine Religionszugehörigkeit zu machen.“

Trotz der Klarheit dieses Textes ist es dem Verfassungsgericht und auch den Fachleuten auf dem Gebiet der Menschenrechte in Kolumbien nicht gelungen, genau zu unterscheiden, was der eigentliche Gegenstand des Rechts auf Religionsfreiheit, auf Gewissensfreiheit und auf Gedankenfreiheit ist.⁷⁷

Das Phänomen Religion darf nicht als eine Theorie über die Existenz Gottes verstanden werden,⁷⁸ sondern Religion ist etwas ganz Praktisches, das den Menschen im Innersten seines Wesens bewegt. Religiosität entsteht aus all den Handlungen oder Nichthandlungen, mit denen der Mensch in Beziehung zu Gott tritt. Religion ist nicht die Entfaltung innerer Fähigkeiten, sie ist auch nicht das Bemühen des Menschen, mit Gott in Verbindung zu treten, und ebenso wenig entsteht sie aus den Bedürfnissen und Ängsten der Menschen; sie ist die freie Antwort, die der

⁷⁷ In einem kürzlich ergangenen Urteil hat das Verfassungsgericht seine Entscheidung über das Recht auf Religionsfreiheit folgendermaßen begründet: „Der Mensch und die Völker haben eine natürliche Neigung, ihre spirituellen (nicht notwendigerweise theologischen) Überzeugungen nach außen hin zu bekunden, die ihnen dazu dienen, einen höheren Begriff von Gut und Böse zu formulieren. Diese Überzeugungen sind im Allgemeinen mit den Geboten eines verehrten oder höchsten Wesens verbunden, das diejenigen belohnt, die nach seinen Vorschriften leben, und jene bestraft, die sich von ihnen entfernen. Deshalb richtet der Mensch als vorausschauendes, urteilendes und sterbliches Wesen sein Verhalten an den Vorschriften einer bestimmten Religion aus, damit er im Jenseits auf ein erfülltes und spirituelles Leben hoffen kann.“ *Urteil T-823 vom 4. Oktober 2002*, M.P.: R. Escobar Gil, II, Begründungen, 5.1, a. Im Folgenden *SCC-T-823-2002*.

⁷⁸ Diese Auffassung vertrat das Verfassungsgericht in seinem Urteil T-823-2002, in dem es erklärte, das Recht auf Religionsfreiheit „garantiere alle individuellen oder kollektiven Bekundungen, Auffassungen oder Phänomene, die den Menschen mit der Vorstellung eines erhabenen oder höchsten Wesens verbinden (entsprechend den monotheistischen oder polytheistischen Lehren) und die für ihre Anhänger einen Zufluchtsort bieten, an dem sie ihren Geist zu Gott erheben können, und die ihnen ethische Richtlinien für ihr Verhalten geben.“ *SCC-T-823-2002, III, 5.1, g.*

Mensch ganz für sich allein Gott gibt. Und genau deshalb besteht der konkrete Gegenstand der Religionsfreiheit im Akt des Bekennens oder des Nichtbekennens zu Gott und auch in den Handlungen, durch die Religion ausgeübt, verbreitet und mitgeteilt wird. Der Gegenstand der Religionsfreiheit besteht aber nicht im Inhalt der religiösen Überzeugungen, denn sonst gälte das Recht ja nur für die Gläubigen oder im Extremfall sogar nur für jene, die sich zur wahren Religion bekennen. Aber nicht die Wahrheit ist im Besitz des Rechts, sondern der Mensch. Genau deshalb geht es nicht darum, wie das Verfassungsgericht fälschlicherweise erklärt hat, mit der Religionsfreiheit „entsprechend dem Grundsatz pro libertatis ein höheres Maß an Toleranz anzuerkennen“;⁷⁹ es geht nicht um ein Zugeständnis und auch nicht um eine vom Staat verordnete tolerante Haltung, es geht vielmehr um ein authentisches Gut, d.h. um ein Recht.

So gesehen ist es meiner Ansicht nach verständlich, dass das *Ley Estatutaria* „Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Untersuchung und Erfahrung psychischer oder parapsychologischer Phänomene, wie Satanismus, magische, abergläubische oder spiritistische sowie ähnliche Praktiken, die mit Religion nichts zu tun haben“, aus seinem Anwendungsbereich ausschließt (Artikel 5). Dieser Ausschluss bedeutet nach Ansicht des Verfassungsgerichts aber nicht, dass solche Handlungen nicht ausgeübt werden dürfen: „Sie fallen unter die Zuständigkeit des ganz normalen Gesetzes oder auch einer Sondergesetzgebung, aber nicht unter die Bestimmungen zur Religions- und Kultfreiheit.“⁸⁰ Vier der Verfassungsrichter schlossen sich dieser Urteilsbegründung des Plenums nicht an, der zufolge die genaue Eingrenzung des wesentlichen Kerns eines Rechts nicht nur dazu dient, bestimmte Inhalte aufzunehmen sondern auch, wie in diesem Fall, sie auszuschließen. „Magische, psychische oder parapsychologische und sogar satanische Manifestationen sind in manchen Religionen durchaus üblich, und nichts spricht dagegen, dass aus ihnen eine autonome Religion hervorgeht“,⁸¹ sofern zwei Faktoren gegeben sind:

- der subjektive Faktor oder die Aufrichtigkeit des Gläubigen und die für sein Leben unbedingt notwendige Bindung an die betreffende Lehre sowie

⁷⁹ SCC-C-345-2002, II, 5.1.2, b.

⁸⁰ SCC-C-088-1994, VI, e, d.

⁸¹ Nichtzustimmung zum Urteil C-088-1994. Folgende Richter schlossen sich dem Urteil nicht an: E. Cifuentes Muñoz, C. Gaviria Díaz, A. Martínez Caballero und A. Barrera Carbonell, 4.

- der objektive Faktor, bzw. das, was die heiligen, normativen oder moralischen Elemente des Glaubens bestimmt.

Nach Ansicht der Richter, die dem Urteil nicht zustimmten, „beruht dieser Ausschluss mehr auf manichäischen Vorbehalten als auf der Absicht, den Unterschied zwischen dem, was Religion ist und was nicht, zu beschreiben und in Begriffe zu fassen.“⁸² Dieser Ausschluss widerspricht aber auch Artikel 19 der Verfassung, und er leistet der Diskriminierung nicht fideistischer Auffassungen Vorschub. Das bedeutet, dass die Entscheidung darüber, was ein Glaube ist und was nicht, von der Religion losgelöst ist und unter dem Gesichtspunkt der Gedanken- und Gewissensfreiheit zu sehen ist.⁸³

4.4 Die Grenzen des Rechts auf Religionsfreiheit

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Verfassung für das Recht auf Religionsfreiheit keine ausdrücklichen Beschränkungen vorgesehen sind. Nicht etwa, weil dieses Recht keinerlei Grenzen hätte, sondern weil der Verfassungsgeber sich dafür entschieden hat, die Rechte ohne ausdrückliche Einschränkung zu formulieren. Im Allgemeinen gelten für alle Rechte, und somit auch für das Recht auf Religionsfreiheit, die in den Artikeln 95 und 4, Absatz 2 der Verfassung verankerten Pflichten und Aufgaben als Grenzen.

Vor der Verkündung des *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit hatte man im Verfassungsrecht bezweifelt, dass es für die Ausübung dieses Rechts Grenzen gibt. Selbst das Verfassungsgericht war nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 133 von 1994 der Meinung, einer der Haupterfolge der Verfassung auf religiösem Gebiet sei es gewesen, dass sie keinerlei Einschränkungen für das Recht auf Religionsfreiheit anerkannt habe. Diese irrige Rechtsauffassung wurde mit dem *Ley Estatutaria* korrigiert, das sich auch in diesem Punkt dem internationalen Menschenrecht anschloss und als einzige Einschränkung für die sich aus der Religionsfreiheit herleitenden Rechte „den Schutz der Rechte der anderen auf die Ausübung ihrer öffentlichen Freiheiten und Grundrechte sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit“ einräumte, „die wesentliche Elemente der in einer demokratischen Gesellschaft gesetzlich geschützten öffentlichen Ordnung sind“ (Artikel 4).

⁸² SV-SCC-C-088-1994, 5.

⁸³ SV-SCC-C-089-1994, 7.

In der Interpretation dieses Artikels, die das Verfassungsgericht in seinem Urteil C-088 aus dem Jahr 1994 gab, verstand es den Begriff der öffentlichen Ordnung als das Mittel zur Erreichung der gerechten Gesellschaftsordnung, von der in der Präambel und in Artikel 2 die Rede ist. In dieser Ordnung sind der Schutz der Person und der Gesellschaft wesentliche Werte. Sie verlangt, dass die Freiheit jedes Einzelnen und die Sicherheit aller miteinander in Einklang gebracht werden. In demselben Urteil formulierte das Gericht folgende Regeln, mit denen die Grenzen des Rechts auf Religionsfreiheit abzustecken sind:

- a) das Prinzip pro libertatis;
- b) der Gesetzesvorbehalt;
- c) der wesentliche Inhalt des Gesetzes;
- d) das Grundprinzip der Würde der Person und
- e) die demokratische Verfassung.⁸⁴

4.5 Die ausdrückliche Erwähnung der katholischen Kirche

In der Verfassung von 1991 werden weder die katholische Kirche noch die katholische Religion erwähnt, wie dies noch in der Verfassung von 1886 der Fall gewesen war. Auf gesetzlicher Ebene wird die Kirche im *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit genannt, das in diesem Punkt der Auffassung etlicher katholischer Senatoren entsprach, die auf das Urteil des Verfassungsgerichts C-027 von 1993 und auf den ursprünglichen Gesetzentwurf reagiert hatten, in denen die katholische Kirche ebenfalls nicht erwähnt wurde. Im *Ley Estatutaria* heißt es: „Der Staat erkennt auch weiterhin die katholische Kirche und die Körperschaften als Rechtspersonlichkeiten an, die gemäß Artikel IV, Absatz 1 des Konkordats (gebilligt durch das Gesetz Nr. 20 von 1974) gegründet wurden oder in Zukunft gegründet werden. Für die Eintragung in das öffentliche Register für religiöse Vereinigungen ist dem Innenministerium der entsprechende Gründungsbeschluss oder die kanonische Genehmigung mitzuteilen“ (Artikel 11).

In dem Urteil C-088 von 1994 erklärte das Gericht die besondere Erwähnung der katholischen Kirche für verfassungskonform in dem Sinne, als es sich dabei lediglich „um die Anerkennung dieser Kirche als Subjekt des internationalen öffentlichen Rechts handelte.“⁸⁵ In diesem Punkt besteht ein kleiner Unterschied zu den übrigen Kirchen und religi-

⁸⁴ SCC-C-088-1994, VI, e, s.

⁸⁵ SCC-C-088-1994, VI, g, c.

ösen Konfessionen, die sich, um als Rechtspersönlichkeiten anerkannt zu werden, den gesetzlichen Anforderungen unterziehen müssen. Nach Ansicht des Gerichts kommt die bevorzugte Behandlung der katholischen Kirche der „Anerkennung einer rechtlichen, historischen und kulturellen Realität gleich, die der Staat nicht leugnen kann“⁸⁶ und die der Art und Weise entspricht, in der die Obrigkeiten in Kolumbien ihre rechtlichen Beziehungen gestaltet haben.

So hält sich auch das Verfassungsgericht daran, dass für den Umgang mit der Religion in Kolumbien die historische, politische und gesellschaftliche Realität ausschlaggebend ist, wonach jede der Kirchen und religiösen Konfessionen vom Staat eine ihr angepasste rechtliche Behandlung erfährt. Das *Ley Estatutaria* muss demnach angesichts der Tradition und der historischen Verankerung sowie angesichts der strukturellen und rechtlichen Komplexität der katholischen Kirche als eine Art der Sonderbehandlung gesehen werden, die sich in diesem Punkt von der Behandlung der übrigen Kirchen und religiösen Konfessionen unterscheidet. Dieser besondere Rechtsstatus stellt ein Paradigma dar, das auf die anderen Kirchen und religiösen Konfessionen ausgedehnt werden kann. Es handelt sich um ein ausdehnbares Paradigma, nicht um ein vereinheitlichendes.⁸⁷

Trotz des mit dem *Ley Estatutaria* geschaffenen Verfassungsblocks muss festgestellt werden, dass seine Bestimmungen nur langsam Anwendung finden. In der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu religiösen Fragen zeigt sich allerdings, dass es zunehmend auf die Normen des *Ley Estatutaria* zurückgreift. Das gibt Anlass zu der Hoffnung, dass dieses Hohe Gericht seine Rechtsprechung in einigen seiner umstrittensten Entscheidungen auf religiösem Gebiet wesentlich verändern wird.

5. Das öffentlich-rechtliche Abkommen Nr. 1

Das Gesetz Nr. 25 von 1992 (Par. 1) und das *Ley Estatutaria* bildeten die Grundlage für die nationalen öffentlich-rechtlichen Abkommen mit Ver-

⁸⁶ SCC-C-088-1994, VI, g, f.

⁸⁷ Das jedenfalls hat das Verfassungsgericht anerkannt. Wir können z.B. folgende Feststellung zitieren: „Mit der Gleichheit soll nicht um jeden Preis eine Gleichbehandlung hergestellt werden, sondern es soll verhindert werden, dass eine unterschiedliche Behandlung zu Diskriminierung unter den verschiedenen Kirchen und religiösen Konfessionen auf Grund ihres unterschiedlichen Credo führt. Auf diese Weise soll sie im Rahmen der vom Staat auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen Rechtssicherheit garantieren.“ SCC-C-487-1999, VI, 4, e.

tragscharakter, durch die das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und religiösen Konfessionen gestaltet und deren jeweilige Angelegenheiten geregelt werden sollten.

Diese Abkommen sind notwendig, um folgende Punkte zu regeln:

a) die zivilrechtliche Wirksamkeit der kirchlichen Eheschließungen und der Urteile von Kirchengewerichten;

b) das Angebot konfessionellen Religionsunterrichts in den Schulen;

c) die Einrichtung von Stellen für Geistliche, die in Haftanstalten, Krankenhäusern, Heimen, Schulen sowie in Militär- und Polizeieinrichtungen seelsorgerlichen Beistand leisten;

d) die Regelung des sich im Besitz der religiösen Konfessionen befindlichen kulturellen und künstlerischen Erbes; und

e) die staatliche Anerkennung der von Geistlichen an kirchlichen Hochschulen erworbenen Abschlüsse (Gesetz Nr. 25 von 1992, Paragraph 1; Gesetz Nr. 133 von 1994, Artikel 15; Gesetz Nr. 397 von 1997, Paragraph 8.)

Diese nationalen öffentlich-rechtlichen Abkommen können von jeder religiösen Körperschaft unterzeichnet werden, die den besonderen Status der juristischen Person besitzt oder als Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Kirchenrechts anerkannt ist und die außerdem die Gewähr bietet, dass ihre Satzung sowie die Zahl ihrer Mitglieder von Bestand sind und dass sie seit langem in Kolumbien ansässig ist. Für die Körperschaften der katholischen Kirche muss die Verhandlung über solche Abkommen durch die Bischofskonferenz geführt werden. In allen Fällen übernimmt das Innenministerium die staatliche Seite der Verhandlungen.

Nachdem die *Sala de Consulta y Servicio Civil del Consejo de Estado* das nationale öffentlich-rechtliche Abkommen zwischen dem kolumbianischen Staat und einigen nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften für gesetzeskonform erklärt hatte,⁸⁸ unterzeichnete der Präsident der Republik am 2. Dezember 1997 das erste nationale öffentlich-rechtliche Abkommen, das durch die Verordnung 354 vom 19. Februar 1998 bestä-

⁸⁸ Folgende nichtkatholische christliche Gemeinschaften unterzeichneten das nationale öffentlich-rechtliche Abkommen Nr. 1: Concilio de las Asambleas de Dios en Colombia, Iglesia Comunidad Manantial de Vida Eterna, Iglesia Cruzada Cristiana, Iglesia Cristiana Cuadrangular, Iglesia de Dios en Colombia, Casa sobre la Roca-Iglesia Cristiana Integral, Iglesia Pentecostal Unida de Colombia, Denominación Misión Panamericana de Colombia, Iglesia de Dios Pentecostal Movimiento Internacional en Colombia, Iglesia Adventista del Séptimo Día de Colombia, Iglesia Wesleyana, Iglesia Cristiana de Puente Largo und Federación Consejo Evangélico de Colombia.

tigt wurde und zu dem am 5. Mai desselben Jahres die Richtlinie Nr. 12 des Präsidenten herausgegeben wurde. Infolge dieses Abkommens wurde mit der Verordnung 1321 vom 13. Juli 1998 der Interinstitutionelle Ausschuss für die Regelung der nationalen öffentlich-rechtlichen Abkommen ins Leben gerufen.

Nach zehn vorausgehenden Begründungen werden in diesem Abkommen in vier Kapiteln (plus einem zusätzlichen für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten) folgende Bereiche geregelt:

- a) Eheschließung (Kapitel I, Artikel I bis VI);
- b) nichtkatholischer christlicher Religionsunterricht, Erziehung und Information (Kapitel II, Artikel VII bis XIII);
- c) geistlicher und seelsorgerischer Beistand (Kapitel III, Artikel XIV bis XVIII);
- d) Allgemeines (Kapitel IV, Artikel XIX bis XXIII).

Meiner Ansicht nach ist es fragwürdig, dass man sich in diesem Abkommen darauf beschränkt hat, einige der Normen des *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit zu wiederholen, und dass man ohne irgendeine gesetzliche Begründung und im ausdrücklichen Widerspruch zu dem Gesetz Nr. 133 von 1994 die Regelung wichtiger religiöser Fragen auf spätere Abkommen verschoben hat. Das ist eine negative Voraussetzung für die Unterzeichnung weiterer nationaler öffentlich-rechtlicher Abkommen, weil dadurch der eigentliche Zweck der vertraglichen Regelung entkräftet wird.

Es ist außerdem bedauerlich, dass das Innenministerium nicht durch einen entsprechenden Verwaltungsakt darüber wacht, dass die Vertragsparteien die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss des genannten Abkommens erfüllen. Die gleiche Kritik gilt für die Stellungnahme der *Sala de Consulta y Servicio Civil del Consejo de Estado*, die die Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht mit der rechtmäßigen Strenge durchgeführt hat, wie sie die Bedeutung der nichtkatholischen Religion erfordert.

Schlussbemerkung

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass der kolumbianische Staat auf der Grundlage der Verfassung von 1991 im Umgang mit der Religion, sowohl der katholischen als auch der nichtkatholischen, ein besonderes und konkretes Konzept verfolgt. Es handelt sich um ein einheitliches Konzept, in dem zwei Arten von rechtlicher Behandlung für die

Religion vorgesehen sind. Das Grundkonzept wird in Artikel 19 der Verfassung anerkannt und in den internationalen Menschenrechtsverträgen sowie im *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit weiter ausgeführt. Das besondere Konzept sieht wiederum zwei verschiedene Arten der Behandlung vor: Das Verhältnis zur katholischen Kirche wird durch das Konkordat von 1973 geregelt und das zu den anderen Kirchen und religiösen Konfessionen durch das nationale öffentlich-rechtliche Abkommen von 1991. Für das vollständige Verständnis beider Konzepte muss auch die Entwicklung des Verfassungsrechts und insbesondere die Haltung des Verfassungsgerichts mit berücksichtigt werden.

Die Sonderstellung der katholischen Kirche, die zwar den Grundsätzen für den Umgang mit der Religion in Kolumbien nicht widerspricht und die auch nicht gegen die internationalen Menschenrechtsverträge verstößt, stellt für einen Teil der kolumbianischen Rechtswissenschaft doch eine fragwürdige Situation dar. Eine baldige Konkordatsreform ist nicht in Sicht, doch dennoch wäre es ratsam, wenn die Auseinandersetzungen über die rechtliche Lage jener Normen zu einem Ende gebracht würden, die das Verfassungsgericht in seinem Urteil C-027 von 1993 für nicht verfassungskonform erklärt hat.

Zu dem *Ley Estatutaria* über Religionsfreiheit ist zu sagen, dass es trotz der Bemühungen des Verfassungsgerichts von der kolumbianischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung nicht ganz aufgegriffen wurde. Es ist zu hoffen, dass die Normen dieses Gesetzes zur Verabschiedung neuer Normen für die Verwaltung und Rechtsprechung führen.

Eine wichtige Rolle für den rechtlichen Umgang mit der Religion werden in Zukunft sicherlich die nationalen öffentlich-rechtlichen Abkommen spielen, und hoffentlich werden sie sich auch mehr an den Richtlinien des Gesetzes Nr. 133 aus dem Jahr 1994 orientieren.

Das Konzept, das seit 1991 für den rechtlichen Umgang mit der Religion gilt, ist realistisch, weil es sowohl der seit einigen Jahrhunderten in Kolumbien verwurzelten katholischen Religion Rechnung trägt als auch in angemessener Form das Recht der Andersgläubigen auf Religionsfreiheit schützt. Es handelt sich auf keinen Fall um ein enges und begrenztes Konzept, und das ist zum großen Teil dem Einfluss der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu verdanken. Es ist ein dynamisches und einigermaßen harmonisches und umfassendes Konzept, auch wenn es in technischer Hinsicht noch vervollkommenet werden kann, etwa durch die gesetzliche und rechtliche Weiterentwicklung der Verfassungsnormen

und der internationalen Verträge, in denen es um Fragen der Religion geht. „Einigermaßen harmonisch“ deshalb, weil die Lage in gewissen Bereichen - vor allem bei der Regelung der kirchlichen Eheschließung - schwierig ist und Uneinigkeit herrscht.

Abschließend muss nicht extra darauf hingewiesen werden, dass bei jeder Forderung nach einer wesentlichen Veränderung im Umgang mit der Religion in Kolumbien das Recht auf Religionsfreiheit garantiert bleiben muss. Dieses Recht hat der Staat positiv zu schützen, und zwar nicht nur, um die internationalen Verträge zu erfüllen, denen er beigetreten ist, sondern auch, weil sein wesentliches Ziel in der Achtung der Menschenwürde besteht.